



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

§.I. Schrifften, welche zwischen beyden Religions-Verwandten Ständen, den Catholischen und Protestirenden, gewechselt worden, I. Wegen des Reservati Ecclesiastici. II. Wegen der, seither dem ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

Summarischer Inhalt

des

Sechzehenden Buchs.

§. I. Schriften, welche zwischen beyden Religions-Verwandten Ständen, den Catholischen und Protestirenden, gewechselt worden, I. Wegen des *Reservati Ecclesiastici*. II. Wegen der, seither dem Passauischen Vertrag eingezogenen Stifter und Clöster. III. Wegen der *Mediat - Stände*

und Unterehanen Gewissens - Freyheit. IV. Über das *Jus Emigrandi*; V. Über das *Jus Reformandi*.

§. II. Besondere Nachrichten von den Chur-Brandenburgischen, ingleichen Burg-Gräflich-Nürnbergischen Stifftern und Clöstern.

§. I.

1646. April. & seqq.

Schriften an beyden Religions-Parteyen, über das Reservatum Ecclesiasticum.

S wird nicht umdientlich seyn, die bey Tractirung des *Puncti Gravaminum circa Religionem*, von beyden Seiten, sowohl Catholischen als Protestantischen theils, zusammengetragene Gründe, über folgende wichtige Materien, in ihrer Vollständigkeit hiemit anzufügen:

I. *Fundamenta Catholicorum*, wegen des Geistlichen Vorbehalts, oder Freystellung der Religion.

II. Der Augspurgischen *Confessions-Verwandten Fundamenta*, den Geistlichen Vorbehalt betreffend.

III. Gründliche Antwort der *Evangelicorum*, auf die *Fundamenta Catholicorum* den Geistlichen Vorbehalt, und Freystellung betreffend.

Über die seither dem Passauischen Vertrag, eingezogenen Stifter und Clöster.

IV. *Fundamenta Catholicorum*, wegen der, von den Augspurgischen *Confessions-Verwandten*, sieder dem Passauischen Vertrag, eingezogenen Clöster und Stifter.

V. *Fundamenta Evangelicorum*, daß sie die in ihren Landen gelegene Stifter, Clöster und andere Geistliche Güter, nicht allein vor, sondern auch nach dem

Passauischen Vertrag einzuziehen und zu ihrem Gottesdienst anzuwenden befugt.

VI. Gründliche Antwort auf der alten Religion zu gethaner Stände angezogene *Gravamina*, wegen der, seither dem Passauischen Vertrag eingezogenen *Mediat-Stifter* und Clöster.

VII. Bedencken, wegen beyderseits *Untertanen*, welche ihrer Obrigkeit Religion und Glauben nicht zugethan seyn.

VIII. Gründliche Antwort auf der alten Religion zugethaner Stände *Fundamenta*, der *Untertanen Religions-Freyheit* betreffend.

IX. *Fundamenta Romano-Catholicorum*, die *Emigration* der *Untertanen* betreffend.

X. *Fundamenta* ertlicher Augspurgischer *Confessions-Verwandten*, das *Jus Emigrandi* betreffend.

XI. *Refutatio* *Fundamentorum Romano-Catholicorum*, das *Jus Emigrandi* betreffend.

XII. Bedencken, wie weit das *Jus Reformandi*, nach dem *Religions-Frieden*, der *hohen Landes-Obrigkeit* anhangt.

1646. April. & seqq.

Über der Mediat - Stände und Untertanen Gewissens-Freyheit.

Über das Jus Emigrandi.

Über das Jus Reformandi.

N. I.

FUNDAMENTA

Wegen des Geistlichen Vorbehalts oder Freystellung, der alten Religion zugethaner Stände.

N. I. Catholicorum Fundamenta den Geistlichen Vorbehalt betreffend.

1) Das die Freystellung quoad *Dignitates & Fructus* nicht zugelassen worden, sondern den Geistlichen ausgewichenen oder vertriebenen Fürsten ihr Einkommen vöslig vorbehalten, und den Augspurgischen *Confessions-Verwandten* davon nichts zugeeignet worden, erscheint aus dem *Reichs-Abschiede Anno 1544. §.* Doch sollen:

2)

1646.
April.
& seqq.

2) Gesezt, doch unbegeben, wenn schon vorige Reichs-Abschiede die Freystellung ad interim zugelassen hätten; so derogirte doch der Religions-Fried in diesem Fall allen vorigen Reichs-Abschieden, §. Und soll alles ic. welcher ausdrücklich wieder die Freystellung im §. Und nachdem ic. disponiret, dahero die Decision der von der Augspurgischen Confessions-Berwandten Ständen präterdirten Freystellung nicht aus vorigen, sondern aus dem letzten Abschiede Anno 1555. genommen werden soll und muß; und thun die angezogene ältere Reichs-Abschiede nichts zur Sache.

1646.
April.
& seqq.

3) Obgleich die Augspurgische Confessions-Berwandten im Religions-Frieden §. Und damit ic. mit den general- Worten, keinen Stand ic. dahin geziehet, daß sich der alten Religion zugethane der Freystellung begeben sollten; so hat doch solche einseitige Intention weder Legis oder Contractus vim & effectum operiren können, zumahl zu Zeit des Religion-Friedens alle Immediat-Erz- und Stifter (wenig ausgenommen) mit der alten Religion verwandten Häuptern versehen gewesen, und also nicht Noth noch Ursach gehabt, durch die wenigere der alten Lehr zu gethane Geistlicher Stände und deren Posterität, von ihren Geistlichen Stiftungen per Pactum verstoßen zu lassen.

4) Die Geistlichen Stände haben sich durch den §. Und nachdem bey Ver- gleichung ic. zu dem Ende verwahret, damit, ob zwar Niemand weder Geist- noch Weltlichen Standes der Religion halben zu vergewaltigen, dennoch die Geistlichen, welche von der alten Religion abtreten, sich der Geistlichen Beneficien verlustig machten; so keine im Religion- oder Prophan-Frieden verbotene thätliche Entsetzung genant werden könnte.

5) Und weil der §. Und nachdem ic. von einem oder mehren, so von der alten Religion abtreten würden, redet, ist es eben so viel, ob ein Erz-Bischoff, Praelat oder Capitular mit Wissen und Willen die Religion veränderte, oder auch das Capitul selbst mit dem Bischoffe zur Augspurgischen Confession trete, wiewol kein Casus sich befinden wird, das alle Capitularen in eines Augspurgischen Religions-Berwandten Wahl gewilliget, oder mit ihm solche Confession samt und sonders angenommen hätten.

6) Der Geistliche Vorbehalt ist den Augspurgischen Confessions-Berwandten weder an Ehren noch Gewissen hinderlich oder beschwerlich, denn sie sich der Ehren halber mit eigener Correctur des Vorbehalts schon verwahret; die Freyheit des Gewissens oder Glaubens wird auch durch den Geistlichen Vorbehalt keines weges gehindert, weil keines Theils Religion mit sich bringet, oder ihre Religion darauf fundiret ist, daß ein jeder derselben zugethan müste ein Erz-Stift oder Prabende haben.

7) Die General-Worte des Religion-Friedens §. Und damit ic. decidiren die Freyheit, auf Erz- und Stiftern, nach veränderter Religion, zu bleiben, durchaus nicht, ist auch der Geist- und Weltlichen Chur-Fürsten und Stände Meynung nicht gewesen, solche Freyheit durch angezogene Generalität zuzulassen: sondern sie haben sich im special §. Und nachdem ic. des Reservats halber verwahret, beyde seyn Essential-Stücke des Religion-Friedens, einer so verbindlichen als der andere, ein jeder verbleibet in seinem Begriff, wie er von König FERDINANDO I. und den Ständen abgehandelt und aufgesetzt worden, und corrigiret keiner den andern.

8) Obgleich der §. Und nachdem ic. besagt, daß beyder Religion Stände sich hierinn nicht vergleichen können, und dieser Heimstellung im Religion-Frieden keine Erwähnung geschiehet: so ist doch der Augspurgischen Confessions-Berwandten Consens ad effectum obligatorium über die Königlich Decision des Geistlichen Vorbehalts, in Actis Imperii überflüssig erwiesen; denn als der alten Religion zugethane Stände in beyde, nemlich die Freystellung der Augspurgischen Confession, und in die Suspension der Geistlichen Jurisdiction, nicht willigen wollen, haben die Augspurgische Confessions-Berwandte sich erkläret, wenn der alten Lehr zugethane den Articul der Suspension Geistlicher Jurisdiction eingehen, und denselben der

Cam-

1646. April. & seqq.

Cammer-Gerichts-Ordnung einverleiben, sie alsdenn dagegen den Articul der Frey-
stellung fallen lassen wollten. Wie nun die der alten Religion ihres theils die Con-
dition wegen der Geistlichen Jurisdiction adimpliret: also seynd die Augspurgische
Confessions-Verwandten, ex natura Contractus Conditionati, zu Bewilligung
des Geistlichen Vorbehalts auch obligiret.

1646.
April.
& seqq.

9) Sonsten müsse ex capite non subsecuti implementi, der ganze Religions-
Friede gehoben, und alles in den Stand, wie es dazumahl gewesen, gesetzt werden,
wie dem Kayser FERDINANDUS I. den 5. Febr. Anno 1557. und 17. Junii
Anno 1559. die Augspurgische Confessions-Verwandten in der damals erteilten
Resolution dessen erinnert, daß der alten Religion zugethanen Ursach gegeben wer-
de, zu gedencken, ob wären die Augspurgische Confessions-Verwandten des Vorha-
bens, wenn sie den Geistlichen Vorbehalt difficultiren wollten, den ganzen Religions-
Frieden wiederum in Zerrüttung, und die Sache in vorige Weitläufftigkeit zu brin-
gen, sich auch die der alten Religion, vor Schließung des Religion-Friedens, mehrmah-
len vernehmen lassen, lieber keinen Frieden einzugehen, als sich des Geistlichen Vor-
behalts, darauf allein die Conservation ihres Standes und der alten Religion bes-
stände, zu begeben.

10) Wird der Augspurgischen Confessions-Verwandten Assensus weiter in
deme erwiesen, daß sie in dem Project dreyerley Erinnerung gethan, welche König
FERDINANDUS, um Friedens willen, einrücken lassen: 1) daß sich dieses Puncts
halben beyde Stände nicht vergleichen können. 2) Die Verlassung der Geistlichen
Dignitäten, den Augspurgischen Confessions-Verwandten, ohne Nachtheil ihrer
Ehren, und 3) diese Verordnung künftiger Christlicher friedlicher Vergleichung der
Religion, unvorgreiflich seyn solle.

11) Auf welche Correcturen, Ab- und Zusätze, der Königliche Ausspruch er-
folget, den die Augspurgische Confessions-Verwandten auch mit Hand und Sie-
gel ohne Exception bekräftiget, und derer steiffer Festhaltung sich, bey wahren Fürst-
lichen Worten und bey der in dem Religion- und Prophan-Frieden ausgesetzten Poën,
verpflichtet.

12) Ja solche Heimstellung der Augspurgischen Confessions-Verwandten erschei-
net noch klarer aus ihrer Erklärung §. Da aber Seine Königliche Majestät je
auf ihrer Resolution beruhen, diese und andere ihrer Chur- und Fürstli-
chen Gnaden hochbewegende Ursachen, sich darvon nicht abwenden lassen
wollen, sondern diesen Articul dergestalt, wie von Eurer Königlichen Ma-
jestät, über beschehene unterthänige Bitte und Fürwendung, hierinn keine
Form noch Maas zu setzen, aber darbeneben wollen Ihre Chur- und Fürst-
liche Gnaden sich ihres Gewissens halben, diß erklären haben, daß sie für sich
in solchen Articul nicht willigen, sich vor gehabte Bemühung bedanck, aber sonst
damals, wie auch bey Publication des Friedens, gar keiner Protestation dargegen
vernehmen lassen.

13) Die Augspurgische Confessions-Verwandten haben nicht allein bey Abhand-
lung des Religion-Friedens, plenitudinem potestatis Cæsareæ zu Decidirung die-
ses Puncti agnosciret; sondern auch Anno 1576. in ihrer Supplication wegen Er-
ledigung ihrer Gravaminum, die Kayserliche höchste Gewalt recognosciret, die
doch im Religion-Frieden (NB.) etlicher massen limitiret gewesen, wie vielmehr hat
solche Gewalt bey Aufrihtung des Religion-Friedens gebrauch werden können, da
noch keine Restriktion vorgegangen?

14) Gesezt, der §. Und nachdem ic. sey ex defectu potestatis Cæsareæ
unkräftig, und daher kein Essential-Stück des Religion-Friedens, so müste doch
die Sache ad decisionem gemeiner Kayserlichen Rechte gestellet werden. Nun aber
Zweyter Theil. M m m m die

1646. die gemeine Rechte, der *Codex Justinianus Tit. d. SS. Eccles. cum seqq.* decerniren vom Geistlichen Vorbehalt also: *Volumus Ecclesias iis omnibus adimendas esse, qui vel levi argumento a Iudicio Catholicæ Religionis & tramite derecti fuerint deviare, lib. 2. C. d. Secret. Nov. 109. princ. Vid. Compos. Pac. pag. 113. 114.* 1646. April. & seqq. April. & seqq.

15) Den Gemeinen Rechten adstipuliret auch *Usus & Observantia aliorum Regnorum*; denn ob zwar im Königreich Frankreich, Polen und andern ic. die Freyheit der Consciencz in Glaubens-Sachen solchen hohen und andern Standes-Personen zugelassen; so ist doch kein anderer, als der alten Religion Geistlicher, der Stiftung fähig.

16) Die Erb- und Stifter seyn nicht, wie von den Augspurgischen Confessions-Verwandten gesetzt wird, von Chur-Fürsten, Grafen, Herren und vom Adel, sondern meistens von Kayser Carl dem Großen und dessen Successoren, Kaysern und Königen des Römischen Reichs, auf Geistlichen der alten Religion und keine andere Confessions-Verwandte Personen, auch zu gewissen gottseligen und geistlichen Diensten und Officien eingesetzt, gestiftet und fundiret worden.

17) Wenn ein Minister oder auch ein Ministerium Augspurgischer Confession zu der alten Religion treten würde, ist nichts gewisser, denn daß sie samt und sonders ihre Dignitäten mit allen Einkommen und Nutzungen quittiren müsten, daher ex naturali æquitate dergleichen Gesetz denen der alten Religion, wider die, so von ihrer Religion abtreten, zugelassen werden soll und muß.

N. II.

Der Augspurgischen Confessions-Verwandten Fundamenta, den Geistlichen Vorbehalt betreffend.

N. II.
Evangelico-
rum Funda-
menta, den
Geistlichen
Vorbehalt
betreffend.

1) Daß die Freystellung der Religion allewege in genere und unbedingt, dergestalt, daß kein Augspurgischer Confessions-Verwandter Stand, um der Religion willen, von solchen Dignitäten niemals ausgeschlossen worden, ist mit vielen unterschiedenen Reichs-Abschieden und Friedens-Handlungen darzuthun; Als 1) den Nürnbergischen Fried-Stand Anno 1532. welcher erstlich zu Schweinfurth tractiret, hernach zu Nürnberg geschlossen, und endlich den 3. Augusti zu Augspurg publiciret. 2) Der Franckfurtischen Handlung Anno 1539. der principaliter von Geistlichen Gütern tractiret. 3) Dem Regenspurgischen Reichs-Abschiede Anno 1541. 4) Der Kayserlichen Declaration über denselben. 5) Noch viel ausführlicher mit dem Spenerischen Abschiede Anno 1544. da der Geistlichen Fürsten und hohen Stifter in specie, und die Geistliche Einkünfte, ohne Unterscheid der Religion, folgen zu lassen gedacht, auch daß weder der Augspurgische und andere Abschiede, noch beschriebene Kayserliche oder Päpstliche Rechte, welche die der alten Religion, wegen des Geistlichen Vorbehalts anzuziehen pflegen, wider die Augspurgische Confessions-Verwandten, soviel die Religion betrifft, nicht mehr angezogen werden sollen, ausdrücklich verglichen. Als auch Erb-Bischoff Herman zu Eöln, Graf von Weda, schon etliche Jahr zuvor, kraft der Friedens-Stände und vorigen Abschiede zur Augspurgischen Confession getreten, welcher Anno 1543. mit des Thum-Capituls und Land-Stände Zuthun, eine Kirchen-Reformation in öffentlichen Druck verfertigen lassen, darüber sich zwar die Universität und die unruhige Clerisey daselbst, bey Pabst Paulo und Kayser CAROLO V. heftig beschwehret: so hat er doch allewege neben andern Geistlichen Chur- und Fürsten, nach Ausweisung der Abschiede, bey allen Reichs-Tägen seine ordentliche Session und Vota gehabt, bey Kayser Carln durch Gesandtschaft, seiner Reformation halben, Red und Antwort gegeben, biß er Anno 1547. bey dem grossen Kriegs-Tumult und Unwesen in Deutschland, selbst gutwillig renunciiret, und ihme Graf Adolph von Schaumburg succediret, welcher die Päpstliche

1646. liche Religion wieder eingeführet hat; Item 6) mit dem Passauischen Vertrage An. 1646. April. 1552. welcher die vorigen Abschiede roboriret, daraus die Augspurgische Religions-Verwandten ein Jus quæsitum erlanget, und seyn solche Abschiede allein auf voll- & seqq. kommene endliche Vergleichung der Religion restringiret.

2) Alle diese Friedens-Stände und Abschiede seyn im Religion-Frieden §. Und damit ꝛc. bestätigt, daß kein Stand des Reichs, von wegen der Augspurgischen Confession und derselben Lehre, Religion und Glaubens halber, mit der That gewaltiger Weise überzogen, beschädiget, vergewaltiget, oder einigerley weise beschweret und verachtet, oder von der Augspurgischen Confession gedrungen, sondern bey solcher Religion, Land, Leuten, Herrlichkeit und Gerechtigkeiten geruhiglich und friedlich gelassen werden solle, und müssen die Dillinger selbst gestehen, daß solcher Religions-Friede allen Kayserlichen und Päpstlichen Rechten, Abschieden, Edicten und Decreten derogire, *Quæst. 46. num. 18. §. Quæst. 67. num. 53. in fin.* mit welchem der §. Und soll alles ꝛc. überstimmet.

3) Eben darum, daß die Augspurgische Confessions-Verwandte Stände sich aus solchem ihren Jure quæsitum nicht setzen lassen, haben sie in berührtem §. Und damit ꝛc. das Wörtlein Weltlich, ibi, keinem Stand ꝛc. welches die der alten Religion darzu zubringen vermeynet, nicht passiren lassen wollen, sondern es hat, auf ihre Remonstration, wieder ausgelecht werden müssen, immassen denn auch neben ihnen anfangs der Geistlichen Erzbischöflichen Churfürsten Gesandten einhellig beschlossen, daß disfalls der Religions-Friede nach den vorigen Reichs-Abschieden und Fried-Ständen stylisiret werden sollte.

4) Wie im §. Dagegen sollen ꝛc. denen der alten Religion Verwandten, in Erz- und Stifftern ihre freye Wahl und andere Gerechtigkeit geruhig verbleibet; also bringet es die Eigenschaft des Religion-Friedens mit sich, daß den Augspurgischen Confessions-Verwandten eben das Recht, vermöge des vorhergehenden §. Und damit ꝛc. gebühre. Nam quando duo de Jure parificantur, etiam in correctorius dictum in uno, habet locum in alio; *Bald. in Auth. Post fratres C. de Leg. hered. Bart. Socin. Conf. 1. num. 14. 15. Volum. 1. & in hujusmodi Fœderibus, maxime inter Principes & Status Imperii, servari paritas & æqualitas debet. Nov. 2. cap. 5. vers. fin. autem. Et quod de uno expresse dicitur, tacite & de alio dictum censetur, Bursat. Conf. 260. num. 26. Non igitur dubitandum, quin ea determinatio, qua in §. Dagegen sollen ꝛc. libera in Archiepiscoparibus & Episcopatibus &c. permittitur electio, etiam in præcedenti orationis contextu §. Und damit ꝛc. quoad Augustanæ Confessionis addictos Status provisâ intelligatur, & præcedentia a sequentibus determinationem sumant, maxime cum sequentia præcedentibus ita cohæreant, ut ex eis defluant, quemadmodum constat ex particula, Dagegen ꝛc. & totius Pacis Religionis series ita sese mutuo respiciat, ut una pars per alteram determinari debeat, *Bart. in L. si legatarius §. fin. ff. de legib. 3. Fas. Conf. 13. num. 26. & seqq. Volum. 2.**

5) Der Augspurgischen Confessions-Verwandten Stände Gemüth und Meynung ist niemals gewesen, die Geistliche Chur- und Fürsten, so allbereit mit solchen hohen Geistlichen Beneficien versehen seyn, zu verdringen, oder ihnen in derselben Regierung oder Disposition ihrer Güter, Ziel und Maas fürzuschreiben. Gestalt denn im §. Dagegen sollen ꝛc. um geliebtes Friedens willen bewilliget worden, daß sie bey ihren Kirchen-Gebrauchen, Ordnungen und Ceremonien, Haab und Gütern, liegend und fahrend, Landen und Leuten, Herrschaften und Obrigkeiten, Herrlichkeiten, Gerechtigkeiten darunter auch ihre und ihrer Capital Election, Foundation, Präsentation, Confirmation, alte Herkommen, Eyde, Pflicht, Statuten, Gesetze, Regeln und Traditionen begriffen, darüber sie sich unter einander, außershalb des Religion-Friedens, und nach ihrem Willen und besten Wohlgefallen, wie es ihnen am
Zwenter Theil. M m m 2 für-

1646.
April.
& seqq.

fürträglichsten, vergleichen mögen.) Dessen sich die Augspurgische Confessions-Verwandten in geringsten anzunehmen gedencken. Nec ligat animas illorum, quod ligat animam Pontificiorum, Barth. Socin. Conf. 203. num. 3. bis zu Christlicher, freumblicher und endlicher Vergleichung der Religion geruhiglich bleiben und gelassen werden sollen, sondern sich nur, wenn die Beneficia vaciren, an die Fundationes der Geistlichen Güter zu halten, welche sowol ihnen als denen der alten Religion zugethanen, zu gute geordnet sind.

1646.
April.
& seqq.

6) Kayser FERDINANDUS I. hat den 14. Junii An. 1559. auf dem Reichs-Tage zu Augspurg, nach Ausweisung der Acten, sich gegen die Augspurgische Confessions-Verwandten resolviret, er könnte ihnen wegen des Geistlichen Vorbehalts nicht weichen, damit die alte Religion nicht für eine Abgötterey und solche Lehre gehalten werden möchte, die dem heiligen seligmachenden Wort Gottes zuwider wäre, da doch die der alten Lehre zugethane Chur-Fürsten und Stände, von Erzb- und Bisthümern, auch andern Geistlichen Gütern, wenn sie durch ordentliche Wahl dazu gelangen, auszuschließen, die Evangelischen niemahls gemeynet gewesen: wie vielmehr würde die Augspurgische Confession vor eine verdamnte Secte gehalten, wenn der Geistliche Vorbehalt auf die der alten Religion Verwandte allein restringiret, und nicht auf beyde Religionen reciproce gerichtet, sondern ein Geistlicher Stand, welcher die Religion billig für allen andern in acht zu nehmen hat, darum, daß er zur Augspurgischen Confession getreten, ipso Jure & facto der Geistlichen Erzb- und Stifter ic. unfähig seyn sollte. Welches doch dem ganzen Context des Religion-Friedens schnurstracks zuwider läuft.

7) Suchen die Augspurgische Confessions-Verwandten Chur-Fürsten und Stände keinesweges, wie ihnen zugemessen werden will, die Erzb-Bisthümer und Stifter, darauf das Heil. Römische Reich zum Theil gewidmet, an sich zu bringen, den ersten Fundationen, so auch zum Theil ad sacram militiam wider die Ungläubigen und den Erb-Feind Christlichen Namens gerichtet, zuwider, zu weltliche Herrschaften zu machen, und die Geistlichen Stände dem Heiligen Römischen Reich zu entziehen, es hat auch die Erfahrung in den Erzb-Stiftern Magdeburg und Bremen und andern Stiftern, welche die Augspurgische Confessions-Verwandten inne gehabt, gegeben, daß alle Wege nach jedes Erzb-Bischoffs und Praelaten Absterben oder Resignation, die Thum-Capitul bey ihrer freyen Election, Administration und Gütern verblieben, und ihnen die Land-Stände und Unterthanen zuvörderst verpflichtet, gelobet und geschworen, sodann erst auf ihre Anweisung den Erzb- und Bischöffen gehuldiget, und der Huldigung allein auf ihre Person die Clausul einverleibet haben, daß nach ihrem der Erzb- und Bischöffe Ableben, die Land-Stände und Unterthanen keinen andern Herrn, als ihre rechte Erb-Herren die Thum-Capitul erkennen sollen, damit der Erzb- und Bischöffe, (wenn sie sich in Ehestand begeben) Erben kein Recht an Land und Leuten präzendiren können.

8) Die der alten Religion zugethane Chur-Fürsten und Stände wollen sich damit entschuldigen, daß sie die Freystellung oder den Geistlichen Vorbehalt mit gutem Gewissen und unverleht ihrer Eyde und Pflicht, nicht fallen lassen können, da ihnen doch das allgeringste an ihren Rechten und Gerechtigkeiten nicht abgehet, noch ihrer Religion einige macul zugezogen wird: wie vielweniger können die Augspurgische Confessions-Verwandten Chur-Fürsten und Stände ihnen nachgeben, daß ihre Glaubens-Genossen von allen Geistlichen Beneficien, als infames und haeretici gänzlich excludiret, der innenhabenden Erzb- und Stifter entsetzt werden, und sie selbst, nach Inhalt des Religion-Friedens, die Execution wider sie vollstrecken, und also wider Gott und ihr Gewissen, ihre eigene Christliche Religion, die den Fundationen, welche neben Conservation der Geschlechter allein zur Ehre Gottes angesehen, allerdings gemäß, verdammen helfen sollten?

9) Die Augspurgische Confessions-Verwandten sind sieder dem Passauischen Vertrage und Religions-Frieden, zu Primaten, Erzb- und Bisthöffhümern ordentlich erweh-

1646.
April.
& 1699.

erwehlet, und haben auf Reichs-Tagen krafft des Religion-Friedens unterschiedliche ihre Sessiones und Vota ohne einige Contradiction gehabt, wie die Subscriptiones der Reichs-Abschiede bezeugen. *Observatio autem subsequens declarat dispositionem præcedentem, & est Fida interpret. Crav. Conf. 365. num. 11. Menoch. Conf. 75. num. 56. 66. Conf. 845. num. 24. & actus, qui sequuntur, præsumuntur facti in executionem præcedentis tractatus: neque præsumitur, quod quis voluerit in actu subsequenti renunciare juri quaesito, nisi id expressum sit. Surd. Decif. 4. num. 15. Decif. 288. num. 31. 32. 33. 38. 39. & 40.*

1646.
April.
& 1699.

Es bezeugen auch die Protocolla, daß aufm Reichs-Tage Anno 1582. Kayser RUDOLPHUS sich, der Session halber des Erzbischoffs zu Magdeburg, daß er sich derselben auf solchem Reichs-Tage gebrauchen, hinführo aber in andern Conventibus bis zu Austrag der Sache enthalten sollte, zu interponiren erbotthen, der Erzbischoff aber solches nicht eingehen wollen. Und abermal, als zu Regensburg den 3. Julii Anno 1594. der Session halben, zwischen Magdeburg und Salzburg sich Streit ereignet, Kayserliche Majestät sich zum Revers gegen Magdeburg erbotthen, daß es den Inhabern des Stiffts Magdeburg an ihren Rechten sowol im Possessorio als Petitorio unschädlich seyn sollte, immassen auch nach der Reformation Chur-Maynz und Trier selbst, dem Erzbischoff zu Bremen, Herzog Heinrichen zu Sachsen-Lauenburg, Intercessionen ertheilet, welcher nach Ausweisung der Reichs-Abschiede Anno 1570. zu Speyer: Anno 1576. zu Regensburg, und Anno 1582. zu Augspurg seine ordentliche Session, wie nicht weniger Rakeburg, Quedlinburg, Walckenried und andere mehr, gehabt.

10) Die Augspurgische Confessions-Berwandten Chur- und Fürsten haben im Religions-Frieden zu etwas, welches nicht zwischen der Römischen Kayserlichen Majestät und beyder Religion Ständen, durch einhelligen Schluß gänglich verglichen worden, gar nicht pflichtbar gemacht werden können. Sintemal nicht allein die allgemeine Oblervanz im Heiligen Römischen Reich befanndt, daß auf allen Reichs-Tagen in Religion- und Prophan-Sachen so lange repliciret, dupliciret, tripliciret, quadrupliciret werden muß, bis sich die Reichs-Stände und Kayserliche Majestät mit einander gänglich vereiniget haben, und ehe zu keinem Reichs-Abschiede oder Pragmatischen Sanction zu gelangen, quæ dicitur lex cum consilio Procerum & matura causæ cognitione. *Decian. Conf. 41. num. 62. Vol. 2. Paummeister d. Jurisd. Imp. Rom. libr. 2. cap. 2. num. 31. pag. (mibi) 347.* sondern es auch der Anfang des Religion-Friedens mit sich bringet: *Præfationes enim declarant omnia sequentia & loquentium mentem detegunt, Riminald. Conf. 320. num. 12.* Derohalben den Augspurgischen Confessions-Berwandten, bey wählenden Sedis Vacantzen, der Zugang zu Erzb- und Stifftern durch ordentliche Wahl ja so wenig zu versperren ist, als den alten Religions-Berwandten.

11) Ob wol König FERDINANDUS I. der Augspurgischen Confession-Berwandten 10. Tage Dilation gegeben, daß sie sich unter des bey ihren Herren Principalen der Resolution wegen des Geistlichen Vorbehalts erholen sollten, und die der alten Religion-Berwandte Stände, in ihrer am 17. Junii Anno 1559. auf dem Reichs-Tage zu Augspurg ausgestellten Resolution sich darauf beruffen, daß sie einhellig darein gewilligt hätten; *Neque excusare se posse amplius illos, qui semel se in necessitatem conjece- runt, Riminald. Conf. 115. num. 55. 56.* So ist doch ex Actis befanndt, daß wegen Kürze der Zeit, die wenigsten Gesandten mit Resolution von ihren Principalen haben versehen werden können. *Atqui temporis brevitatis injustam causam arguit, Alciat. Præsumpt. 3. reg. præf. 10. num. 5. & 8. transactio seu quilibet actus nullus redditur, ob temporis brevitatem, Menoch. Conf. 508. num. 25.* Hinc ipsius Imperatoris ac Papæ sententiæ ex nimia temporis brevitate rescinduntur. *Decian. Conf. 9. num. 26. Vol. 5.* Et cum traduntur dubia, ut resolvantur, congruum est, ut maxime in re tam ardua terminus quoque ac tempus assignetur habile, ad ipsa enucleanda & resolvenda, inquit *Cephal. Conf. 77. num. 62. Vol. 1.* Derowegen dieser Articulus weder von den

1646.
April.
& seqq.

Herrn Principalen ratificiret, noch von den Gesandten, wieder vorige derselben irrer Herren ausdrückliche Befehliche, bewilliget werden können. Tum quod ratificatio trahi non possit ad incogitata, *Ruin. Conf.* 48. num. 14. Vol. 1. neque ratificari possit quod ignoratur. *Jes. Conf.* 104. lib. 4. *Paris. Conf.* 47. num. 97. Vol. 1. Et approbare, quod ignoramus, impossibile sit, inquit *Cephal. Conf.* 601. num. 50. & seqq. Tum, quod verba cujuslibet promissionis sic debeant intelligi, ut permittens id tantum voluerit, quod potuit. *Rol. a Vall. Conf.* 81. num. 6. Vol. 4. Et si in aliquo actu consensus non liber intervenerit, perinde sit ac si non esset praestitus, arg. l. qui sic solvit 55. ff. de solut. *Bar.* in L. per diversas quaest. 7. C. mandat. *Socin. Jun. Conf.* 93. num. 11. Vol. 2. neque mandanti praedictet transactio, quae speciale mandatum requirit, *Conf.* 58. num. 13. Vol. 4. Erscheinet auch daraus, daß es der Wahrheit nicht gemäß, was Lehmann libr. 1. cap. 22. pag. 106. schreibt, als hätten der Augspurgischen Confessions-Verwandten Ehr- und Fürsten Gesandten, auf hiebevorgenommenen Bedacht, von ihren Herren Resolution erlanget, und das Concept des Punckts der Freystellung oder Geistlichen Vorbehalts also, wie er jest im Religions-Frieden zu befinden, abgefasset, und den 20. Septembr. König FERDINANDO übergeben. Wie daraus gnugsam am Tage, daß eben bey dem Lehmann zuvorhero Cap. 21. N. 21. stehet, der Augspurgischen Confessions-Verwandten Stände Räte und Gesandten, wären unbeweglich bey ihrer Widersprechung des Geistlichen Vorbehalts, sub eodem dato des 20. Septembr. bestanden, und der Königl. Majestät in berührtem Concept fürgeschlagener Temperatur unangesehen, der Einrückung in wenigsten statt geben wollen, und die Supplication eodem die übergeben.

1646.
April.
& seqq.

12) Ist der Geistliche Vorbehalt das rechte Pomum Eridis, und unter andern die vornehmste Ursache und Urheberin des unseligen verderblichen Kriegswesen im Heiligen Römischen Reiche, immassen die alten Religions-Verwandten Stände selbst nicht in Abrede seyn; soll nun der Mißverstand zwischen beyderley Religion Ständen, daraus alles Ubel herrühret, aus dem Mittel geräumet, und beständiger Friede und Ruhe wiederum gestiftet werden, so muß man zwischen beyden Religionen durgehends Gleichheit halten.

Quia aequalitas est concordiae inductiva; inaequalitas vero discordiae nutritiva, *Socin. Jun. Conf.* 160. num. 22. Vol. 2. *Riminald. Conf.* 108. num. 17. ne unus videatur filius & alius bastardus, *Riminaldus Conf.* 105. num. 18. und die Augspurgische Confessions-Verwandten hinführo wegen ihres Juris quaesiti, eben sowol einen Aditum zu Erzb- und Stiftern auch andern Geistlichen Gütern haben, wenn sie darzu durch ordentliche Wahl gelangen, als die der alten Religion zugethane; es wollte dann bey jegiger Osnabrückischen Friedens-Handlung mit beyder Theile gutem Willen besesbet, und sie gegen einander also parificiret werden, daß ein Erzb- oder Bischoff, oder ander Geistlichen Standes, der von der alten Religion, oder, welcher das Capitul auch zugethan ist, abtreten wird, sich seiner Administration begeben, und hingegen mit einem der Augspurgischen Confessions-Verwandten Erzb-Bischoff, Prälaten oder sonst Geistlichen Standes, so sich zu der alten Religion wendet, eben also gehalten, jedoch ihnen auf ihr Leben jährlich eine gewisse Competenz, darvon sie sich zu Ehren und Nothdurfft betragen mögen, aus den Erzb- und Stiftern gefolget werden, solches auch ihnen an ihrer Dignität un-nachtheilig seyn; Nam licet Episcopus, qui renunciavit, administrationem & jurisdictionem amittat, ordinem tamen & dignitatem retinet. *Barthol. Socin. Conf.* 260. num. 5. Vol. 2. Wenn aber ausser deme, ein Augspurgischer Confessions-Verwandter Erzb- oder Bischoff von derselben Religion zugethanem Capitul erwählet würde, oder dasselbe beneden dem Erzb- oder Bischoff schon von der alten Religion abgetreten wäre, bey der Erzb- und Bischofflichen Würde und Administration allerdings gelassen werden sollte, darbey gleichwol bey jegiger Friedens-Handlung

1646. April. & seqq. lung zum Ueberfluß mit Kayserlicher Majestät und Chur-Fürsten und Stände einmüthigem Schluß, durch eine Pragmaticam Sanctionem bey sehr hoher Poen denjenigen, so zu solchen hohen Erg- und Stifffern durch ordentliche Wahl gelangen, dieselbe nicht erblich zu machen, eingebunden werden müsse. Sonsten wird wohl nun und nimmermehr ein beständiger Fried im Römischen Reich zu hoffen seyn ic.

1646. April. & seqq.

N. III.

Gründliche Antwort auf der alten Religion zugethaner Stände Fundamenta, den Geistlichen Vorbehalt betreffend.

N. III.
Antwort der
Evangelischen
auf die Fun-
damenta Ca-
tholicorum
in Puncto
Reservati.

1) Der Reichs-Abschied Anno 1544. §. Doch sollen ic. vermag zwar, daß den Geistlichen Fürsten und andern dem Reich ohne Mittel unterworfenen Ständen, so ihre Residenz verrückt, ihre Gült, Rentz und Einkommen, welche sie unter den Ständen Augspurgischer Confession Gebiete und Obrigkeit haben, ohne Hinderung gefolget werden sollen; so wenig aber als der alten Religion Verwandte zugethaner Chur- und Fürsten, an welchen als nächsten Agnaten eines solchen Augspurgischen Confessions-Verwandten Fürsten Lande, daraus dergleichen Gült, Rentz und Einkommen gefordert werden, etwa zu fallen seyn möchten, keiner Erg-Stifft oder anderer Geistlichen Beneficien mehr fähig wäre: so wenig kan aus berühmtem §. geschlossen werden, daß die Augspurgische Confessions-Verwandten Stände zu Erg- und Bisthümern zu admittiren.

2) Weil eben dasselbe von Verrückung der Residenzen im Religions-Frieden §. Dargegen sollen ic. und zwar noch ausführlicher disponiret worden, so folget ein mehrers nicht daraus, als daß die Geistlichen Chur-Fürsten und Stände, bey Erg-Stifffern und andern Beneficien, mit welchen sie allbereit versehen seyn, Zeit ihres Lebens verbleiben mögen, und von denselben nicht verdrungen, keineswegs aber, daß die Augspurgische Confessions-Verwandten gar darvon ausgeschlossen werden sollten, inmassen die Augspurgische Confessions-Verwandten droben im 5. Fundament solches gerne gestehen.

3) Erwähnter Reichs-Abschied Anno 1544. miliret in viele wege vor die Augspurgische Confessions-Verwandte, insonderheit weil er ausdrücklich disponiret, es solle ein jeder Geistlichen Standes, unangesehen (NB. so daselbst vier unterschiedliche mal wiederholet) welches theils Religion er sey, bey allen seinen Gütern, Einkommen, Rentzen, Gültten ungehindert bleiben und gelassen werden, dardurch der Catholischen vermeyntem Reservat ja e diametro widersprochen wird.

2) Daß alles, was die vorigen Reichs-Abschiede wegen der Freystellung den Augspurgischen Confessions-Verwandten zu gute disponiret haben, durch den Religions-Frieden §. Und soll auch alles ic. §. Denn wir alle sämtlich und ein jeder insonderheit ic. genommen ist, denn derselbe redet von solchen Reichs-Abschieden, so dem Religion-Frieden in allem seinen Begriff zuwieder seyn, welches nimmermehr von den Reichs-Abschieden Anno 1541. und 1544. gesagt werden kan, sondern die der alten Religion zugethane müssen selbst gestehen, daß solche Abschiede die Norm seyn, daraus der Religion-Friede gemacht, und gleichsam eben dasselbe wiederholet, was in berühmten Reichs-Abschieden beschloffen gewesen, wie denn die Dillingen d. Comp. Pac. quæst. 68. num. 74. diese formalia führen: Constituto in Spirensibus Comitibus Anno 1544. circa pacificationem duarum religionum fuerunt veluti norma sive exemplum, ad quod ipsa etiam verba Pacificatorix Constitutionis Anni 1555. accommodata fuerunt, eo excepto, quod Pacificatio illa prior temporalis fuerit, posterior autem perpetua & immutabilis. Item quæst. 54. num. 1. vers. specialis, & quæst. 55. num. 41. Quare apparet ex his, quod Anno 1555. ad vitandas contentiones, & pacis constituendæ compendium, ea ferme repetita fuerint, quæ in prioribus illis Comitibus (Anno

1541.

1646.
April.
& seqq

1541. & 1544.) decreta erant, duobus punctis, secundum petitionem Confessionistarum mutatis &c. Darum seyn dieselben Abschiede dem Religions-Frieden nicht zuwider, sondern zielen alle zu einem Zweck; Et Recessus illi adfistunt Paci Religionis, suntque hi Recessus & Pax Religionis diversa non contraria; cum contraria dici non possint quæ & ratione originis & effectus sese ad invicem ferunt & patiuntur *Bald.* in l. un. notab. 8. oppos. 9. C. si serv. ext. em. mandar. *Everb.* in Top. loc. a contr. num. 13. & qualitas uni dispositioni adjecta, ob unitatem sermonis, censetur repetita in alia, *Surd.* Decif. 88. num. 24. Und werden die vorigen beyden Abschiede vielmehr durch den Religions-Frieden bestätigt, als daß durch denselben den Augspurgischen Confessions-Berwandten ihr jus quæsitum entzogen werden können. Redet demnach der §. Und soll alles ic. nur von den vorigen Abschieden, die den Augspurgischen Confessions-Berwandten und dem Religions-Frieden ganz zuwider seyn, als der Speyrische Anno 1529. und Augspurgische Anno 1530. welcher im Speyrischen Abschiede Anno 1541. §. Es ist auch unser Wille ic. so wohl im Speyrischen Abschiede Anno 1544. §. So soll auch der Augspurgische und andere Abschiede, dergleichen die gemeinen beschriebenen Rechte gegen den Ständen der Augspurgischen Confession, so viel die Religion, auch diesen Friedensstand belanget, bis obgemeldter Vergleichung suspendiret seyn und bleiben ic. aufgehoben worden.

3) Dieweil die Augspurgische Confessions-Berwandten vom Anfang hero durch alle Frieden-Stände und vorige Reichs-Abschiede, wegen ihrer Religion und Glaubens-Bekänntniß einen unbedingten Frieden und eben das Recht, welches die der alten Religion zugehörige Stände im Heiligen Römischen Reiche haben, ohne Unterscheid der Religionen einmal beständig erlanget, und solche Abschiede und Frieden-Stände im Religions-Frieden §. Und damit solcher Religion-Frieden ic. alle wiederholet worden, so seyn durch die General-Worte: Keinen Stand ic. sowol ihre Geistliche als Weltliche Stände gnugsam versichert, und haben keines neuen Gesetzes, Contractus oder Pacti wegen der Geistlichen Stiftungen bedurfft. Derowegen billig diß Argument wieder die der alten Religion Stände zu retorquiren, welche es hiebvor allewege bey der Generalität der Frieden-Stände haben bewenden, auch noch Anno 1555. sich mit dem Wörtlein: weltlich, abweisen lassen müssen, daß sie durch den §. Und nachdeme bey Vergleichung ic. durch ihre einseitige Intencion den Geistlichen Vorbehalt zu behaupten sich hefftigst bemühet, so aber weder legis oder contractus vim & effectum hat operiren können. Sed scientia & patientia, cum diuturna perseverantia est adeo valida, ut de priorum actuum validitate ulterius dubitandum non sit, & iterata confirmatio, etiam tacita, videtur plena deliberatio, nihilque opponi potest. *Decian.* Resp. 69. num. 28. 29.

4) Daß die der alten Religion fürgeben, sie hätten sich durch den §. Und nachdem ic. verwahren wollen, daß ein Geistlicher, welcher von der alten Religion abtrete, und sich der Geistlichen Beneficien verlustig mache, es nicht vor eine, im Religion- oder Prophan-Frieden verbotene thätliche Entsetzung anziehen könnte; darauf wird ihnen geantwortet, daß es freylich für eine thätliche Entsetzung und Spolium zu achten, nicht allein darum, daß die Geistliche Person, in der Possess des Geistlichen Beneficii sich befindet; Eoque ipso, quod reperitur, illud detinere præsumatur naturaliter & civiliter possidere, *Bart. Ang. & Imol.* in l. stipulatio ista §. hi quoque ff. d. v. v. *Bald.* in l. 2. C. d. serv. quæst. 9. & 10. *Barthol. Socin.* Conf. 15. num. 2. & 7. Vol. 4. sondern auch darum, daß die Augspurgische Religions-Berwandten mit rechtmäßigem Titel zu solchem Beneficio, vermöge der Reichs-Abschiede, des Passauischen Vertrags und Religion-Friedens, gelanget sind; Detentio enim est sine titulo possessionis occupatio, l. 3. §. ex contrario ff. d. acquirenda possess. ejusmodi autem persona Ecclesiastica iusto titulo, vi, atque autoritate Recessuum Imperii & Pacificatoriarum Constitutionis, possessionem beneficii Ecclesiastici ingressa est, in qua merito tuenda l. iuste possidet, & ibi *Dd.* ff. d. acquirend. possess. *Menoch.* Conf. 104. n. 67. & 74. Conf.

1646.
April.
& seqq.

1646. Cons. 201. num. 59. & seqq. 736. n. 13. 14. *Decian.* Resp. 25. num. 23. Vol. 1646.
 2. *Bero.* Cons. 42. num. 30. 33. Cons. 34. num. 12. & seqq. num. 20. 21. 25. April.
 Cons. 56. num. 15. & seqq. Vol. 3. und kan also denen der alten Religion der §. & seqq.
 & seqq. Und nachdem ꝛ. dißfalls im geringsten nicht zu statten kommen.

5) Die Augspurgische Confessions-Verwandten gestehen denen der alten Religion durchaus nicht, daß im geringsten durch sehr gerechten §. Und nachdem ꝛ. das Reservat behauptet werden könne, sondern halten vielmehr dafür, daß sie sich dessen wegen der Wort, welcher sich aber beyder Religion Stände nicht haben vergleichen können, als einer ewigwährenden ausdrücklichen Protestation, wieder die der alten Religion zu gebrauchen, und die der alten Religion mit diesem §. ganz nichts zu beweisen, noch sich auf einigerley Weise auf denselben zu berufen haben. Cum non assumitur pro constanti, quod disputatur *Riminald.* Cons. 300. num. 60. neque lex varios intellectus habens ad aliquam decisionem allegari possit, *Mench.* Cons. 242. num. 56. *Decian.* Resp. 8. num. 41. Vol. I. Cons. 18. num. 50. & seqq. Cons. 35. n. 37. Vol. 5. *Socin.* Jun. Cons. 110. num. 18. Volum. 2. II. Posito, sed non concessio, wenn man schon præsupponiren wollte, das Reservat wäre aus demselben §. kräftig, so gibt doch der Context, daß daselbst nur von Erz-Bisshumen, Bisshumen, und Prælaturen disponiret, welche künfftig von der alten Religion abtreten würden, und sodann denen solcher Religion zugethanen Capituln, eine der alten Religion Verwandte Person zu wählen und zu ordnen zugelassen sey. Mit Primat, Erz- und andern Stifftern aber, so zur Zeit des Religion-Friedens neben den Thum-Capituln und Land-Ständen, allbereit zu der Augspurgischen Confession getreten gewesen, als Magdeburg, Bremen, Halberstadt, Minden ꝛ. oder wenn ein Erz- und Bischoff die Religion änderte, nachdem zuvor das Thum-Capitul ganz, oder mehrern theils, die Augspurgische Confession angenommen hätte, oder ihn jede vacante ordentlicher Weise postulirte, es weit eine andere Beschaffenheit habe. Und hat König FERDINANDUS I. beneben den Ständen der alten Religion, ob sie gleich den Punkt der Freystellung mit sehr großem Euffer urgiret, doch dieser Fälle keinen jemals bey Abfassung des §. Und nachdem ꝛ. im geringsten berühret, welches sie in einer solchen wichtigen Sache ausdrücklich zugedenken nicht würden unterlassen haben, wenn sie es zu erhalten sich getrauet hätten. Ea enim, quæ notabilia & magni momenti sunt, exprimi debent, *Mench.* Conf. 1. num. 178. So bleiben doch solche Fälle als casus omisi, vermöge fundbarer Rechte, nochmals bey der Disposition obangezogener vorigen Reichs-Satzungen, Fried-Stände und dem Religions-Frieden §. Und damit ꝛ. Et interpretatio fieret contra Pontificios, qui in §. Und nachdem ꝛ. se fundant. *Zaf.* Conf. 13. num. 24. Vol. 2. und könne durch das limitirte Reservat des §. Und nachdem ꝛ. zur Augspurgischen Confession getretenen Thum-Capituln, einen ihrer Religion zugethanen Erz- oder Bischoff zu wählen, nicht gehöhret werden. III. Gestalt es die unseugbare Observation mit sich bringet, daß die hohen Evangelische Thum-Stifft, sie der dem Religions-Frieden, bey begebenden Fällen, alle Wege mit ihren Postulationen und Electionen continuiret, ja auch Kayser RUDOLPHUS Anno 1601. dem Thum-Capitul zu Magdeburg per Decretum nicht alleine die Landes-Administration bestätiget, und die Stadt Magdeburg zu Leistung ihrer Schuldigkeit angewiesen, sondern auch die damahlige Capitulation und darinnen enthaltene Postulation confirmiret hat: mehrers vor dießmal zu geschweigen, darvon in der Erz- und Stiffter-Archiven weitere Nachrichtung zu finden seyn wird, denn die Thum-Capitul seyn dem Reich sowol als andere Stände unmittelbar unterworfen. Und als aufm Reichs-Tage zu Speyer die Geistliche Fürsten bey dem Abschiede Anno 1544. da der hohen Stifft gedacht wird, darzu zu setzen erinnert, daß die Thum-Capitul nicht unmittelbar unter dem Reich seyn sollten, dieselben mit ihrem Suchen stracks abgewiesen worden, darum den Thum-Capituln sowol als andern Reichs-Ständen, zu einer oder der andern Religion zu treten, und noch denselben ihnen ein Haupt zu wählen, vermöge des Religion-Friedens nachzulassen ist. Capitulum enim Episcopo non est inferius, sed vices ejus gerit. *Zabarel.* Conf. 35. n. 4. valet ejus permutatio beneficiorum

Zweyter Theil.

N n n

rum

1646. rum. *Idem* Conf. 36. num. 2. exercet jurisdictionem sede vacante, *Bursat.* 1646.
 April. Conf. 108. num. 24. 25. Episcopus esse verum caput, Capitulum propria mem- April.
 & seqq. bra, suntque Episcopus & Capitulum unum & idem corpus, & propterea & seqq.

6) Ob gleich im §. Und nachdem ic. stehet, es solle dem abtretenden Erzbischoff oder Prälaten an seinen Ehren unnachtheilig seyn; so ist es doch eine Protestatio facto contraria, quæ non relevat, und legen die Dillinger König FERDINANDI Resolution wegen der Freystellung sub dato den 30. Aug. Anno 1555. §. 3. Ihre Königliche Majestät haben ferner ic. die Worte: und dennoch nicht nach dem schärffsten ic. quæst. 52. num. 37. ungeschueet also aus, ob wären der Augspurgischen Confession zugerhane Chur- und Fürsten nach Schärffe der Rechte nicht allein unrüchlig und infames, quæ intolerabilis injuria est, *Bertrand.* Conf. 37. num. 3. 4. Vol. 2. meritoque vindicanda, *Henrichmann.* Conf. 8. num. 6. Vol. 3. Sondern hätten auch noch viel härtere Straffen verdienet, und wird daselbst §. Dieweil nun aber billig ic. die Abtretung zur Augspurgischen Confession eine Verbrechen genennet, da doch noch zur Zeit res integra ist, wie viel mehr würde es ihren höchsten Ehren verleslich seyn, wenn sie sich des Geistlichen Vorbehalts gar begeben thäten? Sonsten muß man den Sarcasmum, dessen sich die der alten Religion gebrauchten, als wäre die Augspurgische Confession darauf nicht fundiret, daß ein jeder derselben zugethan, eben ein Erzbischoff oder Præbende haben müste, vor diesmal zu ihrer Verantwortung gestellet seyn lassen, und ist's freylich schlecht bestellt, wenn die Religion nur bloß außs Zeitliche fundiret, immassen gleichwol anjese die der alten Religion zugethane in ihren Gravaminibus offenhertzig bekennen, daß ihres Orts die Conservation ihres Standes und der alten Religion, allein auf den Geistlichen Vorbehalt beruhe, auch des Cardinals zu Augspurg Canglar Anno 1555. auf dem Reichs-Tage in seinem Consilio ausdrücklich schreibet, wenn man den Erzbischoffen und Prälaten von der alten Religion abzutreten nachlasse, würden sie von Stund an alle die Augspurgische Confession annehmen. Da doch billig zu bedencken, quod DEUM propter temporalia contemnere iniquum sit & miserabile, teste *Neviz.* in sylv. nupt. Lib. 4. num. 84. Dargegen es den Augspurgischen Confessions-Verwandten um das reine Wort Gottes, darauf ihre Religion gegründet ist, und ihr Gewissen zufförderst zu thun, indem sie erwegen, daß es ihnen nimmermehr gegen GOTT und der ganzen erbaren Welt zu verantworten, wenn sie zu ewigem Schimpff und Hohn alle Erzbischoffe, Prälaten und andere Geistlichen Standes, so zu derselben treten, also bald ihrer Dignität und Ehren-Standes entsetzet, vor Ketzer gehalten, und im Fall sie nicht gutwillig abtreten würden, zu ihrer Entsetzung wirkliche Hüffe leisten, sich von ihrer hochlöblichen Vorfahren zur Ehre Gottes und Erhaltung ihres Geschlechts uralten Foundation so liederlich ausschließen, und mit dem Spruch *S. Petri:* Omnia reliquimus & te secuti sumus, wie Kayser JULIANUS der Abtrünnige, der Christen hat zu spotten pflegen, abweisen lassen sollten, wenn sie durch ordentliche Wahl darzu gelangten.

7) Die Reichs-Acta, daraus der rechte Verstand des Religion-Friedens und Intention der Reichs-Stände genommen werden muß, bezeugen I. daß die Augspurgische Confessions-Verwandten in ihren überreichten Schrifften Anno 1555. auch den 17. Febr. Anno 1557. 7. Julii Anno 1559. und folgenden Reichs-Tagen dem zum hefftigsten widersprochen, daß der §. Und nachdem bey Vergleichung ic. ein substantial-Stück des Religion-Friedens sey. Denn 1) ist der Religion-Friede zu Stiftung Sicherheit und

1646.
April.
& seqq.

und guten Vertranens und Verhütung endliches Unterganges des Römischen Reichs, auf-
gerichtet, wie der Eingang desselben und der §. Und nachdem bey Vergleichung
der Religion u. melden, der §. Und nachdem bey Vergleichung u. aber ein Brunquell
alles Unfriedens, Trennung und besorgendes Untergangs. 2) Der Eingang des Re-
ligion-Friedens vermag, daß Kayserliche Majestät sich mit den Reichs-Ständen und
dieselben mit Ihrer Majestät sich hinwieder vereiniget, und verglichen, der §. Und
nachdem u. aber, daß sich beyder Religion Stände nicht haben vergleichen können,
3) Durch den §. Und soll alles u. werden alle Decreta, welche vor Publication des
Religion-Friedens gegeben, und demselben zuwider seyn oder verstanden werden möch-
ten, aufgehoben, wie die Dillinger d. Comp. Pac. quaest. 44. num. 129. (wiewol
sie daselbst allerhand seltsame Gauckeley wegen König FERDINANDI I. Declara-
tion treiben) selbst gestehen, und also auch der §. Und nachdem bey Vergleichung u.
4) Ist ihm der §. Und nachdem u. selbst zuwider, indem der Schluß meldet, es sol-
le künftiger endlicher Vergleichung unvorgreiflich seyn, und wird doch eben daselbst
hauptsächlich decidiret, daß die Geistlichen, so sich zur Augspurgischen Confession be-
geben, sich aller ihrer Geistlichen Beneficien verlustig machen sollen. II. Ist in
unterschiedenen Concepten des Religion-Friedens und der im Ausschuß gestellten No-
cul. §. Und damit u. die Worte (keinen Stand des Reichs) von wegen der Aug-
spurgischen Confession, eben wie in den vorigen Friedens-Handlungen und Reichs-
Abschieden, auf der Chur-Fürsten und Stände einhelliges Gutachten zu gebrauchen
beschlossen worden, welches der Geistlichen Erz-Bischöffe und Chur-Fürsten Gefand-
ten neben den Augspurgischen Confessions-Verwandten, ihnen allerdings gefallen las-
sen, und melden der andern Religion Fürsten Gefandte den 21. Maji Anno 1555. in
ihrem übergebenen Bedenken: Es wäre im Fürsten-Rath, verschiener Tage, durch
Einnüthige und fast durchaus einhellige Meynung, auffer einer geringen Specifi-
cation und Erläuterung, das so lang berathschlagte ganze Werk völlig verglichen; und
ob sie wohl zu den Worten, (keinen Stand) das Wortlein (Weltlich) bringen wollen,
so ist doch solches nicht allein erst einen ganzen Monath hernach, nemlich den 17. Junii
von ihnen moviret, und von D. Zasio unterschiedene Puncten, in welchen sie den
Augspurgischen Confessions-Verwandten gewichen, angeführet, sondern, als die Aug-
spurgische Confessions-Verwandten zu den einmüthiglich verglichenen Worten keinen
Zusatz dulden, es bey der Generalität des Wortes (Stand) im §. Und damit u.
so alle Geist- und Weltliche des Heiligen Römischen Reichs Stände begreiffet, verblei-
ben, eine Religion wie die andere, allen Reichs-Ständen frey zu lassen und keines
Gewissens verfrickt wissen wollen: die Stände der alten Religion es darbey endlich
bewenden zu lassen überführet worden, wie die Worte heutiges Tages im Religions-
Frieden stehen. Aus welchem entstandenen Disputat klärllich erscheinet, daß im §.
Und damit u. die Freyheit auf Erz- und Stifftern nach veränderter Religion zu
bleiben decidiret, und in dem Wort (Stand) eben dasselbe, was im folgenden §. Dar-
gegen sollen u. in den Worten (Geistliche oder Weltliche) begriffen sey, sonst
würden sie den Zusatz nimmermehr so hefftig gestritten, und hernach, als von denen der al-
ten Religion eine ganze neue Clausul, die sich anfähet: Doch sollen hierinnen
die Erz-Bischöffe u. mit Fürwendung, es möchten sich sonst die Erz- und Bischöffe
unterstehen, die Erz- und Stiffter ad prophanos usus zu verwenden, als ein equi-
pollens hinein gesetzt haben: darüber sich die Augspurgische Confessions-Verwand-
ten den 20. und 21. Junii zum höchsten beschwert befunden, dargegen eine Clausul, so
sich anfähet, Es sollen auch die hohen des Reichs Erz u. zu Abwendung der besor-
genden Prophanation übergeben, und von Königlich Majestät und den Kayserlichen
Committarien es dahin zu richten versucht worden seyn, daß aus den Erz- und Stifftern
den abtretenden Personen jährlich ad dies vitæ eine gewisse Comperenz, darbey sie
sich zu Ehren und Nothdurfft betragen könnten, gereicht werden sollte. Welches ihnen
aber nicht annehmlich, und haben in einer übergebenen Schrift mit stattlichen Fun-
damenten beybracht, daß ihnen, Ehren und Gewissens halben, der alten Religion
Stände neue Clausul, nach welcher der §. Und nachdem u. gerichtet ist, im Re-
ligions-Frieden zu leiden, vielweniger dieselbe heut oder morgen exequiren zu helfen,
gebühren wolle. Und weil die Stände der alten Religion sich aus ihren eignen und an-
Zweyter Theil. N n n n 2 dem

1646.
April.
& seqq.

1646.
April.
& seqq.

den Rechten zu erinnern haben, daß sie, den Augspurgischen Confessions-Verwandten zu Nachtheil die Freystellung, darein sie im §. Und damit x. einmal wohlbedachtig bewilliget, nicht wieder umstossen mögen L. sicut. 5. C. d. oblig. & act. so ist leichtlich zu ermessen, daß der §. Und nachdem x. ganz unverbündlich sey. III. Haben die Augspurgische Confessions-Verwandten schon ein jus quæsitum aus den vorigen Reichs-Abschieden und Passauischem Vertrage, insonderheit aus dem Speyerischen Anno 1544. gehabt, wie droben im ersten Fundament angeführet, in welchen zu unterschiedenen mahlen, wann von Geistlichen und hohen Stiftern, Ebstern und Prälaturen und Geistlichen Gütern disponiret wird, wiederhohlet worden, ungeachtet welches theils, oder was Religion (verstehe unter diesen beyden) sie seynd, also in specie den hohen Stiftern und Geistlichen Fürsten und Ständen, so dem Reich Immediate unterworfen, reserviret wird, daß ihnen ihre Renten und Einkommen dahin gefolget werden sollen, wohin sie ihre Residenz verrücket. Nun geben ja die Dillinger für, quæst. 52. num. 41. & 42. es sey nichts daran gelegen, daß die Augspurgische Confessions-Verwandten das Geistliche Reservatum nicht bewilligen, und den §. Und nachdem x. im Religions-Frieden leiden wollen, sintemal die Geistlichen dessen ohne das, vermöge der Geist- und Kayserlichen Rechte, befuget wären, da sie doch quæst. 64. num. 18. und 67. num. 53. in fi. gestehen, daß wider den Passauischen Vertrag §. Und soll auch alles x. §. Solches alles x. und §. Dann wir alle sämtlich x. sowol den darauf erfolgten Religion-Frieden §. Und soll alles x. solche Rechte nicht statt haben, derowegen der alten Religion Ständen Consens, ob sie unter dem Wort Stand den Geistlichen begriffen wissen wollen, oder nicht, vielweniger nöthig gewesen, dann den Augspurgischen Confessions-Verwandten eine solche Clausula Derogatoria nicht im Wege lieget, dadurch ihr jus quæsitum aufgehoben, sondern sie haben in berührtem Abschiede den §. So soll auch der Augspurgische x. vor sich, daß der Religion halben wieder sie kein Abschied oder beschriebene Rechte angezogen werden sollen.

1646.
April.
& seqq.

8) Daß fürgewendet werden wil, ob hätten sich die Augspurgische Confessions-Verwandten Stände der Freystellung gegen Suspension der Geistlichen Jurisdiction verziehen, darauf wird geantwortet I. Gesezt, aber nicht gestanden, daß solches etwa bey der Deliberation über den Religions-Frieden von einem oder dem andern in Vorschlag kommen seyn sollte; so wäre doch aus solchen blossen Tractaten kein Schluß zu nehmen, una enim hirundo non facit ver, Tirag. d. pen. caul. fi. n. 158. II. Erscheinet aus den Actis stractis primo intuitu, daß daselbst von der Freystellung Quæstionis gar nicht, sondern von einer Universal und also gar einer andern Freystellung gehandelt wird, und der Aufsatz nicht von den Ständen der alten Religion, sondern den Augspurgischen Confessions-Verwandten, nicht ihnen, sondern beyderseits Religions-Verwandten zum besten, den 7. Maji Anno 1555. zu fernerer Berathschlagung gestellet, nemlich da einer oder mehr Chur-Fürsten oder Stände, biß zu endlicher Vergleichung der Religion, einer oder der andern anhangen würde, so sollen die, so zur alten Religion treten, des fähig seyn, was von den Ständen derselben Religion in die Constitution des Religion-Friedens gesezt, und diejenigen, so zur Augspurgischen Confession treten, hinwieder alles genießen, was von denen, so zuvor die Augspurgische Confession gehabt und Veränderung in der Religion fürgenommen, in solcher Constitution gemeldet ist; mit welchem Articul auch die Stände der alten Religion zu frieden, und nur die Geistlichen darwider gewesen. Diemeil nun von den contentis allbereit ausführlicher in den beyden §§. Und damit x. Item, Dargegen sollen x. disponiret worden, und ohne das nur bloß auf Berathschlagung beruhet, so haben sie sich erkläret, daß sie nicht ungeneigt wären, solchen Articul der Freystellung fallen, und nicht mit den oder dergleichen Worten in das noch unter der Hand habende Concept des Religion-Friedens bringen zu lassen, doch daß wegen der damals noch unvergleichenen Geistlichen Jurisdiction, auch ein sonderbahrer Articul in dem andern Theil der Cammer-Gerichts-Ordnung gebracht würde, wie sie solchen daselbst gleichfalls hätten abfassen lassen, welches nicht erfolget, sondern viel in einer andern Form dem Religions-Frieden einverleibet worden. III. Der alten Religion Freystellung Quæstionis

1646. nis ist in obangezogenem §. Doch sollen hierinnen die Erz-Bischöffe ꝛc. allererst den
 19. Junii von den Ständen der alten Religion zum erstenmal an Tag gegeben, da
 April. doch der Punkt der Geistlichen Jurisdiction schon den 1. ejusdem verglichen gewe-
 & seqq. sen, wie mag man denn die Hardiesse nehmen, dieselbe gegen die Freystellung, da-
 von man damals noch nichts wissen können, gegen die Geistliche Jurisdiction zu se-
 gen: nur daß man den Leuten mit einer solchen Amphibolia vergebliche ombra-
 ge mache.

1646.
 April.
 & seqq.

9) Es ist ausser allem Zweifel, bezeugen es auch die Acta klärlich, daß nicht allein die Augspurgische Confessions-Verwandten, dem von den Geistlichen abgefaßten, und den 19. Junii Anno 1555. zu dem Concept des Religion-Friedens gebrachtem §. Doch sollen hierin die Erz-Bischöffe ꝛc. darnach der §. Und nachdem bey Vergleichung ꝛc. stylisiret worden, alle Wege zum heftigsten widersprochen, und ihren Gesandten zum öftern Anno 1555. biß auf die letzte Stunde ihres Abreisens befohlen, den sogenannten Geistlichen Vorbehalt nicht einzuräumen, wenn sich auch die ganze Handlung zerschlagen sollte, es gieng gleich drüber, wie GOTT wolte, und wäre besser, daß man die Sache hangen liesse wie sie wäre, sondern auch die Geistlichen Stände sich mehrmals vernehmen lassen, lieber keinen Frieden einzugehen, als sich solches Vorhalts zu begeben. Allein wenn die Stände der alten Religion sich dessen bescheiden wolten, daß sie selbst in jegigen ihren Gravaminibus segen, es sey auf das, was in conclusionem, und nicht was in initio Tractatus, zu sehen, so befindet sich, daß die Augspurgische Confessions-Verwandten biß auf den heutigen Tag, bey ihrer Contradiction beständig verharret, Anno 1555. kurz vor der Publication des Abschieds, fast drey Tage nacheinander, in Ihrer Königlichen Majestät persönlicher Gegenwart, dasjenige, was sie den 6ten Septembr. in aller Stände übergebenen Duplic §. Entgegen haben ꝛc. wieder Königliche Majestät am 30. und 31. August. erteilte Resolution des Geistlichen Vorhalts halben eingewendet, mit Anführung statlicher Christlicher und vernünftiger Motiven wiederholer, und sich entschuldiger haben, daß sie wegen dieses Punkts die Resolution durchaus nicht annehmen könnten. Die Stände der alten Religion aber, nachdem sie es bey Königlicher Majestät so weit gebracht, daß oberührter §. Doch sollen hierinnen die Erz-Bischöffe ꝛc. in solcher Resolution §. Ihre Römische Königliche Majestät ꝛc. haben ferner ꝛc. placitiret worden, sich dessen in der folgends den 6ten Septembr. von allen Ständen übergebenen Duplic, in allerunterthänigstem Gehorsam zum höchsten bedancket, und ihres Orts Ihre Königlichen Majestät den Geistlichen Vorbehalt gänglich heimgestellt und übergeben. Daher Ihre Majestät ꝛc. bey damahliger mündlicher Conferenz sich dieser Formalien gebraucht: Sie hätten die Freystellung auf sich genommen, und sollte den Augspurgischen Confessions-Verwandten Ständen, und dero Gesandten in ihren Gewissen unterleget seyn, wie es denn Ihre Majestät im Febr. Anno 1557. und 14. Junii 1559. in ihrer Resolution ihre eigene Sache nennen, auch GOTT und der Welt Rede und Rechenschaft darvon zu geben, sich erklären: daraus erscheinet, daß die Stände der alten Religion nunmehr den einmahl von allen Theilen biß auf die Freystellung, wohlbedächtlich beschlossenen Religions-Fried nicht fechten, noch dißfalls ex capite non subsecuti implementi, wieder die Augspurgische Confessions-Verwandten im geringsten haßten können, sondern ihnen mit dem Craver. Cons. 191. num. 3. füglich geantwortet werden möge, Amice, tu cessisti jus tuum alteri, ob id quod jure cesso experiri amplius non potes. Bart. in L. facta. 36. §. si heres, vers. quæro post factam cessionem ff. ad S. C. Trebell. II. Die Römische Kayserliche Majestät hat sich neben Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, eines beständigen, beharrlichen, unbedingten, für und für ewig währenden Friedens verglichen, biß zu endlicher Vergleichung der Religion und Glaubens-Sachen, und bey Kayserlichen Würden stet, fest und unverbrüchlich darüber zu halten, auch weder aus Vollkommenheit oder unter einigen andern Schein darwieder zu handeln verpflichtet, §. Und nachdem eine Vergleichung ꝛc. §. Und soll alles ꝛc. Derowegen hat die Kayserliche Majestät selbst nicht Macht, den Religions-Frieden unter dem Scheine non subsecuti implementi aufzuheben, wie die Dillinger selbst gestehen müssen, quæst. 29. num.

1646.
April.
& seqq.

num. 56. in fin. Legem enim sibi ipsi imponere posse Imperatorem, a qua recedere eon licet, certum est, *Menoch. Cons. 2. num. 137.* vielweniger haben sich der alten Religions-Verwandte Stände damit zu helfen. III. Haben sich die Augspurgische Confessions-Verwandten in ihrer Replie auf die Königlische Resolution §. Der dreyer Weltlichen Churfürsten ꝛ. darauf referiret, daß zu Passau zwischen der Königlischen Majestät, und den anwesenden Chur- und Fürsten, in den abgeredten Articuln schon abgeredet und verglichen, wann gleich zu Augspurg Anno 1555. die Vergleichung nicht erfolgte, daß nichts desto weniger der Friede, bey Kräfften bleiben sollte. IV. Heisset es, *Capitulorum separatorum possumus aliud impugnare & aliud acceptare, Cephal. Cons. 601. num. 61.* Und ist nichts neues, daß ein Punkt, darwieder etwa protestiret worden, nicht exquiret, und gleichwohl im übrigen der Abschied bey Kräfften erhalten wird, wie allen in Reichs- Händen und den Archiven erfahren unverborgen, dessen augenscheinliche Exempel im Regenspurgischen Abschiede Anno 1541. Es ist auch unser Will ꝛ. und im Speyerischen Abschiede Anno 1544. §. So soll auch ꝛ. zu finden, indem daselbst der Anno 1530. ertheilte Augspurgische Abschied, so viel die Religion und Friedens-Stand belanget, suspendiret worden, und in allen übrigen Articuln bey vorigen Würden verbleibet. V. Posito, sed non concessio, daß schon zu beweisen, die Stände der alten Religion wären auch bey ihrer Contradiction beharret, und vermeynten, sie wollten ex capite non subsecuti implementi den Religions-Frieden aufheben, so schadeten sie dardurch doch Niemanden als sich selbst: denn die Augspurgische Confessions-Verwandten haben sich nicht allein in ihrer Replie wieder die am 30. und 31. August. Anno 1555. ertheilte Resolution gegen Königlische Majestät, sondern auch in ihrem Bedencken und Gravaminibus, so sie der alten Religion Chur-Fürsten und Ständen übergeben, vernehmen lassen; wiewol sie klärllich zu beweisen, daß die Stände der alten Religion in viel Wegen, der Christlichen Religion und Kirchen Güther mißbrauchten; so hätten sie doch um Friedens willen im Religions-Frieden. §. Dargegen sollen ꝛ. gewilliget, daß sie bey ihren Kirchen-Gebrauchen, Ordnungen und Ceremonien, Haab, Gütern, liegend und fahrend, Lande, Leute, Herrschafften, Obrigkeit, Herrlichkeit, Renten, Zinsen, geruhiglich bleiben und gelassen werden sollen. Wenn sie nun obberührter massen den Religions-Frieden umzustossen, sich unterstünden, so richteten sie nicht mehr aus, als daß sie sich ihres theils solcher Freyheit verlustig machten, den Augspurgischen Confessions-Verwandten bleibt doch ihr jus quæsitum saluum & integrum: denn alles, was ihnen im §. Und darmit ꝛ. zu gute geordnet, haben sie, wie droben allbereit mehrmahl angedeutet, schon überflüssig aus den vorigen Frieden-Ständen und Reichs-Abschieden, zumahl in dem Speyerischen de Anno 1544. erlanget, gestalle vermöge der Acten, die Stände der alten Religion selbst Anno 1544. diese ausdrückliche Formalia sehen, wegen des §. So soll auch der Augspurgische und andere Abschiede ꝛ. wären die Stände Augspurgischer Confession, viel höher und mehr befreuet, als kein Geistlicher Stand gewesen wäre, und wäre ihre Religion sowohl bekräftiget, daß es keiner weitem Vergleichung bedürffe ꝛ. Gebe auch noch vielen anderen Ständen der alten Religion treffliche Ursache, sich der Augspurgischen Confession anhängig zu machen ꝛ. Und ist wohl zu glauben, wenn die Geistlichen Stände es dahin zu bringen vermöchten, daß solcher Paragraphus: So soll auch der Augspurgische ꝛ. aus dem Speyerischen Abschiede Anno 1544. getilget würde; sie würden sich gerne aller Præensionen an dem Primat- und Erzstiftern Magdeburg und Bremen zu ewigen Zeiten verzeihen ꝛ

1646.
April.
& seqq.

10) Es bezeugen die Acten, daß Ihre Königlische Majestät FERDINANDUS I. alle Mittel und Wege versucht, das Geistliche Reservat bey den Augspurgischen Confessions-Verwandten zu erhalten und zu gewinnen, indem Ihre Majestät nicht allein alle Articul in dero Resolution, bis auf die Freystellung der Geistlichen Päbstlichen und derselben Toleranz in Frey- und Reichs-Städten fallen lassen, die Freystellung auf sich genommen, und die Notul, wie sie jeso noch stehet, gemildert, sondern auch die Declaration wegen der Ritterschafft, Städten und Communen, so ohne Mittel unter den Geistlichen geseßen seyn, ertheilet, und selbst

1646.
April.
& seqq.

sten vorgeschlagen, die Stände möchten den Reichs-Abschied in andern Punkten annehmen, und wieder den Punkt der Freystellung protestiren, jedoch haben der Augspurgischen Confessions-Verwandten Rätthe, dessen allen ungeachtet, wieder ihrer Herren Principalen ernstes Verboth, darinn durchaus nicht willigen können noch wollen, denn es heisset: *Actum meo nomine ab alio, me non consentienti, mihi non nocet*, *Decian. Cons. 5. num. 41. Vol. 5.* sondern als die wenigsten nächst angefahrenen Stände, sich eben des zulezt, nach gegebener Frist der 10. Tage, gegen die ihrigen erklärt, Ihro Majestät aufs allerlezte die Claulul, welcher sich aber bey der Religion Stände nicht haben vergleichen können *ic.* hierin gerücket und gesagt: sie wollten die Verantwortung auf sich nehmen, welches alles, und daß der Dissens wol tausendmahl am Tag gegeben, eben diese Rätthe aufm Reichs-Tage zu Regensburg am 22. Decembr. stracks darauf folgendes 1556. Jahrs und 10. Febr. Anno 1557. Ihrer Königlich Majestät person- und beweglich zu Gemüthe geführet, für *GOTT* den Allmächtigen bezeuget, daß sie in solchen Punkt nicht gewilliget, und sich auf die Protocolla, und Ihro Königlich Majestät eigenes Zeugniß, daß Sie ihnen, den Rätthen, damals gesagt: ihr habt den Articul nicht gewilliget, so stehet euer Dissensus klahr genug darinnen, Ich will es euch vor aller Welt bekant seyn, daß ihr nicht bewilliget *ic.* beruffen, und den 12. Martii abermahl dieses Punkts halber, eine Protestation eingewendet, eine Copey derselben, neben der gangen Handlung der Maynigischen Cansley übergeben, solches ad perpetuam rei memoriam in die Protocolla ad Acta zu registriren begehret, den Geistlichen alles zur Nachricht mündlich referiret, und sie im übrigen an die Maynigische Cansley remittiret, welche Protestation Ihro Königlich Majestät angenommen, und auf das, was die Augspurgische Confessions-Verwandten sie ihrer mündlichen Zusage erinnert, das geringste nicht mehr geantwortet, darüber sie sich selbst verwundert haben.

1646.
April.
& seqq.

II) Aus der bloßen Subscription und Siegelung, kan wegen so vielfältiger öffentlicher Protestationen, wieder das Geistliche Reservat, keine Einwilligung in daselbe gemuthmasset werden, *quia praesumptio nihil operatur, cum contrarium ex ipso facto detegitur. Menoch. Cons. 86. num. 100.* II. Hat es mit der Subscription und Siegelung die Beschaffenheit, daß alle Reichs-Abschiede mit Kayserlicher Majestät *ic.* und der gesamten Stände Einwilligung beschloffen werden müssen, und um deswillen alle Wege zuvor in den Reichs-Abschieden, wie auch in specie am Ende des Reichs-Abschieds de Anno 1555. die Claulul zu befinden: daß alle und jede obgeschriebene Punkten und Articul, also wie obstehet, mit unserm guten Wissen, Willen und Rath sürgenommen und beschloffen sind, willigen auch dieselbigen allesamt und sonderlich *ic.* und gehet also die Unterschrift und Siegelung allein auf das, was die Stände unter sich verglichen haben, dahin auch der Eingang, *ibi.* Haben wir uns mit der Churfürsten Rätthen und Geordneten, erscheinenden Fürsten und Ständen, der abwesenden Vorschafften und Gesandten, und sie hinwiederum sich mit uns vereiniget, und verglichen *ic.* gerichtet ist. III. Solche General Claulul des Abschieds, darinnen der Religions-Frieden mit begrieffen, wird durch die Wort des §. Und nachdem bey Vergleichung *ic.* *ibi.* Welcher sich aber beyder Religion Stände, nicht haben vergleichen können, restringiret, auch durch das Relativum (also wie obstehet,) der Augspurgischen Confessions-Verwandten heftige Contradiction wiederhollet und bekräftiget, *quia repetit praecedentia cum omnibus qualitibus, Cephal. Cons. 351. num. 2.* und ist eben so viel, als wenn in jezt berührtem Schluß des Reichs-Abschieds stünde, es wären alle Articul mit ihren Willen geschloffen, ausserhalb des Geistlichen Vorbehalts: Wie nun Anno 1545. wegen der Claulul des Abschieds (ausserhalb berührten Articuls vom *Colloquio* meldend, so die Römisch-Kayserliche Majestät für sich selbst geordnet, und wie die Ständen nicht willigen, und doch Ihrer Majestät nicht Maaß noch Ordnung geben können *ic.*) ihren Consens, durch die Subscription und Siegelung, in das *Colloquium* nicht gegeben, also ist er dardurch allhier eben so wenig in das Reservat ertheilet, sondern die Unterschrift und Siegelung gehet allein auf die bewilligten Punkte, welche ihnen nicht zu wieder seyn. Nam subscribens generaliter non consecur sub-

1646.
April.
& seqq.

subscriptis iis, quæ contra se sunt, si saltem in ea charta continebantur favorabilia. *Zaf. Cons. 14. num. 110. Vol. 1.*

1646.
April.
& seqq.

12) Aus den Worten des §. Da aber Ew. Königliche Majestät ꝛ. So wis-
sen Ihre Chur- und Fürstliche Gnaden Ew. Königliche Majestät über
beschene unterthänige Bitte und Vorwendung hierinnen keine Form o-
der Maas zu geben, ꝛ. erscheint zwar, daß mit Ihrer Königlichen Majestät,
welche die Verantwortung auf sich genommen, sich die Gesandten in weitre Disputac
einzulassen, Bedenken getragen, *Quia furor est, cum Imperatore velle con-
tendere, teste Bald. Cons. 414. Zaf. Cons. 10. num. 64. Vol. 2.* Es ist aber
daraus so wenig als in jetzt geregtem Abschiede Anno 1545. daneben solche Formalia
wegen des Colloquii stehen, ihr Consens zu erzwingen. Denn 1) ist eben diese
Schrift Freytags den 20. Septembr. Anno 1555. Ihrer Majestät, an statt einer
öffentlichen Protestation, übergeben, damit sie abermals ihr vielfältiges Mißfallen
wiederholten, wie sie denn daselbst expresse 2) sich erklären, daß sie vor sich in
solchen Articul nicht willigen könnten, §. Aber darneben ꝛ. mit Anführung ver-
schiedener Ursache. 3) Wenn sie Anno 1555. bey ihrer Contradiction nicht
biß auf das letzte Momentum der publication des Reichs-Abschieds verharret, son-
dern das Reservat tacite oder expresse bewilliget, so müste ja ein jeder vernünftiger
Mensch, ja die Stände der alten Religion selbst bekennen, daß es die größte Thorheit
gewesen wäre, wenn man die Worte im Abschiede, (Welcher sich aber ꝛ.) hätte
stehen lassen: dann willigen und nicht willigen sind einander ja *à diametro* zuwieder.
4) Hätte im Beschluß nicht so bloß hin die Clausul: mit unserm guten Gewissen, Wil-
len und Rath, gebraucher, sondern, wie am Ende des Reichs-Abschieds de Anno 1544.
in parenthesi, ausgenommen den Articul vom Geistlichen Vorbehalt, so Königliche
Majestät aus Königlichlicher Macht und Vollkommenheit gesetzt hat, hinzugethan
werden müssen. Die Dancksagung ist Ihrer Königlichen Majestät allein vor die
grosse Bemühung wegen der ganzen Handlung auf solchem Reichs-Tage, und zugleich
des Religion-Friedens, gethan, dessen Substantial-Punct der Geistliche Vorbehalt
gar nicht ist, noch eine Disposition des Friedens, welcher einen Stand gegen den an-
dern reciproce bindet, wie die Augspurgische Confessions-Berwandten in ihrer
obberührten Schrift an Ihre Königliche Majestät, sub dato den 10. Febr. Anno
1557. angeführet. *Neque actus qui non est, consensum aut ratificationem
recipit, Rum. Cons. 232. in fin. Vol. 1.*

13) Wie Chur-Fürsten und Stände des Reichs, den Römischen Kaysern mit son-
derbaren Pflichten zugethan, also sind die Römischen Kayser nunmehr von diesen 100.
Jahren hero, durch gewisse Leges und Capitulationes vinculiret, daß sie ohne ein-
helligen Schluß der Chur-Fürsten und Stände, keine Reichs-Constitutiones und
Abschied bloß hin vor sich machen, oder ändern können. Dahero hat der Churfürst
zu Sachsen, und etliche Reichs-Stände wieder den Nürnbergischen Abschied Anno
1524. protestiret, mit Vermeldung, sie gestünden nicht, daß derselbe durch den mehrern
Theil der Stände sey ausgerichtet, möchten wohl viel im Abschiede nahmhaffrig ge-
macht werden, die doch dabey nicht gewesen: es sey demassen im Römischen Reich
nicht anders Herkommen, als daß alle Articul und Punkte mit der Churfürsten, Für-
sten und Stände gutem Willen, Wissen und Rath vorgenommen werden müsten. Des
gleichen sie wieder den Speyerischen Abschied Anno 1529. und den Augspurgischen
Anno 1530. auch protestiret, mit Vermeldung, es sey wieder die Natürliche Billig-
keit, daß ein Theil des andern Richter seyn, und sich mit den Majoribus behelffen
wolle, ein einhelliger Schluß könne ohne einhellige Bewilligung nicht geändert
werden, dahin auch der Passauische Vertrag §. Was denn auf solchen Reichs-
Tag ꝛ. dessen Complement der Religion Frieden ist, gehet, und nur darüber ge-
halten wissen will, was mit der gesamten Stände und Ihrer Majestät Zuthun
geschlossen worden: dessen sich gleichfalls Kayser MAXIMILIANUS II. hochbb-
lichstes Andenkens erinnert, indem Ihre Majestät sich auf dem Reichs-Tage zu Re-
genspurg am 25. August. und 24. Septembr. Anno 1576. resolviret, §. So
haben

1646. haben derowegen ꝛ. was alle Chur-Fürsten und Stände berührt, das Könige der 1646.
 April. Kayser wieder seine Eydliche Bethuerung und den Religions-Frieden, ohne einer o- April.
 & 1699. der der andern Religions-Verwandten Stände Wissen und Bewilligung, nicht ver- & 1699.
 abschieden oder erklären; welches aus allen Reichs-Abschieden offenbahr ist, indem
 dieselben alle Wege also von Reichs-Ständen geschlossen werden: daß alle und jede
 obgeschriebene Punkten und Articuli mit unserm guten Wissen, Willen, hoher Vor-
 betrachtung und Rath fürgenommen und beschloffen seyn ꝛ. willigen auch dieselbe
 allesamt und sonderlich ꝛ. und ein Römischer Kayser vor sich selbst ex plenitudine
 potestatis nichts thun kan, als daß er über dem, was er sich mit einhelligem Rath,
 Wissen und Willen Chur-Fürsten und Stände des Reichs verglichen, (wie über dem
 Anno 1521. aufgerichteten, und sieder dessen verbesserten Land-Frieden und andern
 Reichs-Constitutionen) aus Kayserlicher Macht steif und veste halten, oder diesel-
 be zu Erhaltung Fried, Ruhe und des ganzen Reichs gemeinen Nutz und Wohlfarth
 interponire, wenn zwischen den Ständen, wegen Deutung eines zuvor mit gesamt-
 Zuthun gemachten Abschieds oder Fried-Standes, sich ein Mißverstand ereignet. Ge-
 stellt Kayser CARL auf dem Reichs-Tage Anno 1541. da sich Streit erhoben, ob
 legliche Cammer-Gerichts-Processe im Nürnbergischen Fried-Stande begriffen,
 dieselben aus Kayserlicher Macht und Vollkommenheit, biß auf ein Concilium oder
 Reichs-Tag suspendiret hat: oder ihm, etwas darüber seines Gefallens nach Willigkeit
 zu decretiren, von allen Reichs-Ständen anheim gegeben worden, wie auf dem Reichs-
 Tag zu Speyer Anno 1544. die Augspurgische Confessions-Verwandten, Kay-
 serlicher Majestät drey Articuli heimgestellt, der alten Religion Stände aber sich
 erklärt, sie wüßten Kayserlicher Majestät keine Form oder Maasse zu setzen ꝛ. und
 solche Dero Kayserlichen Macht und Vollkommenheit übergeben. Darauf daselbst aus
 solcher Kayserlichen Macht und Vollkommenheit geordnet, daß der hiebedor aufge-
 richtete Land-Fried, Fried-Stand und Abschied, wie dieselben zuvor den Ständen
 allenthalben gegeben und von ihnen angenommen worden sind, in allen ihren Pun-
 kten und Articuli von allen Theilen unverbrüchlich gehalten werden sollen. Und ist
 allen in Reichs-Händeln erfahrenen unverborgen, daß dißfalls die Kayserliche Gewalt
 nicht allererst durch den Religions-Frieden restringiret sey, noch die Augspurgische
 Confessions-Verwandten Anno 1576. wegen Erledigung der Gravaminum, die
 Kayserliche Gewalt anderer gestalt, als wie obstehet, recognosciret haben, wie
 unberichteten Leuten eingebildet werden möchte. Denn als den Geistlichen Land-Stän-
 den und Untertanen auf dem Eißelde und im Stiff Fulda zu Mauerstadt und son-
 sten, welche sieder Königs FERDINANDI I. auf dem Reichs-Tage zu Augspurg
 Anno 155. gegebenen Declaration, das öffentliche Exercitium der Augspurgischen
 Confession geruhiglich hergebracht, dasselbe entzogen, und sonst der Religions-Friede in
 andere viele Wege gekränkt werden wollen, haben sie im Septembr. Anno 1576. zu
 Regensburg in einer Supplication expresse gemeldet, daß sie dißfalls nichts neu-
 es, noch einige Aenderung des Religion-Friedens oder sonst etwas, dessen sich je-
 mand zu beschweren, suchten, sondern daß es ihnen allein um gleichmäßige Haltung
 des Religion-Friedens, und Abschaffung aller darwieder eingerissenen Gravaminum,
 auch Bestätigung weyland Kayfers FERDINANDI I. Declaration, krafft deren
 an etlichen Orten unter den Geistlichen die Untertanen das Exercitium der Aug-
 spurgischen Confession in geruhigem Gebrauch gehabt, dessen aber neulich entsetzet
 worden, zu thun wäre. Bätten demnach, Kayserliche Majestät wolle, zu Verhinde-
 rung größers Unraths und Weiterung im Heiligen Römischen Reich, aus Kayserli-
 chem Amt, ihre vollkommene Macht und Gewalt dißfalls interponiren, darbey obiter
 ex Archivis, der Declaration halben, daß solche re vera von König FERDINAN-
 DOI. kurz vor Publication des Religion-Friedens ertheilet worden (obgleich die Dil-
 linger d. Comp. Pac. Quæst. 44. allerley mit pur lauterem Ungrunde und falsis præ-
 suppositis darwieder geiffen) die Formalia der Gesandten anhero zu referiren, noth-
 wendig befunden; beneben dem haben auf unser Suchen und Anhalten Ihre Königl.iche
 Majestät mit Bewilligung der Geistlichen, der Ritterschafft, Städten und
 Communen halben, so ohne Mittel unter ihnen, den Geistlichen, gefessen, und unserer
 Augspurgischen Confession Verwandt, eine Assécuration übergeben, wie aus beyver-
 zweyter Theil. D o o o wahrter

1646.
April.
& seqq.

wahrter Copey mit B. verzeichnet, zu verlesen. Und ob wir wohl viel lieber gesehen auch fleißig gebethen, solchen Articul auch in die Constitution zu setzen, so haben wir doch solches nicht heben mögen, sondern die Geistlichen zu ihrer Entschuldigung vorgewandt, daß alle andere ihre Untertanen Ursache würden nehmen von ihnen zu uns zu fallen: und auf der Copey Lit. B. stehet mit der Gesandten eigenen Hand eingeschrieben: *Copia Assurationis* der Geistlichen Adels und Communen &c. Item: *Dij Original hat der Chur-Fürst zu Sachsen: Ejusmodi autem scripturæ extractæ de Archivis Principis faciunt plenam fidem & de jure communi dicuntur scripturæ authenticæ, faciunt notorium & habent maximam virtutem, Barib. in Auth. adhæc, & in Auth. At si contractus C. d. fid. instr. CC. in c. causam d. prob. ad audientium d. præscript. Deci. Conf. 596. Cravett. Conf. 15. & Conf. 158.* Wiewohl nun König FERDINAND I. Majestät sich sehr bemühet, wegen des Geistlichen Reservats die Augspurgische Confessions-Verwandten dahin zu bewegen, daß sie Ihrer Majestät dieselbe auch heimgelassen sollen. Dieweil sie sich aber darzu durchaus nicht versehen wollen, wie die Worte (welcher sich aber beyder Religion Stände nicht haben vergleichen können) mit sich bringen, so seyn Ihre Königlich Majestät keineswegs befugt gewesen, den Geistlichen Vorbehalt aus Königlichlicher Macht und Vollkommenheit zu decidiren; *Nihil enim potestatis plenitudo operatur, cum Princeps de re disponere non potest, Menoch. Conf. 103. num. 77.*

1646.
April.
& seqq.

14. Durch den Text, welchen die Stände der alten Religion allhier und die Dillinger d. Comp. Pac. quæst. 26. num. 29. anziehen, und in L. 2. C. de hæret. zu finden ist, werden 1) die Augspurgische Confessions-Verwandten zum höchsten injuriert, beschweret und verachtet, sintemal die Imperatores, *Gratianus, Valentinianus* und *Theodosius* dafelbst, die in öffentlichen Conciliis verdamnten Keger, als *Arrianer, Nestorianer* und andere dergleichen Secten, so in *C. Theodosiano* L. 16. tit. de hæret. aus dessen L. 28. und andern berührter L. 2. genommen, nachhafftig gemacht werden, beschrieben, darunter die Augspurgische Confessions-Verwandten zu rechnen, nimmermehr verantwortlich, und sie demassen zu beschimpffen, im Religions-Frieden ernstlich verbotten worden; daher auch billig hierauf zu antworten; *Damnata se ipsum, qui non amore Justitiæ sed odii livore seu ulciscendi libidine inductus in alium ut hæreticum anathematis sententiam dicit; & adversitas, quæ bonis & justis objicitur, probatio virtutis est, wie Ludov. Rom. Conf. 522. num. 6. 7. sagt.* 2) Wie die Augspurgische Confessions-Verwandten jetzt-berührten verdamnten Kegeren von Herzen feind seyn, also ist solcher Text nicht wieder sondern vielmehr vor sie, die eben die Catholische Religion anjehet haben, davon die Imperatores Meldung thun. Denn zur Zeit ihrer Regierung in vierdten Seculo nach des Herrn Christi Geburt, haben *Athanasius, Ambrosius, Basilius Magnus, Nazianzenus, Hilarius, Epiphanius, Didymus, Gregorius Nyssenus, Hieronymus* und andere Gottesfürchtige Patres und Bischöffe gelebet (ob sie gleich theils bißweilen auch ihre *Errores* gehabt) und sind in der rechten reinen Lehre mit den Augspurgischen Confessions-Verwandten allerdings einig gewesen, und haben von den Mißbräuchen, die hernach im Pabstthum vom fünfften Seculo hero Hauffen-weiß eingerissen, und Anno 1530. von den Augspurgischen Confessions-Verwandten verworffen worden, noch ganz nichts gewußt, wie aus den *Polidor, Virgil. d. invent. & catal. verit. Platin. in vit. Pontif. Bulling. d. orig. err. Volateran. in Anthropol. Centur. Magdeb. Perkins. d. eminent. Eccles. Rom. Catholicismi. Hospin. d. orig. & progress. templ. fest. monach. Morne. d. myster. iniqu. zu sehen und gründlich deduciret wird.* Darum denn, vermöge des Protocolls auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg am 8. Jun. Anno 1546. Er Wolff von Afftein, Ritter, wegen Chur-Pfalz und anderer Protestirender Chur-Fürsten und Ständen, es hefftig geeiffert, daß die Pabstlichen Stände sich allein die Catholischen nenneten. Als aber der Maynsische Cantlar sich entschuldiget, er habe es aus den Acten nicht anders befunden, denn daß sie also genennet würden, jedoch wollte er sich weisen lassen, und hñien wie er die Religions-Verwandten nennen sollte und sich

1646.
April.
& seqq.

sich demselben nach halten, wie man ihn das heissen und befehlen würde; darauf 1646.
Chur-Pfals wiederum geantwortet, die Entschuldigung nehme man zu Dancke an, April.
man hätte angehöret, daß das Wort Catholisch im Brauch gewesen, es wären aber & seqq.
darum die Religions-Verwandten nicht ausgeschlossen, ob man sie gleich Evangelische
Stände nennete. Inmassen Anno 1555. Königs FERDINANDI I. Majestät im §.
Nachdem aber 2c. ibi, unser Catholischen, das Wort 2c. (Catholisch) ausle-
schen, und dafür alte Religion setzen lassen müssen, welches auch sonst an andern
Dertern daselbst allewege gebraucht, und das Wort Catholisch im ganzen Religions-
Frieden nicht gefunden wird. 3) Ist im Reichs-Abschiede zu Speyer Anno 1544.
ausdrücklich verglichen, daß die gemeine beschriebene Rechte gegen die Stände der
Augsburgischen Confession, bis zu endlicher Vergleichung der Religion suspendiret
seyn und bleiben sollen, §. So soll auch der Augsburgische 2c.

15) Die Observanz in andern Königreichen thut nichts zur Sache, denn 1) ha-
ben die Evangelischen an denselben Dertern solche stattliche Friedens-Stände, Abschie-
de und das Herkommen nicht für sich. 2) Können gleichfalls andere Königreiche,
Schweden, Engelland, Dännemarck und mehr angezogen werden, da man auf Erz-
und Stifftern, Evangelische Erz- und Bischöffe präsentiret.

16) Bey den Historicis hat man gute Nachricht von Erz- und Stifftern, un-
ter andern in des *Calestini* Tractat von der Dom-Stiffter Ursprung, fol. (mih) 17.
17. M. Friedrich Peters in seinem gründlichen Bericht von Stifftern-Lehn, C. 6.
usque ad pag. 163. & pag. 265. usque ad pag. 284. Wiederleg. Ungerstorff.
Erinner. pag. 144. 145. Und ist nicht ohne, daß Kayser CAROL der Grosse, als
ein tapfferer Herr, nicht allein in Bessland und Frankreich, die drey hohen Schu-
len, Bononien, Paris und Pavi, sondern auch in Deutschland viele Stifft- und
Eldster, welche damals auf Schulen, und darunter Ohnabrück das erste Stifft in
Sachsen gewesen, und daselbst zwey hohe Schulen, in deren einer die Lateinische, in der
andern die Griechische Sprache getrieben werden sollen, dazu Zinsen und Renten ge-
ordnet, so hernach, wie anders mehr, gefallen, desgleichen Anno 801. den Dom
zu Hamburg gestifftet und die meisten Stiffter zu und nach seinen Zeiten gebauet
worden. Jedoch daß dieselben Erz- und Stiffter eben auf die jetzigen Geistliche Päßt-
liche und keine andere Confession fundiret seyn sollten, ist weit gefehlet, und nim-
mermehr zu erweisen. Denn CAROLUS Magnus hat Anno 794. ein Concilium
zu Franckfurt am Mayn durch 300. Bischöffe ohne die Abte und Prälaten, aus
allen seinen Landen und Königreichen halten lassen, auf welches nicht alleine die al-
ten und neuen Nestorianer, sondern auch Pabst HADRIANI und seiner Bischöffe
Schluß, daß die Bilder zu ehren, verdammt, ist den Päßtlichen Irthumen, die
schon theils damals und sieder dessen Hauffen-weiß (als, daß eben der Pabst HADRI-
NUS Anno 880. sich des Juris Canonizandi angemasset, item Anno 1085.
die Priester-Ehe verbotzen. Anno 1215. die Transsubstantiation bestätiget,
und andere greuliche Irthümer eingeführet worden, wie aus *Roberti Grossthai* Epi-
scopi Lincolnensis, den man der Römischen Kirchen Hammer hat pflegen zu
nennen, Schrifften, darinnen er schon Anno 1220. der Römischen Kirchen Abgöt-
terey und greuliche Mißbräuche hefftig strafft, mit mehrern zu vernehmen) eingerissen,
von Herken feind gewesen, und zu Nach, alda er Anno 811. gestorben und begrab-
en in unser lieben Frauen Kirchen, bis auf den heutigen Tag noch diese seine Grab-
schriff zu finden; Sub hoc conditorio situm est Corpus CAROLI M. & Or-
thodoxi Imperatoris, qui regnum Francorum notabiliter ampliavit & per
annos XLVI. feliciter rexit. II. Gesehen die Dillinger selbst quæst. 51. num.
28. daß der Augsburgischen Confessions-Verwandten Vorfahren viele Stiffter, Eld-
ster, Prälaten und Geistliche Beneficia ihren Geschlechtern zum besten gestifftet,
damit sie ihren Stand desto besser erhalten könnten. Quia familiarum dignitas
sine divitiis sordescit, inquit *Socin.* Jun. Conf. 42. num. 13. Vol. 1. Darum
es sie billig schmerzet, daß ihrer löblichen Vorfahren Stiftungen ihnen so lange Zeit
zur Ungebühr entzogen worden. Merito enim dolent homines, cum a Majo-
ribus quaesita vident ad alios transferri. L. cum oportet. verf. Sic etenim
Zweyter Theil. D O O O 2 C. d.

1646.
April.
& seqq.

C. d. bon. quæ lib. L. fin. §. I. C. d. alluv. *Menoch. Conf. 222. num. 9. & affectio major est erga cognitos, quam incognitos, Bursat. Conf. 228. num. 33. III. Wenn das gelten sollte, daß keine andere Religion getrieben werden könnte, als derer die Fundatores zugethan gewesen, so müste folgen, daß alle vorige Friedens-Stände und Reichs-Abschiede in Religions-Sachen, beneben den ganzen Religions-Frieden wieder aufgehoben werden müsten, weil die Fundatores meistens Pöbstlich gewesen. Wie aber vermöge des Religion-Friedens, §. Dierweil aber 1c. die Augspurgische Confessions-Verwandten Chur-Fürsten, Fürsten und Stände die in ihren territoriis gelegene Stifter, Elöster und Prælaturen, ungeachtet der Fundatoren, geruhig in ihrer Possess haben, und darinnen die Seelsorge, wie sie es gegen Gott und ihr Christlich Gewissen zu verantworten getrauen, verrichten lassen. Fundationes enim præsumi factas propter ea, quæ sunt propria veræ Religionis, scilicet restaurationem & conservationem doctrinæ verbi Dei & sacramentorum, & ministerii Ecclesiastici, ad hoc secundum regulam fidei ordinati; inquit *Moline. Conf. 9. num. 25. & seqq. per L. sunt persona; ibi, summa est ratio, quæ pro Religione facit. ff. de relig. L. Legatum 16. ff. d. usufr. leg. L. Liberto. §. Lucius, ubi Bart. ff. d. ann. leg. sublegatum. 4. ff. de adm. rer. ad civ. pertinent. L. Imperatores 13. ff. d. pollicit. Schurf. Conf. 48. Cent. 2. Conf. 90. num. 13. 14. Bero. Conf. 49. Volum. 2. Schneid. ad rubr. instit. ubi Wefenb. num. 8. Lit. C. Joh. d. Anan. Conf. 77. num. 3. Atque onera seu conditiones religionem impediennes rejici debere Socin. Jun. Conf. 160. num. 65. Vol. 2. permittamque esse commutationem dispositionis testatorum, quando exequi non licet eo modo & forma, qua disposuit testator, docet *Menoch. Conf. 969.***

1646.
April.
& seqq.

Also können die Augspurgische Confessions-Verwandten von den Erz- und Stifftern, so eben der Qualität, der Foundation halber, seynd, wie die unter ihnen gelegene Stifter, Elöster und Geistlichen Güter, keinesweges ausgeschlossen werden.

17) Schliesslich spüret männiglich die ungeschickte Vergleichung des Ministerii und hoher Erz- und Stiffter handgreiflich. Denn wenn bey einer oder der andern Religion zugethanen, einer oder mehr Geistliche sich zu der andern Religion begeben, so hat ein jeder Reichs-Stand Macht, solche abzuschaffen und eine andere Person seiner Religion, den Kirchen-Gebrauchen und Ordnungen gemäß, krafft des Religion-Friedens §. Und damit 1c. §. Dagegen sollen 1c. an solche Stelle zu setzen, die Erz- und Bischöffe aber seyn, krafft jetzt-berührtes Religion-Friedens, als Reichs-Stände, nichts weniger als die Weltlichen Chur-Fürsten und Stände, ihre Religion zu ändern befugt, und können darum so wenig ihrer Erz- und Stiffter verlustig gemacht, als die Weltlichen ihrer Land und Leute entsetzt werden. *Equiparatorum autem unum ejusdem naturæ, qualitatis & virtutis oportet esse cum altero, Dd. in L. 1. ff. d. Leg. 1. Pruckman. Conf. 30. num. 114. Vol. 1.*

N. IV.

Fundamenta der alten Religion zugethanen Stände, wegen der Augspurgischen Confessions-Verwandten hieder dem Passauischen Vertrage eingezogener Land-Stifte, Elöster und anderer Geistlichen Güter.

N. IV.
Fundamenta
gegen die Ev-
angelischen.
wegender ein-
gezogenen
Geistlichen
Güter.

1) Im §. Dagegen sollen 1c. steht, daß die Augspurgische Confessions-Verwandten, die Stände der alten Religion, wegen ihrer Herrschaften, Obrigkeiten, Renten, Zinsen, Zehenden, unbeschwehrt bleiben lassen 1c. und ihnen getreulich dazu verholfen seyn sollen.

2) §. Damit auch 1c. wird die Geistliche Jurisdiction wider die Augspurgische Confessions-Verwandten anderer gestalt nicht suspendiret, als mit der ausdrücklichen Bedingung, daß die Suspension den Geistlichen Chur-Fürsten und Ständen, Collegien, Elöstern und Ordens-Leuten, an ihren Renten, Güld, Zinsen und Zehenden

1646. Zehenden, Weltlichen Lehnschaften auch andern Recht und Berechtigkeiten, wie ob- 1646.
 April. steht, unvorgreiflich seyn solle. April.
 & seqq. 3) §. Dieweil aber ic. haben sich die Augspurgische Confessions-Verwandten & seqq.

derjenigen mittelbahren Geistlichen Güter halben, welche sie zuvorhin schon einge-
 zogen, und zu Kirchen, Schulen und andern milden Sachen verwendet gehabt, expresse
 verwahren lassen, daß sie um derentwillen nicht mehr besprochen werden sollen, derges-
 talt, daß diejenigen, 1) welche den Immediat-oder Reichs-Ständen zugehören, densel-
 ben differenter bleiben sollen. Wegen derjenigen aber 2) so andern Geistlichen, so
 nicht Reichs-Stände seyn, zuständig, ist dieser Unterscheid, ob die Geistlichen solche zur
 Zeit des Passauischen Vertrags noch in Besiz gehabt oder nicht, zu machen, und zwar
 in diesem letzten Fall selbige den Augspurgischen Confessions-Verwandten, so sie ein-
 gezogen, um Friedens willen gelassen; in jenem ersten aber die besizende Geistliche
 darinn ferner nicht molestirt werden sollen. Und obwol die Augspurgische Confes-
 sions-Verwandten diese Verordnung dahin zu deuten, sich öfters unterstanden, als
 wann damit nur solche Geistliche Güter, welche dem Reich unmittelbar unterworfen,
 und Reichs-Ständen gehörrig, nicht aber diejenigen, so in ihrer der Augspurgischen
 Confessions-Verwandten territorii gelegen, gemeynet: so ist doch der Buch-
 stäbliche Inhalt so hell, daß er dergleichen Interpretation keinesweges zulassen kan.
 Wie denn im §. Dargegen sollen ic. neben den Reichs-Ständen auch von andern
 Geistlichen Standes Meldung geschiehet, und solches im §. Damit auch ic. als wel-
 cher auf den vorigen sich beziehet, zu Aufhebung alles Zweiffels noch mehrers erläu-
 tert, in denen, nach den Chur-Fürsten und Ständen, erst absonderlich von den Colle-
 gien, Ebstern und Ordens-Leuten, daß nemlich solchen dasjenige, was von den Reichs-
 Ständen hier und im vorigen §. disponirt, mit zu gute kommen, und ihnen nicht
 weniger als den Reichs-Ständen ihre Jura integra & intacta bleiben sollen, Er-
 wehnung geschicht. Nun ist ja bekandt, daß die wenigsten Ebstern und Ordens-Leute und
 fast gar keine Collegia, Stände des Reichs sind, auch nicht abzusehen ist, wenn nur
 die Stände des Reichs hierunter gemeynet, warum nach deren Exprimirung erst der
 Collegien, Ebstern und Ordens-Leute sonderbahre Meld- und Verordnung zu thun
 nöthig gewesen.

4) So ist auch in mehr-berührtem §. Dargegen ic. aus den Wörtern, und an-
 dern geistlichen Standes, und angehengter Clausul, daß nemlich die Geistlichen, unge-
 achtet, ob sie ihre vorige Residenz und wohin sie solche verrückt haben möchten ic. kein
 Eingriff geschehen solle, gnugsam abzunehmen, daß unter solcher Disposition diejeni-
 ge Geistlichen, welche in der Augspurgischen Confessions-Verwandten territorio
 und weltlichen Bothmäßigkeit gelesen, vornemlich mit begriffen. Denn ja sonst diese
 Cautela; ob und wohin sie ihre Residenz verrückt, fast vergeblich auch ohne Wir-
 ckung seyn würde, weil sich die wenigsten Fälle zutragen, daß diejenige Geistlichen,
 so Reichs-Stände seyn, ihre Residenz verrücken, zumal sie der Religion halben aus ih-
 rem eigenen territorio, als darinnen ihnen jemand von andern ihren Mit-Ständen Ver-
 druß zu machen oder zu nah zu treten, ohnedas nicht befugt, in ein fremdes zu wei-
 chen, sonderlich keine Ursache haben. Wenn denn auch bloß und allein die Reichs-
 Stände ihrer Geistlichen Güter hätten versichert seyn, der übrigen Mediat-Güter
 Einziehung aber, den Ständen Augspurgischer Confession ferner frey bleiben sollen,
 würde solches mit denen in obgemeldtem §. Dieweil aber ic. gemachten beyden Re-
 striktionibus, daß sie nemlich derjenigen Güter halben, so keinen Reichs-Stand zu-
 gehörrig, und in deren Possession die Geistlichen zur Zeit des Passauischen Vertrags
 nicht gewesen, sondern die Augspurgische Confessions-Verwandten damals allbe-
 reit verwendet gehabt, nicht mehr besprochen werden sollten, gar nicht überein kommen
 können.

5) Aus den Reichs-Actis und Protocollis haben sich die Augspurgische Con-
 fessions-Verwandten zu erinnern, daß es bey Erledigung dieses Puncts unter den
 Ständen keine andere Meynung gehabt, zumahl alles dasjenige, was unter obange-

1646. zogenen §§. conjunctim gesetzt, gar unterschiedlich, und anfänglich von den Geistlichen, 1646.
 April. so Reichs-Stände, darnach von denen, so nicht Reichs-Stände seyn, sondern in ande- April.
 & seqq. rer territorio gelegen, verhandelt worden. Es wird auch überbiß solche der Herren & seqq.
 Augspurgischen Confessions-Verwandten Interpretation, eine Correction vieler
 vorigen Reichs-Abschiede, da doch nirgends zu finden, daß die Catholischen selbiger
 oder ihren daraus zustehenden Rechten jemals renunciiret, mit sich bringen.

6) Im Regenspurgischen Reichs-Abschiede Anno 1541. §. Und damit im
 Heiligen Reich ic. ist ausdrücklich versehen, daß hinführo in der Religion und Glau-
 bens-Sachen, auch sonst keiner andern Ursache halben, wie die Nahmen haben möch-
 ten, Niemand hohes oder niedriges Standes, denen andern ic. biß zu Ende des Na-
 tional-Concillii, des seinigens berauben, sondern ein jeder dem andern mit rechter
 Freundschaft und Christlicher Liebe meynen, auch den Geistlichen (in genere, non
 facta differentia inter Mediatos vel Immediatos.) so sich der Religion halben,
 Entsetzung beklagen, ihre Renthe, Zinse und Einkommen, so viel sie deren noch in pos-
 session wären, unaufgehalten gefolget werden sollen.

7) Welches im Speyerischen Abschiede Anno 1544. gar umständlich und aus-
 führlich wiederholet, und zwar 1) in §. Doch soll ic. abermals diese Regul, daß den
 Geistlichen (iterum in genere & sine ulla differentia) alle ihre Renthen und Ge-
 fälle, deren sie Anno 1541. noch in Possession gewesen, gelassen werden sollen, prä-
 mittiret. Und weil dabey Zweifel fürgefallen, wann die zu einem Stiff oder Closter
 gehörige Gefälle in unterschiedlichen territoriis gelegen, wohin selbige alsdann, da
 die Herrschafften allerseits würden annehmen wollen, abzufolgen; ist in §. Und da-
 mit ic. ferner dieses pro regula gesetzt, daß die Lieferung an dem Ort, da das Stiff,
 Closter oder Haus situiret, geschehen sollte: von welcher Regul aber in beyden nach-
 folgenden §§. zwene casus speciales, wenn nemlich die Gefälle denjenigen 1) so dem
 Reich ohne Mittel unterworfen, zugehörig, oder 2) die Geistlichen vorhin schon, wegen
 Veränderung der Religion, in anderer Stände Landen zu wohnen, sich begeben, aus-
 genommen, und hernach in §. Sonstern nochmals diese General-Versicherung
 repetiret und inculciret worden, daß ausserhalb obiger Verordnung, ein jeder Geist-
 lichen Standes (nota denuo generalitatem) unangesehen welches theils Religion
 er sey, bey allen seinen Gütern, Einkommen, Renthen, Gülden, deren er in Zei-
 ten des Regenspurgischen Abschieds in Possession und Gebrauch gewesen, ungehin-
 dert bleiben und zugelassen werden solle. Welches alles dann in sich also hell und
 offenbar, daß es des rechten Verstandes halben einiger Conjectur oder Entlehnung
 anderer äußerlichen Interpretation (an welche man sich auch ohne des Catholischen
 theils nicht binden lassen wird) gar nicht bedarff. Gestalt denn auch die Catholischen
 der von den Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten allegirenden Decla-
 ration der damaligen Kayserlichen Majestät CAROLI V. de Anno 1541. oder
 daß sie daren mit gewilliget haben sollen, so wenig geständig seyn, als Deroselben Com-
 missariis auf dem Reichs-Tage Anno 1555. erteilte Instruktion dahin gedeutet
 werden kan, daß die der Geistlichen Güter halben gemachte Verordnung wegen künfti-
 ger Zeit einigen Zweifel haben könne, sondern daß Ihre Majestät, wie in jetzt-gemeld-
 ter Instruktion aus dem §. Aber der Anhang ic. und §. Zum dritten ic. mit
 mehrern zu ersehen, dieses für bedenklich gehalten, daß es in dem Religions-Frie-
 den bey der vorigen Satzung verbleiben, und dadurch die biß ins Jahr 1541. und also
 auch die Zeit des Regenspurgischen Abschieds begangene Spolia bestätiget, sondern
 dieselben vielmehr repariret und alles quoad prædicta bona in vorigen Stand ge-
 setzt werden sollte.

8) Wenn denn nun Ihre Kayserliche Majestät der vorigen Zeit halben Ihr ei-
 nen solchen scrupel gemacht, ist leicht zu erachten, daß ihr Wille und Gedanken kei-
 nesweges dahin gegangen, Sie auch nimmermehr daren zu willigen sich würden bewe-
 gen haben lassen, daß dergleichen Occupationes und Einziehung der Geistlichen Gü-
 ter, noch ferner ins künftige einem jeden Stand pro arbitrio freygelassen seyn soll-
 ten,

1646.
April.
& seqq.

ten, wiewol es doch folgend die Herren Augspurgische Confessions-Verwandten unter Abhandlung ermeldten Religion-Friedens noch so weit gebracht, daß man Catholischen theils nicht nur diejenigen occupationes honorum Ecclesiasticorum, welche biß aufs Jahr 1541. sondern noch ferner von solcher Zeit an biß auf den Passauischen Vertrag und also ins Jahr 1552. vorgenommen worden, um Friedens willen hingehen, und den terminum um so viel weiter fortsetzen lassen.

1646.
April.
& seqq.

9) Posito, daß weder im Religions-Frieden noch einiger andern Reichs-Satzung dieserhalb die geringste Verordnung in specie geschehen, so wäre es doch vor sich selbst nicht nur der Disposition Gemeiner beschriebener Geistlichen und Weltlichen Rechten, sondern auch des aufgerichteten Land-Friedens (auf welche der Religions-Frieden sich im §. Dargegen sollen zc. ausdrücklich beziehen thun) allerdings gemäß, und nach denselbigen darinnen zu urtheilen, vermöge deren Niemanden gebühret, einen andern des Seinigen zu entziehen, weniger dergleichen Geistlichen Stiftungen und Güter anders wohin, als sie von den Gottseligen Fundatoren verordnet, zu verwenden.

10) So kan auch nicht gelugnet werden, daß der Zweck des Religions-Friedens dieser gewesen, daß die Grund-Verse eines beständigen Vertrauens zwischen beyderseits Religions-Verwandten aufgerichtet, und man wissen möchte, was einer sich gegen den andern zu versehen, auch ein jeder sich beständiger und gewisser Sicherheit zu getrösten, und für und für außer Gefahr stehen möchte, wie in ermeldtem Religions-Frieden aus dem §. In solcher vorgenommenen Berathschlagung zc. zu sehen. Was hätte aber nun für eine Hoffnung guten Vertrauens seyn können, wenn die Catholischen Ehr-Fürsten und Stände, zuvörderst aber Kayserliche Majestät, gewärtig bleiben sollten, daß noch weiters hinführo die Geistlichen nur bloß darum, daß sie die Catholischen und ihre Glaubens-Genossen seyn, von ihrem Eigenthum ohne Scheu würden weggejaget werden? Was für eine Versicherung vor die Geistlichen (als für welche der Religions-Friede nicht weniger als für die Weltlichen gemacht) wenn dieselbe der Beraubung des ihrigen in fernerer täglicher Wartung hätten stehen sollen?

11) Und thut solches alles gar nicht irren, daß in oft-angezogenem Religions-Frieden §. Und damit zc. verordnet, daß die Stände Augspurgischer Confession, bey ihrem Glauben, Kirchen-Gebäuden, Ordnungen und Ceremonien, so sie in ihren Landen aufgerichtet oder noch aufrichten möchten, auch bey ihren Haab, Gütern, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten ruhiglich und friedlich zu lassen; woraus jezo gerne geschlossen werden wollte, daß sie die in ihrem Gebiet gelegene Eldster auch zu reformiren Macht haben. Denn erstlich der Eldster und anderer Geistlichen Güter in diesem §. mit keinem einzigen Wort Meldung geschieht, und derowegen wider obangezogenen expresse tenorem deren nächst darauf folgenden §§. nichts hieraus inferirer werden kan, sondern *salvis illis, und also de subditis Laicis, eorumque Religionis Exercitio & constitutione Ministeriorum, scholarum &c. verstanden werden muß.*

12) Und das solches der rechte und wahre Inhalt, ist aus dem §. Als auch den Ständen zc. gnugsam zu colligiren, in welchem den Geistlichen aus ihren Gütern die nothdürfftige Unterhaltung der Ministerien, Kirchen, Schulen, Hospitalien, wie vor Alters hergebracht, ferner zu bestellen auferteget worden.

13) Zudem, obwol die Eldster und Geistlichen Güter in den Weltlichkeiten & certo modo zu den Landschaften mit gehdrig, so seyn sie doch selbigen, was die Administration vermöge der ersten Foundation, ihre ordentliche Wahl, Annehmung neuer Personen an statt der abgehenden betrifft, gar nicht, weniger quoad Jura Confirmandi, Investituræ aliaque Ordinariis locorum competentia, unterworfen.

14) Welches hierdurch um so vielmehr bestärket wird, daß im Religions-Frieden §. Wo aber unsere zc. die Untertanen, wenn sie der Religion halben an andere

1646.
April.
& seqq.

dere Orte ziehen wollen, ihre Güter dadurch keinesweges verlustig erkannt, sondern ihnen der Ab- und Zuzug auch Verkauffung des ihrigen, ungehindert männiglich, zugelassen und bewilliget. Wie kan derowegen zu vermuthen stehen, daß dem zugegen die Catholischen Stände eingegangen haben sollten, daß die Geistlichen ihrer Güter durch die Weltlichen Herrschafften libere & impune entsetzet werden können, von deren Vorfahren doch selbige zum wenigsten theil, sondern oftmals von andern gottseligen Fundatoren herrühren, oder auch zum theil aus guter Haushaltung erworben, wie denn nicht wenig Exempel zu finden, daß solche Elöster und Güter bey den Geistlichen wol länger als die Weltlichen Herrschafften bey gegenwärtiger Hoheit, Würden, Landen und Gebiet gewesen.

1646.
April.
& seqq.

15) Und ist in diesem passu der Catholischen Stände dissens auch aus dem gnugsam zu erkennen, daß sie gleich alsobald, wie die ersten Eingriffe hierwieder geschehen, sich zum höchsten darob beschwehret und sieder der Zeit widersprochen.

16) Gestalt auch die Herren Augspurgische Confessions-Verwandten sich billig so viel lieber hätten weisen lassen sollen, weil sie selbst vor einem unauslöschlichen Schimpff anziehen, wenn die Religion pro causa & modo amittendi Domini gehalten werden sollte: da es doch zwischen denjenigen, welche die Religion und Stand verändern, und also sich deren ermeldtem Stande anhängigen Einkommen proprio suo facto verlustig machen, und denen, so sich bey der alten Religion halten, und intuitu deren unverschuldeter Dinge ihrer Geistlichen Güter entsetzet werden, seinen bekandten Unterscheid hat.

17) Da beborab in Camera Imperiali in hunc sensum öfters und in specie in den bekandten 4. Closter Sachen in Contradictorio Judicio geurtheilet, bey deren Erörterung sich sowol von den Augspurgischen Confessions-Verwandten als Catholisch-Speyerischen befunden, welche, ob sie es zwar mit ihrer Religion ohne Zweifel wohl gemeynet, so haben sie doch, bey so klarer Beschaffenheit des Religion-Friedens und anderer Reichs-Satzungen, für die Geistlichen zu sprechen nicht fürüber gekommt, anderer Scribenten und Historicorum, welche den Verlauf des Religion-Friedens beschrieb und obangeführte textus anders nicht gedeutet, zu geschweigen. Ohne ist es nicht, daß Cammer-Richter und Besißer, allein der Geistlichen Orden und keiner andern wegen, so Ordinariorum jurisdictionem im Reich nicht recognosciren, Anno 1557. ein Dubium übergeben, und dasselbe Anno 66. wiederholet. Es hat aber diß Dubium den Verstand bey den Herren Cameralen nicht gehabt, ob diese oder andere Ordines und Geistlichen ihrer Güter halben im Religions-Frieden begriffen, angesehen, daß §. Dieweil aber ic. ein klarer Ausdruck sich befindet, sondern allein in dem gezeiffelt haben, ob solche Geistlichen im Religions-Frieden also begriffen, daß ihnen Proceß auf die Constitution des Religion-Friedens erkannt werden sollen, weilen nemlich in dem sonst nicht zugelassen, einen Reichs-Stand in Camera in prima instantia zu belangen. Über welches Dubium im Abschiede Anno 66. §. Wir wollen auch unsern Cammer-Richter ic. sich die Stände resolviret, und die Camerales, ungeachtet ihres vorigen Dubii, Proceß erkannt, daher sie auch desselben Anno 95. als sie alle ihre Dubia übergeben, mit keinem Worte mehr gedacht.

Begehren die Stifte, Elöster, Prälaturen, Collegien und Geistlichen Güter, welche die Ordens-Leute und Geistlichen zur Zeit des Passauischen Vertrags noch in Posses gehabt, zu restituiren, und diejenigen, so noch in ihrer Possels seyn, darinnen nicht zu turbiren.

N. V.

1646.
April.
& 1699.

N. V.

1646.
April.
& 1699.

FUNDAMENTA

Der Augspurgischen Confessions-Verwandten Stände, daß sie die in ihren Landen gelegene Stifter, Klöster, und andere Geistliche Güter nicht alleine vor, sondern auch nach dem Passauischen Vertrage einzuziehen, und zu ihrem Gottesdienst anzuwenden befugt.

N. V.
Fundamenta
der Evangelischen
Befugnis in
Einziehung der
Geistlichen
Güter.

Es ist unläugbar, daß von etlichen *Seculis hero*, viele fromme tapfere Leute, Geist- und Weltlichen Standes, wegen der gräulichen Irthümer und Mißbräuche im Lehr und Leben, eine Christliche Kirchen-Reformation vor höchstnothwendig er-messen, und im jüngsten Seculo die beyden Glorwürdigsten Kayser CAROLUS V. und FERDINANDUS I. Christmüdes Andenkens, ihnen solches nicht wenig angelegen seyn lassen, auf welcher inständiges Anhalten Pabst PAULUS III. Anno 1538. vier Cardinälen, CONTARENO, THEATINO, SADOLETO, ANGLICO, zweyen Erzbischoffen SALERNITANO, BRUNDUSINO, dem Abt S. GEORGII zu Venedig, und dem Magistro Sacri Palatii, Frater THOMASSEN, gewisse Punkte der Reformation aufzusetzen befohlen, so noch in offnem Druck verhanden, und nur auf äußerliche Mißbräuche, auch theils ganz liebedliche Sachen, als der Ordens-Personen und unzüchtigen Weiber Habit, und stattliche Palläste ꝛc. und unterandern, daß die *Colloquia Erasmi* in Schulen zu lesen verbotthen seyn sollten, angesehen. Darum *Johannes Sturm* von Straßburg an sie in einer sehr schönen Epistel schreibt: „Solliciti estis de vestimentorum genere, de sacerdotum connubiis, non cogitatis, qua ratione recte Ecclesia corrigi atque emendari possit, sed qua via eos possitis tollere, qui vestram potentiam infringere conantur. Nulla usquam mentio Religionis fit, cujus oportebat primam rationem haberi. Non potest ignorari, novit universus orbis, sublatum esse ex Ecclesiis vestris Evangelium. Quis non videt, quam sint omnia ex veris in falsa commutata? Nam quid potest ibi sincerum dici, ubi pro Religione superstitio, pro divina Sapiencia hominum Philosophia, pro Christo Socrates, pro Sacris scriptoribus Aristoteles atque Plato in Ecclesiam irruerunt? &c.

Als aber alte fromme Gottesfürchtige Herzen verspühret, daß es mit solchen Ludicris nicht ausgerichtet, und die Christliche Kirche durch dergleichen liebedliche Händel im wenigsten nicht gebessert seyn würde, so seyn längst zuvor, nachdem *Lutherus* Anno 1517. mit sonderbahrem Christlichen Cyffer das Pabstthum angegriffen, und nicht allein einen solchen unsträfflichen Wandel geführt, daß *Erasmus Rotterodamus* selbst Lib. II. Epist. I. an den Churfürsten zu Maynz schreibt: *Vitam ejus magno omnium consensu probatam fuisse, nec hostes ejus in ipso reperire potuisse, quod jure calumniarentur.* Und an Churfürst Friederichen zu Sachsen ꝛc. *Certe vitam hominis nemo, qui novit, non probat, quæ cum longissime absit ab omni suspicione avaritiæ atque ambitionis & morum innocentia, vel apud Ethnicos favorem invenit &c.* welches in dem Lateinischen Tomis LUTHERI Tom. I. fol. 211. zu finden, sondern auch durch unwiederlegliche Zeugnisse der Heiligen Schrift, der Päpstlichen Irthümer und Mißbräuche an das helle Tag-Licht gebracht, und von Anno 1520. an in Europa ganze Königreiche, Chur- und Fürstenthümer Lande und Stände, dærer Goldast. im Zehenden Theil seiner Politischen Reichs-Händel, biß aufs 1539. Jahr eine grosse Anzahl nahmhaftig machet, vom Pabstthum abgetreten, auch Mönche und Nonnen, sonderlich in Chur- und Fürstenthum Sachsen, Hauffen-weiß aus den Klöstern gelauffen. Aus solcher Ungleichheit der Religion, hat sich grosse Uneinigkeit und Feindschaft zwischen den Ständen des Heiligen Römischen Reichs ereignet, und ein jeder sich seiner Glaubensgenossen angenommen, die Päpstlichen der Geist- und Weltlichen, so denselben Glauben zugethan und unter den Evangelischen gesehen, und die Evangelischen dagegen derjenigen, welche zu ihrer Religion getreten, und der Päpstlichen Geist- und Weltlichen Reichs-Stände Unterthanen gewesen.

Zwenter Theil.

Ppp p

Die

1646.
April.
& seqq.

Diemeil nun die Reichs-Stände gesehen, daß daraus endlich nichts gutes, sondern ein blutiger innerlicher Krieg im Heiligen Römischen Reich entstehen würde, haben sie aus sonderbahrem weisen Rath, zu Erhaltung äußerlichen politischen Friedens, das Mittel ergriffen, daß hinführo ohne einigen Unterscheid, bis zu einem Concilio oder National-Versammlung, man in Glaubens-Sachen auch einig werden möchte, beyde Religionen im Römischen Reiche geduldet werden sollten, und sich zum ersten mahl unter einander, neben Kayserlicher Majestät Stadthaltern, Prinz FERDINANDEN Infanten in Hispanien, und den andern verordneten Kayserlichen Commissarien, Krafft habenden Kayserlichen Gewalts, eines beständigen unvierrufflichen Religion-Friedens den 27. August. Anno 1526. auf dem Reichs-Tage zu Speyer einmüthiglich verglichen, aus welchen so wohl folgenden Fried-Ständen und Reichs-Abchieden, bis auf den zu Augsburg, Anno 1555. aufgerichteten Religions-Frieden, alle Streitigkeiten, so dißfalls unter den Reichs-Ständen beyder Religionen, und in specie der Immediat- und Mediat-Stifter, Clobster und Geistlichen Güter halben entstanden, erledert werden müssen.

1646.
April.
& seqq.

1) Der Reichs-Abchied Anno 1526. lautet also: „Demnach haben Wir, auch Chur-Fürsten und Stände und derselben Bothschaffter, uns jeso allhier auf diesem Reichs-Tage, einmüthiglig verglichen und vereiniger, mittler Zeit des Concilii oder aber National-Versammlung, nichts desto weniger mit Unsern Unterthanen ic. ein jeglicher in Sachen, so das Edict durch Kayserliche Majestät ic. auf dem Reichs-Tage zu Worms gehalten, ausgegangen, belangen möchten, für sich also zu leben, zu regieren und zu halten, wie ein jeder solches gegen Gott und seine Majestät hoffet und vertrauet zu verantworten.“

Wie nun beyderseits Religions-Berwandten in dem allerdings einig, daß die Anordnung des Publici Exercitii Religionis, und was dem anhängig, Immediatē von dem Jure territorii dependire, außserhalb des Gewissens-Zwangs in Glaubens-Sachen (ein anders ist in außserlicher Kirchen-Disciplin, dazu auf den Noth-Fall ein solcher Zwang gebraucht werden muß) welchen *Thomas Aquinas*, der Autor *Autonomia*, *Layman*, in *Just. Def. cap. 3. membr. 14.* und andere Jesuiter erfordern, und ein Unterscheid unter geraufften Regern, und andern gar ungläubigen, ohne einigen schrift-mäßigen Grund machen wollen, gestalt die *Donatisten* deßgleichen *Macedonius* und *Arrius* mit den Christen auch gebähret haben. (so aber dem Religions-Frieden s. Wo aber ic. e diametro zu wieder) also haben die Augspurgische Confessions-Berwandten in ihren Landen, auf unterthänigen Beyfall ihrer Land-Stände, ihre Christliche Reformation angestellt, nach dem Exempel der Apostel und deren Successoren, 2. *Corinth. 1. vers. 24.* 1. *Petr. 5. vers. 3.* *Tertull. libr. ad Scap. cap. 2. Laſant. libr. 5. Instit. div. c. 14. Arhanas. ad sol. vit. ag. Hilar. ad Constant. Imperat. contra Arr. & Aux. Ambros. ad Valent. Imperat. Epist. 30.* welchen *Georg Cassand. d. off. pii vir.* Beyfall gibt, und *Erasm. Roterod.* indem er an Churfürst FRIEDERICH zu Sachsen schreibt: *Augustinus de Donatistis plus quam hæreticis agens, non vult eos cogi, sed tantum doceri. Et ab horum cervicibus Magistratum gladios depellit, quorum scio ipse quotidie impetebatur. Nos, quorum proprium munus est docere, cogere malumus, quia facilius Tomo Lutheri I. fol. 214.* Die Geistlichen so zu ihrer Religion willig getreten, qualificiret und es begehret, zu Dienst angenommen, die andern aber, die nicht darvon gezogen und Stifter und Clobster verlassen, ad dies vitæ, theils in ihren Clobstern oder sonsten in ihren Landen geduldet, oder sich auf ein gewisses mit ihnen verglichen; immassen der Landgraff PHILIPS zu Hessen, in seiner ausführlichen Apologia am Sonntag Judica Anno 1530. sich mit diesen Formalien erkläret: „Das nidiget Wir sagen, daß Wir kein Clobster in Unser Versehen genommen, es sey denn geschicht mit des mehrern Theils, sonderlich der Prælaten und Prælatin, Wissen, Verwilligung und Erkântniß, gar wenig Personen ausgescheiden, mit denen wir uns hernach ver-

gli-

1646. „glichen haben, und also die Güter mit ihrem Willen, und Vernehmung der Personen, 1646.
 April. „ohn einigen Gewalt angenommen; welche aber sich beschweret haben, und allein sich April.
 & 1699. „unserer Religion gemäß halten wollen, die haben wir bleiben lassen, und sind noch. & 1699.
 „Aber Pfarrer und Kirchen-Diener unterstehen Wir zu versehen, baß dann die versehen
 „seyn, mit Gottes Hülffe. *Hortled. Libr. 4. Cap. 7. num. 11. & 80.* Welches die
 „Dillingen d. Comp. Pac. quæst. 60. nachgeben, und nur daran zweiffeln wollen,
 „ob solche gutwillige Cessiones und Renunciaciones, so vor dem Passauischen Ver-
 „trage geschehen, kräftig seyn möchten. *Atqui, coactio & necessitas illa dici non*
 „*potest, quæ habet principium liberum, Menoch. Cons. 136. n. 26.* Und der Ab-
 „schied Anno 1544. §. Welche Stände ꝛ. auch andere folgende Abschiede billigen,
 „daß sie das, so ihrer hernach Anno 1530. zu Augspurg übergebenen Confession, zumahl
 „dem 27. Articul von Kloster-Gelübden, zuwieder, abgeschaffet, und die Geistlichen
 „Güter zu Bestellung Kirchen und Schulen und andern milden Sachen, dazu von Al-
 „ters hero sie bewiebet worden, angewendet.

Solch Jus Reformandi in ihren Territoriis neben dem Jure Quæsito aus
 diesem und folgenden Reichs-Abschieden, ist im übrigen, den Augspurgischen Confessions-
 Verwandten, durch den Anno 1555. aufgerichteten Religions-Frieden, welcher eben
 so wohl, biß zu endlicher Vergleichung der Religion und Glaubens-Sachen, beschlos-
 sen worden, keinesweges entzogen, und die Einziehung der in ihren Landen liegen-
 den Geistlichen Güter, auf den Passauischen Vertr. 3 restringiret worden, zumahl
 wieder die in solchem Reichs-Abschiede Anno 1526. §. Darauf so gereden ꝛ. so
 theuere Verpflichung Kayserlicher Majestät ꝛ. und aller Chur- Fürsten und Stän-
 den des heiligen Römischen Reichs, welche von Worten zu Worten also lautet;
 „Darauf so gereden und versprechen Wir FERDINAND Prinz und Infant in
 „Hispanien, Kayserlicher Majestät ꝛ. Stadthalter, und wir die verordnete Commis-
 „sarien, in Krafft unserer Gewalt, von wegen Römisch-Kayserlicher Majestät ꝛ. uns-
 „serer allergnädigsten Herren, alles und jedes, so obgeschrieben stehet, und Kayserliche
 „Majestät ꝛ. berichten mag, stet, feste, unverbrüchlich und aufrichtig zu halten und
 „zu vollziehen, dem stracks und ungewegert nachzukommen und zu geleben, darwie-
 „der nichts zu thun, fürzunehmen, und zu handeln oder ausgehen zu lassen, noch jemand
 „anders von unfertwegen zu thun gestatten, sonder alle Gefährde. Zu Weß und ha-
 „ben Wir FERDINAND Prinz und Erz- Herzog obgemeldet, Unser Inseigel für
 „Uns und gedachte unsere Mit-Commissarien, an diesem Abschiede thun anhangen, und
 „Wir Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen und Herren, auch der Churfürsten,
 „Fürsten, Prälaten, Grafen und des Heiligen Reichs Frey- und Reichs-Städte Ge-
 „sandten, Botschaffter und Gewalthaber, hernach benannt, bekennen auch öffentlich
 „mit diesem Abschiede, daß alle und jede obgeschriebene Puncken und Articul mit un-
 „serm guten Wissen, Willen und Rath fürgenommen und beschlossen sind: Bewil-
 „ligen auch dieselben allesamt und sonderlich hiermit und in Krafft dieses Briefes.
 „Gereden und versprechen in rechtem guten wahren Treuen, die, so viel einen jeden,
 „seine Herrschafft und Pfründe betrifft, wahr, stet, vest, aufrichtig und unverbrüch-
 „lich zu halten, und deme nach allen Vermögen nachzukommen und zu geleben, sonder
 „alle Gefährde ꝛ. Den 27. August. Anno 1526. Eintemal klares Nichtens, daß ei-
 „nes so starcken verbündlichen Allgemeinen Reichs- Schlußes Aufhebung, ohne aller
 „Reichs-Stände ausdrückliche Einwilligung, nicht geschehen kan. Nam eadem au-
 „toritas requiritur in tollendo, quæ in condendo *Alex. Conf. 47. num. 1.*
 „*Vol. 7. Neque acta omnium Statuum Imperii unanimitate consilio, unius*
 „*partis consensu tolli possunt, sed ambarum consensu opus est, Roman. Conf.*
 „*433. num. 10. Et ex juribus per Imperii Recessum cum Imperatoris & Sta-*
 „*tuum Imperii unanimitate consensu acquisitis, ne quidem in minimo per no-*
 „*vam legem præjudicari potest, quemadmodum in terminis videre est a-*
 „*pud Jason. Conf. 1. quamvis præsentium, & Conf. 75. ut decisio. Vol. 1.*
 „*Neque derogatum illi creditur, nisi in nova lege expresse dictum sit. Cra-*
 „*ver. Conf. 333. num. 12. Decian. Conf. 42. num. 40. Vol. 1. Socin. Jun. Conf.*
 „Zweyter Theil, Pppp 2 40.

1646.
April.
& seqq.

40. num. 4. Vol. 2. sondern es redet der Religions-Frieden nichts weniger als der Speyerische Abschied Anno 1526. ohne einige Determination gewisser Zeit, bis eine endliche Vergleichung der Religion getroffen, und ist den Augspurgischen Confessions-Berwandten ihre Land-Stifter und Clöster zu ihrem Gottesdienst anzuwenden, zu jederzeit unbenommen. Nam dispositum in uno casu legis novae, censetur etiam in alio illi à lege antiqua æquiparato. *Cephal. Conf.* 339. num. 23. Vol. 3.

1646.
April.
& seqq.

II. Nachdem alle Reichs-Abschiede und andere Gesetze und Reccesse alle Wege durch folgende Actus in Observanz gebracht werden: so haben die Augspurgische Confessions-Berwandten, kraft solches Speyerischen Abschiedes, Bisthüme, hohe und andere Stifte, Klöster und andere Geistliche Güter, Zins, Renten, Gült, und Zehenden, zu Anrichtung des rechten wahren Gottes-Dienstes angewendet, welches zwar in einem andern Speyerischen Abschiede den 22. April. Anno 1529. §. Und nachdem in Abschiede x. als wäre der Abschied Anno 1526. in Mißverstand, zu Entschuldigung allerley neuer Secten, gezogen und mißbraucht, und folgendes 1530. Jahres durch die beyden Augspurgische Abschiede (davon der erste sich endet mit dem §. Und dieweil der Christlichen Kirchen x.) ibi, in beständige gute Einigkeit und Frieden zu bringen, und den 22. Septembr. publiciret, in dem jetzigen gedruckten Reichs-Abschieden aber, mit dem andern Abschiede, der sich mit dem §. Weiter nach dem x. §. Nachdem auch x. §. Indem wiewol hiebey von der Römischen Kayserlichen Majestät x. und aller Stände des ganzen Heiligen Römischen Reichs so hoch verbindliche Zusage um egllicher Abte und Abbtin d. §. Weiter nachdem x. ungestümes Auhaltens willen und meynen, setzen x. wieder cassiret und aufgehoben werden wollen.

Dieweil aber Rechtens, Quod ne Imperator quidem partium conventa infringere possit, *Menoch. Conf.* 1. num. 394. Vol. 1. welches die Dillingen selbst anziehen in *Compof. Pac.* quæst. 68. num. 67. und die Augspurgische Confessions-Berwandten Gewissens halben darein nicht willigen können: Neque enim in pace, neque in bello Cæsari obediendum, si quid, quod sit contra conscientiam, imperet, inquit *Bald.* in *Auth. habita.* num. 13. C. ne fil. pro patre. Sondern oben in demselben Abschiede §. Es haben aber x. der Churfürst zu Sachsen ausdrücklich darwieder protestiret, auch Kayserliche Majestät hernach im Regenspurgischen Abschiede Anno 1532. §. Als auch ferner x. sich erkläret, weilen eglliche Churfürsten, Fürsten und Stände wieder die Augspurgischen Abschiede öffentlich protestiret, daß Sie zum förderlichsten mit den Protestirenden Churfürsten, Fürsten und Ständen handeln, und dieselben in gute Vergleichung und Einigkeit zu bringen untersehen wollen. Quia Imperator debet lites ac litium fomenta tollere & præsertim pacem inter conjunctos nutrire, quæ litibus & discordiis tollitur, *Decian. Conf.* 3. num. 267. & seqq. Conf. 11. num. 34. 35. Vol. 4. Und dieselben Abschiede, so viel die Religion und Frieden-Stand betrifft, im Regenspurgischen Abschiede Anno 1541. §. Es ist auch unser Wille x. und Speyerischen Anno 1544. §. So sol auch der Augspurgische x. gänglich suspendiret, und disfalls niemals, sondern das Contrarium observiret worden: so wird vielmehr der Speyerische Abschied de Anno 1526. und die im andern Speyerischen und Augspurgischen Abschieden angezogene perpetuirliche Einziehung der Stifte und Clöster in der Augspurgischen Confessions-Berwandten Stände territorii, approbiret. Et faciunt hi Reccessus Anno 1529. & 1530. abrogati ad majorem Reccessus Spirensis Anno 1526. declarationem. *Decian. Conf.* 34. num. 93. Vol. 3. *Gabriel. Conf.* 182. num. 24. Vol. 2.

III. Als der Religion halber, daß darin die Päpstlichen vor den Evangelischen einen Vorzug haben wollen, wiederum großes Mißtrauen unter den Reichs-Ständen eingerissen, und zu besorgen gewesen, es möchte daraus endlich große Kriegs-Empörung im Römischen Reich entstehen; so ist den 23. Julii Anno 1532. zu Nürnberg ein Neuer Frieden-Stand ausgerichtet, daß zwischen dem Concilio, oder bis ein an-

1646.
April.
& 1699.

andere zwischen den Ständen berathschlaget, keiner den andern des Glaubens, noch sonst keiner andern Ursache halber beleidigen, bekriegen, berauben, fahen, überziehen, belagern ꝛc. sondern ein jeder den andern mit rechter Freundschaft und Christlicher Liebe meinen, und, zu mehrer beständiger Haltung solches Friedens, alle Rechtfertigung in Sachen den Glauben belangend, so allbereit aufgefangen oder noch angefangen werden möchten, eingestellt bleiben sollten, und in dem am 10. April. Anno 1539. zu Franckfurth am Mayn supplicirten Friedens-Stand disponiret, daß der Augspurgischen Confession und derselben Religion Verwandte Stände, in Zeit dieses Anstandes, die Geistlichen, wo die wohnen, in und ausserhalb Landes, der Zins, Gült, Renth und liegenden Gütern so sie noch unter Händen und bißhero eingenommen haben, nicht entsetzet noch entwehret ꝛc. in dem Regenspurgischen Abschiede, welcher den 29. Julii Anno 1541. publiciret ist, daß nur die Elbster unzerbrochen und unabgethan bleiben, und den Geistlichen, so sich der Religion halben Entsetzung beklagen, ihre Renth, Zins und Einkommen, so viel sie deren noch in Possession seyn, hinführ unaufgehalten folgen und zustehen lassen ꝛc. und also den Geistlichen in und ausserhalb Landes, nur bloß hin die Zinsen und Güter, so sie NB. damals noch unter Händen gehabt, reserviret; die übrigen aber in und ausserhalb Landes in der Augspurgischen Confessions-Verwandten Disposition gelassen worden. Daraus Sonnenklar erscheinet, daß es zu keinem andern Ende geschehen, als daß sie solche zu Reformation ihrer Stiffte und Elbster, und Beförderung ihrer Christlichen Religion, dahin die Fundation solcher Güter gerichtet ist, kraft ihrer Territorial-Gerechtigkeit, die ihnen so wenig als den Ständen der alten Religion in ihren Landen hat geschwächt werden können, so lange biß die gängliche Vergleichung der Religion erfolget, anzuwenden haben, und unter deß solche Zinsen und Güter zur Reformation in ihren Landen libere zu gebrauchen, an keine gewisse Zeit verbunden seyn, wie es Kayser CARL in seiner Instruction §. Zum dritten ꝛc. selbst bekennen muß.

1646.
April.
& 1699.

IV. Zu noch mehrer Bestätigung des Speyerischen Abschiedes, und perpetuirlischen Juris biß zu gänglicher Vergleichung der Religion, und des ohne das den Augspurgischen Confessions-Verwandten ratione territorii ihnen zustehenden Juris Reformationis der Lande, Stiffte und Elbster, ist von Kayser CARL dem V. hochlöblichen Gedächtniß, ihnen jetztberührten 1541. Jahres, auf dem Reichs-Tage eine sonderbare Declaration über die Worte des Abschiedes, daß die Elbster und Kirchen unzerbrochen und unabgethan bleiben sollen, ertheilet, daß doch einer jeden Obrigkeit, hinter deren sie gelegen, dieselben zu Christlicher Reformation anzuhalten, unbenommen seyn, welche Declaration zwar den Ständen der alten Religion ein Stachel in Augen. Daß aber dieselbe re vera vorhanden und in forma authentica ausgeliefert seyn, bezeugen 1) die Protocolle und Reichs-Acta in der Churfürsten und Stände Archiven, und können, zu mehrer Bekräftigung der Wahrheit, die Formalien der damaligen Gesandten sub dato den 28. Julii Anno 1541. allhier nieder geschrieben werden, welche also lauten: „Letztlich ist es darauf gerichtet, daß Kayserliche Majestät durch hochgemeldten Churfürsten zu Brandenburg sich erboten, unter ihrer Majestät Insiegel und Handzeichen, der beschwerlichen Punkten halben, nothdürfftige Declaration zu geben, welches die Verordnete an die andern Stände zu gelangen angenommen, denen sie auch Bericht gethan, und es dabey bewenden lassen, daß man der Notul der Kayserlichen Declaration gewärtig seyn sollte. Des Abends fast um 12. Uhr ist die Notul dem Abschiede nach, des Churfürsten zu Sachsen Rätthen zugeschickt, und sind folgendes Tages den 29. Julii frühe um 4. Uhr die Religions-Verwandten Stände auf dem Hause wiederum bey einander gewesen, die Notul gelesen und es dabey letztlich bleiben lassen, wie die Declaration verfertiget, Kayserliche Majestät haben auch anzeigen lassen, sie könnten leiden, daß des Concilii und Pabst halber öffentliche Protestation vorgewendet, daß auch diese Stände auf Ihrer Majestät Declaration den Abschied annehmen und willigten, Inhalts der Notul mit D. verzeichnet, welche der Churfürst zu Brandenburg auch diesen Ständen übergeben. Item den 29. Julii: Ihre Kayserliche Majestät hat heute dato

1646. „den Abschied gegeben, wir und der andern Stände der Augspurgischen Confessions- 1646.
 April. „Verwandten haben solchen Abschied nicht anders, denn mit gemeldter Erklärung auf- April.
 & seqq. „genommen, welche uns auch von der Kayserlichen Majestät, unter ihrem aufgedruck- & seqq.
 „ten Siegel und Hand-Zeichen, schriftlich zugestellet, das wir samt den obgemeldten
 „Abschied förderlich schicken oder zu unserer Ankunfft mitbringen wollen. Subscri-
 bens autem virtualiter confirmat subscripta. Borell. Conf. 44. num. 13.

2) Bald hernach haben die Augspurgische Confessions-Verwandten am 24. Mart. Anno 1542. aufm Reichs-Tage zu Speyer, in ihrer Antwort an König FERDINANDI I. Majestät, unterschiedlich wiederhohlet, daß sie den jüngsten Regenspurgischen Abschied nicht anderst als auf der Kayserlichen Majestät ihnen zugestellten Declaration angenommen. Item in ihrer Antwort den 27. Martii sezen sie, daß die Kayserliche Majestät durch ihre gegebene Declaration ihnen nicht allein eglische Wörter sondern auch eglische beschwerliche Articul erkläret und erledigt. Und dieweil damals zu Regenspurg der Kayserlichen Majestät die Declaration im Abschiede heimgestellt und bewilliget, dieselbe auch vorgehörter massen erfolget, so hat sich, dieser Stände unterthänigen Bedanken nach, vorgemeldter Declaration aus obgesetztem Grunde niemands zu beschweren.

3) Auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg den 26. Febr. Anno 1543. haben die Augspurgische Confessions-Verwandten, in ihrer Replica auf Königs FERDINANDI I. Antwort, sich abermal erkläret, sie hätten Anno 1541. den Regenspurgischen Abschied anders nicht angenommen noch bewilliget, dann vermöge Kayserlicher Declaration; solches auch bey Verlesung des Abschiedes, in Beyseyn Kayserlicher Majestät und Seiner Königlichlichen Majestät auch aller Stände, öffentlich vermeldet, item: Haben wir Ihrer Königlichlichen Majestät und Kayserlichen Commissarien, auf der Augspurgischen Confessions-Verwandten Triplic Donnerstag nach Lactare den 8. Mart. daselbst geantwortet: so viel aber betrifft den beständigen Frieden und das gleichmäßige Recht, darunter die Visitation und Reformation des Kayserlichen Cammer-Gerichts begriffen, geben die Königlichliche Majestät und Kayserliche Commissarien den Ständen, auf vorgegebenen ihre schließliche Antwort, diese Erläuterung, nemlich, daß solchen Frieden-Stand und gleichmäßig Recht auf die hievor gemachte Reichs-Abschiede und Ordnungen, auch die Kayserliche Declaration über den jüngsten Regenspurgischen Abschied gegeben, gedeutet und verstanden werden solle. Und ob aber darüber, und sonderlich an der vorhabenden Visitation und Reformation des Cammer-Gerichts, einige Beschwerde oder Irrung fürfallen würde, werden Ihre Kayserliche Majestät, weil Dieselbe persönlich an der Hand wären, der Gebühr und Billigkeit nach Erledigung thun, wie Ihr dann Ihre Kayserliche Majestät, auf jüngstem Reichs-Tage zu Regenspurg, derothalben gebührende Declaration zu thun klärllich vorbehalten hätte. Item, daselbst den 29. Martii haben die Augspurgische Confessions-Verwandten den Ständen des andern Theils zu Gemüthe geführt, weil Kayserliche Majestät, den Regenspurgischen Abschied und einverleibten Friedstand betreffend, ihnen eine Declaration gnädigst mitgetheilet, wie denn der Abschied s. Doch haben wir zc. solches nachliesse; so hätten sie den Abschied auf solche Declaration und anders nicht angenommen, auch solches bey der Publication öffentlich angezeigt. Und wie wohl bey den andern Ständen, wegen solcher Declaration hievor mehrmals Erinnerung beschehen, auch Copia darvon übergeben, haben sie doch zugleich abermalen ihnen noch wahre Copen zugestellet, und dieselbe verbessern zu lassen gebethen; darum hätte Ihre Kayserliche Majestät verordnet, in ihrer Declaration, daß der Augspurgische Abschied, so viel die Religion belanget, nicht statt haben, sondern die Besißer des Cammer-Gerichts auf den Regenspurgischen Abschied und darauf erfolgte Kayserliche Declaration sollten verheydet, und also die Visitationen nicht auf die alte Abschiede sondern die Kayserliche Declaration beschehen. Item, endlich den 2. April haben sich Ihre Königlichliche Majestät gegen die Augspurgische Confessions-Verwandten erkläret, es wären neben dem Land-Frieden so viel unterschiedene Friedens-Stände zu Nürnberg, Franckfurth, Speyer, Regenspurg und abermal zu Nürnberg, bestäti-

1646. April. & seqq. get, daß an Constitution des Friedens kein Mangel sey, es thun auch Ihre Königlich-liche Majestät darneben den Vorschlag, da bey bevorstehender Visitation die vorgehende Irrungen zu Ihrer Kayserlichen Majestät Declaration gestellet wurden, Dieselbe sodann sonder Zweifel in ihrer Erklärung nicht zurück gehen, sondern ihre vorige Declaration vielmehr handhaben, und nichts, das dem vorigen entgegen, handeln würde &c.

1646. April. & seqq.

4) Auf dem Reichs-Tage zu Speyer den 21. Maji Anno 1544. hat, auf Kayserlicher Majestät Befehl, der Churfürst zu Brandenburg den Augspurgischen Confessions-Verwandten angezeigt, es sey Kayserlicher Majestät Gemüth nicht, das zu nehmen, was sie zuvor gegeben, sondern die Declaration zu bekräftigen, indem alle vorige aufgerichtete Fried-Stände von allen Theilen festiglich sollten gehalten werden; nur sey die Declaration auch darin begriffen, es wolle auch Ihre Kayserliche Majestät sie nicht zum Regenspurgischen Abschiede damit dringen, anders denn wie er von ihnen angenommen, das ist, vermög der Declaration, Item den 28. Maji, als die Stände von Kayserlicher Majestät selbst seyn erfordert worden, haben die Augspurgische Confessions-Verwandten abermal wiederholet, daß sie sich der Kayserlichen Declaration mit nichten begeben haben, noch von derselben gewichen seyn wollen, sondern stracks und endlich darbey zu bleiben, von ihren Obern Befehlig empfangen.

5) Auf dem Reichs-Tage zu Worms Anno 1545. haben die Augspurgische Confessions-Verwandten sich den 23. Julii gegen Kayserliche Majestät erklärt, sie wüßten sichs, wie sichs zu Regensburg zugetragen, noch wohl zu erinnern, da die Kayserliche Majestät ihnen eine Declaration gegeben, daver sich der andere Theil beschwert, bis letztlich der Effectus zum theil in denselben Abschied kommen.

6) Auf dem Reichs-Tage zu Regensburg Anno 1546. haben die Augspurgische Confessions-Verwandten, in ihrer Antwort auf die Kayserliche Proposition, so sie am Pfingsttage vor Abends übergeben, gleichfalls die Kayserliche Declaration also angezogen, nachdem sie etlicher Wörter wegen, im Regenspurgischen Abschiede sich beschwert befunden, und in denselben nicht willigen mögen, so hätte sich die Kayserliche Majestät durch ihre gegebene Declaration gnädigst dahin erklärt, daß der Augspurgische Abschied Anno 1530. in Sachen die Religion betreffend, nicht statt haben sollte, beneben andern mehr Articula, Inhalt derselben Declaration, darauf der Regenspurgische Abschied von ihnen anders nicht angenommen worden wäre, auch solche Declaration durch die Königlich Majestät FERDINANDUM I. und die andern Kayserlichen Commissarien, auf dem Reichs-Tage zu Speyer Anno 1542. vermög derselben gegebenen brieflichen, versiegelten und gehandzeichneten Urkunden, verneuret worden.

7) Ja auf dem Reichs-Tage Anno 1555. den 29. Julii. als beyderley Stände, die Passawischen Gravamina Kayserlicher Majestät übergeben, haben sie die Stände der alten Religion selbst, neben den Augspurgischen Confessions-Verwandten, im 16. Gravamine §. Mit weissen Schein &c. selbst allegiret, welche auch in Herzog ERICHS zu Braunschweig, der damals die Augspurgische Confession noch nicht angenommen gehabt, Archivis zu befinden.

8) Den 16. Maji Anno 1559. haben die Augspurgische Confessions-Verwandten, ihre Gravamina Kayserlicher Majestät neben Copey der Declaration, sub num. 2. übergeben, und sich darauf resolviret: immassen

9) Die Stände der alten Religion, in ihrer Ablehnungs-Schrift auf der Augspurgischen Confessions-Verwandten übergebene Beschwerungs-Punkte, Anno 1594. auf dem Reichs-Tage zu Regensburg, gleichfalls die Kayserliche Declaration mit diesem Formalien selbst vor sich allegiret: und können zwar die Catholischen Stände, weder aus dem Religions-Frieden, oder auch der Declaration, des Anno

1541.

1646.
April.
& seqq.

1541. aufgerichteten Abschiedes, den angeregten §. gegen sie vernehmen, vielmehr aber, daß die Prälaten und Ordens-Leute, unangesehen sie ihrer Religion halben ihre Residenz verrücken, bey ihrer Gottes-Häuser Renthen, Zinsen und Gefällen, ob sie gleich unter Augspurgischer Confessions-Verwandten Obrigkeit gelegen, gelassen werden. Item, Wie die angezogene Declaration ausdrücklich vermag, die Ebstier hinführo unzerbrochen und unabgethan seyn sollen &c.

1646.
April.
& seqq.

Aus welcher so vielfältiger Wiederholung, an der Declaration und der alten Religion zugethaner Stände guter Wissenschaft im geringsten nicht mehr zu zweifeln. Atque Scientia & Patientia cum diuturna Perseverantia valida adeo est, ut de ejus validitate non sit ulterius dubitandum, *Decian. Conf. 69. num. 29. Vol. 4.* Et venientes contra id, quod Imperator ex certa Scientia disposuit, rejici debent à limine judicii, *Decian. Conf. 41. num. 17. Vol. 2.* Neque possunt Pontificii amplius impugnare Declarationem, super quâ se fundarunt, *Menoch. Conf. 227. num. 53. Bero. Conf. 138. num. 3. Vol. 3.* Nam qui utitur Carolina Declaratione pro se, eandem etiam contra se recipere tenetur. *Zonnet. Rer. quotid. cap. 27. num 7.*

V Solch unlimitirtes Jus Reformandi und Einziehung der Land-Stifter und Ebstier, ist in viele Wege aus dem Speyerischen Abschiede Anno 1544. bis dato confirmiret, indeme 1) im §. Als wir aber &c. ibi, Land-Frieden, Fried- Stand und Abschied, mit dermaßen Bescheidenheit, wir dieselben allenthalben gegeben und von ihnen angenommen worden sind, die Augspurgische Confessions-Verwandten, vermöge des Reichs-Tages-Akten, von Kayserlicher Majestät durch den Churfürsten zu Brandenburg, und Conrad von Rechenberg, Chur-Pfälzischen Hofmeister, als Kayserlichen Commissarien, die Resolution, vor Publication des Reichs-Abschieds, empfangen, daß Ihre Kayserliche Majestät dardurch Ihre Declaration über den Regenspurgischen Abschied gemeynet, welche Formalia zuvor im Speyerischen Abschiede Anno 1542. §. Und damit die Zeit &c. ibi, Wie dieselbe den Ständen zu Regensburg allenthalben gegeben und von ihnen angenommen worden &c. Item, im Wormischen Abschiede Anno 1545. §. Und damit nun &c. ebenmäßig zu befinden. 2) §. Und damit &c. §. Und sollen &c. §. Sonsten &c. wollen ibi, Ungeachtet wes Religion die seyn, daß die Augspurgischen Confessions-Verwandten nicht alleine ihre Ebstier nach ihrer Religion reformiren, sondern auch darzu gehörige Renthen, Zinsen und Güter aus der alten Religion verwandten Stände Landen gefolget werden sollen, wie in oft geregter Kayserlichen Declaration §. Zum dritten &c. 3) §. Doch daß gleichwol &c. auch über die Zinsen und Güter, so in ein ander Land den Geistlichen gefolget werden müssen, den Augspurgischen Confessions-Verwandten Ihre Weltliche Obrigkeit, und demnach zugleich das daran hangende undeterminirte Jus Reformandi vorbehalten worden.

VI. Es haben nicht alleine Ihre Kayserliche Majestät sich mündlich, auf diesem Reichs-Tage, gegen die Augspurgische Confessions-Verwandten erklärt, daß es allerdings bey der Declaration verbleiben sollte, sondern weil auch bekandt, Quod singula verba sint ponderanda, *Decian. Conf. 44. num 29. Vol. 4.* Et non solum verbum, sed etiam syllabam quamque oporteat operari, *Cravet. Conf. 459. num. 10. nullamque syllabam debeat apponi, quæ non sit necessaria, Riminald. Conf. 295. num. 65. Alex. Conf. 52. num. 22. Vol. 4.* zu dem §. So sollen auch &c. an statt des Wortes Unabgethan, welches in ersten Concept aus dem Regenspurgischen Abschiede Anno 1541. genommen gewesen, das Wort Unzerrißten setzen, und durch den Churfürsten zu Brandenburg und Chur-Pfälzischen Hofmeister, den Augspurgischen Confessions-Verwandten zu wissen thun lassen, daß solches zu mehrer Bestätigung ihrer künftigen Christlichen Reformation, und Abthnung des Closter-Lebens angesehen, nur das die Ebstier und Kirchen nicht zerbrochen oder zerrissen würden, darzu sich die Augspurgische Confessions-Verwandten gutwillig erbothen.

VII.

1646.
April.
& seqq.

VII. Wann schon einiger Abschied oder der Religions-Frieden Anno 1555. dem Anno 1526. zu Speyer aufgerichteten disfalls zuwider seyn, oder scheinen möchte, daß den Augspurgischen Confessions-Verwandten ihre Land-Stift, Ebstier und andere Geistliche Güter einzuziehen, und zu Kirchen, Schulen und andern milden Sachen anzuwenden gewehret, oder nochmals Ziel und Masse in ihrem Jure Reformandi fürgeschrieben werden wolte: so wären doch dieselben durch diesen 1544. jährigen Abschied §. So soll auch der Augspurgische 1c. alle, bis zu gänzlichher Vergleichung der Religion, suspendiret worden, und seynd krafft dessen die Augspurgische Confessions-Verwandten weit höher in Religions-Sachen befreyet, als die Geist- und Weltliche Stände, welche der alten Religion zugethan, wie sie selbst auf dem Reichs-Tage Anno 1544. bekant. Sontemal gegen die Stände der Augspurgischen Confession auch alle gemein beschriebene Geist- und Weltliche Rechte suspendiret, auch das Wort dergleichen in jetzt-geregtem §. So soll im Religions-Frieden Anno 1555. §. Und soll alles 1c. durch die Wörter oder sonsten, wiederholet worden, wie die Dillinger Quæst. 68. in fine andeuten, quia non factis, ajunt, provisum fuisset Confessionistis, dicendo, quod Decreta Imperii Reecessuum, alicaque Germanorum Cæsarium Ordinationes contra ipsos produci non possent, nisi etiam Leges Codicis cessare penitus deberent. Derer sie sich doch wider die Stände der alten Religion zu gebrauchen haben, welches Kayser Carl selbst in seiner Instruktion §. Zum vierzehenden 1c. cum duobus §§. seqq. bekennet.

1646.
April.
& seqq.

VIII. Daß wider die Augspurgische Confessions-Verwandten Stände dem Cammer-Gerichte, wegen ihrer Land-Stift und Ebstier, so sie sieder dem Passauischen Verträge eingezogen, und zu Kirchen, Schulen und andern milden Sachen angewendet, durchaus kein Erkänntniß zusiehe, sondern sie bey ihrer kundbaren Possels sine vitio billig zu schützen, und in ihren Landen eine freye Hand zu reformiren haben, alle Stifte, Ebstier und andere Geistliche Güter zu Beförderung ihrer Religion ohne Unterscheid der Zeit anzuwenden; dessen haben sie unwoidertreibliche Fundamenta im Nürnbergischen Fried-Stande Anno 1532. §. Darzu hat die Römisch-Kayserliche Majestät 1c. ibi, alle Rechtfertigung, in Sachen den Glauben belangend, so durch Ihre Kayserlichen Majestät Fiscal und andere, wider den Churfürsten zu Sachsen und ihre Zugeordnete angefangen, oder noch angefangen werden möchten 1c. bis zu künftiger Vergleichung der Religion 1c. welchem folgende mehrmals wiederholte Reichs-Abschiede zustatten kommen, insonderheit der Speyerische Abschied Anno 1544. §. Und was 1c. da ausdrücklich verglichen, daß in den Sachen, so hiebevör in vorigen Abschieden und Friedens-Ständen für Religions-Sachen gehalten und Proceß am Cammer-Gerichte angestellet, alle Proceß bis zu Vergleichung der Religion, wie obstehet, gänzlich suspendiret seyn und bleiben sollen; vor welchen Sonnen-klaren Dispositionen den Ständen der alten Religion weiter zu disputiren, vermöge ihrer eigenen Rechte, C. in istis. 4. dist. nicht geziemet. Nur ist aber ohn allen Zweifel, daß Stift- und Ebstier-Sachen nicht allein an sich selbst unter die Religions-Sachen gehören und denselben anhängig seyn, sondern auch vor den Augspurgischen Confessions-Verwandten den Unterhändlern des Nürnbergischen Fried-Standes, in einem sonderbahren Verzeichniß, als Religions-Sachen übergeben, daß sie aus Glaubens-Sachen, so zuvor als eine præjudicialis quæstio durch ein frey Christlich Concilium entschieden werden müssen, herfließen. Und wann im Nürnbergischen Fried-Stande sowol in ermeldtem §. Und was 1c. Anno 1544. disponiret worden, daß alle Rechtfertigungen in Sachen den Glauben belangend, bis auf ein Concilium eingestellet seyn sollen, daß solches von dergleichen den Glauben anhängigen Sachen, und nicht von der Rechtfertigung des Menschen, freyem Willen oder andern Glaubens-Articuli, die allein vor die Theologen, und nicht vor das Cammer-Gericht gehören, nothwendig verstanden werden müsse, wie die Schmalkaldischen Bundes-Verwandten am Tage Matthæi Anno 1537. mit mehrern bewähret, auch, daß sie keine Prophan-vor Religion-Sachen angegeben, zu erweisen sich erboten haben und die Jesuiten selbst geständig seyn, wenn die Dillinger de Compositione

Zweyter Theil,

D q q q

fitione

1646.
April.
& seqq.

sitione Pacis Quæst. 60. schreiben, quia, ut FERDINANDUS I. Cæsar ibidem allegatus annotavit, causa ista ad substantiam Catholicæ Religionis pertinet, id est, si quispiam Catholicorum fateatur, Confessionistas jus habere, Ecclesias & Monasteria occupandi, aut detinendi, reformandi, suam ipsius Religionem damnat, quam profitetur, und *Layman*. in Just. Defens. pag. (mih) 256. schreibt: Licet bona Ecclesiis & Monasteriis donata, secundum ac præcise spectata, temporalia sint, tamen ea ratione, qua spiritualibus Titulis annexa, sunt res sacræ & DEI atque Ecclesiæ. Kayserliche Majestät haben auch im Augspurgischen Abschiede Anno 1530. §. Weiter nachdem 11. & seqq. die Eibster-Sachen mit unter die Religions-Sachen gezogen, eben das ist es auch, das die Augspurgische Confessions-Verwandten Anno 1541. auf dem Reichs-Tage zu Regensburg wohl in acht genommen, und vermöge der Reichs-Acten gesagt, sie hielten die Geistlichen Güter nicht für eine äusserliche Sache; die Päpstliche suchten nicht so sehr die Güter, dazu sie auch kein Recht hätten, als Wieder-Einsetzung Pfaffen, Mönch und Nonnen, und also Wieder-Aufrichtung ihrer unchristlichen Lehr und Mißbräuche in den Evangelischen Landen, und wäre demnach die Restitution der Güter im Grunde der Wahrheit nichts anders als ein Abfall von der Religion, könnten auch Kirchen und Schulen nicht mehr unterhalten werden.

1646.
April.
& seqq.

IX. Solches alles wird abermal im Religions-Frieden Anno 1555. wiederholet, indem eben das Recht, was den Geistlichen und Weltlichen Ständen der alten Religion, vermöge des §. Dargegen sollen 11. zustehet, die Augspurgische Confessions-Verwandten in ihren Landen aus dem §. Und damit 11. auch haben, und daraüßgnugsam erscheint, daß beyde §§. fast einerley Wort führen. Seyn demnach die Augspurgische Confessions-Verwandten nochmals wie vorhin, ihre wahre Christliche Religion, Kirchen-Gebäude, Ordnungen und Ceremonien aufzurichten, und demnach Prälaten, Geistliche und andere Unterthanen, Landfassen und Stände, sowohl Stifte, Eibster und Pfarren, so Immediate in ihren Landes-Fürstlichen Obrigkeiten und Territoriis gelegen, zu jederzeit, ohne einige Restriction, unter ihre Christliche Reformation zu ziehen, und darzu gehörige Renten, Zins, Zehnden, Günten und Güter, so unter der alten Religion zugethanen Ständen, oder andern Augspurgischen Confessions-Verwandten gelegen, zu fördern befugt, wie sie schon solche Reformation mit ihren Geist- und Weltlichen Unterthanen anzustellen, sieder dem obgedachten 1526. jährigen Speyerischen Reichs-Abschiede unverrückt hergebracht haben, wie ohne das Rechtens, Quod ultima dispositio semper debeat intelligi, ne corrigat primam, sed ab ea declarationem recipiat,

Socin. Jun. Conf. 40. num. 4. &c. Vol. 1.

Et lex nova non censetur derogare legi antiquæ sed per illam limitatur vel ampliatur.

Cantiunc. Conf. 16. num. 234.

Daß aber die Mediar-Stifter und Eibster vor Land-Stände und Unterthanen der alten Religion sowohl als Augspurgischer Confession Verwandter Stände, darauf Chur- und Fürstenthüme als ein groß Theil derselben, von Alters hero gewidmet, und derselben halben desto höher in der Reichs-Matricul angeleget worden, gesehen die Stände der alten Religion selbst in ihrem Gravamine.

Nun ist ja bekandt, daß die wenigsten Eibster und Ordens-Leute und fast keine Collegia, Stände des Reichs sind 11. ist auch ohne das unlegbar, denn 1) seyn die Augspurgische Confessions-Verwandten Stände, der Bischöffe, Prälaten und Eibster Schuß-Herren, bey denen sie zu jederzeit Schuß und Schirm wieder unbillige Gewalt suchen, und nach rechtmäßiger Wahl darum bey ihnen ansuchen müssen, und haben dißfalls fundatam intentionem, obgleich die Stift und Eibster von andern fundiret sind, daher ein vornehmer Rechts Lehrer (*Bald. in c. quanto d. judic. in fin.*) schreibt: Cum Reges sint Patroni in Episcopatus, hoc mente tenendum esse pro Ducibus Almanie, welches Schuß-Recht die Landes-Fürstliche Obrigkeit nicht aufhebt sondern vielmehr bestärkt: denn Schuß-Herren sind nicht bloße Noth-Snech-

30000

P 110

JUNE 17 1800

te

1646. April. & seqq. dig und verwandt seyn, oder nichts vom Reich haben, den Ständen, denen sie zustehen, folgen und für behalten seyn sollen, damit und auch sonst ein jeder bey seinen Würden, Stand und Wesen, wie ihm das zustehet, seine Vorfahren und Vorfahren, auch er, das hergebracht haben, bleibe zc. welches der Reichs-Abschied Anno 1530. §. Und nachdem uns auch Churfürsten zc. ibi, doch ausgeschieden diejenigen, so von Churfürsten und Fürsten aus Reichs-Anlage ausgezogen zc. bestätigt.

1646. April. & seqq.

10) Im Concept jetzt berührtes Augspurgischen Abschiedes Anno 1530. §. Nachdem auch seither zc. welcher zwar so viel den passum Religionis betrifft, wie obstehet, aufgehoben worden, aber doch zu Erklärung der folgenden Reichs-Abschiede wol allegiret werden mag,

Juxta doctrinam Gabriel. Conf. 182. num. 24. Vol. 2.

stehet. „So ordnen und wollen wir, daß eine jede Obrigkeit Geist- und Weltlich, der „gleich ihre Unterthanen Geist- und Weltlichen bey ihrem Renthen, Gütern zc.

11) Im Speyerischen Abschiede Anno 1541. haben die Bischöffe im §. Derselben den Geistlichen zc. zu dem Wort (Geistlichen) das Wortlein (Obrigkeit) setzen wollen, und Kayserliche Majestät von 7. Uhr frühe bis Nachmittage um 3. Uhr aufgehalten, es aber nicht erlangen können.

12) Hat König FERDINANDUS I. Anno 1555. in der Resolution §. Derselben gleichen lassen es zc. für gut angesehen, daß eben in diesem §. Und damit zc. ibi, keinen Stand, das Wort, des Reichs, hinzu gesetzt würde, auf daß die Stände, so dem Reich ohne Mittel unterworfen, allein verstanden, und den Land-Ständen sich ihrem Herrn zu widersetzen nicht Anlaß gegeben werden möchte, welches die Chur-Fürsten und Stände beyder Religionen, in ihrer Duplica auf solche Resolution, so sie den 6. Septembr. übergeben, §. Alsdann Ihre Königliche Majestät zc. ihnen gefallen lassen, mit diesen ausdrücklichen Formalien: daß Sie sich keiner Stände, außershalb Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Freyherrn und den Frey- und Reichs-Städten, im Reich Deutscher Nation wüsten zu erinnern, die andern aber all für Unterthanen derer, hinter denen sie gefessen, gehalten würden, derohalben sie auch billig sich ihrer Obrigkeiten in der Religion gemäß erweisen, und keine Sonderung einführen sollten zc. welches mit Kayfers CAROLI V. Declaration Anno 1541. §. Zum andern zc. übereintrifft. Eben des Reichens haben sich auch die Fürsten, so der alten Religion zugethan, wieder ihre Geistlichen allewege gebraucht, Herzog Henrichen und den andern Herzogen zu Braunschweig, Wolfenbüttelischer Linie, hat das Closter S. Egidii als ein Land-Stand vor seine Obrigkeit erkandt,

Hortled. Tom. 1. lib. 4. cap. 12. num. 65.

und die Bischöffe zu Meissen, Merseburg und Raumburg, Herzog Georgen zu Sachsen zu seinem gebührenden Antheil, neben andern Land-Ständen eine stattliche Türcken-Hülffe bewilliget, und sowohl als von andern Land-Ständen nach Dresden geschickt worden.

X. Der Augspurgischen Confessions-Verwandten Recht wird noch weiter durch den §. Damit auch zc. bestätigt, welcher disponiret, daß die Geistliche Jurisdiction wider die Augspurgischer Confession Religion, Glauben, Bestellung der Ministerien, Kirchen-Gebäude, Ordnungen und Ceremonien, so sie aufgerichtet, oder aufrichten möchten, bis zu endlicher Vergleichung der Religion, nicht exerciret werden, sondern derselben Religion, Glauben, Kirchen-Gebäude, Ordnungen, Ceremonien und Bestellung der Ministerien, wie hievor ihr Gang gelassen und keine Hinderniß oder Eintrag dardurch beschehen, und also hierauf, wie obgemeldt, bis zu endlicher Christlicher Vergleichung der Religion, die Geistliche Jurisdiction ruhen, eingestellt und suspendiret seyn und bleiben solle zc. Immassen auch die Könige in Hispanien und Frankreich mitten im Pabsthum nicht allerdings disfalls dem Pabst zu Gebote zu stehen schuldig. Regibus enim Hispaniæ & Galliæ competit

1646. tit potestas Episcopos & Prælatos nominandi, qui ordinari & institui debent, 1646.
 April. Ex Concil. Tolet. 12. & can. 6. Concil. Lateran. April.
 & seqq. & seqq.

Soll nun die Geistliche Jurisdiction von den Augspurgischen Confessions-Verwandten Chur-Fürsten und Ständen in ihren Landen cum effectu exerciret werden; so ist unmdglich, daß sie einig Stiffte oder Closter, darüber sie biß dato sich ihres Juris Episcopalis geruhiglich gebraucht, wieder abtreten können, denn die Bischöffe und Ordens-Leute sind ja der Augspurgischen Confession, welche in derselben zugethaner Chur-Fürsten und Stände Landen theils schon weit über hundert Jahr rein gelehret, gepredigt, derselben Lehr gleichförmig, die heiligen Sacramenta nach Christi Einsetzung ausgeheilet, Christliche Ceremonien, gegen Abstellung voriger Päpstlichen Mißbräuche, eingeführet, und von Obem und Unterthanen die reine Lehre des Evangelii angenommen worden, ganz zuwider. Sollten nun mit der Päpstlichen Religion zugethanen die Stiffter und Clöster, so sieder dem Passauischen Vertrage reformiret, ihrem Fürgeben nach, wiederum besetzt werden, so müste unwidersprechlich deren eins folgen: Entweder, daß die Bischöffe und Ordens-Leute sich wider die reine Lehre des Evangelii, und desselben Lehrer und Bekenner mit ganzer Gewalt legeten, nichts als Aergerniß, schändliche Trennung und Wiederwärtigkeit in Kirchen und Schulen anrichteten, und der Augspurgischen Confessions-Verwandten Geistliche Jurisdiction und Jus Episcopale merklich schmählerten, oder sie müsten mißig gehen und die Nuzungen und Einkünfte der Stiffte und Clöster mit Sünden und bösen Gewissen verzehren, da es doch billig heißen soll; Non laborans non manducabit, Genes. 3. Epbes. 4. & 2. Theßalon. 3. Decian. Conf. 36. num. 48. Vol. 1. & Conf. 39. num. 130. Vol. 2.

und nach ihrem eigenen Canone: Beneficium datur propter officium,

C. fin. d. Refer. in 6. Menoch. Conf. 436. num. 14. 15.

Et Episcopus tenetur curam ovium habere & inquirere negotia Ecclesie sue:

Burfat. Conf. 181. num. 89.

Wie würden solche Bischöffe und Ordens-Leute die Vermahnung des Apostels Pauli an die Bischöffe zu Mileto, Act. 20. vers. 28. habt acht auf euch selbst und auf die ganze Heerde, unter welche euch der heilige Geist gesetzt hat zu Bischöffen 1c. in acht nehmen? Wie könnten die Augspurgische Confessions-Verwandten Stände solche unqualificierte Personen, deren Religion ihnen ganz zuwider, auf erledigte Prälaturen mit Gott und gutem Gewissen präsentiren und ihnen die Seelsorge anvertrauen, von welchen billig gesagt werden kan, was die Dillinger d. Comp. Pac. quæst. 41. num. 95. die Augspurgische Confessions-Verwandten zu höchster Ungebühr beschuldigen, bey ihrem Amt, so nur zur Zerstörung und keineswegs zur Erbauung und Besserung angesehen, ihren unbilligen und ungütlichen Fürnehmen, krafft ihres Juris Episcopalis in Landen und Diocesibus schützen: zudem könnten die Augspurgische Confessions-Verwandten, zu solchen Personen, als Land-Ständen, kein rechtschaffenes Vertrauen haben, Quando autem Principi suspectus est Prælatas in regimine, ne forte revelaret adversariis secreta regni, non tenetur eum admittere;

Panormit. in d. c. 1. num. 9. d. Elect. Innocent. c. super his d. acius.

Und würde aus solchem Mißtrauen und immerwährender Uneinigkeit nichts gutes erfolgen können. Si enim Episcopus cum capite non consentiat, si Princeps & subditi diversarum Religionum sint, fieri non potest, ut talis Respublica diu incolumis consistat, welches die Dillinger selbst schreiben

In Compos. Pac. quæst. 27. num. 38. & quæst. 62. in fin. Bl. in l. si plures C. d. cond. infert. Purpur. Conf. 212. num. 4. Riminald. Conf. 18. num. 37. Rol. a Vall. Conf. 80. num. 8. Vol. 1.

1646.
April.
& seqq.

Derowegen sie vielmehr geneigt seyn sollten, *posito sed non concessio*, wenn sie schon Recht zu denen, sieder dem Passauischen Vertrag eingezogenen Stiftern, und solche allbereit in würklichem Besiz hätten, dieselben zu verlassen, als weiter darnach zu trachten, da sie gleich alleine die Verbitterung der Augspurgischen Confessions-Verwandten Unterthanen darvon abhiesse. Nam si populus non vult consentire in electum per Collegium, nec a persecutione quiescere & generatur scandalum, removeri debet, ut Ecclesia stet in quiete.

1646.
April.
& seqq.

C. cum teneamur, d. præbend. c. nisi cum pridem. 10. d. renunc. *Pa. norm.* in d. c. 1. num. 8. d. Elect. *Felin.* in c. nihil cum scandalo. vers. 10. d. præfer.

Demn, des Juris Territorialis und Episcopalis zu geschweigen, ohne des Rechts ist, wenn jemand an einem Ort gewisse Gerechtigkeit libere zu gebrauchen hat, und dieselbe propter tertium occupatorem nicht mehr libere gebrauchen kan, daß der tertius zu weichen schuldig.

XI. Daß wieder die Stände der Augspurgischen Confession, wegen ihrer Land-Stiffter und Ebstern, so sieder dem Passauischen Vertrage zu Kirchen, Schulen und andern milden Sachen angewendet worden, kein Judicium Possessorium, weder ex Interdicto unde vi, oder c. Sæpe d. restit. spol. oder c. Redinteganda 3. qu. 1. angestellt werden könne, auch diejenigen, so damahls noch in Possessione solcher Stiffter, Ebstern und Güter gewesen, kein Spolium anzuziehen haben, sondern, nach Conrad Treuen von Friedsleben oder Waremundi Luitboldi Ausführung, bey *Hortled.* Libr. 1. Cap. 35. num. 111. & seqq. es vielmehr ein Spolium wäre, wenn man in die Restitution willigen wollte; ist aus den Reichs-Abschieden und Fried-Ständen sieder Anno 1526. ganz offenbar. Quia nemo tanquam spoliatus restituitur, quando notorie constat, de non jure suo.

Hieron. a Laurent. Decis. Avin. 8. num. 1. *Magon.* Decis. 104. num. 16. *Boer.* Decis. 2. num. 34. *Alciat.* Conf. 36. brevibus. num. 5.

Nec datur remedium possessorium contra possidentem cum bona fide & iusto titulo,

Socin. in L. rem quæ nobis. quæst. 4. d. acquirend. possessione. *Bero.* Conf. 62. num. 19. & 30. Vol. 3. *Menoch.* Conf. 966. num. 10. & seqq. Usque adeo, ut etiam a titulo putativo bona fides causari dicatur.

Menoch. Conf. 1. num. 483.

Ja wenn sie schon ein solch statlich Recht nicht für sich hätten, und die Stände der alten Religion wollten wieder sie ein oder das andere Possessorium anstellen, verminderten sie doch nimmermehr mit Bestande Rechts an solchen Stifft und Ebstern etwas zu erhalten. Etiam si enim constet, reum nullum penitus jus habere, tamen curatur de jure ejus tanquam possessoris, si non constet, de jure petitoris.

L. fin. C. d. R. V. *Bald.* in c. 1. §. Marchio. num. 2. qui feud. dar. possess. & in L. si quis sciens. pr. C. d. R. V. *Fas.* in L. 3. §. ex contrario. num. 34. ff. d. acquir. Possess. *Tiraquel.* de retr. conv. §. 2. gl. 1. num. 34. *Rot. Lucens.* Decis. 176. num. 1. *Riminald.* Conf. 112. num. 90. 91.

Et sufficit quoad hunc liberas habere ædes.

Num. 111. & 112. Vol. Ang. Conf. 55. in fin.

zu mahl 3) da keiner in rerum natura zu finden, welcher mit Wahrheit sagen könnte, daß er jemals solche Land-Stiffter und Ebstern, so sieder dem Passauischen Vertrage eingezogen, in Possess gehabt hätte. Possessorium autem restituendæ tantum datur spoliato & ejecto a sua possessione, qui sine culpa sua possessione cecidit: & non illi, qui nunquam possedit.

Rol.

1646. April. & seqq. *Rol. a Vall. Conf. 72. num. 10. 11. Vol. 2. Menoch. Conf. 104. num. 63. 1646. April. & seqq.*
 64. *Bero. Conf. 42. num. 30. & 33. & Conf. 43. num. 12. & seqq. Vol. 3.*
 oder 4) daß er des entsetzten Erbe oder singularis Successor worden wäre. *Qui- bus tantum ejusmodi Possessorium competit.*

Bero. Conf. 56. num. 2. & 7. Vol. 3.

5) Wenn gleich einer oder mehr jemahls ein Recht dazu gehabt, so hätten sie doch dasselbe dardurch nunmehr verscherget, daß sie sich rechtmäßiger Remediorum in so langer Zeit nicht gebraucht haben. *Nam praesumptio est contra diu tacentem,*

Menoch. Conf. 12. num. 91. & Conf. 267. num. 29. & 30.

Et in dolo versatur, qui non adhibuit debita Remedia,

Menoch. Conf. 118. num. 10. & Conf. 128. num. 7.

Atque rem indefensam relinquens eam occupanti dimitti velle intelligitur.

Zaf. Conf. 15. num. 33. Vol. 1.

Et imputare sibi debet, cum putavit, facile se obtinere posse, si non curavit petere,

Decian. Conf. 52. num. 99.

Ja 6) wann sie nur damahls sich allein besorget, sie würden mit ihrer Klage nicht fortkommen können, hätten sie sich ihres Rechtens dardurch verlustig gemacht. *Si enim aliquis tantum suspicetur, se posse repelli, hæc sola suspicio amittendæ Possessionis modus est,*

Goeden. Conf. 40. num. 23.

und ist eben so viel, als wann sie sich ausdrücklich alles ihres Rechtens verziehen hätten. *Renuncians autem & cedens juribus sibi in re, cujus possessione fuit spoliatus, competentibus, non potest amplius Possessorio restituendæ, nec etiam petitione ad rem illam agere,*

Menoch. Conf. 660. num. 7. 8. Bero. Conf. 59. num. 12. usque num. 30.

7) Zumahl da 10. 20. 30. 40. und mehr Jahr verlossen, *Siquidem remedium recuperandæ 30. vel 40. annorum cursu expirat,*

Menoch. de recup. Possess. remed. 15. num. 415. vers. quæro. Contard. in L. 1. limit. 2. num. 23. C. de moment. Possess. Rol. a Vall. Conf. 72. num. 19. Theaurus Decis. 29. num. 2.

Intra quæ tempora etiam contra Ecclesiam præscribitur.

Felin. & Panorm. in c. de quarta d. Præscript. Tiraqv. d. Præscript. §. 1. gloss. 10.

XII. Gesezt, aber nicht gestanden, daß die Augspurgische Confessions-Berwandten ihre Land-Stift und Clöster nach dem Passauschen Vertrage einzuziehen, und zu Kirchen, Schulen und andern milden Sachen anzuwenden nicht befugt gewesen wären; so ist doch bekandt, daß sieder dem Passauschen Vertrage 24. Jahr, und sieder dem Religions-Frieden 21. Jahr verlossen, und alle die Collegia der Ordens-Personen aus Stifften und Clöstern, vorlangst gänzlich abgestorben, solcher Stiffter und Clöster Recht und Titul gänzlich erloschen, und den Augspurgischen Confessions-Berwandten Ständen, als *Episcopis loci* gleich andern bonis vacantibus heimgefallen, daß sie nachmals darvon Kirchen und Schulen zu versorgen Macht hätten,

Bart. in L. sicut. 7. §. in decurionibus & §. fin. ff. quod cujusque univers. Panorm. in c. 1. num. 10. Decretal. de Elect.

sintemahl bekandt, daß es auch unter den Ständen der alten Religion also gehalten wird, und in solchen Fällen den andern Clöstern so gleiches Ordens sind, kein Recht an den abgegangenen Clöstern gestanden wird, wie die Jesuiten, insonderheit *Layman* in Just. Defens. wieder die Mönchs-Orden weitläufftig ausgeführet. Dieweil nun hier-

1646. hieraus allenthalben offenbar, daß die Stände der alten Religion, durchaus keine rechtmäßige Präerension wieder die Augspurgische Confessions-Verwandten Stände, April. wegen der sieder dem Passauischen Vertrage eingezogenen Land-Stifter und Clöster & seqq. haben: so hat man sich billig nichtgnugsam über der Dillinger Dum: Kühnheit zu verwundern, daß sie in Compos. Pac. quæst. 60. so ganz unverschämt fürgeben dürfen, die Augspurgische Confessions-Verwandten hätten auch zu den Clöstern und andern Geistlichen Gütern, so ihnen längstens vor dem Passauischen Vertrage gülich abgetreten, und derer sich die Prælaten selbst verzichen, ganz kein Recht, noch eine rechtmäßige Possels, sondern nur nudam corporalem detentionem, da doch 1) die Stände der alten Religion alle Wege gestanden, so wol in ihrem hügigen dritten Gravamine bekennen, die Augspurgische Confessions-Verwandten hätten sich derjenigen Mittelbahren Geistlichen Güter halben, welche sie zuvorhin schon eingezogen, und zu Kirchen, Schulen und andern milden Sachen verwendet gehabt, expresse verwahret, daß sie um derentwillen nicht mehr besprochen werden sollten. 2) Die Wort des §. Diweil aber ic. ibi, Bey der Verordnung gelassen werden ic. oder bleiben, cum effectu, nach Verordnung der Rechte, zu verstehen. Nam verbum pertinere importat effectum & omnimodam perfectionem nec ad certum tempus trahendum est,

L. verbum pertinere ff. d. V. S. Bero. Conf. 76. num. 69. & 70. Vol. 1. &

Verbum remanere idem importare dicitur à

Bero. Conf. 204. num. 35. & 46.

3) Ist eine solche Mißdeutung des Religion-Friedens den beschriebenen Rechten schur stracks zu wieder, Cum non dicatur ad aliquem pervenisse, quod non permanfit.

L. 2. §. pervenisse ff. d. hered. vel acti. vendi. nomen. L. aliud capere. ff. d. V. S.

Neque perfectum dicatur, quod revocari potest,

Cravet. Conf. 435. num. 25. & 33.

4) Daß die Augspurgische Confessions-Verwandten nicht eine bloße Detentionem, sondern eine rechtmäßige naturalem & civilem Possessionem derer in ihren Landen eingezogenen und zu Bestellung Kirchen, Schulen und andern milden Sachen angewendeter Geistlichen Güter haben, ist am hellen Tage. Denn sie haben nicht alleine die rechtliche Vermuthung, scilicet eo ipso, quod quis reperitur detinere, præsumi naturaliter & civiliter eum possidere,

Bart. Ang. & Imol. in L. stipulatio ista §. hi quoque ff. d. V. O. Bald. in L. 2. qu. 9. & 10. de C. servit. Barth. Socin. Conf. 15. num. 2. & 7. Vol. 4.

sondern auch aus so vielen von 120. Jahren hero des ganzen Heiligen Römischen Reichs einhellig beschlossenen Reichs-Abschieden und Frieden-Ständen erlangten rechtmäßigen Titul vor sich. Atque ita non est nuda detentio seu occupatio sine Titulo,

L. 3. §. ex contrario. ff. d. acquirend. poss.

sed vera Possessio bonorum Ecclesiasticorum,

L. iuste possidet, & ibi, Dd. ff. d. acquirend. poss. Menoch. Conf. 736. num. 13. & 14.

Was aber das Jus Canonicum anlanget, welches will, Quod jura mere spiritualia non dicantur possideri, sed nomine Ecclesie detineri a Laicis,

C. cum Apostolica.

Ibi, & aliud, quod detinetur a Laico.

Decretal. d. his quæ fi. a Prælat. Schurff. Conf. 87. num. 13. Cent 2,

1646. so ist bekandt, daß solch Jus Canonicum wieder den Religions-Frieden nicht allegi- 1646.
 ret werden kan, wie die Dillinger selbst gesehen müssen, Quæst. 64. & Qu. 67. April.
 April. & seqq. & seqq.

N. VI.

Gründliche Antwort auf der alten Religion zugethaner Stände angezo-
 gene Gravamina, wegen der sieder dem Passauischen Vertrage
 eingezogenen Mediat-Stifter und Clöster.

N. VI. Solche angezogene Gravamina haben ganz keinen Grund im Religions-Fried-
 und vermag billig von denselben gesagt werden, quod sint Argumenta lunaria,
 der Catholi- quæ splendent quidem, sed non calefaciunt, wie
 corum Gra-
 vamina we-
 gen der einge-
 zogenen Me-
 diat Geistli-
 chen Güter.

Zafius in L. si a te §. si quis fundament. num. 9. ff. d. except. rei jud-
 icet,

welches die Jesuiten vor längst gar wohl gemercket, und daher als verschmigte
 Altrologi eine sonderbare Nativität gestellet, so verbotenus also lauter: „Non
 „possumus judicare, nisi, siquidem Monasteria omnia antiquis Ordinibus
 „restituantur, futurum omnimodo, ut hæretici Principes, postquam ex præ-
 „senti metu ac terrore respirarunt, militem ab Imperio abesse viderint, vi-
 „res ac confederationes solidarint, supradictam rursus & ipsi Monachi can-
 „taturi sint cantilenam & Prædicantibus eandem intonantibus & applauden-
 „te vulgo, maxime si scandala accesserint, rursus eadem bona Ecclesiastica
 „ac Monasteria, cum extremo Catholica Religionis exterminio, idque
 „longe, quam antehac, speciosiore Titulo, utpote olim diutissime possessa,
 „sint occupaturi, & ad pristinos usus hæreticos conversuri, so beyrn Lay-
 mann in Just. Defens. C. 5. membr. 2. zu finden, auch unter des weitsich zuge-
 griffen, im trüben Wasser gefischet, und das: dum potui, rapui, rapiatis, quando
 potestis, practiciret.

I. Der alten Religion Verwandten erstes Fundament, ist ein Argument à
 baculo ad angulum. Denn wie folget das: die Augspurgische Confessions-Verwand-
 ten sollen der Stände der alten Religion, vermöge des §. Dargegen sollen 2c. Herr-
 schafften, Obrigkeiten 2c. die Renthen, Zinsen, Zehnden unbeschwert lassen und ihnen ge-
 treulich darzu verholffen seyn. Ergo sollen sie ihnen die Stifter und Clöster, so in ih-
 ren Landen gelegen, wieder einräumen? Den will man es von den Zinsen und Renthen,
 so sie jährlich aus der Augspurgischen Confessions-Verwandten Landen zu gewarten
 haben, verstehen, so werden sie den Ständen der alten Religion beschwigen an ihrer
 Land-Stiftern und Clöstern so wenig etwas geständig seyn, als sie an ihren Stiftern
 und Clöstern, der Augspurgischen Confessions-Verwandten darum, daß dieselben
 deroglichen Renthen und Zinsen hinwiederum in ihren Landen zu fordern haben: ver-
 stehet man es aber auf die Güter, Renthen und Zinsen, welche die Stände der alten
 Religion selbst in ihren eignen Landen einzunehmen haben, so ist es noch viel ungereim-
 ter von denselben auf Einräumung derer in einem andern territorio situirten Stifft
 und Clöster zu schließen. 2) Wenn ein solcher Schluß gemacht werden wollte, müste
 folgen, daß alle Land-Stifft und Clöster, so von Anfang hero eingezen, restituiret,
 und alle vorige Reichs-Abschiede und Friedens-Schlüsse, auch der ganze Religions-Fried
 selbst, auf einmal über einen Hauffen gestossen werden müsten, welches doch der alten
 Religions-Verwandten Stände fürgeben, daß sie allein die Stifft und Clöster, so
 nach dem Passauischen Vertrage eingezen, begehrt, schnur stracks zuwider und ein
 pur lauter absurdum ist.

II. Eben eine solche schöne Consequenz ist es, daß aus dem §. Damit auch 2c.
 geschlossen werden will, die Geistliche Jurisdiction ist mit der Bedingung suspendi-
 ret, daß es den Geistlichen Chur-Fürsten und Ständen, Collegien, Clöstern und
 Zweyter Theil. Rrr v Ordens-

1646. Ordens-Leuten an ihren Renten, Güldt, Zinsen und Zehnden, Weltlichen Lehns-
 April. schafften, auch andern Rechten und Gerechtigkeiten (wie obstehet) unvorgreiflich seyn
 & seqq. soll. Denn wann daraus folgen sollte, daß die Augspurgische Confessions-Berwand-
 1646. April. & seqq. ten ihre Land-Stifte und Elbster, um solcher Güldte, Zinsen und anderer Gerechtigkeit
 willen, so den Geistlichen Chur-Fürsten und Ständen allerwege von Anfang hero zu-
 gestanden, nicht einziehen und reformiren dürfften, sondern restituiren müßten; so
 wäre es von allen Stifften und Elbstern, so sie von 100. und mehr Jahren längst
 vor dem Passauischen Vertrage schon reformiret, zu verstehen, daß sie solche den
 Geistlichen wieder geben, und also alles, was vorige Reichs-Recessse und der Reli-
 gions-Fried §. Und damit ic. zugleich cassiren, und die Pabstliche Religion in ih-
 ren Landen wiederum einführen zu lassen verbunden, wie die Dillingen Quæst. 60.
 wollen, und droben im 12. Fundament wiederlegt worden, die Augspurgische Con-
 fessions-Berwandten hätten ihnen selbst in continenti widersprochen, und an statt
 der erlangten Geistlichen Jurisdiction alles eingebüßet; welches wider Vernunft,
 Billigkeit und die Rechte lauffen wolte. *Dispositionis autem cujuslibet verba ita
 intelligenda sunt, ne plura absurda sequantur, neve repugnantiam con-
 tineant.*

Menoch. Conf. 214. num. 81.

Et ut evitetur contradictio ejusdem dispositionis, voluntatisque cor-
 rectio.

Menoch. Conf. 339. num. 14.

2) Redet der §. allein von Weltlichen Recht und Gerechtigkeiten der Geistlichen
 in der Augspurgischen Confessions-Berwandten Landen, und von Renten, Zinsen
 und Gülden, so sie daselbst zu fordern haben, welche sie ihnen darum so solicite vor-
 behalten, daß sie wegen suspendirter Geistlichen Jurisdiction hinführo keine Seel-
 forge mehr zu pflegen gehabt, sondern dieselbe den Augspurgischen Confessions-Ber-
 wandten gänglich überlassen, dahero erwehnte Renten, Güldt, Zinsen und Güter auch
 billig bey ihnen hätten bleiben sollen, wenn es im §. Damit auch ic. nicht mit aus-
 gedrückten Worten abgehandelt, und in folgendem §. Als auch ic. auf gewisse Maße
 limitiret worden wäre. Dann klares Rechts, quod ille, qui percipit redditus,
 Ecclesie servire debeat,

Menoch. Conf. 436. num. 17. 18.

Et labore levato, mercedem quoque extenuari conveniat.

*Bertrand. Conf. 289. Vol. 8. Roman. Conf. 440. Cravett. Conf. 433. num.
 32. 33. Conf. Crim. 25. num. 55. Vol. 2.*

Bemühen sich demnach die Stände der alten Religion in ihrem dritten Gravami-
 ne ganz vergeblich, wenn sie fürgeben, es wäre nicht abzusehen, warum allhier nach
 Churfürsten und Ständen, erst der Collegien, Abster und Ordens-Leute absonder-
 liche Meldung geschehen, wenn nicht dardurch diejenigen, so in der Augspurgischen
 Confessions-Berwandten territoriis situiret, gemeynet. Denn eben diese ratio mili-
 tirt sowohl wieder die Ordens-Leute, als wieder die Geistlichen Stände, und hät-
 ten sie an ihren Einkünfften aus der Evangelischen Landen gar nichts zu erwarten ge-
 habt, wann sie nicht mit Nahmen genennet wären. Derowegen heisset es allhier,
verba factis operari dicuntur, quæ dubitationem hanc auferunt,

Cephal. Conf. 433. num. 61.

3) Ja eben daraus, daß den Geistlichen allein solche Einkünffte und Güter aus Gut-
 willigkeit entrichtet werden, folget unwidersprechlich, daß sie an der Augspurgischen
 Confessions-Berwandten, nach dem Passauischen Vertrage eingezogenen Stifffern
 und Elbstern das allergeringste nicht mehr zu prætendiren, und vielmehr die Aug-
 spurgische Confessions-Berwandten in dem §. Damit auch ic. sich zu fundiren
 haben, wie droben im 10. Fundament mit mehrern erhärtet worden. Denn daß von
 solchen Zinsen und Gütern auf die Religion, und krafft Landes-Fürstlicher Obrig-
 keit

1646.
April.
& seqq.

Zeit zustehende Reformation der Stifft und Ebstern, durchaus nicht zu schliessen sey, das geben nicht allein alle vorige Reichs-Abschiede und Fried-Stände, sowol CARO. LI V. Declaration §. Zum Dritten zc. welche von Gült und Zinsen, theils mit Benennung gewisser Zeit der Possess, und gar absonderlich von der Religion, Stifften, Ebstern und der Reformation disponiren, sondern auch dieser §. Damit auch zc. krafft dessen die Geistliche Jurisdiction wider der Augspurgischen Confession Religion, Glauben, Bestellung der Ministerien, Kirchen-Gebrauchen, Ordnungen und Ceremonien, so sie aufgerichtet, oder aufrichten mögen, bis zu endlicher Vergleichung der Religion, nicht exerciret, gebraucht oder geübt werden, sondern derselbigen Religion, Glauben, Kirchen-Gebrauchen, Ordnungen, Ceremonien und Bestellung der Ministerien, wie hiervon nachfolgender und besondrer Articul gesetzet, ihr Gang gelassen und keine Hinderniß oder Eintrag dadurch beschehen, und also, wie obgemeltd, bis zu endlicher Vergleichung der Religion, die Geistliche Jurisdiction ruhen, eingestellt und suspendiret seyn und bleiben, aber in andern Sachen und Fällen der Augspurgischen Confession, Religion, Glauben zc. nicht anlangend, soll und mag die Geistliche Jurisdiction durch die Erzbischöffe, Bischöffe und Praelaten, wie sie deren Exercitium an einem jeden Ort hergebracht, exerciret werden. Aus welcher dreyfachen Wiederholung einerley Wort, dergleichen sonst im gansen Religions-Frieden nicht mehr zu finden, enixa disponentium voluntas übersüssig gespühret, und die Suspension der Geistlichen Jurisdiction in ihren Landen über alle Geist- und Weltliche, so darinn gesehen, sehr stattlich bestätiget wird. Dabey zu beobachten, daß zweyerley Geistliche Jurisdiction sey, die eine propria seu interior, welche allen Bischöffen vermöge ihres tragenden Amtes zustehet, als absolviren, ordiniren, communiciren zc. Die andere Geistliche Jurisdiction ist impropria & exterior, von welcher und andern mehrern daran hangenden Rechten dieser §. Damit auch zc. eigentlich redet, derer sich Chur-Fürsten und Stände der Augspurgischen Confession, in ihren Land-Stifft und Ebstern, aus Landes-Fürstlicher Obrigkeit zugebrauchen haben, ungeachtet der Geistlichen Chur-Fürsten und Stände Gült, Zinsen und andere Weltliche Rechte und Gerechtigkeit, dadurch (NB.) Ihnen keine Hinderniß oder Eintrag beschehen mag. 4) Wie sich denn nicht allein die Clausul, bis zu endlicher Vergleichung, so zweymal repetiret wird, durch die Worte, wie obgemeltd, auf den §. Und damit zc. ibi, und soll die Christliche Religion nicht anders, denn durch Christliche, freundliche, friedliche Mittel und Wege zu einhelligem, Christlichen Verstande und Vergleichung gebracht werden, referiret, sondern auch die andere, so sie aufgerichtet oder nochmals aufrichten möchten, (welche letztere Worte eine sonderbare Emphasin haben, und weder im §. Dagegen sollen zc. noch in dem am 7. Maji Anno 1555. übergebenen Concept des §. Und damit zc. zu befinden, sondern auf beschehene Erinnerung erst hernach von beyden Theilen bewilliget,) iisdem verbis wiederholet worden, und dadurch, weil bekandt, quod qualibet dispositionis verba ita intelligi debeat, ut aliquid operentur.

Menoch. Conf. 287. num. 4. & Conf. 306. num. II. 13. & 22.

Die Augspurgische Confessions-Verwandten das Recht erlanget (a) daß denen der andern Religion zugethanen Ständen hinführo zu ihnen zu treten ungewehret, sie deswegen nicht beschwehret oder verachtet, noch von Geistlichen Dignitäten gestossen werden sollen, auch (b) beydes in ihren jetzigen sowol künfftig anfallenden Landen, und den darinnen befindlichen Stifften und Ebstern eine Christliche Reformation, nach Apostolischem Gebrauch, davon droben im ersten Fundament Meldung geschehen, zu jederzeit und demnach sowol nach als vor dem Passauischen Vertrage, anstellen mögen, den Ständen der alten Religion aber in dergleichen Fällen auf solche Weise (sonsten aber nicht) wie bis anhero geschehen, ihren gewöhnlichen Gewissens-Zwang an die Hand zu nehmen, abgestriekt worden.

III. Es rühmen die Historici Churfürst AUGUSTUM zu Sachsen deswegen höchlich, daß er gesagt, er könnte darzu nimmermehr rathe, daß man in dem Religionen-

Zweyter Theil.

R r r 2

Religionen-

1646.
April.
& seqq.

ligions-Frieden ein Loch machte, sondern seine Meynung wäre, man sollte über allen Clausulen des Religion-Friedens steiff und feste halten, und seiner schonen als eines Augapfels, der nicht viel leiden kan. Denn würde man es einmal zum disputiren und fremden Auslegungen kommen lassen, so würde es dabey nicht bleiben, sondern von Jahren zu Jahren mehr Zerrüttung geben, welches zwar von den Augspurgischen Confessions-Verwandten, die bey dem hellen und deutlichen Buchstaben des Religion-Friedens verblieben, bis dato treulich in acht genommen; aber von den Ständen der alten Religion in viele Wege überschritten worden, insonderheit in §. Dieweil aber etliche .c. indem sie dessen Wort also verkehren, ob wäre darinn versehen, daß diejenigen Stifte und Elöster, so Immediat-oder Reichs-Ständen zugehörig, denenelben indifferenten bleiben sollten; diejenigen aber, so andern Geistlichen zuständig, in der Augspurgischen Confessions-Verwandten territoriis gelegen, und von ihnen nach dem Passauischen Vertrage eingezogen und reformiret worden, sie zu restituiren schuldig. Darauf wird mit Bestande der Wahrheit geantwortet, es sey unlängbar, daß wegen der Stifte und Elöster und anderer Geistlichen Güter ein Unterscheid zwischen denen, so vor obernach dem Passauischen Vertrage eingezogen, und zu Kirchen, Schulen und andern milden Sachen von den Augspurgischen Confessions-Verwandten angewendet worden, könne aber keinesweges von andern Geistlichen Gütern verstanden werden, als bloßhin von denen, so der alten Religion zugethanen Reichs-Ständen zugehörig. 1) Wegen der verben hellen Worte, welche denjenigen, so dem Reich ohne Mittel unterworfen, und Reichs-Stände sind, und (NB.) deren Possession die Geistlichen zur Zeit des Passauischen Vertrags nicht gehabt .c. Allda siehet man ja deutlich genug, daß nicht disjunctive oder alternative also, welche den Reichs-Ständen nicht zugehörig, oder deren Possession die Geistlichen .c. wie es die Stände der alten Religion ausdeuten wollen, sondern copulative alleine, alleine von Reichs-Ständen disponiret worden, und demnach keinesweges von andern, so nicht Reichs-Stände oder von der Augspurgischen Confessions-Verwandten Land-Stifte und Elöstern verstanden werden kan. Copula enim natura est, ut utrumque intervenire oporteat, & cadat inter uniusmodi qualitates non dissimiles, connectatque, quæ ejusdem sunt generis, non diversi.

Cravett. Conf. 457. num. 3. 4. Dec. Conf. 303.

2) Solches noch weiter zu bestärcken, wird aller Scrupel benommen, wenn man in den Archivis die Concepta ansiehet, daraus dieser §. Dieweil aber .c. gefasset, Archivum enim operatur, ut etiam exempla fidem faciant.

Bellon. Conf. 57. num. 12.

Wie auch die Dillinger selbst nicht leugnen, daß zu desto besserer Erklärung eines oder des anders Articuls des Religion-Friedens, man in Archivis & Actis Imperii umsehen müste.

Quest. 66. num. 51. quæst. 65. num. 49.

Und was in Actis weitläufftig gehandelt, hernach kürzlich in die Reichs-Recessé gebracht werde,

ibid. num. 36. 37.

Man sehen aber im andern Concept des Religion-Friedens diese Formalia: „Wo
„aber einige Geistliche Fürsten oder andere Geistliche Stände, in ihren Fürstenthümern,
„Obrigkeiten und Gebieten, ihrer Geistlichen und Weltlichen Obrigkeiten, Güter, Zins,
„Renthe oder Gülden, samt oder sonderlich entsetzt und derselben noch nicht vertragen
„wären, oder sich forthin nicht vertragen würden; alsdann wollen Wir wegen der Kö-
„nig-Kayserlichen Majestät durch unsre Commissarien gültliche Handlung pflegen,
„und im Fall der Nicht-Vergleichung, männiglich vermöge des Articuls im Land-
„Frieden, unter der Rubric von allen Landfried-brüchigen .c. förderlich Recht am Cam-
„mer-Gericht ergehen lassen, damit die Entsetzten das ihrige wieder erlangen mögen, der-
„gleichen soll es mit der Geistlichen Stände erwehnten liegenden Gütern, Zinsen und
„Gülden, ausserhalb ihr Fürstenthum, und Obrigkeiten in andern Fürstenthü-
„mern

1646.
April.
& seqq.

1646. „mern und Obrigkeiten gelegen, deren sie entsetzt und noch unvertragen wären, auch 1646.
 April. „gehalten werden, item, wo auch etliche Fürsten und Stände in andern Fürstenthü- April.
 & seqq. „mern und Obrigkeiten, Flecken und Dörffer hätten, in welchen ihnen die Unter-Ge- & seqq.
 „richt, Geistliche Lehnenschaft ic. bis auf den Passauischen Vertrag in Gebrauch gewe-
 „sen ic. dabey sollten sie nochmals geruhiglich gelassen werden, und ob jemand seithero
 „des Passauischen Vertrags in solchen entsetzt worden, der soll hiermit wieder resti-
 „tuiret seyn ic. Daraus Sonnen-klar, daß der §. allein von den Stifftern, Clöstern
 „und Geistlichen Gütern handle, so den Ständen der alten Religion zuständig, und
 „von den Augspurgischen Confessions-Berwandten, inn- oder gar ausserhalb ihrer
 „Lande, eingezoget, und zu Kirchen, Schulen und andern milden Sachen angewendet
 „worden. Nam quaeliber dispositio ex Actis declaratur.

Cravet. Conf. 202. num. 17.

& interpretationem recipit ab his, quæ in tractatibus præcesserunt.

Menoch. Conf. 122. num. 64. 65. Ruin. Conf. 222. num. 14. Vol. 1.

3) Leidet es Königs FERDINANDI I. am 30. Aug. Anno 1555. gegebene Re-
 solution §. Dergleichen lassen es Thro Königlische Majestät ic. welche die
 Stände der alten Religion mit grossem Dank, in der sub dato 6. Sept. Anno 1555.
 übergebenen Replie §. Als dann die Kayserliche Majestät ic. angenommen, durch-
 aus nicht, daß der §. Dieweil aber etliche ic. von andern, als Reichs-Ständen
 verstanden, und auf der Augspurgischen Confessions-Berwandten Stände Land-
 Stifft und Clöster, als dero rechte und wahre Unterthanen, wie droben im 3ten
 Fundament gnugsam ausgeführt, und insonderheit numero 12. die verba for-
 malia solcher der alten Religions-Berwandten Erklärung in berührtem §. Als
 denn ic. wiederholet worden. Schlagen sich auch dieselben in ihrem 3ten Grava-
 mine selbst, da sie bekennen, daß die wenigsten Clöster und Ordens-Leute, und fast
 gar keine Collegia Stände des Reichs sind. 4) Wie dann der alten Religions-
 Berwandten Stände falsche Deutung anderer Gestalt nicht, als durch blosser Folge-
 ren beygebracht werden mag, da denn jetzt erwähnter Königlischen Resolution gemäß
 §. Dergleichen ic. mit klaren, lautern, unverwickelten Worten abgefasst, und was
 darinnen ausdrücklich nicht bewilliget, durch disputirliche Worte und Meynung (wie
 die Formalia der Resolution lauten) nicht hinein kommen solle, damit mehr Zank,
 Weiterung und Unruhe verhütet bleibe. Verba autem cum ad literam intelligen-
 da sunt, solum dicitur esse de litera, quod oculis legi potest.

Menoch. Conf. 115. num. 18.

ac verba præcise & ad literam præscribunt dispositionis conditionem &
 formam.

Menoch. 134. num. 6. & 26.

Dieweil man nun einen klaren Text von der alten Religions-Berwandten Ständen
 Stifft und Clöstern in §. Dieweil aber ic. hat; so wird ihre unzulässliche Deute-
 len von der Augspurgischen Confessions-Berwandten Land-Stifft und Clöstern, da-
 von kein Buchstabe in denselben vorhanden, billig verworffen. Quia ubi habemus
 expressam dispositionem, propter argumentationes & disputationes non
 esse recedendum, imo quando habemus claram dispositionem, etiam a com-
 muni opinione in argumentis sophismatisque fundata, recedendum esse in
 judicando, dicit

Bero. Conf. 76. num. 89. Vol. 1.

5) Demnach der Augspurgischen Confessions-Berwandten Recht droben überflüssig er-
 härtet, daß sie vermög des ihnen zustehenden Juris Territorialis und vieler unter-
 dener sieder Anno 1526. ertheilter Reichs-Abschiede, Fried-Stände und des Anno
 1555. aufgerichteten Religion-Friedens, das Jus Reformandi in ihren Landen, über
 Geistliche und Weltliche ohne Unterscheid unverrückt herbracht, solches auch in jetzt-
 berührtem Religions-Frieden §. Und damit ic. und §. Damit auch ic. abermahl
 aufs neue statlich bekräftiget; so kan ja kein vernünftiger Mensch vermuthen, daß
 sie

1646. sie sich dieses ihres Rechts im §. Dierweil aber 1c. begeben, auch Kaiserliche Ma- 1646.
 April. jestät, Chur-Fürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs ihnen selbst contra- April.
 & seqq. diciret, was dieselben mit der rechten Hand zuvor aus sonderbaren dringenden Ur- & seqq.
 sachen gegeben, stracks mit der Linken wieder unbilliger Weise entzogen, und was
 einmal im §. Und damit 1c. mit reiffem Rath beschloffen, in continenti §. Die-
 weil aber 1c. wieder umgestossen haben sollten, cum verisimile non sit, quem-
 piam se in continenti voluisse corrigere.

Job. Andr. in Conf. 1. d. rerum c. in 6. Bald. Conf. ult. lib. 1. Menoch. Conf. 753. num. 24. & 25. Bero. Conf. 47. num. 3. Vol. 1. Barth. Socin. Conf. 38. num. 3. Gabriel. Conf. 154. num. 21. Vol. 1.

Sondern, wann auf Seiten der alten Religions-Verwandten Stände dafür gehal-
 ten werden wollte, der §. Dierweil aber 1c. wäre nicht allerdings klar genug, so könn-
 ten sie doch kein ander Mittel ergreifen, als daß er aus den §. Und damit 1c. erklä-
 ret werden müste. Textus enim dubii a claris precedentibus recipiunt inter-
 pretationem.

Menoch. Conf. 795. num. 4.
 eaque sumenda est, qua evitatur contradictio ejusdem dispositionis, & vo-
 luntatis correctio.

Menoch. Conf. 339. num. 4.
 & ita sunt verba intelligenda, ne repugnantiam contineant.

Menoch. Conf. 214. num. 81.

Und wann es gleich der alten Religions-Verwandten Stände Intention anfänglich
 gewesen, daß die Stände der Augspurgischen Confession, ihre eigene Land-Stifter
 und Ebstern nach dem Passauischen Vertrage einzuziehen und zu reformiren nicht
 mehr Macht haben sollten, solches auch anders woher zu beweisen wäre, so möchte es
 ihnen doch im geringsten nicht fürträglich seyn. Nam non sufficit, aliquid velle,
 nisi in dispositionem deducatur, etiamsi voluntas aliunde probetur, nec
 voluntas, quæ ab initio est, fortitur effectum, si postea mutetur.

Socin. Jun. Conf. 179. num. 40. & 50. Vol. 2.

IV. Eben mit solcher Antwort können die Stände der alten Religion abgeferti-
 get werden, wann sie fürgeben, es wären im §. Dagegen sollen 1c. unter den Wor-
 ten und andern Geistlichen Standes, ungeachtet, ob und wohin sie ihre Re-
 sidenzen verrückt, die Geistlichen in der Augspurgischen Confessions-Verwand-
 ten Territorio und Weltlicher Bothmäßigkeit begriffen. Denn 1) wie im vorher-
 gehenden §. Und damit 1c. keine andere als in der Augspurgischen Confessions-
 Verwandten Stände Territorio gelegene Stifft und Ebstern gemeynet, daß sie, wie
 vorhin sieder Anno 1526. geruhiglich dabey gelassen, und von ihrem Jure Reform-
 mandi im geringsten nicht gehindert werden sollen; also giebt der ganze Context und
 die Adversativa, dargegen, ja augenscheinlich, daß im §. Dargegen sollen 1c.
 allein von der alten Religion zugethanen Geist- und Weltlichen Reichs-Ständen samt
 den in ihren Landen gelegenen Stifftern und andern Geistlichen Standes, das ist,
 Ebstern und Gottes-Häusern, wie sie die Worte selbst in ihren Gravaminibus
 Anno 1594. auslegen, disponiret worden, ex natura adversativæ, quæ ean-
 dem qualitatem repetit, retentis terminis precedentibus.

Surd. Decif. 210. num. 16. Bero. Conf. 128. num. 19. Vol. 3.

Superiorque Conventionis pars inferiorem declarat, & ex toto contextu col-
 ligitur sensus & interpretatio.

Surd. Decif. 202. num. 15.

2) Im Concept haben neben den Worten, andern Geistlichen Standes, diese,
 zu was Zeit sie der alten Religion anhängig, item neben denen, wohin sie
 ihre Residenz verrückt oder gewendet, diese in futuro gestanden, oder hin-
 führo verändern würden, aber eben um deswillen, daß, vermöge Königs FER-
 DINANDI I. Resolution, der Religions-Friede mit hellen und disputirlichen Wor-
 ten

1646. April. & seqq. ten abgefasset werden sollen, und man heut oder morgen den geringsten Prætext auf der Augspurgischen Confessions-Verwandten Stände Stift und Eibster, so dar-
1646. April. & seqq. unter versteckt werden können, nicht hätte, wieder ausgelecht werden müssen. Die Stände der alten Religion deuten diesen §. selbst also, in ihrem am 20. Jun. Anno 1559. übergebenen Gravaminibus mit diesen Formalien.

„Wo Collegia, Stiffie
„und Eibster in der Catholischen Stände Territorio ihro Residenzen, und etwa dem-
„selbigen Stiff, Closter oder Beneficio zugehörige eigene Dörffer, Höfe und Güter,
„in der Augspurgischen Confessions-Verwandten Gebiethe gelegen haben, werden
„ihnen solche Dörffer, Höfe und Güter ohne einige Ursache mit Gewalt abgedrungen,
„eingenommen und vorenthalten, oder die Stiftung dahin gesetzlich genöthiget, ihres
„Gefallens sich mit ihnen zu vertragen. Und abermahl auf dem Reichs-Tage zu Re-
gensburg Anno 1594. §. Nun ist unlängbar. mit diesen Formalien: „Nun ist
„unlängbar wahr, daß viel Capitul, Prælaten, Eibster, Kirchen und andere Gottes-
„häuser den Catholischen Reichs-Ständen ohne Mittel unterworfen, schier alle ihre
„Einkommen an liegenden Gütern, Höfen, Gülten, Renthen, Zinsen und Zehenden
„liegen haben unter der Stände Augspurgischer Confession Gebiet und Obrigkeit,
„so jezo mit unerträglichen Schatz und Lasten beladen werden. 4) Im Speyerischen
Abschiede Anno 1544. §. Sonsten. werden eben die Worte, ein jeder Geistlichen
Standes, und im §. Doch sollen. §. Dergleichen sollen. und §. Und sol-
len. die Formalia: Ungeacht wohin sie ihre Residenz verrückt, gebraucht,
und sind doch solche niemals auf der Augspurgischen Confessions-Verwandten ihrer
Land-Stift und Eibster extendiret, sondern sie haben nichts destoweniger einen Weg
als den andern mit Einziehung und Reformation derselben fortgefahen, wie neben
der kundbaren Observanz eben der §. Dieweil aber etliche. ausweist, und
die Stände der alten Religion in ihrem 3. und 8. Gravamine bekennen müssen. De-
rowegen kan man ihnen auch in diesem §. Dargegen sollen. keinen andern neuen
Verstand andichten lassen. Cum observatio antea sit cujuslibet dispositio-
nis interpretativa.

Menoch. Conf. 138. num. 8.

Haben sich damals Fälle zugetragen, daß auch Geistliche Fürsten und Reichs-Stän-
de ihre Residenzen verrückt, §. Doch sollen die Geistlichen. Warum sollte es
denn Anno 1555. zur Zeit des aufgerichteten Religion-Friedens so ungereimt gewesen
seyn, daß man die Worte darum auf der Augspurgischen Confessions-Verwandten
Geistliche, so in dero Territorio gesessen und Land-Stände sind, ziehen müsse? Daß
es aber nichts neues mitten im Pabstthum sey, daß die Geistlichen ihre Residenzen
verrücken, dessen seyn die obangezogene Cardinale und Erzbischöffe in ihrem Con-
filio, welches sie wegen der Reformation Pabst PAULO III. Anno 1538. gege-
ben haben, testes oculares, indem sie hilce formalibus unter andern geschrieben:
„In qua re, Pater beatissime, abusus ille primo & præ omnibus corrigendus
„est, ne scilicet Episcopi primum & præ omnibus aliis, deinde ne Curati ab-
„essent a suis Ecclesiis & parochiis, nisi ob gravem aliquam causam, sed
„Residentiam facerent, maxime Episcopi, ut diximus, quia sunt sponsi Ec-
„clesiæ ipsis demandata. Nam per Deum immortalem, quis miserabilior
„viro Christiano conspectus esse potest, Christianum Orbem peragranti,
„quam hæc solitudo Ecclesiarum? omnes fere Pastores recesserunt a suis
„gregibus, commissi sunt omnes fere mercenariis. Legantur in hoc ali-
„qua Jura, aliquorum Conciliorum Decreta, quibus cautum est, Episcopo
„non licere abesse a sua Ecclesia, nisi tribus tantum dominicis. Imponen-
„da ergo esset magna pœna Episcopis præ aliis, deinde Curatis, qui absunt
„a suis gregibus, non tantum censurarum, sed etiam (NB.) ne reciperent
„reditus. Hæc illi. Daraus offenbar, daß der §. Dargegen sollen. allein
von Zinsen und Gütern redet, welche die Stände alter Religion selbst oder ihre Stiff-
te und Eibster, von Alters her in der Augspurgischen Confessions-Verwandten Ter-
ritoriis zu fordern gehabt, und dieselben denjenigen Geistlichen, so ihre Residenzen
verrückt gehabt, solche hinführo nach Schärffe der Rechte folgen zu lassen nicht schul-
dig

1646. dig gewesen, wenn es nicht ausdrücklich also verglichen wäre, das darneben allhier 1646.
 April. angezogene Inconveniencs aus dem §. Dieweil aber 2c. ist droben in Widerlegung April.
 & 1699. des dritten vermeynten Grundes schon genugsam beantwortet, daß derselbe §. von sol- & 1699.
 chen Restriktionibus nichts wisse, sondern allein von Reichs-Ständen rede.

V. Wird acceptiret und gerne gestanden, daß, besage der Reichs-Acten und Protocollen, in dem am 7. Maji Anno 1555. und andern folgenden Concepten des Religion-Friedens, unter einem §. der sich anfähet, Es sollen auch die Stände 2c. beyder Religion Stände mit einander begriffen gewesen, woraus folget, daß denen der alten Religion nicht mehr am Jure Reformandi und andern Rechten, in der Augspurgischen Confessions-Verwandten, als diesen in der alten Religion Landen zusehe, und diese also zu denen in der Augspurgischen Confession zugethanen Territorio gelegenen und nach dem Passauischen Vertrage eingezogenen Stifft und Clöstern, mit Bestande Rechtens nichts zu fordern haben.

VI. Der Reichs-Abschied Anno 1541. §. Und damit 2c. thut gar nichts zur Sache, sondern will nur, daß den Geistlichen, sie sind gleich Stände oder nicht, ihre Renten, Zinsen und Einkünfte, so viel sie deren noch in Possession sind, aus der Augspurgischen Confessions-Verwandten Landen gefolget werden sollen; wie schließt sich aber daraus, derowegen hätten die Augspurgische Confessions-Verwandten ihre Land-Stiffter und Clöster nach dem Passauischen Vertrage nicht einziehen und reformiren dürfen? Ja es ist eben dieser Reichs-Abschied und damals gegebene Kayserliche Declaration, eine starcke Grund-Säule der Augspurgischen Confessions-Verwandten, wie droben weislaufftiger angeführet worden.

VII. Der Speyerische Abschied Anno 1544. ist in viele Wege den Ständen der alten Religion gleichfalls, wie der helle Buchstabe und was dabey bey der Augspurgischen Confessions-Verwandten Fundamentis beygebracht, ausweist, diametraliter zuwider, ein jeder, der den Context mit gesunden Augen ansiehet, wird nicht anders sagen können, als daß im angezogenen §. Doch soll 2c. und den folgenden, stets ein Stand dem andern, und nicht seinen eigenen Geistlichen entgegen gesetzt, einer dem andern oder dessen Unterthanen zu seiner Religion zu bringen und abzu-practiciren verboten, und disfalls einer Religion vor der andern kein Vorzug gelassen wird. Der Renten, Zinsen, Einkünften und Güter halben aber, welche ein Stand oder dessen Geistliche (inmassen der von den alten Religions-Verwandten Ständen, insonderheit allhier allegirte §. Sonsten 2c. ibi, Geistlichen Standes, unangesehen, welches theils Religion er sey, mit sich bringet,) in des andern Fürstenthum oder Obrigkeit zu fordern hat, disponiret worden, daß solche den Geistlichen gefolget werden sollen, sie seyn gleich Stände oder keine, haben ihre Residenzen ver-rückt oder nicht, das gesehen die Augspurgische Confessions-Verwandten Stände gar gern, weil daselbst eine durchgehende reciprocatio unter beyderley Religion Ständen gemacht worden. Wie aber darum, daß die Augspurgische Confessions-Verwandten und dero Geistliche in der Stände, so der alten Religion zugethan, Territorio dergleichen Güter oder Reditus zu fordern haben, denenselben an ihren Land-Stifftern und Clöstern nichts geständig seyn; also gebrauchen sich die Augspurgische Confessions-Verwandten billig ebenmäßiges Rechts: es haben auch dieselben zu jeder Zeit mit Einziehung und Reformation in ihren Landen continuiret, und die Stände der alten Religion es vor dem Passauischen Vertrage gut heißen müssen. Aus welcher Dialectica können sie denn, kraft solches Speyerischen Abschiedes, nunmehr ein widriges nach dem Passauischen Vertrage schließen? 2) Kayfers CAROLI V. Declaration ist droben im 4. Fundament der Augspurgischen Confessions-Verwandten dermassen an Tag gebracht, daß kein vernünftiger Mensch einigen Zweifel mehr dran haben kan, nisi solem tenebris obfucare satagat, und lässet sich dieselbe mit Ihrer Kayserlichen Majestät auf dem Reichs-Tage Anno 1555. ertheilten Instruction, zu welcher der hochlöbliche Kayser aus Anstiftung der Clerisey persuadiret worden, ganz nicht vergleichen. Denn die beyden angezogenen Para-

1646. Paragraphi, als §. Aber der Anhang 2c. und §. Zum dritten 2c. sowol die gan- 1646.
 April. ge Instruction redet allein von den Einkünften und Gütern, welche der alten Reli- April.
 & seqq. gion und ihren Geistlichen aus der Augspurgischen Confessions-Verwandten Stän- & seqq.
 de Fürstenthumen gefolget werden. So giebt auch der Stylus der Instruction an
 vielen Orten, es habe Ihre Kayserliche Majestät selbst wohl erwogen, dasjenige,
 was in solchen Reichs Abschied, desgleichen den vorigen und folgenden, auf reife De-
 liberation und einhelligen Schluß (wie die Subscription ausweiset) Ihrer Kay-
 serlichen Majestät selbst und aller Chur-Fürsten und Stände des Heiligen Römischen
 Reichs beyder Religionen, in eine Pragmaticam Sanctionem gebracht worden.
 Nam Imperator verba sua variare non potest.

Zas. Conf. 15. num. 142. Vol. 1.

neque partium conventa infringere.

Menoch. Conf. 1. num. 394.

aut facere quod illud intelligatur, continere Imperii Recessus, quod in
 verbis ejus non continetur.

Bart. in L. 3. ff. ad L. Jul. repet. Barthol. Socin. Conf. 13. num. 9. Vol. 1.
 Neque in manu ejus est, Recessum declarare, & quidem ex post facto, con-
 sensu Statuum Imperii & verbis dubiis non intervenientibus, si per ejus-
 modi declarationem jus alterius lædatur.

Cravett. Conf. 338. num. 20.

vel revocare Concessionem suam, tanquam per importunitatem obtentam.

Decian. Conf. 41. num. 30. Vol. 2.

Und hat demnach gemeldte Instruction keinen andern Nutzen, als daß man den
 Speyerischen Abschied, wie er dem Buchstaben nach lautet, daraus noch besser er-
 klären und der Mißdeutung des Gegentheils desto gründlicher begegnen möge.

VIII. Was allhier von den Ständen der alten Religion angezogen wird, ist kei-
 ner Antwort würdig, sondern vielmehr ungereimt, dasselbe, was im Speyerischen
 Abschiede Anno 1544. und also vor 102. Jahren durch Kayserliche Majestät und alle
 Churfürsten, Fürsten und Stände weißlich bedacht und verabschiedet, und so ge-
 raume Zeit in kundbare Observanz gehalten worden, nunmehr erst in vergeblichen
 Disputat zu ziehen; Cum disputare illud, quod dudum fuit decisum, mera
 pertinacia sit.

Cephal. Conf. 241. num. 24.

Kayserliche Majestät haben Ihr auch darüber, was einmahl legitime, den vorigen
 Reichs Abschieden und der Billigkeit gemäß, decidiret worden, einen Scrupel zu ma-
 chen keine Ursach gehabt, juxta ea, quæ tradit

Menoch. Conf. 285. num. 34. & seqq. Vol. 3.

sondern es wäre Dero Gewissen eben dadurch beschweret worden, wenn man das-
 selbe hernach hätte retractiren, und den Augspurgischen Confessions-Verwandten
 die Einziehung ihrer Land-Stiftter und Clöster und Dero zustehendes Jus Refor-
 mandi abstricken wollen, welches doch weder bey Ihrer Kayserlichen Majestät noch
 den Ständen der alten Religion gestanden.

IX. Die gemeinen beschriebenen Geistlichen und Weltlichen Rechte haben nur
 statt, wenn wieder den ausdrücklichen Buchstab des Religion-Friedens gehandelt
 wird; Nun haben aber die Stände der alten Religion ihre vermeynte Præten-
 sion wegen dezer von den Augspurgischen Confessions-Verwandten nicht Reichs-Stän-
 den zugehörigen, und sieder dem Passauischen Vertrage eingezogenen und reformir-
 ten Stiftt und Clöster, oder die sie noch ferner einziehen und reformiren möchten,
 mit den Haaren herbey gezogen, und ist nicht mit einem einzigen Jota zu bescheimen,
 daß im Religions-Frieden dieselben, laut Königs FERDINANDI I. Resolution, im
 §. Dergleichen 2c. mit klaren deutlichen Worten ausdrücklich begriffen. Derowe-
 gen ihnen im Wege liegt, was der Imperator in L. un. §. ubi autem 11. in fi.

Zweyter Theil.

¶¶¶

verf.

1646. April. & seqq. vers. sin autem ad deficientis. C. d. caduc. toll. mēdet, si voluissent, facile erat exprimere.

Socin. Jun. Conf. 3. num. 41. Vol. 1.

und mögen ihnen die Rechte und der Land-Frieden durchaus nicht zu statten kommen, sondern sie werden billig mit denen beyden droben in 8. und 7. Fundament allegirten §. §. des Speyerischen Abschieds, nemlich §. So soll 1c. und §. Und was 1c. abgewiesen, welche ihnen ein Stachel in Augen, und gebe mancher Pfaffe seinen besten Gaul und alle seine Kühe darum, wenn sie gleich der besten Schweizer-Arth wären, wie aus der sehnlichen Klage oberührter Kayserlichen Instruction abzunehmen, daß solche §. §. nimmermehr verglichen, und in Abschied kommen wären, welche also lauten; „So soll auch der Augspurgische und andere Abschiede, dergleichen die gemeine beschriebene Rechte gegen die Stände der Augspurgischen Confession, „so viel die Religion auch diesen Frieden-Stand belanget, bis zu obgemeldter Vergleichung suspendiret seyn und bleiben, und was am Cammer-Gericht für Proceße „anhero ergangen, in den Sachen, so hievor in den vorigen Abschiede und Frieden-Ständen für Religion-Sachen angestellet, dieselben Proceße sollen bis zu Vergleichung, wie obstehet, suspendiret seyn und bleiben. Die Augspurgische Confessions-Verwandten Stände behalten ihr gebührendes Jus Reformandi über ihre Land-Stifter und Clöster, und begehren den Ständen der alten Religion in derselben Territoriis keinen Eintrag zu thun. So wissen sie auch wohl, daß die Geistlichen Güter keinem Theil, sondern der Kirchen zustehen, wie die Stände der alten Religion und ihre eigene Päpstliche Rechte lehren. *Bona Ecclesiastica dicuntur Patrimonium Christi,*

C. cum ex eo. d. Elect. in 6. *Innocent.* in C. cum super. d. caus. poss. Christus verum rerum donatarum dominium & possessionem habet, & sic qui Ecclesiis aut piis locis donat, DEO donat seu stipulatur,

Bald. & Cyn. in L. illud. C. d. SS. Ecclef. *Alex.* in L. stipulatio ista. 38. ff. d. V. O. *Menoch.* Conf. 223. num. 4.

Episcopi sunt tantum nudi dispensatores, qui nomine Ecclesiæ administrant,

Choppin. d. doman. Fran. L. 3. tit. 13. num. 7. *Bursat.* Conf. 127. num. 81. *Bertrand.* Conf. num. 3. Vol. 6.

welches gleichfalls die Dillingen d. Comp. Pac. quæst. 56. num. 74. und quæst. 60. num. 5. wiederholen, daher die Augspurgische Confessions-Verwandten Anno 1576. den Ständen der alten Religion in ihrer Antwort aufs 9te Fundament gar keine Postels gestehen. Mit was Verstande können sie denn fürgeben, sie würden der ihrigen entsetzet, Laymann, ihr eigner Bursch-Gesell, antwortet ihnen eben in dieser Materie, in Just. Defens. pag. (mih) 476. mit solchen Formalien: Scire debet disceptator, nihil iis eripi, qui neque Domini Jus, nec Possessionem habent, welches er in prima quæstione præambula daselbst, wieder die Münchs-Orden weitläufftiger ausführer. Bey dieser Abfertigung lässet man es bewenden, und weiß sie nicht zu verbessern. 3) Der Gottseligen Fundatoren Intention wird dadurch keines Weges zu wieder gelebet, sintemahl dieses einig und allein zu Gottes Ehr und der Christlichen Kirchen Aufnehmen gerichtet, und derselben Glieder Heil und Seeligkeit angesehen gewesen. Dieweil nun den Augspurgischen Confessions-Verwandten Ständen, vermöge des Religion-Friedens §. Damit auch 1c. das Jus Episcopale in ihren Territoriis zustehet, und dieselben in ihrem Gewissen versichert, daß die Fundationes mehr zu Gottes Ehr angewendet werden, als vorhin im Päpstthum, wenn sie die Geistlichen Güter zu Beförderung ihrer wahren Christlichen Religion gebrauchen; so seyn sie dessen, vermöge der Rechte und ihrer eignen Päpstlichen Rechts-Lehrer Meynung nach, gnugsam befugt,

L. Legatum. 16. ff. d. usufr. leg. L. Liberto. 21. §. Lucius 3. ff. d. ann. Legat.

Ubi

1646. Ubi Bart. dicit, si testator pro missis canendis centum legaverit, & 1646.
 April. propter interdictum Ecclesie missa cantari non possit, Legatum in alium April.
 & seqq. usum pium convertendum. & seqq.

L. Legatum 4. ff. d. adm. rer. ad civ. pert. L. Imperatores. ff. d. pollic. Reusn. 4. Decif. 7. Covarr. 3. resol. 6. num. 7. Wesenb. Conf. 37. num. 5. Vol. 1. Corhman. Conf. 100.

Welches die Jesuiten selbst zu erstreiten sich zum heftigsten bemühen, wie abermal aus folgenden ihren Formalien zu sehen, „Si itaque (inquiunt) iudicio eorum, „quibus tanquam curatoribus seu administratoribus id competit, ad maiorem „Dei gloriam, majus Ecclesie bonum atque animarum salutem conducere „videatur, ut bona ad certum pium usum destinata, ad alium eumque me- „liorem, & consideratis rerum ac tempore circumstantiis, utiliore con- „vertuntur, tali casu nihil agitur contrarium voluntati Fundatoris; cum ser- „vetur eadem ratio principalis, idemque effectus, imo in melius commutetur. „Non enim infringit, qui in melius commutat C. 3. d. jurej. C. i. d. Vot. Hæc illi.

X. Daß derjenige Zweck des Religion-Friedens gewesen, gutes beständiges Ver-
 trauen unter beyderley Religion-Ständen aufzurichten, derselbe sowohl für die Geist-
 lichen als für die Weltlichen gemacht, und dahin nochmals allewege zu zielen, cum
 prima & originalis causa cujuslibet dispositionis spectari debeat,

Riminald. Conf. 112. 146. & 154. Menoch. Conf. 133. num. 3.

daran ist gar kein Zweifel. Es seyn die Augspurgische Confessions-Berwandten
 demselben auch treulich nach zu kommen gemeynet, und gebrauchen sich nur eben des
 Rechts in ihren Territoriis, dessen sich die Stände der alten Religion in ihren Lan-
 den anmassen, wiewol sie selbst auf dem Speyerischen Reichs-Tage Anno 1544. in
 Actis bekant, die Augspurgische Confessions-Berwandten wären weit höher und
 mehr befreyet als kein Geistlicher Stand, welches ein der alten Religion zugethaner
 Cammer-Berichts Assessor in seinem Voto wiederholet hat, indem er sagt: „Mani-
 „festissimum esse, plus libertatis Principibus, quam privatis, & rursus plus Se-
 „cularibus, quam Ecclesiasticis concessum. Nimirum ut unusquisque secundum
 „præscriptum in constitutione modum, religione citra alterius injuriam
 „utatur,

apud Gilman. 2. Decif. Cam. 59. num. 6. pag. 716.

und ist kein besser Mittel solchen Zweck zu erreichen, als daß solche Gelegenheit von
 beyden Theilen treulich beobachtet werde. Nam æqualitas est concordie inducti-
 va, inæqualitas discordie nutritiva estque adeo æqualitas semper in contra-
 ctibus observanda, ut etiam quod de uno expresse dicitur, de alio quoque
 dictum censeatur tacite.

Burfat. Conf. 260. num. 26.

Et quando duo parificantur etiam in correctoriis, dictum in uno habet lo-
 cum in alio.

Bald. in Auth. post Fratres d. leg. her. gloss. in L. si quis servo. C. d. furt.
 Barth. Socin. Conf. 1. num. 14. 15. Vol. 1.

Diweil aber kurz vorhero in Beantwortung des vorigen vermeynten Fundamen-
 ti gnugsam dargethan, daß den Ständen der alten Religion, weder Geist- oder Welt-
 lichen, kein Eigenthum an den Geistlichen Gütern in ihren eigenen, vielweniger in
 der Augspurgischen Confessions-Berwandten Territoriis zustehet, ihre Präten-
 sion auch wegen der nach dem Passauischen Vertrage eingezogenen Evangelischen Land-
 Stifter und Clöster, mit ausdrücklichen deutlichen Worten, weiter als wegen der, so
 den Ständen der alten Religion zuständig, im §. Diweil aber 2c. begriffen: so wür-
 de vielmehr das Ziel des Religion-Friedens mißbraucht, wenn es dahin extendiret
 und gebehnet werden wollte, als wann die Augspurgische Confessions-Berwandten
 sich ihres Juris Territorialis, und sieder Anno 1526. nummehr 120. Jahr unausfess-
 lich gebrauchten Juris Reformandi an ihren Land-Stift und Clöstern, dardurch ver-

Zweyter Theil.

S s s s 2

zie-

1646. ziehen haben sollten, cum tamen pax non fit remissio seu amissio Juris, sed 1646.
 April. reconciliatio, teste Bald. in L. pactum curatoris, C. d. pact. Conf. Crimin. 151. num. 21. 22. April.
 & seqq. Darum solcher Zweck allein in dem zu observiren, was der Buchstab des Religion- & seqq.

alias quoties quis transgreditur dispositionis contenta, finis, ad quem inducta est, redditur elusorius

Joannet. Re. Quot. cap. 28. in Salv. subser. num. 9.

und die Augspurgische Confessions-Verwandten in ihren Territoriis unbetrübt zu lassen, woferne man bey dem rechten Zweck des Religion-Friedens nochmals unausgesetzt zu verharren gemeynet ist.

XI. Wenden die Stände der alten Religion für, es sey §. Und damit ꝛc. mit keinem einigen Worte Meldung geschehen, daß die Augspurgische Confessions-Verwandten die in ihrem Gebiethen gelegene Stifft und Elöster zu reformiren Macht hätten, sondern solcher §. wäre nur von Weltlichen Unterthanen und Bestellung Kirchen und Schulen zu verstehen, darauf wird geantwortet: 1) Es werde nicht geleugnet, daß ein grosser Unterscheid, unter denen, welche in territorio oder de territorio seyn, Nam paria sunt, locum extra territorium, vel in territorio, scilicet loco exempto, sagt

Roland. à Vall. Conf. 33. num. 23. & seqq. Vol. 3.

die Augspurgische Confessions-Verwandten aber haben schon längstens vor dem Religion-Frieden, wegen Einzieh- und Reformirung ihrer Land-Stifft und Elöster fundatam intentionem über Güter und Personen, vermöge ihres Juris Territorii, der Reichs-Abschiede sieder Anno 1526. und der unleugbaren Observanz und actuum possessiorum, für sich gehabt, welche in ganz Europa ex rei evidentiā notorium, daran es alleine gnug gewesen, wenn gleich hernach im Religions-Frieden solch ihr Jus quæsitum in specie nicht wiederholet wäre. 2) Es ist aber darneben droben schon gnugsam ausgeführt, daß auch, kraft des Buchstabens des Religion-Friedens, den Augspurgischen Confessions-Verwandten, sowohl nach als vor dem Passauischen Vertrage, das Jus Reformandi über ihre Stifft und Elöster zustehe, und da schon zuvor je noch einiger Scrupul gewesen, so wäre doch derselbe nummehr, nachdem die Augspurgische Confessions-Verwandten durch den Religions-Frieden das Jus Episcopale erlanget, gänzlich aufgehoben. Dargegen militiret wieder die Stände der alten Religion, daß sie den Augspurgischen Confessions-Verwandten nicht allein vor dem Passauischen Vertrage ihre Stifft und Elöster einzuziehen und zu reformiren gönnen müssen, sondern auch mit dem geringsten Apice aus dem Religions-Frieden nicht darthun können, daß ausserhalb der alten Religion Verwandten Reichs-Stände Geistliche Güter, den Augspurgischen Confessions-Verwandten Stifft und Elöster nach dem Passauischen Vertrage einzuziehen und zu reformiren verboten wäre. 3) Die Exemption der Geistlichen Personen, welche die Dillinger und ihres gleichen so hoch urgiren, rühret allein aus dem Päpstlichen Rechte her, so aber, vermöge des Speyerischen Abschieds Anno 1544. §. So soll auch ꝛc. suspendiret, und wider der Augspurgischen Confessions-Verwandten durch den Religion-Fried erlangtes Jus Episcopale nicht statt hat, wie jetzt beniempte Dillinger selbst gestehen müssen.

XII. Der §. Als auch ꝛc. wird muthwillig wider den klaren Buchstab verkehret, als wann allein aus der Geistlichen, in der Augspurgischen Territoriis gelegenen Gütern, die nothdürfftige Unterhaltung der Ministerien ꝛc. des Orts geschehen, und also im übrigen ein jedes Land-Stifft und Elöster, so nach dem Passauischen Vertrage eingezogen, allerdings in seinem vorigen esse verbleiben müste; da doch solcher §. aus den beyden §§. Doch da gleichwol ꝛc. Item, Und sollen demnach ꝛc. des Speyerischen Abschieds Anno 1544. als noch kein Passauischer Vertrag in rerum natura gewesen, genommen, in welchen allein von Geistlichen Fürsten, Stifften und Ständen, so dem Reich und sonst Niemand unterworfen, reciproce, ungeacht weß Religion die seyn, und von Renth, Zins und Gütern, so in ein ander Land folgen sollen,

1646. sollen, disponiret, dessen gesundem Verstande nach aber alle wege, vor und nach dem
 April. Passauischen Vertrage, von den Augspurgischen Confessions-Verwandten ihre Land-
 & seqq. Stifft und Ebdster in die Reformation gezogen, und dero Einkünfte zum Gottes-
 Diensten angewendet worden. 2) Eben eine solche reciprocationem der Stände
 gegen einander gibt auch der Buchstab dieses §. Als auch ꝛ. und der ganze Context,
 ibi, den Ständen der alten Religion verwand, Item, einem jeden Stand,
 unter dem die Renth, Zins, Zehenden und Güter gelegen, Item, ungeacht
 was Religion die seyn, und will, daß von den Renthen, Zinsen und Gütern, so
 ein Stand in des andern Landen zu fordern hat, mit Vorbehalt eines jeden Standes,
 unter dem sie gelegen, Weltlicher Obrigkeit, Recht und Gerechtigkeit, so er vor An-
 fang des Streits in der Religion daran gehabt und im Brauch gewesen, die Mini-
 steria &c. des Orts bestellet, und es demnach mit der Stände der alten Religion
 Renthen, Zinsen und Gütern, welche sie, wie oblauret, vermöge des §. Dargegen ꝛ.
 und §. Damit auch ꝛ. aus der Augspurgischen Confessions-Verwandten Landen
 zu gewarten haben, auch also gehalten werden solle.

1646.
 April.
 & seqq.

XIII. Daß die Stände der alten Religion alhier, und die Dillinger in Comp.
 Pac. Quæst. 43. num. 116. den Augspurgischen Confessions-Verwandten das Jus
 Territoriale über ihre Land-Stiffter und Ebdster nur auf gewisse Masse concediret,
 aber die Administration, ordentliche Wahl, das Jus Confirmandi und anders,
 den Ordinariis loci vorbehalten haben wollen, daran haben die Augspurgische Con-
 fessions-Verwandten ihnen niemals das geringste gestanden, wie droben aus dem an-
 geführten Fundamentis erscheinet, und die unverrückte Observanz, sieder Anno
 1526. bezeuget. Der Speyerische Abschied Anno 1544. §. Und sollen ꝛ. vermög, daß
 die Geistlichen Fürsten selbst dem Reich ohne Mittel, und sonst Niemandes un-
 terworfen, viel weniger seyn die Augspurgische Confessions-Verwandt, als Welt-
 liche Fürsten, dem Pabst oder Bischoffe, sondern allein dem Römischen Reiche unter-
 worffen, haben sich auch bis dato durchaus nicht schuldig erkandt, ihnen am Jure Or-
 dinarii oder andern Juribus über ihre Land-Stiffter und Ebdster etwas einzuräumen,
 weil ohne das Rechts, quod Papæ non subditus, non teneatur ei obedire,

Burf. Conf. 200. Ruin. Conf. 116. num. 4. Vol. 5.

da sie zumal nummehr, vermöge des Religion-Friedes, das Jus Episcopale vollstän-
 dig zu exerciren haben, und ihnen zu mercklicher Schmäherung ihrer Christlichen
 Religion, ein so großes Aergerniß einreissen zu lassen, nicht gebühren wollen, sondern
 es heisset disfalls: Episcopus quando Jurisdictionem habet ab Imperatore &
 Statibus, Papa non potest se intromittere,

Barthol. Socin. Conf. 99. num. 20. Vol. 3.

Et Papa potius confundendus, quam Ecclesiæ dignitas,

Rom. Conf. 334. num. 6. Conf. 467. num. 7. & Conf. 522.

wie sie denn, nach Ausweisung der Reichs-Acten, den 17. Aug. Anno 1559. auf der-
 gleichen Anmuthen der Geistlichen, gegen Kayserliche Majestät sich in Schrifften er-
 kläret, sie hätten guten Fug und Macht, ihre Stifft und Ebdster Christlich zu refor-
 miren, zu Kirchen, Schulen und andern Göttlichen und nützlichen Sachen, dahin
 sie anfänglich von ihren Vor-Eltern gestifftet gewesen, zu verwenden, und sey die
 ungerichte Deutung und Auslegung des Religion-Friedens, desselben Sinn und
 Verstande, auch Kayser Carls Anno 1541. gegebener Declaration und Römig FER-
 DINANDI I. am 30. Aug. Anno 1555. ertheilter Resolution zu wider, darbey sie
 es hehenden ließen. 2) Zudem rühren die berührten vermeynten Jura allein aus dem
 Jure Canonico her, welche aber gegen die Augspurgische Confessions-Verwand-
 ten, so viel die Religion betrifft, im Speyerischen Abschiede Anno 1544. §. So sol
 auch ꝛ. bis zu endlicher Vergleichung in der Religion, suspendiret, und ist, vermöge
 des §. Und sol alles ꝛ. im Religion-Fried heylsam versehen worden, daß alles das,
 was demselben, sowohl der Land-Stifft und Ebdster, als sonst der Religion halben
 wiedriges angezogen werden möchte, von Unkräften seyn sol, immassen auch (wie dro-
 ben

1646. ben mehrmahl allegiret) die Dillinger selbst geständig, daß der Religions-Friede dem 1646.
 April. Juri Canonico derogire, Quact. 67. num. 57. April.
 & seqq. & seqq.

XIV. Auf den Einwurff, welchen die Stände der alten Religion aus dem Religions-Frieden s. Wo aber unsere ic thun, und also schliessen, dieweil den Unterthanen der Religion wegen an andere Orte zu ziehen, und keiner daran seiner Güter verlustig, sondern einem jeden dieselben zu verkauffen gedmnet worden; so wäre ja nicht vermuthlig, daß die Stände der alten Religion, den Augspurgischen Confessions-Verwandten würden verstatet haben, die Geistlichen, so in ihren Territoriis gefessen, ihrer Güter libere & impune zu entsetzen, und die Land-Stifter und Clöster zu reformiren: wird geantwortet, 1) Dieses und fast alle der alten Religion Stände angeführten Fundamenta treffen den Zweck nicht, dahin sie zielen, nemlich daß alle die Stifter und Clöster, welche die Augspurgische Confessions-Verwandten Stände in ihren Landen sieder dem Passauischen Vertrage eingezogen, restituiert werden müsten, sondern sie concerniren alle, so wohl vor als nach dem Passauischen Vertrage reformirte Stifter und Clöster. Müsten derowegen alle sieder Anno 1526. publicirte Abschiede, so viel die Religion und Geistlichen Güter anlanget, und der Religions-Frieden selbst umgestossen werden, wenn dergleichen Schlüsse gelten sollten. Wenn man es gleich auf die Stifter und Clöster, so sieder dem Passauischen Vertrage eingezogen, restringiren wollte, so folget doch nichts mehr daraus, als daß die Geistlichen gleich andern Unterthanen der Religion halben wegziehen, und entweder ihre eigene, oder die Geistlichen Güter verkauffen möchten, das erste ist ihnen nichts weniger als andern Unterthanen zu gönnen, das andere aber durchaus nicht, wie dann, als auf dem Reichs-Tage zu Regensburg Anno 1594. die Stände der alten Religion in ihren Gravaminibus sich mit diesen Formalien beschweret, „die Catholischen Pralaten, Abte, Clöster, Convent, Capitul und sonderbare Personen, würden mit aller Gedult ihre Residenzen längst verrücket haben, wenn ihnen ihre Güter zu veräußern und zu transferiren verstatet würde,“ solches die Augspurgische Confessions-Verwandten mit unverlegtem Gewissen keinesweges gut heissen können, sintemahl droben schon gemeldet, daß die bona Ecclesiastica des HErrn Christi und seiner Kirchen, und die Geistlichen, wenn sie gleich ihres Berufs, des HErrn Christi Einsetzung gemäß abwarten, ad dies vitæ nur blosser usufructuarii sind, und durch solche Veräußerung der Augspurgischen Confessions-Verwandten Kirchen Unterhalt, so den Kirchen-Dienern nach dem Spruch S. Pauli I. Corinth. am 9. die des Altars pflegen, sollen des Altars genießen, und ihrem eigenen Canone C. cum secundum Apostolum d. præbend. gebühret, entzogen, welches Waremund Luitbold. am obbemeldten Orte einen rechten Kirchen-Raub und Kirchen-Verrätherey nennet, so vielweniger zu dulden, als wenn einer gemeine Güter verschwendet, und ein Crimen peculatus begehret. Daß es aber von den Ständen der alten Religion im Pabstthum, wie bald folgen soll, anders gehalten wird, nach ihrer Rechts-Lehrer Aussprüche, Papam posse ad libitum disponere de bonis Ecclesiasticis & ejus esse Dominum.

Capyc. Decis. 16. num. 4. Paris. Conf. 34. num. 12. Vol. 4. Menoch. Conf. 287. num. 53. Vol. 3. & Conf. 817. num. 50. & 62.
 Et quatuor esse Casus licitæ alienationis rerum Ecclesiasticarum 1) necessitatis, 2) utilitatis, quæ juxta

Menoch. Conf. 114. num. 15.

sufficit, quando Ecclesiæ conditio facta non est deterior, etiamsi alienatio non consequatur evidentem utilitatem. 3) pietatis, 4) incommoditatis.

Bertrand. Conf. 6. num. 3. Vol. 1. Goeden. Conf. 36. num. 9. und schreibet Boer. Decif. 69. num. 3.

reditus, proventus & cæteras Possessiones, cordigerorum & Conventuum Minorum S. Francisci Burdegalensis, ex speciali mandato Papæ venditas fuilse. Solches lassen die Augspurgische Confessions-Verwandten zu ihrer Verantwortung gestellet seyn.

1646.
April.
& 1699.

3) Daß von der Augspurgischen Confessions-Verwandten Vorfahren die wenigsten Geistlichen Güter gestiftet seyn sollen, deme widerspricht die öffentliche Wahrheit, so wohl der Augspurgischen Confession Verwandten Stände, auf dem Reichs-Tage zu Regensburg am 28. Septembr. Anno 1526. Kayserlicher Majestät übergebene ausführliche Schrift wegen der Freystellung, und die Dillingische famöle Schrift quæst. 51. num. 29. selbst, hisce formalibus „Majores eorum etiam eam ob causam Ecclesias et Monasteria fundarunt, ut ex numero illustrissimorum aut nobilium familiarum prole, aliqui Deo offerentur, qui relictis curis secularibus, divino se obsequio mancipare vellent, ut reliqui liberi Familie statum conservare ac propagare possint. Darum die Geistlichen Güter billig derselben Successoren zu Beforderung des wahren Gottesdienstes, und nicht ausländischen, wie im Pasthym gesehen, und bey *Hortled.* Tom. 1. Lib. 5. Cap. 2. num. 9. Land-Grav Philip zu Hessen, Anno 1528. in seiner Schrift meldet, daß der mehrer Theil von Geistlichen Closter-Personen in seinem Lande, ausländisch, und nicht der 4te Theil Landsassen gewesen.

1646.
April.
& 1699.

4) Daß die Geistlichen Güter theils aus guter Haushaltung erworben, wie die Stände der alten Religion auch in ihren Gravaminibus am 10. Jul. Anno 1559. gegen Kayser FERDINANDO I. sich gerühmet; darauf lässet Ihro Kayserliche Majestät aus der ihnen damals gegebenen Resolution antworten, welche in Actis also lautet; „Es komme dahin, daß die hohen Prælaten, Canonicat und Beneficia, die sonst auf die vornehmste Vorseher des Geistlichen Standes gewidmet, durch ungeschickte (hodie nedum ad Episcopatus, sed vix ad præbendas reperiuntur literati, cum tamen Ecclesia indigeat viris literatis, C. Venerabilis. d. præbend. inquit, *Felin.* Conf. 5. 18. num. 5.) „Personen, um Geld und Günst willen, und also durch lautere Simonie confirmiret, und muß man sie mit grossen Schaden der Kirchen ernehren, und ihren unmäßigen Pracht und Hoffarth befördern; dagegen andern nützlichen Kirchen-Dienern das Brodt aus dem Munde gerissen wird. So gehet es mit den Clöstern, die sonst ein Spiegel aller Christlichen Zucht und Gottseligkeit seyn sollten, an vielen Orten also zu, daß man öffentlich Unehbarkeit, Schand und Laster, auch darneben (NB) unterweilen ein solch unordentlich verderblich Haushalten bey ihnen sehen muß, daß gar nahe alles, was vorhanden, üppich und bößlich verschwender und verthan, wird also den armen Leuten das ihrige entzogen, und geschicket der frommen abgestorbenen Fundatorn gerade das Spiel dessen, darum sie ihr Geld und Gut mildiglich hergegeben, und grosse Gewalt und Unrecht ic. Capite vobis hoc Casareum responsum masculum, Domini Pontificii. Darauf sich zwar Erz- und Bischöffe, auch Prælaten und andere Geistliche den 6. Aug. Anno 1559. erbothen, eine Reformation ehist zu befördern. Es ist aber nie ärger gewesen, denn es haben sieder dessen, etliche Bischöffe nach vielen ansehnlichen Clöstern gegriffen, dieselben wol C. 1. d. stat. monach. zu Tafel-Gütern, ja auch, an statt des sonst wieder die Augspurgische Religions-Verwandten, so hoch angezogenen Gottesdienstes, gar zu Bier-schenck-Staten gemacht, und Mönch und Nonnen (die ohne das zwar nicht viel muß) abgeschafft: was mit der Probstey Elwangen, Stift Camburg, Herrieden, Marchthal und Weissenburg fûrgangen, ist bekandt, und zugeschwigen des ganzen Alphabets, welches bey dem Layman dem Jesuiten, in appendice Just. Defens. zu befinden, so erzehlet *Brusecius* in *Chronologia Monasteriorum Germanica*, 8. statliche ansehnliche Clöster, welche die Mönche verlassen, und mit Hindansetzung ihres Orden Canonici Seculares worden, welche *Albert. Cranz.* Lib. 3. Cap. 15. & Lib. 2. Cap. 50. *Metrop. monstra sine exemplo Regulares sine regula und Canonicos sine canone* nennet.

5) Endlich wird den höchsten Chur-Fürsten und Ständen der Augspurgischen Confessions-Verwandten ein sehr hoher Schimpff angethan, indeme fürgegeben werden will, es wären nicht wenig Exempel zu finden, daß bey den Geistlichen die Clöster und Güter noch wohl länger, als die Weltliche Herrschafften, bey ge-

gen:

1646.
April.
& seqq

genwärtiger Hoheit, Würden, Landen und Gebieth gewesen, da doch ex Historiis & Genealogiis bekandt, daß die meisten ihre Familias über 1000. und mehr Jahre deduciren können. Ob nun wol im andern und dritten Seculo nach Christi Geburt, in den grossen Verfolgungen der Heydnischen Kayser, viel arme Christen sich in Wildnissen und gewissen verborgenen Dertern aufgehalten, so hat man doch damals noch von keinem Closter-Leben gewußt, sondern *Nazianzenus* in *Monodia* schreibt; *Basilus* habe es erst erdacht, und *Basil.* schreibt Epist. 63. die *Neocæsarienser* hätten ihme aufgerückt, das Closter-Leben wäre erst neulich erfunden. Es ist aber zwischen den vorigen Clöstern und Einsiedlern, so oft in Höhlen gewohnet, und daher in *L. 9. C. d. Summ. Trin. Archimandritæ a speluncis* genennet werden, und jetzigen, so ihre Ankunft zum längsten über 5. oder 600. Jahre nicht erweisen können, wie aus den *Centur. Magdeb.* und andern Scribenten zu sehen, ein sehr grosser Unterschied, die vorigen seyn Scholæ publicæ gewesen, wie aus *Chrysof.* Lib. 3. con. vitap. vit. monast. *Hieron.* Epist. 4. ad Rusti. *Mona. Augustino, Niceph. Sozomen. Leon. Sleidano* Lib. 3. pag. (mihi) 68. und andern zu vernehmen, und sind die jetzigen Orden, Vota und Regula in obgesetzter Zeit erst erdacht.

Decian. Resp. 50. num. 17. Vol. 4.

Von den unterschiedenen Orden schreibt unter andern *Barth. Socin. Conf.* 13. num. 36. Vol. 1. zur Zeit *PHILIPPI BARBAROSSÆ* des 22ten Deutschen Kayser, am Ende des 11ten und Eingang des 12ten Seculi, hat sich der Bettel-Orden der *Dominicaner* und *Franciscaner* angefangen, vom *Francisco* und *Dominico*, welche geprediget und etliche stille Leute an sich gezogen, unter welchen Orden *Gabriel. Conf.* 28. Vol. 1. die *Jesuiten* rechnet, so zwar die allerlegten, aber das Betteln am besten gelernt haben; wiewol in *Wiederlegung Ungestorfs* Erinnerung von den *Calvinisten* pag. 28. stehet, man wisse nicht, wohin man sie, weil der Orden *Exlex*, und er an keine anderer Ordens-Personen Regula verbunden seyn wolle, referiren sollte. Man hat auch in den vorigen alten Clöstern von Unterscheid des Habits und der Regula (*Habitus est signum Professionis*) noch nichts gewußt, daher *Sturmius* Anno 1538. in obbemeldter seiner Epistel an die *Cardinäle* und *Erz-Bischöffe* zu *Rom*, auf ihr wegen der Kirchen-Reformation gestelltes *Concilium* recht geschrieben; „*Quod apud majores nostros in summa vituperatione fuit, habitu Religionem profiteri, id vos vestra prudentia videtis revocare. Qui authores fuerunt talis vitæ, quomodo vos, aut cui hominum genere probare potestis, eos colore figuraque vestimentorum Religiones distinxisse; Annon diferte illæ fixæ Monachorum, quæ Augustino, Francisco, Benedicto tribuuntur Regulæ, verant notabiles esse vestium formas, in religione solitaria, quam in vita & moribus, non in indumentis ponunt? Perinde vestræ ceremoniæ DEO gratæ sunt atque Christo fuerunt Judæorum jejunia. O crudelitatem devotionum! in quibus cum se semel falsa superstitione, aut imprudentia homines devinxerunt, nulla deinceps spes est evadendi ex eo ergastulo, in quod, quoniam inconsiderate illapsus est aliquis, libertatem omnem amisit, neque eo redire potest, ad quod natus, a Deoque vocatus videtur, & quo majores uberoresque commoditates in Rempublicam Christianam potest importare. Quod enim vestigium veterum Monachorum, de quibus Augustinus atque Chryostomus scribunt, post vestras coactas & cum vita perpetuatas devotiones est relicum. Quos DEUS in conciones & ad docendum populum vocat, eos vos inter otiosorum hominum septa includitis, qui in Senatu patriæ consulere possunt, & ad id nati factique videntur, illis vos Rempublicam spoliatis &c.*

XV. Wenden die Stände der alten Religion für, sie hätten ihren Dissens, wegen der nach dem *Passauischen* Vertrage eingezogenen *Stift* und *Klöster*, dadurch gnugsam zu erkennen gegeben, daß sie alsobald, wie die ersten Eingriffe geschehen, sich zum höchsten darob beschwehret und sie der Zeit wiederprochen. Darauf wird ihnen geantwortet, 1) daß sie in ihren am 10. Julii Anno 1559. auf dem *Reichs-*

1646.
April.
& seqq

1646. Reichs-Tage, als zu vorher den 16. Maji die Augspurgische Confessions-Verwand-
 April. ten geklaget, daß ihren Stifften und Ebstern die Renten und Zinsen aus der alten
 & 1699. Religion zugethaner Stände Landen nicht gefolget würden, übergebenen Grava-
 minibus, den §. Dieweil aber etliche Stände ꝛ. fürnemlich §. Ferner als auch ꝛ.
 zu dem Ende, wie die Worte lauten, angezogen, daß denjenigen, so ihre Residenz
 in ihre Lande verrückt hätten, ihre in der Augspurgischen Confessions-Verwandten
 Territorio gelegene Dörffer, Höfe und Güter nicht gelassen, oder sie sich mit ihnen zu
 vergleichen gedrungen würden, gestalt Anno 1594. auch geschehen, und droben an-
 gezogen worden.

1646.
 April.
 & 1699.

2) Posito, sie hätten damals und auf allen folgenden Reichs-Tagen die Einzie-
 hung der Stifft und Ebstern nach dem Passauischen Vertrage expresse widersprochen:
 so wäre es doch darum ganz vergeblich gewesen, daß sie deshalb keinen Buchsta-
 ben aus dem Religions-Frieden fürzulegen gehabt, und der §. Dieweil aber ꝛ. nicht
 die Einziehung der Land-Stifft und Ebstern, sondern allein der Geistlichen Güter
 nach dem Passauischen Vertrage, so Reichs-Ständen zugehören, begreiff: *contradi-
 cens enim sine iusta causa pro consentiente reputatur.*

Rom. Conf. 366.

*Et quando protestatio non pendet a sola voluntate & facto protestantis, sed
 alterius, vel etiam a dispositione legis, & illi protestationi contrariatur fa-
 ctum, illa protestantem non juvat.*

Bald. in C. Romana. num. 3. d. Elect. Calcan. Conf. 5. num. 2.

estque frustratoria protestatio, quando quis tenetur ex necessitate Juris.

Surd. Decif. 62. num. 34. & 35.

Ja den Ständen der alten Religion seynd die vielfältigen Protestationes vielmehr
 schädlich, sintemahl die Augspurgische Confessions-Verwandten sich ihres Territorii
 und durch so viele unterschiedene Abschiede erlangten Nichtens nicht begeben wollen,
 sondern einen Weg wie den andern, mit Einziehung und Reformation nach dem
 Passauischen Vertrage fortzuführen, die Stände der alten Religion auch selbst auf
 dem Reichs-Tage zu Augspurg Anno 1529. in ihren am 10. Jul. übergebenen Gra-
 vaminibus §. Und obgleich ꝛ. und §. Und gleichwohl ꝛ. und Anno 1594. auf
 dem Regenspurgischen Reichs-Tage in ihren Gravaminibus, §. Zudem ꝛ. bekenn-
 en, daß die Augspurgische Confessions-Verwandten, wenn ihnen schon Kayserliche
 Mandata zugesicket, die nach dem Passauischen Vertrage eingezogene Stiffte und
 Ebstern zu restituiren, doch nicht pariret hätten: item, daselbst §. Es wird auch ꝛ.
 es wäre ihnen am Cammer-Gericht, wegen der nach dem Passauischen Vertrage ein-
 gezogenen Stiffte und Ebstern Processu verwegert. Und eben auf dem Augspurgi-
 schen Reichs-Tage Anno 1559. haben die Stände der Augspurgischen Confessions-
 Verwandten inständig bey Kayserlicher Majestät, zu Erörterung aller Mißverstände
 zwischen beyden Theilen, angehalten, dessen sich aber die Stände der alten Religion
 zum heftigsten beschwehet und gebeten ꝛ. daraus ja ihre böse Sache genugsam erschei-
 net, sonst würden sie nicht das Licht gesehnet haben.

XVI. Wiederholen die Stände der alten Religion eben den Schluß, so sie we-
 gen der Freystellung auch geführt. Die Augspurgische Confessions-Verwandten
 halten es der Freystellung halben vor einen unauslöschlichen Schimpff, wenn die Re-
 ligion pro causa & modo amittendi Dominii gehalten werden sollte, da es doch
 zwischen denen, welche die Religion und Stand verändern, und sich proprio facto
 der Einkünfte verlustig machen, und denen, so bey der alten Religion bleiben, und
 intuitu derselben ihrer Geistlichen Güter entsetzt werden, einen bekandten Unterscheid
 habe. Darauf wird geantwortet: daß dieser Schluß abermal, sowol der Zeit als
 der Person halben, das Ziel überschreite. Dann die Stiffte und Ebstern Quaestio-
 nis seynd die alleine, welche sieder dem Passauischen Vertrage eingezogen oder noch ein-
 gezogen werden, der Schluß aber gehet zurück auf alle, so zuvor von Anno 1526. bis
 dahin schon eingezogen gewesen, derer Einziehung doch die Stände der alten Reli-
 gion

Zweyter Theil,

U t t

gion

1646. gion selbst gesehen, oder alle vorige Reichs-Abschiede, dadurch sie bekräftiget wird, 1646.
 April. umstossen müssen, von denen auch König FERDINAND I. in der am 30. August. April.
 & seqq. Anno 1555. gegebenen Resolution, daraus dieser Schluß genommen, §. Und demnach 1c. also judiciret, daß die alt-gläubigen und Geistlichen den Augspurgischen Confessions-Verwandten keine Maas noch Ordnung geben, wie sie mit den von ihnen eingezogenen Stiftern und Clöstern, und Psründen, die im Passauischen Vertrage unter dem Frieden nicht begriffen worden, (scilicet alt-gläubigen Reichs-Ständen zugehörig, welche damals noch in possessione gewesen, und wird weder allhier, oder §. Dieweil aber 1c. der andern im geringsten nicht gedacht,) und mit derselben Besitzer oder Verwalter auch andern ihrer Prædicanten und Kirchen-Dienern handeln, wenn sich dieselben solcher ihrer Verwaltung und Aemter unfähig machen 1c. und zugleich hiermit alle Exemption der Geistlichen Personen von der Augspurgischen Confessions-Verwandten Stände Territoriis darnieder schläget, darinnen ihnen eben das Recht und Macht, die das Römische Reich über die Mediat-Geistlichen Fürsten hat, daß dieselben, vermögdes Speyerischen Abschiedes Anno 1544. §. Und sollen demnach 1c. sonst Niemand (und demnach auch dem Pabst nicht) unterworfen seyn sollen, zueignet, nach der allgemein bekandten Regul, quod quilibet Princeps Imperii illud habeat in sua ditione, quoad suos subditos, quod Imperator in Imperio.

Gail. d. Pac. Publ. Lib. 1. cap. 6. num. 10.

2) Seyn auch die Personen, so allhier verglichen werden wollen, und die Umstände sehr ungleich. Denn die Immediat-Erz-und Stifter haben ihre eigene Territoria, Sessiones und Stimme im Römischen Reich, und Anno 1526. ist eben sowol als andern Reichs-Ständen ihnen frey gelassen, mit ihren Unterthanen für sich also zu leben, zu regieren und zu halten, wie ein jeder solches gegen GOTT und Kayserliche Majestät zu verantworten getraute. Wann nun die Stände der alten Religion sich wider dergleichen hohe privilegierte Reichs-Stände, bey Veränderung der Religion, eines mehrern Rechens, als der Augspurgischen Confession zugethane Stände, zur Ungebühr anmassen und die Erz-und Bischöffe degradiren wollen: so können sie es freylich nicht anders, als vor die höchste Beschimpfung ihrer Religion und dieselbe pro causa & modo amittendi Dominii achten.

3) Muß derothalben die Vergleichung mit solchen Immediat-Erz-und Stiftern, mit der alten Religion Verwandten eben-mäßigen Mediat-Stift und Clöstern, ex natura æquiparatorum, quorum eadem debet esse qualitas, angestellt werden, sodann wird sich die Ungleichheit, und daß die Augspurgische Confessions-Verwandten nicht die Religion beschimpffen, sondern sich aller ihrer zustehenden Territorial-Gerechtigkeit und Juris Episcopalis in ihren Landen gebrauchen, augenscheinlich befinden, welches ihnen weniger zu wehren, als den Ständen der alten Religion in ihren Gebiethen; sintemal kein Zweifel, wenn eines ihrer Land-Stifte und Clöster eine andere Religion, als sie haben, annehmen wollte, daß sie dasselbe in continenti, ex odio Religionis, aller ihrer Würde und Nutzung entsetzten, und zum wenigsten, wenn ihnen nicht was ärgers begegnete, sie aus dem Lande verjagen würden, weil sie sich dessen auch in den Immediat-Erz-und Stiftern, denen sie doch nichts zu gebiethen haben, unterstehen dürffen; welches odium Religionis, nachdem nunmehr sieder Anno 1526. das Wort Gottes im Römischen Reich lauter und rein geprediget, und in diesen 120. Jahren, so der ersten Welt auch zu ihrer Busse gegeben, dasselbe nichts bey ihnen hafften wollen, für dem lieben jüngsten Tage schwerlich aufhören wird. Dargegen haben die Augspurgische Confessions-Verwandten, wie notorium und droben im ersten Fundament schon angezogen, aus ihren Landen, Stifften und Clöstern niemals einige Personen, um der Religion willen, mit Gewalt aus dem Lande vertrieben, wird auch in den 94. Jahren, sieder dem Passauischen Vertrage dessen wol kein Exempel zu finden seyn, daß die Geistlichen deshalb zu Recht zulässliche Instrumenta oder Protestationes überreicht hätten. Optimus enim violentæ ejectionis probationis modus est, si publicum ea de causa Instrumentum conficiatur.

Bero.

1646.
April.
& seqq.

Bero. Conf. 45. num. 14. Vol. 3.

& juvat protestatio in scriptis, quod quis metu esset facturus, quicquid faceret.

Gabriel. Conf. 149. num. 94. Vol. 2.

Ohne daß sie sich mit den Geistlichen gütlich vertragen, wie der Speyerische Abschied Anno 1544. §. Welche Stände aber ꝛ. mit sich bringet, daß sie Zeit ihres Lebens in den Stifft und Ebstern noch geduldet, von den übrigen Einkünften, die Ministerien, vermöge des §. Als auch ꝛ. bestellet, keine neue Ordens-Personen ferner angenommen, sondern den Augspurgischen Confessions-Verwandten Ständen, der Stifft und Ebstern Fundationes und andere Briefliche Urkunden gutwillig ausantwortet worden. Atque ita pariter actiones & Jura tradita sunt.

Göden. Conf. 74. num. 8.

Inmassen die Stände der alten Religion in oballegirten Gravaminibus Anno 1559. zu Augspurg §. Darneben dann auch ꝛ. mit diesen Formalien gesehen: Ihnen nicht gestattet, vermöge der Stiftung und Fundation, zu Erhaltung derselbigen, neue oder fremde Personen anzunehmen.

XVII. Was schliesslich von den Ständen der alten Religion fürgebracht, und mit Scribenten und Historicis bestätigt werden will, ob wäre in Contradictorio Judicio für sie am Kayserlichen Cammer-Gerichte öftters geurtheilet worden, daß kan mit besserem Grunde geläugnet, als von ihnen dargethan werden, dann 1) vermöge der sonderlich im 8. Fundament angezogenen vorigen Reichs-Abschiede, ist ja mehr als zu gewiß, daß die Cammer-Gerichts-Processe disfalls gänzlich suspendiret, darüber Kayser CARL in seiner Instruktion §. Zum zehenden ꝛ. §. Zum sechzehenden ꝛ. so sehnliche Klage führet.

2) Haben ja Anno 1559. und 1594. die alten Religions-Verwandten Stände selbst gefanden, daß ihnen hierüber keine Processe ertheilet werden wollen, und wie haben sie solche erhalten mögen, da sie doch wegen der Geistlichen Güter, so die Augspurgische Confessions-Verwandten sieder dem Passauischen Vertrage eingezogen und nicht Reichs-Ständen der alten Religion zuständig gewesen, nicht einen Buchstaben aus dem Religions-Frieden fürzulegen gehabt? Derowegen Cammer-Richter und Beysitzer darüber zu erkennen billig Bedenken getragen, welche auch Anno 1557. 1566. 1570. 1576. ohne Special-Bescheid, nur auf den Religions-Frieden gewiesen worden.

3) Was die Ordens-Personen betrifft, so ihre sonderbare Generalen in Frankreich und Italien haben, als Cistercienser, Carmeliten, Carthäuser ꝛ. und auffer dem Reich gefessen, auch den Religions-Frieden zu halten sich nicht schuldig erachten, sondern dessen spotten, wie Ungersdorff schreibt in seiner Glückwünschung pag. (mihi) 70. denen seynd die Processe, ex hoc capite, daß sie nicht Reichs-Stände sind, abzuschlagen, wie aus der Augspurgischen Confessions-Verwandten den 16. Junii Anno 1594. auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg übergebenen Schrift §. Über hie vor erzehlte Obliegen ꝛ. zu sehen, und bey Lehmann Libr. 4. cap. 36. pag. (mihi) 390. Præjudicia angezogen.

Hieraus erscheinet allenthalben Sonnen-Klar, daß der Stände alter Religion Sache ganz Boden-loß und ihre Argumenta entweder gar nicht, oder ja auf die Stifft und Ebstern Quæstionis nicht allein, sondern auf alle längst vor dem Passauischen Vertrag eingezogene Stifft und Ebstern schliessen, und entweder alle vorige Reichs-Abschiede über einen Hauffen werffen, oder, da dieselbe bey Kräfften bleiben sollen, wie in alle Wege billig, durchaus unkräftig seyn, und der Religions-Friede §. Die weil aber etliche ꝛ. allein von Stifftern, Ebstern, Gütern, Renten und Zinsen rede, welche der Stände der alten Religion gewesen, und die Augspurgische Confessions-Verwandten nicht allbereit vor dem Passauischen Vertrage, sondern sieder dessen eingezogen, inmassen die von den Dillingern proponirte, aber ihrem Brauch

Zweyter Theil.

T t t 2

nach

1646.
April.
& seqq.

1646. nach übel und unrechtmäßig decidirte beyde Casus, Comp. Pac. quæst. 62. „Si Sta-
 April. „tus Catholicus, verbi gratia Monasterium aliquod in Ducis, Marchionis
 & seqq. „vel Comitis Augustanae Confessioni adhaerentis ditio, agros censuales,
 „emphyteuticos, aut decimas habeat, quomodo Monasterii redditus prove-
 „nire debent? Item quæstion. 68. Si Status aliquis Imperii ante Passaviensem
 „Transactionem, Cæsaris interposita autoritate, transegerit cum Confes-
 „sionistis circa Ecclesias aut bona Ecclesiastica; sed conditiones ejus Trans-
 „actionis impleta non fuerunt ante annum 1555. neque Ecclesiæ & bona,
 „quæ restitui debebant, restituta; censurine debet sublata Transactio per
 „subsecutam Religionis Pacem? gleichfalls darauf gerichtet, sonst aber sie an
 der Augspurgischen Confessions-Verwandten Land-Stiftern und Eldstern nicht die
 allergeringste Prætension zu behaupten haben. Würde nun sogeistalten Sachen
 nach, auch kein Privatus so nârrisch handeln, und seiner Posteritât zu Præjudiz, dar-
 um, daß es heisse: über hundert Jahr hat unser keiner Haut noch Haar, sich über-
 reden lassen, alle seine Haab und Güter also zu verschreiben, daß ein andrer dieselben
 nach Verfließung 100. Jahr haben sollte: ey, wie viel tausend mahl weniger werden
 die höchst-üblliche Augspurgische Confessions-Verwandten Stände und dero tapf-
 fere, weise Râthe, wegen ihrer eigenen Land-Stifffe, Eldster und anderer Geistlichen
 Güter, nicht allein ihrer Posteritât, sondern auch zuörderst Göttlicher Majestât Eh-
 re, vieler hundert tausend Seelen ewiges Heyl und Seeligkeit, zu äußerstem Nachtheil
 und Schmäherung der von den beyden Christ-mildesten Kaysern CAROLO V.
 und FERDINANDO I. ertheilten, sowol von ihren eignen glorwürdigsten Vor-
 fahren theuer erworbene Gewissens-Freyheit, in eine gewisse Zeit einschräncken las-
 sen? sondern vielmehr Herrn LUTHERI, als eines getreuen Seelen-Hirten, deme
 nebst Gott ganz Deutschland für den edelsten Schatz des reinen Wortes Gottes
 nimmermehr gnugsam Dank sagen kan, treuherzigen Rath, welchen er Anno 1541.
 vor dem damahligen Reichs-Tage gegeben hat, in Acht nehmen, der also schreibt:
 „Der Kirchen-Güter halben ist nicht zu weichen, Gott will nicht solche Feinde von
 „uns wiederum angenommen haben, geben sonst zu verstehen, daß wir als abtrünni-
 „ge ihre Abgötterey annehmen und schützen helffen wollten, das thue der Teufel, wol-
 „len sie helffen predigen und Kirchen und Schulen regieren, so sollen sie Güter gnug
 „sünden ic. Hæc ille.

DEO SOLI GLORIA.

Aspera frons est, canet ast bona causa triumphum
 Tandem, præsentî quæ jubet esse animo.

N. VII.

Bedencken von wegen beyderseits Unterthanen, welche ihrer Obrigkeit
 Religion nicht zugethan seyn, Inhalts des Religion-Friedens
 §. Es soll auch ic. §. Wo aber ic.

N. VII.
 Bedencken,
 wegen der Un-
 terthanen un-
 ter anderer
 Religion Ob-
 rigkeit.

Ehe man zu Erörterung einer Sache schreiten kan, ist zuörderst vornehmlich, daß
 man das Factum, worauf die Frage beruhet, recht einnehme und verstehe. Im-
 possibile enim est, aliquid determinare, antequam termini quæstionis in-
 telligantur.

L. 15. C. d. transact. Rol. a Vall. Conf. 70. num. 1. Vol. 3.

Sonst kan es nicht fehlen, man werde davon judiciren, wie ein Blinder von der
 Farbe. Damit nun solches auch allhier in der Materie jetzt berührter §. §. beobach-
 tet werde, so befindet sich zum 1) aus dem Buchstaben des §. Es soll auch ic.
 welcher von Worten zu Worten aus dem Regenspurgischen Reichs-Abschiede Anno
 1541. §. Es soll auch ic. Kayser Carls Declaration desselben §. Zum vierdten ic.
 und dem Speyerischen Abschied Anno 1544. §. Doch soll kein Stand ic. genom-
 men worden, daß das Wort (Unterthanen) daselbst von denen, so unter andern
 Ständen gefessen und disparata seyn, aber in folgendem §. Wo aber ic. in einem an-
 dern

1646.
 April.
 & seqq.

1646. April. & seqq. dern Verstande von der Stände eigenen Unterthanen correlative gebraucht wird. 2) Daß kein Stand den andern oder dessen Unterthanen zu seiner Religion dringen, scilicet coactione extrinseca, 3) abpracticiren, welches alleine auf die Unterthanen gehet, und nach CAROLI V. eigener Auslegung des Reichs-Abschieds Anno 1741. §. Es sollen auch *ic.* vermöge dessen jetzt-geregter Declaration §. Zum vierdten *ic.* weil diß Wort in deutscher Sprache nicht bekandt, aber so viel heisset als bewegen, *aliena ditionis homines ad se pertrahere, abducere per aliquam praxin, persuadere aliqua arte, callida inventione aut machinatione,* keineswegs aber den Verstand hat, ob wäre einem Stande nicht vergönnnet andere Unterthanen, die seine Religion vor recht und Christlich achten, und er mit Gott und gutem Gewissen nicht verstossen oder ausschließen kan, aus Christlichem Eyffer unterrichten zu lassen. Inmassen die Protestirenden Stände auf dem Reichs-Tage zu Speyer den 29. Maji Anno 1544. ihme solches ausdrücklich vorbehalten, und die Dillinger gleichfalls d. Comp. Pac. quæst. 46. num. 150. diesen Text ihres theils also anziehen, 4) oder die Unterthanen in *sensu compositio, quatenus manent subditi,* in Schutz, Schirm oder Bündniß nehmen, noch sie der Religion halben gegen ihre Obrigkeit zu vertheidigen versprechen. 5) Wo aber etliche einer oder der andern Religion zugethane Unterthanen, wegen derselben, mit Weib und Kind in andere Orte ziehen und sich setzen wollen, ihnen solches, unversehrt männiglich, zugelassen und bewilligt, auch an ihren Ehren und Pflichten allerdings unnachtheilig seyn solle *ic.*

1646. April. & seqq.

Alhier haben die Stände der alten Religion den Streit erregt, es siehe in ihrer Unterthanen, so derselben Religion nicht zugethan sind, freyer Willkühr nicht, ob sie bleiben wollen, sondern sie müssen verkauffen und wegziehen, wenn sie nicht zu ihrer Religion treten wollen, beruffen sich dißfalls auf die Reichs-Acta und zwar

Gründe derer
von der alten
Religion.

I. Ob wol die Augspurgische Confessions-Verwandten Stände, anfangs bey Abfassung des Religion-Friedens, diese Worte einzurücken begehret: daß doch alle Unterthanen bey der Religion ihres Gewissens und Bekantniß halber von ihrer Obrigkeit frey gelassen werden *ic.* so hat man sich doch an ihrer seiten hierzu keineswegs versehen wollen. Worauf die Augspurgische Confessions-Verwandten, an statt des vorigen, nachfolgenden Zusatz in ihrem am 21. Jun. Anno 1555. übergebenen Bedencken vorgeschlagen, daß in diesem Frieden die von der Ritterschafft, Hanse- und andere Städte, allermassen und gestalt wie andere Stände, um mehren Friedens willen, auch mit begriffen seyn, und bey der Augspurgischen Confession gelassen werden sollten, doch einem jeden an seiner Weltlichen Obrigkeit unschädlich; welches ebenmäßig die alten Religions-Verwandten nicht beliebt, sondern König FERDINANDI I. Königl. Majestät den 30. Aug. die Augspurgische Confessions-Verwandten im ertheilten Decret §. Dann so viel *ic.* davon abzusehen erinnert, und sich daran begnügen zu lassen, daß die Stände der alten Religion sich eben des Rechts gegen ihre Unterthanen gebrauchten, welches sie den Augspurgischen Confessions-Verwandten gegen ihre Unterthanen unversehrt zulassen. Und ob wohl die Augspurgische Confessions-Verwandten den 6. Septembr. in ihrer Duplic abermal begehret, nicht allein die Hanse- und See-Städte wie auch die Ritterschafft, sondern auch die andern gemeinen Stände allernädigst zu bedencken, so haben es doch Ihre Königl. Majestät der Mittelbahren Hanse- und anderer Städte, Stände und Unterthanen halben, bey voriger abschlägigen Antwort, und denen im Religions-Frieden befindlichen Worten (So sollen Kayserliche Majestät, Wir, auch Chur-Fürsten und Stände des Heiligen Reichs kein Stand des Reichs *ic.*) gelassen, und ist den 8. Sept. der Aufsatz den Ständen communiciret, und den 25. ejusdem publiciret worden.

II. Wegen der Declaration FERDINANDI I. so Seine Königl. Majestät den 24. Septembr. Anno 1555. ertheilt haben, und daß derselben die Unterthanen Augspurgischer Confession, so unter Catholischer Obrigkeit geseßen, der Religion

1646. April. & seqq. Religion nicht verdrungen, sondern zu verbleiben, oder gegen Erlegung billiger Nachsteuer sich anders wohin zu wenden, in ihrer Willkühr stehe, ist in einigem Reichs-Rath nichts bewilliget, noch geschlossen, ja sieder 1555. biß auf den Königlichen Wahl-Tag An. 1575. nichts gehdret, sondern damals erst von Chur-Pfalz ediret, und die Declaration der Capitulation einzurücken begehret, aber dahin abgeschlagen worden, daß die sämtliche Catholische Chur-Fürsten öffentlich betheuret, daß kein einiger Catholischer Stand davon Nachricht hätte, noch weder in Protocollen oder privatim etwas davon aufgezeichnet wäre.

1646. April. & seqq.

III. Das datum des Decrets solle der 24. Septembr. und also dasselbe einen Tag älter als der Religions-Frieden seyn. Cum tamen declaratio & derogatio præsupponere debeat, existere id, quod declaratur & cui derogatur.

IV. Sind keine sonst auf Reichs-Tagen herkommene und bekandte Formalitäten in proponendo, concipiendo, prælegendo, subscribendo & sigillando sürgangen, noch einig Concept weder vom Reichs-Directorio aufgesetzt, noch demselben eine Abschrift davon communiciret.

V. Ist nicht vermuthlich, daß Ihre Königliche Majestät den Geisslichen das wenige, so sie noch übrig behalten, als die Jurisdiction über ihre eigene Unterthanen und Direction ihrer Religion in ihren Landen, abstricken würde, dahingegen die Augspurgische Confessions-Berwandten ihre Unterthanen nach Belieben reformiren.

VI. Welches deme zuwieder, was bey Aufrichtung des Religion-Friedens, aller Unterthanen halben, insgemein durch Königliche Majestät selbst lauter erkåret, und durch die Stände einhellig bewilliget und verabschiedet worden.

VII. Als Anno 1576. auf dem Reichs-Tage zu Regensburg wegen der Eidsfeldischen und Fuldischen Unterthanen, die Augspurgische Confessions-Berwandten solche Freystellung abermal in ihrem übergebenen Memorial gesucht, dargegen die Catholischen sich über sie beschweret, daß sie sich unterstanden wieder die Disposition des Religion-Friedens, ihre, der Catholischen Obrigkeiten, Unterthanen nicht allein von derselben Religion abzuhalten, sondern sie auch mit öffentlichen und heimlichen Beschickungen und Beystand dahin verstärket, daß sie ihren Obrigkeiten in deme keinen Gehorsam leisten sollen; so haben sich Ihre Kayserliche Majestät den 25. Aug. 24. Sept. und 10. Oct. resolviret, Sie liesen es bey dem Religions-Frieden verbleiben, und könten, ohne Wissen und Bewilligung einer oder der andern Religion-Berwandten Chur-Fürsten und Stände, weiter nichts verabscheiden.

VIII. Der Religions-Fried ist zwischen Kayser- und Königlicher Majestät und den Ständen allein aufgerichtet, und gehet derselbe principaliter die Unterthanen nicht an, weil vermöge der Resolution de dato den 30. Aug. Anno 1555. §. Dergleichen den Religion-Fried ic. §. Und damit ic. das Wörtlein (des Reichs) inferiret, damit die Land-Stände sich nicht unter dem Schein der Augspurgischen Confession ihrer Obrigkeit wiedersehten.

IX. Den 3. April. hat sich Königliche Majestät erkläret, daß sie die Extension des Religion-Friedens auf die Unterthanen, keinesweges eingehen könten, sondern wollten lieber alle Handlungen zerschlagen lassen.

X. Die Augspurgische Confessions-Berwandten haben selbst Anno 1559. in ihren Gravaminibus. §. Wiewohl nun solcher ic. aus dem Religions-Fried den §. Und damit ic. angezogen, und damit beweisen wollen, daß sie befugt, die in ihren Landen gelegene Stüfft und Klöster zu reformiren berechtiget zu seyn, weil sie nicht Reichs-Stände wären.

XI. Ob wohl der Religions-Friede allen und jeden insonderheit dem gemeinen Wesen zu gute angesehen, so gebühret doch deswegen nicht einem jeden sich promiscue derselben seines Gefallens anzumassen, daß er sich den Ständen und Obrigkeiten in participando darun gleich achten wolle.

XII.

1646.
April.
& seqq.

XII. Da allen indifferenten libertas credendi oder Autonomia nachgegeben wäre, hätte es nicht bedurfft, solches bey dem Religions-Frieden für die Unmittelbare Ritterschafft und Reichs-Städte absonderlich zu erhandeln.

1646.
April.
& seqq.

XIII. Die leidige Erfahrung hat bezeuget, wenn unterschiedene hohe Catholische Stände, aus freyem Willen der Augspurgischen Confessions-Verwandte Stände Unterthanen nicht allein die Glaubens-Freyheit, sondern auch auf ihre Bitte an vielen Orten das Publicum Exerccitium vergönnet, in Hoffnung, sie dadurch zu mehrer Liebe gegen ihre Obrigkeit und besserem Gehorsam in politischen Sachen zu bewegen: so ist aber verspühret worden, daß sie dadurch nur Anlaß zu Haß und Verbitterung genommen, ihren Obrigkeiten allen schuldigen Gehorsam verweigert, ja wol um Land und Leute, Stand, Würde und alle zeitliche Wohlsarth zu bringen sich unterstanden, dagegen die Augspurgische Confessions-Verwandten Stände die Catholischen Unterthanen, von welchen doch dergleichen niemals erfahren worden, gänzlich aus ihrem Gebiethe eliminiret und ausgeschafft haben.

XIV. Bey Abhandlung des Religion-Friedens haben die Augspurgische Religions-Verwandten Stände erstlich begehret, allen Unterthanen insgemein die Religion frey zu lassen, und darneben zu verabschieden, wenn einer seiner Obrigkeit Religion nicht wäre, noch sich dazu bekennen, sondern lieber wegziehen wollte, daß ihme dasselbe zu erlauben. Weil aber das erste Kayserliche Majestät und die Catholischen Stände keinesweges nachgeben können, so ist gleichwol des andern Falls diese Versehung geschehen, daß die Unterthanen, wenn sie der Religion halben sich nicht bequemen, und lieber hinweg ziehen wollten, nicht aufgehalten werden, solches auch ihren Ehren unnachtheilig seyn solle. *Atque ita non quid subditis possit injungi, sed de eo, quid possit indulgeri, nec de facultate retinendi sed abeundi quaestio fuit.*

XV. Wie dann solches aus der Augspurgischen Confessions-Verwandten Stände Anno 1559. übergebenen Gravaminibus abzunehmen, in welchen sie sich alleine darüber beklagen, daß man die Unterthanen aufhalte, und nicht ziehen lassen wolle, gestalt aus diesen und mehr andern theils bekandten Fundamentis am Kayserlichen Cammer-Gericht also allezeit, auf zutragende Fälle, geurtheilet worden.

Nachdem aber die Augspurgische Confessions-Verwandten Stände dessen genugsam versichert, daß man auf beyden Theilen die Land-Stände und Unterthanen, so mit ihrer Obrigkeit in der Religion nicht einstimmig, zu dulden, und des Gottesdienstes in andern benachbarten Landen pflügen, dahin ihre Kinder in Schulen schicken, zu Kranken, Copulationen und Kind-tauffen Evangelische Pfarrer holen, auch solche privatos Præceptores halten, und privatim Gott dienen zu lassen, verbunden, und in derselben freyer Willkühr siehe, ob und wann sie sich mit Weib und Kind, an andere Orte wenden, und das ihrige unter ihrer Obrigkeit verkaufen wollen, so fundiren sie sich dißfalls auf den Religions-Frieden und die Reichs-Acta.

Gründe der
Augspurgi-
schen Confes-
sions-Ver-
wandten.

I. Es ist allwege zupörderst zu beobachten, wohin die Reichs-Stände beyder Theile gezelet haben, quoniam cujusvis dispositionis ratio finalis attendenda est, & ab ea omnis dispositio regulanda, ne reddatur elusoria.

Zoanet. Libr. rer. quot. pag. (mihi) 383. num. 9. Decian. Resp. 7. num. 20. & seqq. Vol. 1. Bero. Conf. 40. num. 21. Vol. 1.

Daß aber beyder Theile gänzlichés Gemüth und Wille gewesen, die geringste Gewalt wider die Unterthanen nicht zu verüben, bezeugen die Reichs-Acten, so in den Archivis, quæ notorium faciunt & fidem merentur.

Roman. Conf. 260. Purpur. Conf. 120. num. 9.

vorhanden, in viele Wege: zupörderst aber, wenn man die Concepta des Religion-Friedens collationiret, geben dieselbe an die Hand, daß im ersten es bey dem §. Es soll

1646. April. & seqq. soll auch ꝛ. wegen anderer Stände Unterthanen, und also bloß bey dem, was der Regenspurgische Abschied Anno 1541. §. Es sollen auch ꝛ. Kayser CAROLI Declaration §. Zum vierten ꝛ. und Speyerische Abschied Anno 1544. §. Doch soll kein Stand ꝛ. disponiren, gelassen, in etlichen folgenden Concepten aber nach den Worten, und dieselbe nicht gemeynet seyn, diese Clausul mit anhängt; „Sondern da sich eines oder mehr Stände Unterthanen, im Schein der Religion wider ihre Obrigkeit aufwiegeln, für sich selbst außershalb solcher gebührenden Obrigkeit Wissen und Willen, Neuerungen in der Religion fürnehmen und sich entbehren wollen, deren oder derselben Stände sollen die andern vermöge dieses Friedens, treuen Beystand und Zuzug thun, biß so lange die ungehorsamen Unterthanen wieder zum Gehorsam gebracht werden. Es haben aber hernach, auf fernere reiffere Deliberation, die Stände solche Clausul wiederum castiret, weil sie dafür gehalten, daß es wider ihr Gewissen lauffen wolte, ihre eigne Glaubens-Genossen, so anderer Obrigkeiten unterworfen, zu derselben Religion durch die Waffen zwingen zu helfen, zumal es ohne das sehr gefährlich, um bloßer Beschuldigung willen die Unterthanen vor Auführer zu halten, wie die Camerales unter andern Anno 1582. in der Nächstlichen Sache contra den Herzog von Jülich votiret, und bey Lehmann Lib. 3. pag. (mihi) 265. zu lesen, darüber auch die Augspurgische Confessions-Verwandten Stände, in ihren den 25. April Anno 1566. auf dem Reichs-Tage übergebenet und den 6. und 7. Maji abgelesenen Gravaminibus §. Zum dritten ꝛ. sich höchlich beschwehret, daß von ihren Mitgliedern des Reichs, die der Religions-Frieden nicht weniger als sie angenommen, ihre Mit-Glaubens-Genossen dertmassen verfolget, daß sie derselben nicht eine geringe Anzahl, unterm Prætext einer Aufruhr, im Gefängniß, peinlicher Marter und Hinrichtung Leibes und Lebens sehn müssen ꝛ. Dagegen haben die Stände das kräftige Remedium erfunden, damit die Obrigkeit sich hinführo keiner Aufruhr, noch die Unterthanen einiges Gewissens-Zwangs mehr zu besorgen haben möchten, daß die Unterthanen, so ihrer Obrigkeit Religion nicht zugehan, nichts desto weniger reciproce geduldet werden sollten, und zu dem Ende, wann dieselben sich ja wegen der alten Religion oder Augspurgischen Confession, unter ihrer Obrigkeit wegwenden wolten, ihnen freyen Ab- und Zuzug, gegen billiger Nachsteuer bewilliget. Wie nun kein Stand in seinem Gewissen zu verantworten getrauet, seine Religions-Verwandten unter einer andern Obrigkeit zu derselben Glauben zwingen zu helfen: also hat auch keiner der Obrigkeit selbst, solches zu thun mit gutem Gewissen bewilligen oder erlauben wollen oder mögen; sintemal es eben so viel wäre, als wenn ein Stand seine eigene Religion verläugnete und selbst verfolgete, weil bekandtes Rechts, illud, quod quis facit per alium, perinde esse ac si faciat per se ipsum.

C. qui facit. 72. d. R. I. in 6. L. is damnum 129. ff. eodem. welches doch unwidersprechlich folgen müste, woserne der Religions-Friede nach der alten Religions-Verwandten Stände Meynung verstanden werden sollte.

II. Was vor ein erbärmlicher Zustand es sey, wenn die Unterthanen um der Religion willen zu verkauffen gezwungen, und mit Weib und Kind aus ihrem Vaterland ins Elend vertrieben werden, das haben die Oesterreichische Gesandten Anno 1556. bey König FERDINANDO I. gnugsam mit diesen Worten beklaget, „Integrum nobis esset, divenditis bonis alio cum uxoribus ac liberis commigrare. Quid autem in eo sit incommodi, deinde quam sit ipsi populo luerosum & triste nuncium, quis non videt? Quando nimirum audient, ipsis, qui more majorum, sanguinem atque vitam pro domus Austriacæ salute ac dignitate semper profuderunt, deferendam esse dulcissimam patriam tot Seculis habitatam & excultam à suis majoribus, wie beyh Sleid. Libr. 26. pag. (mihi) 861. zu lesen. Patria enim cuique chara, dulcisque ejus amor,

L. qui habebat. 101. ff. d. Leg. 3. Bertrand. Conf. 103. num. 27. Vol. 2. part. 2. Borell. Conf. 43. num. 17.

et parentibus æquiparatur,

Zaf.

1646.
April.
& seqq.

Zaf. in L. 1. §. jus gentium. num. 6. 7. 8. ff. d. Just. & Jur. Decian. Resp. 48. num. 12. & seqq. Vol. 3.

denn gewiß darüber viele nicht allein in grosse Armuth gerathen, sondern auch das Leben einbüßen müssen, darum *Agid. Boss.* in pract. crim. sub tit. d. ea re fidejuss. com. num. 7. schreibt: „Multoties ego expertus sum, quod poena exilii, seu „ejectionis, aut missionis ad confinia (quemadmodum ex *Bald.* in L. 1. num. „4. C. d. hæred. instit. exilium describit *Farinac.* in Pract. Crim. Libr. 1. tit. 3. „Quæstion. 19. num. 17.) mirum in modum corpus affligat. Ex exilio enim „(inquit) sequitur paupertas & miseria, ex quibus homines adeo se excru- „ciant, ut etiam facile incidant in mortem, atque ita ab effectu dici posse „poenam corporalem. Et *Bart.* in L. si constante 24. pr. num. 20. & 21. ff. so- „lut. matr. dicit, si nihil de bonis mariti publicatum, sed solum exulare jus- „sus est, illum peregrinari oportet; peregrinatio autem perducit ad pauper- „tatem & ad mortem.

Novell. 53. in pr. Novell. 69. §. hæc considerantes. in fin.

und die *Dillinger* bekennen es selbst d. *Compof. Pac. Quæst. 32. num. 12.* wenn sie also schreiben: „Magna ea vis est, & non vani hominis metus, consideratis „circumstantiis ac personæ qualitate, si boni agricolæ, derelictis prædiis „suis Emphyteuticis aut censualibus, cum uxore & liberis emigrare & ple- „rique ad mendicitatem redigi debeant, nisi deserta pristina sua Religione, „alia dogmata & exercitia profiteantur. Was bedarff es mehrers und klærerß Zeugnißes? Es wird aber das Wegziehen in den Reichs Acten nicht allein eine Frey- stellung, Freylassung oder Autonomia, sondern auch ein Beneficium Emigrandi von den Ständen der alten Religion selbst genennet, bey welchem Lateinischen Nah- men es billig zu lassen, die weil die Freystellung bald von Ständen, bald von Unter- thanen, bald von Geistlichen, bald von Weltlichen, in jezt berührten Acten gebraucht wird, in dubio autem Latina significatio præfertur,

Mench. Conf. 215. num. 66.

Sol es nun nicht *εργασιως* oder per antiphrasin ein Beneficium genennet werden, so muß gewißlich folgen, daß beyderseits Stände Unterthanen Gewissen und Emigra- tion frey gelassen sey, also, daß sie weder zu ihrer Obrigkeit Religion oder zu Ver- kauffung ihrer Güter gezwungen werden können, sondern in ihrer blossen Willkühr stehe, an andern Orten sich häußlich nieder zulassen und ihrer Religion gemäß des öffentlichen Gottes-Dienstes abzuwarten.

III. Wiewohl es bey der alten Religion zugethanen Ständen, um des willen, daßbey ih- nen dafür gehalten wird, hoc ipsum esse quandam gratiam atque libertatem, quod minis, carceribus & poenis inflictis ad fidem amplectendam non compellantur, neque in exilium cum infamia (quæ alioquin exilium perpetuo comitatur *Damboud.* in Pract. Crim. Cap. 28. num. 9.) mittantur, sed libere abire sinantur, wie die *Dillinger* fürwenden in *Compof. Pac. Quæst. 44. num. 132. & Quæst. 48. num. 167. in fin.* das Ansehen gewinnen möchte, als wäre es eßlicher massen loco beneficii zu achten, daß die Unterthanen unter ihnen verkauffen und wegziehen dürfften: so wäre es doch der Augspurgischen Confession Verwandter Stände Intention zuwider, welche ihrer Religions-Verwandten Unterthanen, denen ja auch das Beneficium zu gute angesehen gewesen, dardurch vom Zwang zum Glauben, oder zum wegziehen geholfen wissen wollen, und Ihrer Päbstischen Unterthanen halben es deroglichen Disposition nicht bedürfft hätte: sintemal bekandt, daß sie in ihren Landen keinen einigen Menschen zum Glauben oder Räumung des Landes zu zwingen pflegen, im massen ihnen die Jesuiten selbst das Zeugniß geben, daß sie ihren Päbstischen Unterthanen erlauben zu bleiben, und das Exercitium ihrer Religion in der Nachbarschaft zu besuchen, in *Wiederleg. Ungersdorff.* Erinnerung pag. 96. eine sehr hohe und schwere Straffe. Damit nun unter den Unterthanen beyder Religion, von welchen einerley, wenn sie des Glaubens halben ihr Domicilium ändern wollen, im Religion-Frieden dispo- niret worden, dißfalls Gleichheit gehalten, und kein Theil, vermöge König FER-

Zweyter Theil.

Uuu u

DI.

1646.
April.
& seqq.

1646.
April.
& seqq.

DINANDI I. Resolution §. Dieweil nun aber vorige 1c. §. Denn so viel 1c. ibi, daß der alten Religion-Ständen, ihrer Unterthanen halben, das Recht wider die Billigkeit beschweret werde 1c. So müssen der Stände beyder Theile Unterthanen, bis sie selbst salva eorum existimatione, das flebile adjutorium & miserabile auxilium emigrationis, wie der Imperator in L. penult. & ult. C. qui bon. ced. poss. redet, an die Hand nehmen, und anders wohin, da sie das Publicum Exercitium ihrer Religion haben können, sich wenden wollen, geduldet werden. Nam æquiparatorum eadem facienda est determinatio,

Cephal. Conf. 310. num. 6. Riminald. Conf. 108. num. 24.

& dispositum in uno, censetur etiam in alio illi æquiparato,

Cephal. Conf. 339. num. 23.

IV. Obschon der §. Und nachdem 1c. von den Augspurgischen Confessions-Berwandten dahero, daß er wider ihre Bewilligung dem Religions-Frieden einverleibet, sonst niemals gebilliget worden, so mag er doch wider der alten Religions-Berwandten Stände, welche sich darinnen wegen des Geistlichen Vorbehalts fundiren, wohl allegiret werden,

L. fin. ff. d. reb. cor. *Bald. in L. qui a patre ff. d. Conf. tut. Bart. in L. gerit. ff. d. acquirend. hered. Cravett. Conf. 156. num. 20. & Conf. 348. num. 5.*

Nun werden aber daselbst die Geistlichen, welche von der alten Religion abtreten, allein ihrer Geistlichen Beneficien entsetzet, und ist kein Buchstab vorhanden, daß sie als Land-Stände, auch ihre Güter verkaufen und wegziehen müssen. Dieweil nun die Päbstlichen ihren Geistlichen sonst ja gar keine libertatem migrandi verstaten wollen, darauf sich die Dillinger in *Comp. Pac. Quæst. 46. num. 148. & Quæst. 50.* beruffen, wie vielweniger mögen die Landfassen und andere Leute blos um der Religion willen zu verkaufen oder ihre Religion zu ändern gezwungen werden?

V. Die Augspurgische Confessions-Berwandten haben einen unvermeintlichen klaren Text im Religions-Frieden für sich, im §. Wo aber unsere 1c. welcher ja nicht deutlicher seyn könnte. Cum autem expressum pro nobis habemus textum, ab eo propter aliorum argumentationes & disputationes non est recedendum.

C. in c. 1. d. *Const. Bero. Conf. 76. num. 89. Vol. 1. Cephal. Conf. 24. num. 24.*

VI. Wenn nach der Dillinger d. *Comp. Pac. Quæst. 44. num. 132.* und der alten Religion zugethanen Stände Fürgeben, dieses die Meynung des §. Es soll 1c. und Wo aber 1c. gewesen, daß kein Stand den andern oder dessen Unterthanen mit auferlicher Gewalt zu seiner Religion dringen, abpracticiren oder in Schutz nehmen, die Unterthanen aber, wenn sie sich nicht zu ihrer Obrigkeit Religion wenden wollten, zu verkaufen und unter andere Obrigkeit zu ziehen, schuldig seyn sollten; so hätte es wohl allein bey dem §. Es sol auch 1c. wie im ersten Concept des Religions-Friedens, desgleichen im Regenspurgischen Abschied de Anno 1541. Es sollen auch 1c. in der Kayserlichen Declaration §. Zum vierdten 1c. und dem Speyerischen Abschiede Anno 1544. §. Doch sol kein Stand 1c. verbleiben können, und wäre der §. Wo aber 1c. pur lauter nichts nütze, auch die geringste ratio dubitandi dessen, was darinnen disponiret worden ist, nicht vorhanden. Denn die Stände der alten Religion haben zuvor auch die Unterthanen, wenn sie nicht weggezogen, zu ihrer Religion gezwungen, die Päbstliche Unterthanen aber, so unter den Augspurgischen Religions-Berwandten gesehen, sind längst zuvor dessen, im Reichs-Abschiede Anno 1530. §. Und nachdem wir in unserm Kayserlichen Gemüth 1c. versichert, und unter ihrer Obrigkeit mit ihrer Haabe, Weib und Kindern allbereit in Kayserlichem und des Reichs sonderbarem Schutz gewesen, haben auch ihrer Gelegenheit nach, mit ihrem Leib, Haab und Gütern einen freyen Ab- und Zuzug ohne einige Nachsteuer oder Abzug gehabt, immassen die Augspurgische Confessions-Berwandten Stände ohne das niemals ihre Unterthanen zur Religion oder wegzuziehen gezwungen, sondern dieselbe alle wege sicherlich unter sich wohnen lassen, oder da sie wegziehen wollen, denen, so nicht leib-

1646.
April.
& seqq.

1646. eigen gewesen, alle wege gestanden, gegen Entrichtung der Nachsteuer, unter ihnen zu verkauffen und sich an andre Dertze zu wenden. Sol nun der §. Wo aber 1c. nicht vor die langeweile in den Religions-Frieden gebracht worden seyn; so folget unumgänglich, daß er also verstanden werde, wie der Buchstab lautet, nemlich daß die Untertthanen, welche Gewissens halben, sich zu ihrer Obrigkeit Religion nicht wenden mögen, um dessentwillen darzu, oder daß ihre zu verkauffen, mit Gewalt nicht gezwungen werden können, damit die Worte des §. Wo aber 1c. zum wenigsten wider die Stände der alten Religion die Würckung haben, daß sie hinführo die Evangelische Untertthanen unter sich dulden sollen: Cum cujuslibet dispositionis verba ita intelligi debeant, ut aliquid operentur,

Menoch. Conf. 287. num. 1. Conf. 306. num. 11. 13. & 22.

Neque unquam potest ad eum casum lex trahi, ut dubitandi ratio non subest,

L. quod Labeo 9. ff. d. Carb. Edict. L. 1. in fin. ff. ad Municip. L. incivilem C. d. furt. *Cujac. in parat. C. d. repud. bon. possess. Cravet. Conf. 548. num. 22.*

potiorque habetur ille intellectus, in quo major dubitandi ratio versatur, ut illi casui provisum dicatur, in quo major subest necessitas,

Decian. Resp. 32. num. 26. Vol. 2. Cravet. Conf. 623. num. 18. Conf. 761. num. 8. Conf. 835. num. 4. Conf. 856. num. 25. & Conf. 970. num. 3.

non ille, quo contrahentes frustra videantur pacisci,

Menoch. Conf. 762. num. 5. & 6.

VII. Der §. Wo aber 1c. disponiret zwar mit ausdrücklichen vernemlichen Worten, daß es benderley Stände Untertthanen, welche der alten Religion oder Augspurgischen Confession wegen, mit Weis und Kindern an andere Orte ziehen wollen, zugelassen und bewilliget sey, daß sie aber, wann sie nicht gutwillig wegziehen wollen, zu ihrer Obrigkeit Religion gedrungen werden könnten, darvon ist kein Jota vorhanden, darauf sich die Stände der alten Religion zu gründen hätten. Wenn denn nicht alleine in dem Reichs-Acten Anno 1545. abgeredet worden, keine zweiffelhafte Worte in Abschied zu setzen, sondern auch Königs FERDINANDI I. den 30. Aug. 1555. ertheilte Resolution §. Dieweil nun über vorige 1c. und §. Dergleichen 1c. of wol aller Chur-Fürsten und Stände darauf erfolgte Duplic vermag, daß auf ihrer aller Rath eine unänderliche Einwilligung des Religion-Frieden mit lautern unverwirren klaren Worten begriffen, und also verfertiget und eingerichtet worden, daß die, so zu Unfried (NB.) Neigung tragen, derselben Worte und Neigung aus ungleichem Verstand süglich auch wohl zwingen, und zu ihrem unruhigen Vorhaben aus der Schrift, die um Fried und Ruhe willen sürgenommen, eben das Widerspiel, nemlich gemeine Unruhe und Unfriede anrichten könnten 1c. Dann Ihre Königl. Majestät bedencken für billig und allem friedlichen Wesen nutz- und nothwendig, daß diese Constitution, wie auch oblaute, klar und lauter gemacht werde, und das, so ausdrücklich nicht bewilligt (NB.) durch disputirliche Worte und Meynung mit hinein kommen, damit mehrer Zand, Weigerung und Unruhe verhütet bleibe 1c. Verba autem cum ad literam sunt intelligenda, solum dicitur esse de litera, quod oculis legi potest,

Monoch. Conf. 115. num. 18.

& comprehensum id solum dicitur, quod est verbis expressum, quando plura sunt tanquam diversa considerata.

Bero Conf. 37. num. 8. Vol. 3.

so seyn die Stände der alten Religion mit ihrer ganz ungereimten Deutung des §. Wo aber 1c. billig abzuweisen, und wird vielmehr dardurch ihr angemessener Zwang der Untertthanen zum Glauben oder wegziehen, gleichsam mit einem Streich darnieder gelegt und zu Boden gestossen. Wäre das der Stände von beyden Theilen einhellige Meynung gewesen, die Untertthanen, im Fall verwegertes Wegziehens, zu ihrer Religion zu zwingen, so hätten sie es leichtlich mit vernemlichen Worten in den §. Wo aber 1c. bringen lassen können, weil es aber nicht geschehen, liegt ihnen billig Kayfers

Zweyter Theil.

Uuu u 2

JU.

1646. JUSTINIANI L. und §. ubi autem II. fin autem ad deficientis circ. fin. ibi, si 1646.
 April. contrarium volebant, nulla erat difficultas conjunctim ea disponere C. d. April.
 & seqq. caduc. toll. & communis regula, si voluissent, facile erat exprimere, Socin. & seqq.

VIII. Im §. Wo aber x. werden die Unterthanen der alten Religion, und der Augspurgischen Confessions-Verwandten Stände, in einem Prædicamento gesetzt, wenn es nun der Stände der alten Religion Meynung nach gehen sollte, so müssen die Stände der Augspurgischen Confession bewilliget haben, daß diejenigen, so nicht verkauffen und wegziehen wollen, zu ihrer Religion gezwungen werden sollten; welches doch nicht allein der löblichen Vorfahren Exempel, quæ illos movere debuerunt,

Mench. Conf. 126. num. 35.

sondern auch zuvörderst GOTTES Wort, des HERRN Christi Lehre, cujus omnis actio est nostra instructio.

C. si iis 15. quæ 1.

und der wahren Christlichen Kirchen, von der Apostel Zeiten her (wie im ersten Fundament wegen der Mediat-Stifter und Clöster angeführet worden, und aus dem Tractat, genant *Kurze Information und Anleitung von der Autonomia* zu sehen.) Gebrauch zu wieder ist, und ihnen zu bewilligen unmöglich gewesen. Omne enim indecens DEO impossibile dicitur,

Decian. Resp. 14. num. 99. Vol. 3.

Nemo autem ad impossibile obligari potest,

C. nemo potest. d. reg. Jur. in 6.

neque fictio Legis nunquam se extendit ad ea, quæ sunt impossibilia,

Pecc. ibid. num. 7. circa fin.

Können demnach die Worte dieses §. durchaus keinen andern Verstand haben, als wie sie an sich selbst lauten, daß die Augspurgische Confessions-Verwandten disfalls ihrer Vorfahren Fußstapfen gefolget: Antecessorum vero vestigia sequimur, dum ea, quæ Antecessores servarunt, in casibus paribus observamus, inquit *Zaf.* Conf. 16. num. 125. und haben die Stände der alten Religion ihnen hierin condescendiret, da sie auch ihres theils die der Augspurgischen Confession zugethane Unterthanen unter sich, wenn sie gleich andern Unterthanen in allen Politischen Sachen schuldigen Gehorsam leisteten, dulden wollten; inmassen es in solchen Actibus correspondivis, und da beyderley Stände parificiret seynd, ohne das nothwendig folget. Quia quando duæ personæ parificantur, etiam in correctoriis dictum de uno, habet locum in alio,

Barth. Socin. Conf. 1. num. 14. & 15. Vol. 1.

& actus correspondivi inæqualitatem continere non debent,

Decian. Resp. 20. num. 17. Vol. 4.

sed in illis idem judicandum de uno, quod de altero, & tantum uni concedendum, quantum alteri,

Mench. Conf. 659. num. 3. & 4.

adeoque semper servanda est æqualitas, ut, quod de uno expresse dicitur, tacite & de alio dictum censeatur,

Bursat. Conf. 260. num. 26.

quia ubi plures personæ ponuntur in eadem oratione, propter orationis connexitatem habentur pro una.

Surd. Decif. 88. num. 24.

IX. Wenn im §. Wo aber x. die Wörter, wo die Unterthanen wollten, nach der alten Religion Verwandten Ständen fürgeben, den Verstand haben sollten, daß die Unterthanen, wosfern sie nicht verkauffen wollten, zu ihrer Obrigkeit Religion treten, und sich äußerlich zu einer andern Religion bekennen müssen, die sie doch im

Her-

1646. Herzen verleugneten, so versiet der äußerste Gewissens-Zwang darunter. Cum ta- 1646.
 April. men in causis Religionis simulare non liceat,
 & seqq. *Molin. Conf. 43.*

1646.
 April.
 & seqq.

& corde quidem DEUM adorans, coactus vero eundem sermone abnegans,
 mortaliter peccet,

Roman. Conf. 523. num. 6.

Es würde den Unterthanen ihre freye Willkühr entzogen, quæ in illis intelligi
 non potest, qui necessitate cogente aliquid faciunt,

L. fidei commissæ. II. §. si rem. 12. ff. d. Leg. 3.
 voluntas quippe libera & absoluta potestas est,

L. 3. §. 1. ff. d. arbitr. *Geden. Conf. 109. num. 281.*

und wäre an Seiten der alten Religion-Verwandten eine turpis & bonis moribus
 repugnans conditio, wie die *Dillingen. d. Comp. Pac. quæst. 48. num. 166.*
 in fin. selbst gestehen, Turpe esse ac bonis moribus repugnans, ut aliqui pe-
 cuniæ seu honorum temporalium causa non migrantes Religionem ample-
 ctantur, quam falsam judicant, welche an sich selbst ganz unkräftig, und ohne das
 keine Wirkung hätte. Ejusmodi enim turpes et bonis moribus repugnantes
 conditiones viciantur, & pro non scriptis habentur,

L. conditiones 14. & L. seqq. ff. d. Cond. instit. *Bero. Conf. 76. num.*
 29. Vol. 1.

X. Befaget der §. Wo aber 1c. es solle den Unterthanen wegen der Religion
 an andere Orte gegen Abtrag der Nach-Steuer zu ziehen, zugelassen und bewilliget
 seyn. Nun ist aber unläugbar, daß vermöge Rechts keine Nach-Steuer von denen,
 so wieder ihren Willen verkaufen und wegziehen müssen, gefordert werden könne, des-
 sen Präjudicium Cameræ in causa Heilbrun contra Schwäbischen Gemund vor-
 handen, quemadmodum nec laudemium ex necessaria alienatione debetur,

L. filius familias. 114. §. Div. 14. in fin. ff. d. Leg. 2. *Coras. in L. cum*
dubitur. 3. num. 33. C. d. jur. Emphyt. Chassan. in Conf. Burg. tit. des re-
traités. rubr. 10. §. 9. num. 1. & 2. fol. (mihi) 1266.

nisi contraria consuetudo probari possit,

Ant. Fab. C. d. jur. emph. de fin. 23. vid. Hart. Piff. 1. Quæst. 50. num.
 27. & 52. *Theaur. Decif. 139.*

Erscheinet demnach gleichfalls hieraus klärllich, daß beyde Theile sich dahin
 verglichen, die Unterthanen der Religion halben nicht zu verstossen, sondern zu dulden,
 biß sie gutwillig verkaufen und wegziehen wollen. Quia cujuslibet Legis aut
 Conventionis interpretatio ita fieri debet, ut dispositio non operetur quic-
 quam contra principalem disponentium intentionem,

L. 5. quis nec causam 4. ff. d. rebus cred. *Ant. Quetta. Conf. 37. num. 6.*
nec ullum majus nostræ mentis Testimonium, quam qualitas inspecta ver-
borum. Fr. Zoanetti. rer. quotid. Cap. 10. pag. (mihi) 34. & seqq.

XI. Zu Abkommung alles Zweiffels, gibt König FERDINANDI I. Resolu-
 tion im §. Die übrigen Articul 1c. klärllich an Tag, daß der alten Religion Ver-
 wandten Stände fürgeben, ob hätten sie Macht, die Unterthanen, so in der Religion
 mit ihnen nicht über ein stimmen und wegziehen wollten, zu ihrem Glauben zu zwin-
 gen, ganz falsch und unrecht sey, die Formalia daselbst seyn diese. „Die übrigen
 „Articul lassen Ihre Königliche Majestät Ihr gnädig gefallen, biß auf den Versicul
 „ansahend, Wo aber der Kayser (NB. also lauten die Wort des am 19. Jun.
 „Anno 1555. übergebenen Concepts des Religion-Friedens, darauf die Resolution
 „den 30. August. Anno 1555. gefallen) und Königliche Majestät 1c. welchen Articul
 „der Kayser und Ihrer Königlichen Majestät Unterthanen, von wegen allerley sonder-
 „bahren Freyheiten und Herkommen, Ihrer Majestät unterschiedlichen Landen Unter-
 „thanen nicht bewilligen könnten, sondern sehen vor besser an, daß derselbe gar aus-

Uuu u 3

gelaß-

1646. „gelassen werde ic. Denn wenn es mit der Disposition des §. Wo aber ic. die
 April. Meynung gehabt, wie ihn die Stände der alten Religion mit Ungrunde anzusehen, 1646.
 & seqq. und Ihre Majestät derselben nicht verbunden gehalten, solche Unterthanen ohne Gewis- April.
 sens-Zwang unter sich zu dulden; so würde ja Ihre Königliche Majestät, als das & seqq.

Haupt unter denselben, ganz keine Ursach gehabt haben, den Paragraphum ihrer Unterthanen halben zu difficultiren: darum ein jeder vernünfftiger daraus wahrnehmen kan, es habe Ihre Königliche Majestät um des willen den §. Wo aber ic. auszulassen begehret, daß sonst die Unterthanen zum Verkauffen, oder den Glauben anzunehmen nicht gezwungen werden könten, Regis enim proferentis verba intelligi debent ex qualitate ejus personæ,

Bald. in Cap. cum venissent. d. eo qui mit. in poss. Dec. in L. un. C. quando non pet. par. Cravet. Conf. 445. num. 7.

& quo respectu prolata sint,

L. si quis domum. 9. §. 1. vers. quid tamen ff. locat. L. profuticia 5. §. 11. ff. d. jur. dot. L. debitor. 59. §. fin. ff. ad Trebell. Dec. in C. si pro debilitate. Decretal. d. offic. deli. & Conf. 283. Cravett. Conf. 611. num. 6.

XII. Noch viel klärer erhellet sich der Stände alter Religion ungegründetes Fürgeben, aus der Augspurgischen Confessions-Verwandten Stände Replie, auf der Königlichen Majestät Resolution, da sie mit diesen Rationibus und Formalien, den §. Wo aber ic. von den Unterthanen durchaus (NB.) unverändert passiren zu lassen begehren, weil es 1) zu Erhaltung Friedens nicht allein zwischen allen Obrigkeiten und Unterthanen gerichtet, da ein Theil das andere in diesen beyden Religionen mit Christlicher Gedult, vermöge des 1544. jährigen Abschieds, bis zu endlicher friedlicher Vergleichung duldet. 2) Dann sollen beyde Religionen im Reich Friede haben, so müssen sie an keinem Ort gestrafft werden. 3) Haben alle Stände im Chur- und Fürsten-Rath diese beyde Articul einhellig geschlossen, und können sie ohne der Principalen ausdrücklichen Befehl nicht auffen lassen, kan auch (NB.) ohne dieselben der Fried nicht wohl geschehen. 4) Wird Kayser- und Königliche Majestät dardurch an ihrer Präeminenz und Gehorsam, nichts in Zeitlichen entzogen. 5) Die Augspurgischer Confession zugethane Unterthanen, werden ihrer Obrigkeit gerne in zeitlichen gehorsamen. 6) Stünde der Abzug den Unterthanen gegen Entrichtung der Gebühr frey.

XIII. Haben gesamte Chur-Fürsten und Stände beyder Religionen, in ihrer Duplic auf die Königliche Resolution §. Daß aber die Königliche Majestät ic. sich dahin erkläret, daß die Kayser- und Königliche Unterthanen, so im Reich nicht gefessen, unter dem §. Wo aber ic. nicht begriffen seyn, sonst aber aus angezogenen Ursachen, keines Weges übergangen werden sollen, dabey es die Königliche Majestät hat bewenden lassen müssen, welches abermal ein klares Zeugniß, daß es mit dem §. Wo aber ic. eine weit andere Beschaffenheit habe, wegen aller im Römischen Reich gelegenen Lande. Quæ exceptio unius casus excludit alios casus non exceptos propter evidentem eorum diversitatem.

L. quaesitum 12. §. idem respondit 43. ff. d. fund. inst. L. nam quod liquida. 4. §. fin. ff. d. pen. Leg. L. fin. §. cui dulcia ff. d. trist. lig. Prukm. Conf. 13. num. 183. & Conf. 46. num. 60. Vol. 1.

XIV. Den 16. Maji. Anno 1559. haben die Augspurgische Religions-Verwandten Stände, in ihren Gravaminibus §. Und obwol ic. sich über die alte Religions-Verwandten Stände beschweret, daß die Unterthanen härtiglich an Leib und Gut gestrafft, verjaget, vertrieben, ihrer Güter entsetzet und beraubet worden, dadurch sie endlich mit Weib und Kind ins Elend gerathen müssen ic. Item, daß die Augspurgische Confessions-Verwandten, zu Abhelfung ihrer Gravaminum den 15. Aug. Anno 1559. eine Deputation begehret, die Stände der alten Religion aber sich dessen gewegert, melden sie §. Es seynd auch etliche ic, daß etliche Gravamina, keiner

1646. feiner weitläufftigen Ausführung, sondern allein ernster Abschaffung, Inhibition
 April. und Mandaten bedürfften, als das (NB.) sagen sie, wider den klaren lautern Buch-
 & 1646. staben des Religion-Friedens, die Unterthanen, so sich zur Augspurgischen Con-
 & 1646. fession begeben, jämmerlich verjaget, ihrer Haab und Güter berauber, in harte uner-
 trägliche, ja unchristliche Gefängnisse geworffen, und darinnen verderben und ver-
 faulen, oder die bekannte Wahrheit wieder verläugnen müssen, Item, auf dem Reichs-
 Tage Anno 1526. den 23. August. ziehen die Augspurgische Confessions-Berwand-
 ten in ihren Gravaminibus §. Bevorab 1c. sehr hefftig an, daß die Verjagung
 der Unterthanen den klaren Buchstaben des Religion-Friedens stracks zu wider sey,
 sintemahl den Unterthanen freygestellt, ihre Wohnung wegen der Religion, ob sie
 wollten, zu verrücken, nirgend aber zu befinden, daß die Obrigkeit Macht habe, den
 Unterthanen, wegen der Religion aus zu gebiethen, oder sie zu verweisen 1c. Item,
 folgend in einer andern Anno 1576. übergebenen Schrift §. So haben zum
 andern 1c. schreiben sie, so haben Ew. Kayserliche Majestät aus den klaren Buchsta-
 ben des §. Wo aber 1c. sich zu berichten, und ist notori, daß darinnen nirgend ver-
 ordnet, daß die Unterthanen wieder ihren Willen schuldig, von ihrer Religion wegen,
 ihre häußliche Wohnung wieder ihren Willen an andere Ort zu verrücken, sondern,
 daß solcher Abzug lauter zu ihrer Willkühr gestellt ist, beyde Religionen seyn lege
 publica zugelassen, und daher nicht straf-würdig. Talis vero praesumitur ani-
 mus in praecedentibus qualis fuit in sequentibus,

Bart. in L. ceter. 14. §. fin. ff. d. leg. 1. Surd. Decis. 4. num. 15.

XV. Die *Camerales* bezeugen in ihren auf dem Reichs-Tage zu Augspurg Anno
 1582. übergebenen Dubiis, es wären am Kayserlichen Cammer-Gericht niemals Man-
 data erkannt, daß die Unterthanen wieder ihren Willen zu verkauffen, und das Land
 zu räumen schuldig seyn sollten, sondern allein auf der Unterthanen gutwillig auszie-
 hen, begehren, suppliciren und anhalten, Mandata sine clausula wieder die Obrig-
 keit ausgangen, daß sie ihnen einen geraumen selbst begeherten Termin zu Verkauf-
 fang ihrer Güter gestatten sollten. Ejusmodi autem praesudicia esse inter leges
 referenda, pro legibus sequenda & ratione effectus pro lege generali habenda
 constat,

L. filius 14. ff. ad L. Cor. d. fals. L. 1. §. hoc autem S. C. ff. d. S.
 Consulto Syllan. Menoch. Conf. 671. num. 21. & Conf. 676. num. 2. Knich.
 d. Veshit. pact. Cap. 3. num. 304.

N. VIII.

Gründliche Antwort auf der alten Religion zugethaner Stände Funda-
 menta, der Unterthanen Religions-Freyheit betreffend.

N VIII. Wie droben stracks im Eingange vor nothwendig erachtet worden, den
 Antwort auf wahren Verstand dieser Materie recht zu inculciren: also ist auch alhier zu erinnern,
 der Catholi- daß der Stände der alten Religion Fundamenta alle dahin gehen, ob würde in ihren
 schen Funda- Landen das Publicum Exercitium der Augspurgischen Confession promiscue be-
 menta, die Re- gehret, darinnen sie doch merklich verstossen, und dasselbe, als welches eigentlich zu be-
 ligions-Frey- me beyderseits Reichs-Ständen in ihren Landen habenden Jure Episcopali gehdret,
 heit der Unter- mit dem Beneficio Emigrandi, so allein die Zulassung außser- und bürgerlicher Con-
 thanen betref- versation angehet, und von ihnen gleichsam bey den Haaren zu dem Publico Exer-
 fend, citio und Jure Episcopali gezogen wird, schändlich confundiren, da doch im Re-
 ligions-Frieden vom Beneficio Emigrandi absonderlich im §. Wo aber 1c. gehan-
 delt wird, so vielmehr das einige heylsame Remedium ist, dardurch die Stände des
 Heiligen Römischen Reichs für Beeinträchtigung des von Jure Episcopali depen-
 dierenden Publici Exerciti in ihren Territoriis, mehr als hiebedor gesichert wor-
 den, sintemahl die Augspurgische Confessions-Berwandten zu jederzeit hart darauf
 gedrungen, es der Nürnbergische Frieden Stand, Anno 1532. nicht ihren Personen,
 sondern der Religion gegeben, auch für unchristlich gehalten, daß jemand alleine, und
 nicht

1646. nicht der ganzen Religion um Frieden handelten, oder, da sie einen Auszug bewilligten, ihre Religion verdamten, und wären der Biederleute Beräther, setzten sie in
 April. höchste Verfolgung, denen sie doch schuldig wären allen Vorschub und Hülffe zu thun,
 & seqq. wie zu lesen bey

1646.
 April.
 & seqq.

Hortled. Lib. 1. Cap. 32. & Cap. 35. num. 19. & seqq. & Lib. 2. cap. 2. Um deswillen haben den 29. Maji Anno 1544. gegen FERDINANDI I. Königliche Majestät sich die Augspurgische Confessions-Verwandten Stände, auf Kaiserlicher Majestät Schreiben aus Sevilla beruffen, so etliche Jahr nach dem Nürnbergischen Frieden-Stande ausgangen, und auf alle Religions-Verwandten gerichtet gewesen, mit Vermeldung, es wäre jede Obrigkeit Amts halben nicht allein in ihren Landen, sondern auch so viel an ihnen in aller Welt das wahre Glaubens-Bekänntniß zu befördern, und dessen Verfolgung zu verhüten schuldig. Dahero ist auch im Regenspurgischen Abschiede Anno 1541. §. Es sollen auch 10. ausdrücklich versehen worden, daß die Protestirenden Niemand der andern Seiten zu sich dringen, bewegen oder ziehen, auch des andern theils Unterthanen in Schutz und Schirm nicht annehmen, noch wieder ihre Obrigkeit vertheidigen sollen 10. Alleine nachdem schlechter Effect darauf verspühret worden, und die Stände von beyden Theilen sich vice versa ihrer Religion bey anderer Stände Unterthanen angenommen, so ist zwar auf dem Reichs-Tage zu Speyer Anno 1544. durch den Abschied §. Doch soll kein Stand 10. alles, was sieder dem Regenspurgischen Reichs-Abschiede Anno 1541. darwieder gehandelt, aufgehoben werden (ob gleich hernach erst Kayser Carl der Fünfte in seiner Instruktion auf dem Augspurgischen Reichs-Tage Anno 1555. §. Aber den Anhang dieses Articuls 10. improbirer hat) und aufs neue verglichen, daß kein Stand den andern zu seiner Religion dringen, noch den andern seine Unterthanen abpracticiren, oder wieder ihre Obrigkeit in Schutz und Schirm nehmen solle, dieweil aber auch dasselbe nicht helfen wollen, und zu besorgen gewesen, es möchte hinführo dergleichen Unwesen mehr fürgehen, so ist auf dem Reichs-Tage zu Augspurg Anno 1555. im Religions-Frieden nicht allein im §. Es soll auch 10. solches wiederholtet, sondern auch den Unterthanen, damit sie sich hinführo nicht mehr wegen der Religion an andere Obrigkeit zu hengen, und in dero Schutz nehmen zu lassen Anlaß haben möchten, im §. Wo aber 10. verwilliget worden, unter ihrer ordentlichen Obrigkeit Schutz, ungeachtet der Religion, so lange sicherlich geduldet zu werden, bis sie selbst ihres Gewissens halber an andere Orte ziehen wollten, alda sie das Publicum Exercitium ihrer Religion haben könten. Wie nun das Publicum Exercitium Pontificia Religionis, in Frankreich, Pohlen und andern Königreichen, mit dem Jure Emigrandi, welches jedermann seines Gefallens verstatet wird, ganz keine Gemeinschaft hat, also ist es vielmehr im Römischen Reich, da zu mahl deswegen sonderbare Pacta, dergleichen man in andern Königreichen nicht hat, obhanden, so wohl bey den Ständen der alten Religion, als der Augspurgischen Confession, ganz abgesondert und separiret.

Hierauf folget nunmehr nacheinander die Antwort auf der alten Religion verwandten Stände geführte Fundamenta, so ohne das mehrten theils entweder auf Verläugnung Königs FERDINANDI I. Declaration gehen, oder sonsten daraus abzunehmen, daß die, so solche abgefasset, gleichsam als Hospites in ignota regione versiren, und von ihnen das Sprichwort wahr sey, incognita non valemus diligere,

Menoch. Conf. 954. num. 20.

I. Daß die Augspurgische Confessions-Verwandten diese Clausul, daß doch alle Unterthanen beyder Religionen ihres Gewissens und Bekänntniß halben, von ihrer Obrigkeit frey gelassen werden möchten, anfänglich in den Religion-Frieden zu rücken begehret, ihnen aber die Stände der alten Religion abgeschlagen haben sollten, solches ist bey keinem Concept des Religion-Friedens in den Archivis zu befinden, sondern in einem nur dieses, daß Chur-Fürsten und Stände beyder Religion, und allerseits ihre Unterthanen gegen einander sollen Friede haben, und halten, und alle Ursachen, daraus zwischen ihnen möchte Unfried erwachsen, abschneiden

den

1646. den und fürkommen, welches vielmehr den Ständen der alten Religion zuwieder als
 April. für sie. 2) Aus den Reichs-Acten in den Archiven erscheint, daß die Freylass-
 & 1699. oder Freystellung ein *Equivocum* sey, gehe ratiōe subjeetorum bald auf die Welt-
 lichen bald auf die Geistlichen Stände, deren Consciēz, vermöge *D. Udalrici Zasii*
 am 17. Junii Anno 1555. auf dem Reichs-Tage zu Augspurg gethaner Anzeige, die
 Stände der alten Religion heimgestellt, ob sie zur Augspurgischen Confession tre-
 ten wollten, jedoch daß sie ihrer Geistlichen Beneficien verlustig seyn sollten, bald auf
 die Unterthanen und männlichs Gewissen, denen im gangen Heiligen Römischen Reich
 zur Augspurgischen Confession zu treten frey gelassen, welche Freyheit der Unterthanen
 längst zuvor, durch die Reichs-Abschiede, Kayser CARLS Declaration und Passau-
 ischen Vertrag bestätiget gewesen, und im Religions-Frieden nur wiederhohlet worden,
 inmassen der Gesandten Berichte sub dato den 22. Sept. Anno 1555. melden, daß
 eine Freystellung, ein gleichmäßiges Recht in der Religion und ein ewiger Frieden
 durchaus in gangen Reich erhalten sey. Es müssen ja auch die Stände der alten Re-
 ligion selbst bekennen, daß den Unterthanen im Religions-Frieden zur Augspurgischen
 Confession zu treten, frey gelassen sey, nur daß sie dieselben nicht unter sich dulden
 wollen. Es fundiren aber die Stände der Augspurgischen Confession sich auf den
 §. Wo aber ic. daß sie Krafft dessen, solches zu thun schuldig, posito, wenn sie sich
 schon anfangs bey Abfassung des Religions-Friedens darzu nicht hätten verstehen wol-
 len, *liquidem voluntas, quæ ab initio est, si postea mutetur, non sortitur*
effectum.

Socin. Jun. Conf. 179. num. 50. Vol. 2.

3) Ist nicht ohne, daß gleichwie die Stände der alten Religion die Addition,
 daß die Geistlichen, so von der Religion abtreten, ihres Stand entsetzt seyn sollten,
 §. Doch sollen hierinnen ic. also auch die Augspurgische Confessions-Verwandten
 ihres Orts die Addition von der Ritterschafft, Anse- und andern Städten im Reli-
 gions-Frieden mit begrieffen seyn sollte, im §. Es sollen auch in diesen Frieden ic.
 zu dem Concept des Religion-Friedens zu bringen begehret, es ist aber eben diß Con-
 cept König FERDINANDO I. den 11. Jun. Anno 1555. übergeben, und darauf
 Ihrer Königlich Majestät Resolution den 30. und 31. August. erfolget, auch in
 der Replica, so wohl der Duplic, solches der Augspurgischen Confessions-Verwand-
 ten Begehren repetiret worden. Es erscheint aber vermöge der Acten in den Ar-
 chivis der Ungrund des obgefügten Fürgebens, ob hätten die Augspurgische Confes-
 sions-Verwandten Stände an statt des vorigen Begehrens, nemlich, daß die Unter-
 thanen beyder Religion ihres Gewissens und Bekantniß haben, von ihrer Obrigkeit
 frey gelassen werden möchten, den 21. Jun. Anno 1555. den Vorschlag wegen der
 Ritterschafft, Anse- und anderer Städte gethan, da doch das Concept, in welchen die
 Addition zu befinden, schon den 11. (wie obstehet) und also gangen 10. Tage zuvor
 Königlich Majestät übergeben gewesen, den 21. Junii aber haben die Augspurgische
 Confessions-Verwandten Stände ihr Bedencken der alten Religion verwandten
 Ständen, ietzt berührte Addition, der Geistlichen Freystellung oder den Geistlichen
 Vorbehalt betreffend, übergeben, und in demselben §. Wir aber der Augspurgi-
 schen Confession &c. wichtige Motiven angezogen, daß sie den §. Und nachdem ic.
 dem Religions-Frieden nicht inseriren lassen könnten, zudem 4) ob schon Ihre Königli-
 che Majestät den 30. August. in Dero Resolution §. Dann so viel ic. zu Einneh-
 mung der See- und anderer Städte nicht bewilliget, so befindet sich doch in den Ar-
 chiven, daß Ihre Königlich Majestät endlich willig gewesen, die See- und Anse-
 Städte auch in den Religions-Frieden setzen zu lassen, wenn sie sich erklären wollten,
 beyde Religionen gleich wie in den Frey- und Reichs-Städten ein zu nehmen, darzu
 sich aber die Abgeordnete nicht verstehen wollen, weil sie darzu nicht befehliget.

II. Daß an Königs FERDINANDI Declaration ganz und gar nicht zu zweif-
 feln, solches ist bey dem Punct des Geistlichen Vorbehalt, fast zu Ende der Antwort
 auf der alten Religion Verwandten Stände 13. Fundament, allbereit obiter aus den
 Archivis gründlich mit allen Umständen, auß fürbeste beybracht und allhier weitläuff-
 Zwenyer Theil. xxx r tig

1646.
 April.
 & 1699.

1646. April. & seqq. 1646. April. & seqq.

tig zu wiederholen unndthig, sondern wird dieses nur noch ex Archivis zu Bestätigung der Declaration dazu gethan.

1) Daß die Stände damals wegen der See- und Ansee-Städte auf dieselbe solcher-gehalt sich beruffen haben, weil alle Frey- und Reichs-Städte auch die Bischöfliche (NB.) die Freystellung der Religion bekommen, so hätten sie vor rathsam erachtet, die Einnehmung der See- und Ansee-Städte stillschweigend zu präteriren, würden es aber auf fünffrigen Reichs-Tag leichtlich erhalten.

2) Ist solche Declaration allermeist wegen der grossen Drantzahl, so den Ewangeliſchen Unterthanen zugefüget wird, von den Augspurgischen Confessions-Berwandten Ständen allhier zu dem Ende angezogen worden, dieweil Krafft derselben der alten Religion zugethaner Geistlicher Stände Unterthanen das Publicum Exercitium Augustanæ Confessionis hätten, und sie ihnen dasselbe nicht verwehren könnten; so möchten sie vielmehr das bloße Domicilium, vermöge des §. Wo aber ic. ihnen verwegern, Nam cui licet quod est plus, licebit utique, quod est minus,

C. cui licet, d. R. I. in 6. L. non debet ff. eodem. *Schrad. d. feud. part. 2. cap. 3. num. 36.*

und eben daher, weil die Declaration vom Exercitio Publico, der §. Wo aber ic. davon nicht redet, so siehet männiglich gar wohl, daß sich auf diese verkehrte Weise: die Stände der alten Religion haben Macht ihre Evangelische Unterthanen zu vertreiben, sonst würde es der Declaration wegen egllicher Geistlichen nicht bedürfft haben, von den Jesuiten nicht schliessen lassen.

III. Es ist auch von keiner Importanz, daß fürgegeben wird, die Declaration wäre den 24. Septembr. Anno 1555. datiret, der Religions-Friede aber den 25. Septembr. allererst publiciret und also die Declaration einen Tag älter als der Religions-Friede selbst, welches ein Absurdum, cum declaratio & derogatio presupponere debeat, existere id, quod declaratur & cui derogatur. Dann aus den Archiven erscheinet, daß der Religions-Friede Anno 1555. Sonnabends den 21. Septembr. beschloffen, folgendes Sonn- und Montags den 22. und 23. durch den Ausschuß revidiret und abgelesen, Dienstags den 24. die Declaration erfolget und vollzogen. Mittwoch aber als den 25. der Religions-Friede publiciret und eben darum die Declaration den 24. datiret, die Publication aber des allbereit zuvor, auch vor der datirten Declaration beschloffenen Religion-Friedens, allererst hernach den 25. geschehen, ist dieselbe so viel desto kräftiger, sagen die Stände der Augspurgischen Confession in ihrer auf dem Reichs-Tag zu Regensburg Anno 1598. übergebenen Replie wider der Römischen genannten Catholischen vermeynten Ableinungs-Schrifft Evangelischer Stände Gravaminum. Viel ungereimter aber, ganz falsch und denen in Archivis vorhandenen Actis ungemäß ist das (wie hierauß offenbar) daß die Dillingen d. Comp. Pac. Quæst. 44. num. 127. circa fin. schreiben, denique utriusque partis consensu pacis compositio secundum omnes articulos acceptata ac sigillis confirmata 20. die Septembr. daß nemlich der Religions-Friede den 20. Septembr. sollte besiegelt worden seyn, ehe die Stände beschloffen, revidiret und abgelesen haben.

IV. Der sonst gebräuchlichen Formalitäten auf Reichs-Tagen und Deliberation im Reichs-Rath hat es bey dieser Declaration durchaus nicht bedürfft, denn weil sie gar keinen Weltlichen Stand und dazu nicht alle Geistliche, sondern nur eglliche Erg-Bischöffe, Bischöffe und andere Geistliche Stifter betroffen, die Ritterschafften, Stände und Communen, welche schon zuvor lange Zeit und Jahr der Augspurgischen Confession Religion anhängig auch damals noch gewesen, allbereit die Freyheit hergebracht und possessionem vel quasi des Exercitii Publici gehabt, so haben die Geistlichen ihnen solch Exercitium nur aufs neue bestätigt, und die Unterthanen also von ihrer unmittelbaren ordentlichen Obrigkeit cum Auctoritate Regis Romani, possessionem titulata erlanget, welches die Weltlichen und andere Geistlichen nichts

1646. nichts angehet, und wäre in publico Confessu darvon etwas zu proponiren ver- 1646.
 geblich gewesen. Jura autem quicquam frustra fieri nolunt, April.
 & seqq. L. hæc stipulatio. 14. §. Divus. ff. ut legat. *Jaf.* in l. fin. num. 10. ff. quod quis- & seqq.

que Jur.
 Wie nun die Stände der alten Religion nicht leiden können, daß gewisse Ritterschaff-
 ten, Städte und Communen der Geistlichen, derer die Declaration Meldung thut,
 damals das Publicum Exercitium Augustanæ Confessionis gehabt: also wer-
 den sie auch die Declaration in übrigen gestehen müssen. Nam scriptura in uno
 vera reperta, in omnibus vera præsumitur,

Decian. Resp. 46. num. 32. Vol. 2.

V. Die Archiven bezeugen ausführlich, daß die Geistlichen auf gehabte reiffe
 Deliberation die Declaration gutwillig eingangen, und durch gewisse Motiven nur
 erhalten, daß sie dem Religions-Frieden nicht einverleibet werden möchte, deroßhalb
 hat die angezogene Vermuthung allhier nicht statt, ob würde Ihre Königl. Maje-
 stät den Geistlichen die Direction ihrer Religion in ihren Landen nicht abgestriekt ha-
 ben. Præsumtio enim cessat in re clara, usque adeo ut etiam antiquitas tem-
 poris sterilis æstimetur, ad inducendam præsumtionem, quoties cum ea pu-
 gnat veritas,

Cravet. d. antiqu. temp. part. 2. num. 28. & Conf. 949. num. 24. & 25.

und wird ihnen eben darum ihrer Religion in ihren Landen, so wenig als den Stän-
 den der Augspurgischen Confession in den ihrigen entzogen, alldieweil doch der größ-
 feste Theil der Unterthanen bey ihrer alten Religion nach dem gemeinen Sprichwort:
 Quod dogmatizant Princeipes, facile amplectuntur subditi,

Zabarell. Conf. 150. num. 9.

verblieben, über welche sie einen Weg als den andern das Jus Reformandi zu ge-
 brauchen haben.

VI. Der Königl. Majestät Erklärung in Dero Resolution und der Stände
 einhellige Bewilligung gehet allein dahin, daß kein Land-Stand, Commun oder sonst
 irgend eines Reichs-Standes Unterthaner Macht haben solle, unter dem Schein der
 Augspurgischen Confession seinem Herrn sich zu wiedersetzen, dabey es auch nochmals
 allerdings billig verbleibet. Allhier aber haben sich der Erz-Bischöffe, Bischöffe und
 anderer Geistlichen unterworfenne Ritterschafft, Stände und Communen ihrer Obrig-
 keit nicht widersetzet, und das Publicum Exercitium unrechtmäßiger Weise wieder
 die Constitution des Religion-Friedens abtrogen wollen, sondern die Geistlichen haben,
 vermittelst Ihrer Königl. Majestät eigenen Unterhandlung, ihre Unterthanen gut-
 willig durch die Declaration assecuriret, hierüber auch ihren einhelligen Consens,
 recht ernstern Willen und Gemüth überflüssig erwiesen, daß Sie die Unterthanen her-
 nach noch über die 20. Jahr bey geruhiger Possels des Publici Exercitii verbleiben
 lassen. Voluntas autem factis magis declaratur, quam verbis, præsertim,
 si tot annorum iterationes accesserint.

C. Cavete 22. q. 5. c. sollicitudinem d. appell. Jaf. in L. pacta novissima. num. 12. C. d. pact. Decian. Resp. 31. num. 97. Vol. 1. & Resp. 46. num. 74. Vol. 2.

Welches sie nimmermehr, wann sie dazu nicht verbunden gewesen, gethan, sondern
 weil jedermann kund gewesen, daß es die Augspurgische Confessions-Verwandten so
 hefftig urgiret, sich vielmehr, es möchte heut oder morgen eine weitere Einführung
 daraus entstehen, besorget und den Unterthanen keinen Tag mehr nachgesehen haben
 würden. Hæc igitur sola taciturnitas, cum qua concurrunt tot actus positi-
 vi, habetur pro consensu,

Surd. Decis. 70. num. 4. *Decif.* 99. num. 15.

VII. Anno 1576. ist den Ständen der Augspurgischen Confession Vertröstung
 geschehen, den Punct auf nächstem Reichs-Tage zur Richtigkeit zu bringen, und haben
 Ihre Kayserliche Majestät wegen der Geistlichen Churfürsten Contradiction, daß
 die Declaration dem Kayserlichen Cammer-Gericht nicht insinuiret werden sollte,
 Zweyter Theil. K r r 2 sich

1646. sich auf den Religions-Frieden gezogen und erklärt, sie liesen die Declaration, wie sie ist. Es haben auch die Stände der Augsbургischen Confession sieder der Anno 55. ertheilten Declaration, keine Ursache gehabt, sich der Geiſtlichen Stände Unterthanen anzunehmen, weil sie alle wege, Krafft solcher Declaration, bey ihrem freyen Exercitio geruhig gelassen worden. Frustra enim Principem precibus implorat, quoties quis ex Juris aut Concessionis beneficio adhuc tutus est.

L. Imperatores 30. ff. d. reb. auth. jud. poss. L. un. C. d. thesaur. libr. 10.

so stellet man auch der alten Religion zugethanen sämtlichen Chur- und Fürsten hochbetheurliche Verleugnung, daß sie Anno 1575. von der Declaration nichts wissen wollen, dahin, und ist ausser allem Zweifel, wenn gleich entweder sie nicht unter der Zahl der Geiſtlichen Chur- und Fürsten, für deren Ritterschafft, Städte und Communen die Declaration erlanget worden, oder daß sie darunter zu befinden, und ihre Antecessores so darenin gewilliget, verstorben gewesen, sie sich doch keinesweges mit Unwissenheit haben entschuldigen können; sintemal sie ja gewust, daß die Chur-Maagischen auf dem Eichsfeld gefessene, Stifft Fuldische und andere Unterthanen der Geiſtlichen, das Publicum Exercitium Augustanae Confessionis noch über die 20. Jahr nach aufgerichteten Religions-Frieden geruhiglich gehabt; dahero sie auch gewust oder billig wissen sollen, daß die Declaration vorhanden seyn müsse, denn sonst man sie nimmermehr so lange dabey würde gelassen haben. Paria autem esse scire, vel scire debere & facile scire posse lehren,

L. Julianus, 19. ff. ad S. C. Maced. *Triaquel*. d. retr. part. 1. §. 12. gloss. 1. num. 9. *Weſenb.* Conf. 8. num. 16. 2) Ja was wollen sie viel sagen, sie hätten keine Wissenschaft von der Declaration gehabt, gesehet doch nicht allein *Burck.* in Auton. daß im Concept desselben viel sey ausgestrichen und corrigiret gewesen, sondern die Dillingischen Jesuiten bekennen selbst, es sey dieselbe in Originali Anno 1576. unter König FERDINANDI I. Unterschrift und Siegel produciret worden, quandoquidem (ajunt) etiam Anno 1576. Consiliiarii & Legati quorundam Protestantium Principum Ferdinandeam Declarationem subscriptione ac sigillo Regio (attamen non recognito ac approbato) producerunt in Augustanis Comitibus &c.

d. Comp. pac. quæst. 55. num. 31. in fi.

Was bedarff es mehrers Beweises? hæc ipsa confessio maximam facit probationem.

Mench. Conf. 8. num. 7.

und ob sie gleich darzu setzen, Königlische Hand und Siegel sey nicht recognosciret, Item, es zweiffe Niemand dran, daß die Declaration erdichtet sey, so ist doch unleugbar, daß dieselbe ein Instrumentum Publicum Regium und in der Reichs-Stände Archiven vorhanden sey, adeoque publicam fidem mereatur non tantum originale,

Zaf. Conf. 16. num. 34. Vol. 2. *Coler.* d. process. exec. part. 3. Cap. 1. num. 83.

sed etiam exempla,

Roman. Conf. 260. num. 3. *Bellon.* Conf. 57. num. 12.

solche Instrumenta publica aber nicht recognosciret werden dürfen.

L. scripturas II. C. qui pot. in pign. Nov. 73. c. oportet vero 8.

Nam dispositio ejus æquiparatur dispositioni legis & est probatio notoria, realis & evidentissima, & ubi tale Instrumentum adest, posse dici, Noli me tangere,

post *Bald.* Conf. 31. in fin. inquit *Pacian.* Conf. 77. num. 21. & Conf. 103. num. 4.

Contradiciren ihnen demnach selbst, wann sie sagen, die Declaration sey erdichtet, ideoque magis cachinno quam responso digni sunt, und wird solchen Vestibulariis

1646. riis Jctis, wie dergleichen Juristen *Zafius* nennet, nichts weniger als denen, welche sonst *propriam scripturam turpiter* leugnen

April.
& seqq.

cum *Mindan.* d. process. libr. 2. Cap. 70. num. 21.

oder ihre Hand und Siegel zwar nicht leugnen, aber doch protestiren *citra recognitionem se hoc dicere,*

cum *Carpz.* part. 1. Const. 17. defin. 16.

billig mit dem Imperatore geantwortet, *Nimis indignum esse judicamus, quod pro sua quisque voce dilucide protestatus est, id in eundem casum infirmare.*

L. generaliter 13. C. d. non. num. pec. c. per tuas. X. d. probat.

VIII. Daß der Religions-Friede allein zwischen Kayserliche und Königl. Majestät und den Ständen principaliter aufgerichtet, und vermöge Königs FERDINANDI I. Anno 1555. Resolution §. Dergleichen 12. zu dem Ende das Wortlein (des Reichs) in dem §. Und damit 14. auf Verwilligung der Reichs-Stände gebracht worden, damit die Land-Stände sich nicht unter dem Schein der Augspurgischen Confession ihrer Obrigkeit widersetzen, ist unleugbar, und kurz zuvor in der Antwort auf das 6. Fundament schon gestanden. Wie sichs aber daraus nicht schließen läset, daß darum offüberührte Declaration nicht vorhanden, also folget es gar nicht, daß andere Unterthanen, welche das Publicum Exercitium durch die Declaration nicht erlangt haben, oder auch sie selbst darum des Beneficii §. Wo aber 12. davon allhier geredet wird, nicht fähig seyn sollten, welches ebenmäßig in der Resolution §. Die übrigen Articul 12. zu befinden, per longum intervallum von dem §. Dergleichen 12. unterschieden, und die Stände der Augspurgischen Confession, obgleich Ihre Königl. Majestät einer andern Intention gewesen, ihnen nicht haben entziehen lassen wollen. 2) Ob zwar principaliter der Religions-Friede zwischen dem Römischen Kayser und den Reichs-Ständen aufgerichtet, so seyn doch die Unterthanen darum davon nicht gar ausgeschlossen, und befinden sich in den Archivis, sonderlich im Concept des Religion-Friedens die beyden Paragraphi, Es sollen 12. und der §. Wo aber 12. unter der Rubric: Von wegen beyderseits Unterthanen 12. darum seyn auch solche §§. nach derselben Rubric zu verstehen. Nam rubrica est clavis unius cujusque legis, inquit

Cujac. 14. obsero 31.

& omnis lex ita intelligenda est, ut rubricæ conveniat,

Barr. in L. Imperatores, ff. d. in di. add. *Pruckman.* Conf. 50. num. 143. *Cravetr.* Conf. 457. num. 10.

wie dann der Unterthanen ohne das mehrmals im Reichs-Abschiede Anno 1555. gedacht wird, als §. Darauf wir uns GOTT 12. ibi, gemeiner Stände und Unterthanen Ruß 12. §. Und als der Churfürsten 12. ibi, Allen Ständen und Unterthanen zum höchsten gelegen 12. Quando autem ad aliquem adaptantur dispositionis verba, adaptatur etiam ipsa dispositio,

Socin. Jun. Conf. 168. num. 8. Vol. 2. *Lehmann* d. Pac. Relig. libr. 3. pag. (mih) 603, 704. & 724. usque 757.

Sæpe enim quis consequitur ex persona alterius, quod ex sua habere non possit.

Neviz. Sylv. nupt. libr. 6. num. 39. *Schurf.* Conf. 94. num. 7. cent. 3.

IX. Daß FERDINANDI I. Königl. Majestät den 3. April. sich erkläret haben solle, Sie könnten die Extension des Religion-Friedens auf die Unterthanen keines weges eingehen, sondern wollten lieber alle Handlung zerschlagen lassen, davon will sich in den Archivis kein Buchstab finden. *Nostra autem affirmatio aut negatio veritatem rerum non mutat,*

L. adsumtio. 6. ff. ad Municip. L. cum falsa. C. d. jur. & fact. ignot.

1646.
April.
& seqq.

1646. und weil es nicht erwiesen, so wird es billig nicht gestanden, und darauf geantwor- 1646.
 April. tet aus dem Plauto; Turpe est, hominem ingeniosum dicere id, quod si ne- April.
 & seqq. ges, probare non possit, & seqq.

Jacob. Asca. d. jur. primog. num. 27.

& boni viri tacent, quod probare non possunt, 2) Posito sed non concessio, es hätte Ihre Königliche Majestät sich also erkläret, so müste in specie doch beygebracht werden, daß es eben an den §. Wo aber 1c. und nicht auf das Publicum Exer- citium, darvon die Königliche Resolution in §. Dergleichen 1c. redet, angesehen gewesen, so den Unterthanen, ohne sonderbare Concession der Stände, nicht verstatet wird: inmittelst, ehe die Stände der alten Religion nicht beweisen, daß Ihre Königliche Majestät damit auf den §. Wo aber 1c. gezelet habe, bleibet es billig darbey, daß nichts mehrers dardurch zu bescheinen sey, als daß Ihre Königliche Majestät das Publicum Exer- citium nicht zuzulassen gemeynet gewesen, und also die Duldung der Unterthanen, darvon in §. Wo aber 1c. disponiret wird, vielmehr dardurch zu bestärcken sey: Nam eo ipso res probari dicitur, quod contrarium non probatur.

Zaf. Conf. 15. num. 80.

3) Ja wann schon in specie zu behaupten, daß Ihrer Königlichen Majestät eigentliche In- tention gewesen, daß die Stände der alten Religion durchaus ihre Unterthanen, so der Augspurgischen Confession zugehan, unter sich nicht wohnen lassen und ausschaf- fen wollten, wie denn Ihre Königliche Majestät lieber gesehen, und aus der Reso- lution §. Die übrigen Articul 1c. zu vernehmen; so wäre es doch nur anfänglich inter tractatus firsangen, daraus ganz nichts verbindliches geschlossen werden kan, Quia multa tractantur, quæ postea non fiunt.

Decian. Resp. 55. num. 19. Vol. 2.

neque tractatus a conclusione vacantes quicquam momenti habent,

Cravett. Conf. 422. num. 17.

Welches daraus Sonnenklar erscheinet, daß ob schon Ihre Königliche Majestät in jetzt- geregtem §. Die übrigen Articul 1c. ihrer Resolution nach, den §. Wo aber 1c. ger- ne übergangen wissen wollen, doch die Augspurgische Confessions-Verwandten, durch die darauf eingewandte Duplic, es dahin gebracht, daß der §. Wo aber 1c. noch bis auf den heutigen Tag im Religions-Frieden stehen blieben. 4) So möchte solche Er- klärung auch ohn das in specie der Declaration nicht nachtheilig seyn. Nam De- clarationi Principis standum est, etiamsi à principio alia fuisset ejus vo- luntas,

Socin. Jun. Conf. 95. num. 62. Vol. 3.

X. Wann die Stände der Augspurgischen Confession der Meynung wären, daß von den Ständen der alten Religion, wider ihren Willen, den Unterthanen insgemein das Publicum Exer- citium der Augspurgischen Confession verstatet werden mü- ste; so lieffe es wider den Religions-Frieden, und hätten sie sich dessen billig zu beschwe- ren. Dieweil aber die Stände der Augspurgischen Confession sich erinnern, daß nichts weniger als in ihren eignen Territoriis ihnen unter andern, vermöge des §. Und damit 1c. auch den Ständen der alten Religion in ihren Gebietthen, krafft des §. Dargegen 1c. das Jus Episcopale, daraus das Publicum Exer- citium erlanget werden muß, gebühre, und nur der blossen Gewissens-Freyheit halben, die Unter- thanen unter den Ständen von beyden Theilen, im §. Wo aber 1c. gesichert worden, dadurch keine Obrigkeit an ihrem Jure Episcopali gehindert werde, auch dieses von dem Beneficio Emigrandi weit unterschieden sey, so heißet es allhier: A separatis male infertur,

Jaf. in L. admonendi. num. 10. ff. d. Jurej. Menoch. d. adip. poss. remed. 4. num. 185.

XI. Der Scopus des Religion-Friedens ist, gut Vertrauen und beständige ge- wisse Sicherheit zwischen den Reichs-Ständen und Unterthanen zu wieder bringen, welche beyderseits im Eingange (quæ præfationes causam finalem ostendere so- lent,

1646. April. & seqq. lent, *Menoch.* Conf. 1. n. 413. Conf. 192. num. 3. Conf. 282. num. 1. & 39.) des Religion-Friedens auch expresse nachhafftig gemacht worden, ibi, „damit beyderseits Religionen wissen möchten, was einer zu dem andern sich endlich zu versehen, daß die Stände und Unterthanen sich beständiger Sicherheit nicht zu getrüben, sondern für und für ein jeder in untrüglicher Gefahr zweiffentlich stehen müste, solche nachdenckliche Unsicherheit aufzuheben, der Stände und Unterthanen (NB. correlative) Gemüther wiederum in Ruhe und Vertrauen gegen einander zu stellen u. haben wir Uns u. Ne scilicet securitas in partem attenuaretur,

Zaf. Conf. 14. num. 20. & 21.

& subditi à Magistratibus & Magistratus à subditis turbarentur. Zugeschweigen, daß ohne das, so oft der Stände im Religion-Frieden gedacht wird, die Unterthanen (wiewohl diverso modo & ordine) darunter mit begriffen werden. Nam connexus eorum status est.

Affid. in c. 1. not. 3. hic. fin. *lex. Roland.* à *Vall.* Conf. 40. num. 37. Vol. 4. utpote capiti accessorium subjacet, tanquam digniori seu principali.

Bertrand. Conf. 170. num. 7. Vol. 5.

& capiti tanquam principali & digniori cætera membra videntur subalternari,

Barthol. Socin. Conf. 7. num. 1. & 7. Vol. 1.

& dispositum in uno & correlativis, extenditur etiam ad aliud, quatenus non subest diversa ratio.

Schurf. Conf. 95. num. 2. & 7. cent. 2.

ohne welche ja keiner ein Stand des Reichs seyn kan, wie *Bertoldus* von Zeringen, qui vacuum nomen Ducis gerens, id quasi hæreditarium posteris reliquit, qui præsentem usque diem Ducum gerere titulum dicuntur, nullum ducatum habentes, soloque nomine sine re participantes. Idemque de Britannæ Principibus ex *Choppin.* & de Richard Anglo & Alphonso Imperatoribus ex *Kranz.* refert

Knich. d. priv. Duc. Sax. Cap. 3. pag. (mili) 103.

Wie aber darum den Unterthanen von den Ständen der Augspurgischen Confession, in ihren Territoriis nicht eingeräumet wird, sich promiscue eigenes Gefallens des Publici Exercitii anzumassen, oder ihrer Obrigkeit gleich zu achten; also seint die auch niemals gemeint gewesen, den Ständen der alten Religion derogleichen in derselben Territoriis zuammischen, sondern die Unterthanen allein bey ihrer Gewissens-Freyheit, wie es im Religion-Frieden §. Wo aber u. und von den Ständen beyder Religionen einmal verglichen worden, geruhiglich zu lassen, sie durch unchristlichen Zwang in ihrem Gewissen nicht zu betrüben oder zu vertreiben, so wenig die Obrigkeiten wollten daß ihnen, wenn sie selbst Unterthanen Stelle vertreten, solches wiederfahren sollte. Quia Juri & æquitati consentaneum est, ne aliis faciamus, quod ipsi nobis fieri non cupimus,

Cravett. Conf. 972. num. 38.

sed tales semper erga subditos nostros existere debemus, quales si subiecti fuissimus, nostros vellemus esse præpositos, ut loquitur

Textus in C. quorundam. 74. dist. Conf. feud. 114. num. 537. Vol. 1.

und dabey wohl zu bedenden, quod magistratus sit propter subditos, & non subditi propter magistratum,

Vasqui. in præfat. illust. quæst. 104. & 119.

et meram subditorum utilitatem.

Illustr. contr. 1. num. 8.

XII. Im Religion-Frieden haben durch den §. Und in solchem Frieden u. und §. Nachdem aber u. die Unmittelbare Ritterschafft auch Frey- und Reichs Städte, für sich und ihrem Gebieth, eben das Recht in Religions-Sachen erlangt, was

1646.
April.
& seqq.

1646. was andere Reichs-Stände haben. Status autem non tantum sibi, sed etiam sub-
 April. ditis suis consulere, neque tantum suo sed etiam subditorum nomine agere
 & seqq. possunt.

1646.
 April.
 & seqq.

Mindan. d. process. libr. 1. cap. 28.

Unde Statuta Civitatis Imperialis in causis Religionis extenduntur ad totum
 Civitatis ejusque comitatum.

Panorm. Conf. 52. num. 6. & seq. Vol. 1. Rom. Conf. 118. Alex. Conf. 151. Vol. 2.

Civitatisque appellatione totum ejus augmentum continetur,

Panorm. Conf. 62. num. 15. Vol. 2.

& civis habitans extra Civitatem, comprehenditur etiam in dispositione fa-
 ciente mentionem de civibus,

Ruin. Conf. 212. num. 10. Vol. 5.

quemadmodum regnum alteri unitum, hujus jure regulatur & augmen-
 tum jure capitalis censetur.

Bertrand. Conf. 67. num. 6. Vol. 8.

Et Civitas unita Regno censetur pars regni.

Ruin. Conf. 14. num. 1. Vol. 1. Goeden. Conf. 39. num. 33.

Eines solchen Rechtens in Religions Sachen, noch des Exerciti Publici haben
 sich der Reichs-Stände Unterthanen niemahls angemasset, wissen auch wohl, daß es
 ihnen nicht gebühre, sondern es wird allhier alleine von der blossen Sicherung ihrer
 Gewissen gehandelt, daß sie unter ihrer Obrigkeit bleiben, des Gottesdienstes ausser-
 halb pflegen, und ihrer Gelegenheit nach, wenn sie wollen, ihre Güter verkauffen,
 und sich mit Weib und Kind anders wohin wenden mögen, solch Beneficium haben
 sie einmahl aus dem Religions-Frieden §. Wo aber 11. erlanget, und siehet nunmehr
 nicht bey den Reichs-Ständen, ihnen eigenes Gefallens dasselbe wiederum abzustrich-
 en. 2) Vielmehr aber haben die Stände der alten Religion vernünftig zu erwe-
 gen, daß einem Reichs-Stände dardurch seiner Unterthanen einer oder mehr einer an-
 dern Religion zugethan, an seiner Religion kein Eintrag geschiehet, Neque propterea
 Pax Religionis violatur, quod subditus non credit, quod Magistratus
 credit, inmassen den Juden auch öffentlich Synagogen zu halten verstatet, und sie
 zum Glauben nicht zu zwingen, in den Päpstlichen Rechten C. qui sincera. c. de
 Judæis 45. diēt. gelehret wird,

Bartholt. Socin. Conf. 67. num. Vol. 1.

Und ob wol die Päpstlichen Lehrer vorwenden, es habe eine andere Beschaffenheit mit
 den Kettern, welche den Glauben zuvor einmahl angenommen, und davon hernach
 abgefallen, die müsse man zum Gehorsam wiederum zwingen, daß sie halten, was sie
 einmahl zugesagt haben, so würden doch viele ungereimte Dinge daraus folgen, und
 heißen, dato uno inconveniente plura sequuntur,

Zac. in L. sed si plures. 10. §. arrogatorum 9. ff. d. vulg. & pupil.

Dann 1) hat solcher Zwang gang kein Fundament. 2) seyn die Unterthanen, so der
 Augspurgischen Confession zugethan, keine Ketzer, sondern werden beyde Religionen,
 was den äusserlichen Frieden betrifft, im Römischen Reich gleich gehalten, 3) werden
 die Juden, welche doch den HErrn Christum täglich in ihren Synagogen lästern,
 darum geduldet, quod fides eorum habeat primordium veritatis, ipsi sint me-
 moria maximi fundamenti fidei nostræ & pacifice vivant, neque eis negari
 possit, quod jus humanæ societatis, ad quam homo natus est.

Aristot. Libr. 1. Polit. c. 2. concedit, wie Roland. a Vall. Conf. 25. num. 2. & seqq. Vol. 3. schreibt.

Warum sollte denn solch Jus humanæ societatis nicht vielmehr den Evange-
 lischen Unterthanen, krafft des Religion-Friedens §. Wo aber 11. zu statten kommen.

1646.
April.
& seqq.

XIII. Ob sich wohl die Stände der alten Religion auf die Erfahrung beruffen, daß die Evangelische Unterthanen, wenn ihnen nicht allein die Glaubens-Freyheit, sondern auch an etlichen Orten, das Publicum Exercitium vergönnet, dieselben ihrer Obigkeit allen schuldigen Gehorsam verweigert, und sie wohl gar um Land und Leute, und alle zeitliche Wohlfarth zu bringen sich unterstanden, welches von den Unterthanen der alten Religion, so gleichwol die Stände der Augspurgischen Confession gänzlich aus ihren Landen geschafft, noch niemals erfahren worden; so wird doch darauf geantwortet 1) es sey nicht genug, daß die Evangelische Unterthanen solches grossen Ungehorsams und Auftruhrs beschuldiget werden, sondern sie hätten dessen zuvor gebühlich müssen überführet seyn. Quoniam ne Principis quidem assertioni de rebellione standum,

Ruin. Conf. 147. num. 8. Vol. 1. *Bursat.* Conf. 128. num. 6. Vol. 2. *Ioh. Bapt. Plot.* Conf. Crim. 130. num. 3. & seqq. Tom. 1.

ubi dicit: Imperatori, Regi, ac Duci & cuicunque Principi asserenti, aliquem esse rebellem vel aliquem deliquisse, non credi, ex quo tractatur de præjudicio tertii, plurimis allegatis autoritatibus. Quinimo non valere legem, decretum aut constitutionem, quibus caveretur, quod credatur Principi, aliquem sibi subditum vel non subditum esse sibi rebellem,

Felin. in C. Crim. a nobis num. 3. X. d. test. *Dec.* Conf. 410. num. 8. & seqq.

2) Ja es bezeugen die Historici, darauf man sich ditzfalls Kürze halben referiret, gerade das Widerspiel, Historicis autem eadem habenda est fides, quæ testibus.

Gamma Decis. 335. num. 7. *Bonon.* post. *Zabar.* Conf. 2. num. 53. *Zas.* Conf. 16. num. 1. Vol. 2. *Menoch.* Conf. 1. num. 274. Conf. 2. num. 125. *Pacian.* Conf. 20. num. 91. *Decian.* Resp. 19. num. 80. Vol. 3.

nisi contrarium possit ostendi testibus integris,

Socin. Jun. Conf. 76. num. 63. & seqq. Vol. 1.

und ist man nicht schuldig diesem Zeugniß Glauben zu geben. Testi enim ad sui exonerationem deponenti non creditur,

Glos. in c. sicut. in fin. *Panorm.* & *Felin.* in c. ad eminentiam. d. Sent. excom. *Cravett.* C. Conf. 112. num. 10. *Borell.* Conf. 66. num. 49.

3) Posito, daß dergleichen Ungehorsam oder Auftruhre irgend fürgegangen, und dessen die Unterthanen zur Genüge überwiesen, so wären bloß die Authores um deswillen als Auftrührer gestraffet, hätten sich alleine propter abusum um ihre aus dem Religions-Frieden §. Wo aber u. erlangte Privilegien, und daß ihnen etwa hierüber gutwillig erlaubte Exercitium Publicum gebracht, und könten darum die andern Evangelische Unterthanen dessen nicht entgelten, oder aus dem Religions-Frieden gesetzt werden, ne alieno admissio graviolem pœnam luerent, quos nulla contingeret culpa, ut loquitur,

Jctus in L. cum ratio. 6. pr. ff. d. bon. damn. aut alieno odio alii prægravarentur, contra

L. si quis suo Testamento. 33. §. 1. C. d. inoff. testam. & alteri per alterum iniqua conditio inferretur, contra

L. non debet. 74. ff. d. R. J.

sed peccata suos tenere deberent authores; ne ulterius progredereetur metus, quam reperiretur delictum, quemadmodum rescribunt

Imperatores in L. fancimus. 22. C. d. pœn.

4) Es geschiehet auch den Ständen der Augspurgischen Confession daran gar zuviel, daß sie ihre Unterthanen, so der alten Religion zugethan, gänzlich aus ihrem Gebiethe eliminiret und ausgeschafft haben sollten. Im Punct wegen der Mediat-Stifter und Eldster, und droben im 8. Fundament der Augspurgischen
Zweyter Theil. Dyy y

1646.
April.
& seqq.

Con.

1646. April. & seqq. Confessions-Verwandten Stände ist angezogen, daß sie sich niemahls einiges Zwangs oder Verstoßung Geist- und Weltlicher Unterthanen, in ihren Landen gebraucht, ist auch ihrer Religion nicht gemäß, was die Dillinger d. Comp. Pac. April. & seqq.

„Si Protestantium Imperii Principum aliquis ad fidem Catholicam convertatur, & subditis suis Luthero adhærentibus Religionis suæ exercitium absolute & in perpetuum spondeat, eum contra DEUM mortaliter peccare, sondern achten sich allerdings schuldig, die Unterthanen, so ihr Glaubens-Bekänntniß, vermittelt der Predigt Göttlichen Worts, nicht annehmen, beydes in ihren jetzigen Landen, so wohl denen, so ihnen hinführo anfallen möchten, bey ihrer Religion geruhig zu lassen, und sie, wieder ihre eigene und der Antecessorum Zufüge bey Landes-Huldigungen, nicht zu beschweren, wie dann das Chur- und Fürstliche Hauß Sachsen, den Fürstlichen Land-Ständen, zum Überfluß, wegen habender Anwartsung, schon vor hundert und mehr Jahren Revocantien ausgeantwortet, Nam a Principe concessa per viam contractus non possunt revocari,

Alex. Conf. 135. num. 20. Vol. 4. Roland a Vall. Conf. 25. num. 35. Vol. 3.

XIV. Droben in der Antwort auf das erste Fundament ist schon wiederleget, daß die Stände der Augspurgischen Confessions-Verwandten, bey Abhandlung des Religion-Friedens, anfänglich begehret haben sollten, allen Unterthanen ingemein die Religion frey zu lassen. Denn die allgemeine Gewissens-Freyheit, daß ein Unterthener zu der beyden Religion einer, zu welcher er wollte, treten möchte, hat er längst zuvor gehabt, und haben solche die Stände der Augspurgischen Confession nicht erst für die Unterthanen begehren dürfen. Wollte aber durch die Freylassung der Religion, das Publicum Exercitium verstanden werden, so seyn sie selbst niemahls der Meynung gewesen, so wenig sie in ihren Landen den Unterthanen, welche der alten Religion zugethan, desselben sich eigenes Gefallens auß neue anzumassen verstaten würden, den Ständen der alten Religion, wegen ihrer Evangelischen Unterthanen, solches anzumuthen, sondern haben sich alle wege erklärt, sie könnten ihnen hierinnen nicht Ziel oder Maas geben, wie es denn, bey Abhandlung des Religion-Friedens, nicht anders abgeredet, als daß solch Recht allein den Reichs-Ständen gebühre. Was aber ferner vom Jure Emigrandi fürgebracht wird, als wäre die Vernehmung geschehen, daß die Unterthanen, wenn sie der Religion halben sich nicht bequemen und lieber hinweg ziehen wollten, nicht aufgehalten werden sollten, darauf ist allhier in Specie zu antworten gang nicht nöthig, sondern aus den Fundamenten der Stände der Augspurgischen Confession, der Ungrund ohne das offenbar.

XV. Daß sich endlich die Stände der Augspurgischen Confession in ihren Anno 1559. übergebenen Gravaminibus wider die Stände der alten Religion allein darüber beklaget haben sollten, daß sie die Unterthanen nicht ziehen lassen wollen, auch alle wege am Kayserlichen Cammer-Gerichte, in zutragenden Fällen, darauf erkannt worden sey, bedarff abermal keiner weitläufftigen Antwort allhier, sondern der Augspurgischen Confession zugethane Stände 14. und 15tes Fundament, so aus den Archiven genommen, weisen das bloße Contrarium, daß Anno 59. sie sich nicht verwegertes Auszugs, sondern Verjagens halben beschweret, auf den klaren und lautern Buchstaben des Religion-Friedens gedrungen, und zu dem Ende, daß die Gravamina nur ernste Abschaffung, Inhibitiones und Mandaten, und keiner weitläufftigen Ausführung bedürfften, eine Deputation von ihnen begehret worden. Es bezeugen auch die Anno 1582. übergebene Dubia Cameralia, daß allein von denen gutwillig ausziehenden Unterthanen Mandata sine Clausula ausgemürket, ihnen einen geräumigen Termin zu verstaten, in welchen sie ihres eignes Gefallens ihre Güter verkauffen könnten ic.

Ob nun wol unter andern diese beyden Vorschläge 1) das Jus Emigrandi auf 7. oder 8. Jahr zu extendiren, 2) den excursus connivendo inmittelst zu verstaten, geschehen sind; so können sich doch die Stände Augspurgischer Confession mit solchen vergeblichen Vorschlägen, aus dem Sonnenklaren Text des Religion-Friedens s. Wo

1646. §. Wo aber ic. nicht setzen lassen 1) darum, daß man heut oder morgen nicht sagen
 1646. möchte, quod multo labore acquisivit veneranda antiquitas, hoc unico mo-
 April. mento perdidit posteritas ingrata, und 2) daß wegen schändlicher Mißhandlung
 & seqq. dieses §. lieber dem Religions-Frieden, unzählig viel frommer Christen in unaussprechli-
 che Gewissens-Angst gerathen, gemartert, verjagt und in äußerste Armuth gebracht
 worden, darein länger zu geheslen und darzu stille zu schweigen, die Stände der Aug-
 spurgischen Confession nimmermehr gegen GOTT zu verantworten getrauen, sed
 omnia mala potius pati debemus, quam peccato consentire,

C. ita, c. 32. q. 5. c. sacris de eo quod vel. caus. *Menoch. Conf.* 300. num. 82.
 auch der Religions-Friede als den rechten Aug-Appffel des Heiligen Römischen
 Reichs, im aller geringsten nicht verkehren, und einigen Articul desselben durch eine
 Temporalität durchlöchern lassen können, sintemal vermöge obangezogenen §. Und
 nachdem eine Vergleichung der Religion ic. Anno 1555. ein beständiger, be-
 harrlicher, unbedinater, für und für ewigwährender Friede aufgerichtet
 und beschlossen worden. Quoniam securitas tota & perfecte petita intelligitur,
 quæ nullo modo directe vel per indirectum vexari possit. *Zaf. Conf.* 15.
 num. 17. 19. 22.

Et contractus pro pace ac concordia perpetuo observari debet,

Socin. Jun. Conf. 60. num. 39. Vol. 3.

Perpetuum autem dicitur, quod certo fine non concluditur,

Bart. in L. Jurisperitos 30. in ff. d. excus. tut. Zoan. d. contr. empt. num. 34.
Menoch. Conf. 95. num. 4. *Roll. à Vall. Conf.* 86. num. 12. Vol. 4.

und die Stände der Augspurgischen Confession durchaus ohne solche *Clausul* den
 Religions-Frieden nicht eingehen wollen, wie die *Dillingen*

d. *Comp. Pac. quæst.* 24. in fin.

ibi, „sed Confessionistarum Principum ac Statuum Consilarii & Legati in
 „eodem scripto §. Der dreyen Weltlichen Churfürsten ic. nequaquam se con-
 „sentire posse responderunt, ut clausula illa omitatur &c. selbst nolentes vo-
 „lentes gestehen müssen.

DEO SOLI GLORIA.

Carcereis exillique reus, si non cupis in nocuorum
 Esse, cavillari verba cave Procerum.

N. IX.

Fundamenta Romano-Catholicorum, die Emigration der Unterthanen
 betreffend.

N. IX. I. Es sey der Religions-Friede vermöge des §. Und damit dieser Friede ic. als
 Fundamenta sein zwischen Kayserlicher Majestät, Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, und nicht
 Catholico- den Unterthanen aufgerichtet, es gehe auch solcher Frieden-Stand dieselbe principa-
 rum, die Emi- liter nichts an, und daß dieses der Königlischen Majestät auch aller Chur-Fürsten und
 gration be- Stände eigentliche Meynung gewesen, daß sey durch nachfolgende Gründe zu behau-
 treffend. pten: 1) weil dieser §. hauptsächlich im Anfange auf die Stände in genere gerichtet gewe-
 sen, so habe König FERDINAND I. in Dero Replica de dato des 30. Octobris 1555.
 erinnert, daß dem Worte Stand diese Worte, des Reichs, noch zugesetzt werden
 möchten, damit nicht eines Reichs-Standes unterworfenne Unterthanen um des willen,
 daß er vor desselben Land-Stand erkennet wird, ihm Ursach schöpffe, unter dem Schein
 der Augspurgischen Confession seinen Herrn sich zu wiedersehen, und dann erst dispu-
 tirt werden müste, ob die Worte auch von andern Ständen, so den Reichs-Ständen
 unterworfen, zu verstehen, wie denn auch König FERDINANDUS am 13. April
 sich erkläret, daß er die Extension des Religion-Friedens auf die Unterthanen keines
 Zweyter Theil. D h y 2 weges

1646.
April.
& seqq.

weges eingehen könnte, wollte auch ehe alle Handlung mit einander zerfchlagen lassen: es hätten 2) die Augspurgische Confessions-Verwandten Anfangs diese Addition allein vor überflüssig gehalten, weil im Eingang der Constitution ohne des klärllich gefeset, daß zwischen Ihre Kayserliche und Königlische Majestät und Chur- Fürsten und Ständen des Reichs dieser Friede eingesezet, wie sie auch 3) in Dero 1559. übergebenen Gravaminibus §. Wiewohl nun 2c. berührten Textum wieder die Catholicos im bedeuteten Verstande selber angezogen, und damit probiren wollen, daß sie befüget, den Geistlichen Chur- und Fürsten zwar zuständige, aber in ihrer der Augspurgischen Confessions-Verwandten Fürstenthümer gelegene Stifter und Clöster zu reformiren, derentwegen weil sie nicht Reichs-Stände, sondern Unterthanen und Land-Stände wären. 4) Die Stadt Ulm und Mühlhausen allegirten ein ebenmäßiges, bevorab diese Anno 1573. den 11. Octobris gegen die Kayserliche subdelegirte Commissarien, nemlich daß die Stadt den Unterthanen, ihren Muth und Gefallen nach, eine eigne Religion nicht zu lassen könnte, sondern da es ihnen nicht gelegen seyn wollte, sich gemeiner Stadt Religion anhängig zu machen, stünde es ihnen frey, ihres Gefallens an andere Dertzer zu ziehen, 5) privatorum non esse, pro arbitrio Religiones eligere. Dem obwol der Glaube, wie auch sonst Politicæ Constitutiones und Satzungen, allen und jeden insonderheit dem gemeinen Weien zu gute gemeynet, so wird dennoch einem jeden seines Gefallens sich derselben promiscue anzunehmen und also zu gebrauchen, daß sie partes Constituentes seyn, und sich den Ständen und Obrigkeiten in participando gleich machen wollten, keines weges gebühren: da auch 6) allen indifferenter libertas credendi, oder Autonomia, nachgegeben wäre, hätte es nicht bedurfft, solches bey dem Religions-Frieden, wegen der Unmittelbaren Ritterschafft und Reichs-Städte, sonderlich zu erhandeln.

1646.
April.
& seqq.

II. Ob sich wohl die Augspurgische Confessions-Verwandten, auf Königs FERDINANDI I. Declaration, die Seine Majestät den 24. Septembr. Anno 1555. bey Aufrichtung des Religion-Friedens, in puncto der Romano-Catholicorum Land-Stände und derselben Freystellung betreffend, sollen ertheilet haben, berufeten, so könne doch dieselbe ermeldte Romano-Catholicos keines weges verbinden. Denn 1) hat allerhöchst gedachte Königlische Majestät auf Widersprechen der Romano-Catholicorum in jeso erwöhnter Derselben Resolution de dato den 30. August. Anno 1555. den Augspurgischen Confessions-Verwandten, die gesuchte Freystellung der Ritterschafft, Anse- und andere unter der Romano-Catholicorum Hoheit gelegene Städte, gänglich abgeschlagen. So wäre 2) nicht vermuthlig, daß Ihre Majestät und sie in diese Declaration sollten gewilliget haben, dieweil ihnen dadurch die Jurisdiction über ihre selbst eigene Unterthanen, und die Direction über ihre Lande benommen würden, dahingegen die Augspurgischen ihre Unterthanen nach Belieben reformireten, ihnen aber wehren wollten, ihre von so viel hundert Jahren hergebrachte Religion nicht zu erhalten, welches 3) demjenigen zu wieder, so bey Aufrichtung des Religion-Friedens, aller Unterthanen wegen, durch Königlische Majestät selbst lauter erkläret, und durch die Stände einhellig bewilliget. 4) So sey das Decretum den 24. Septembr. Anno 1555. datiret, und also älter dann der Religion-Friede, und mangelen 5) die Formalitäten, welche sonst auf den Reichs-Tagen herkommen, in proponendo, re- & correferendo, concludendo, concipiendo, pralegendo, subscribendo & sigillando; wäre von dem Reichs-Directorio kein Aufsat, noch demselben einig Abschrift darvon ertheilet. So wäre auch solche Declaration 6) von diesen in 20. Jahren, weder auf Reichs- noch Deputations-Tagen, bevorab Anno 1557. und 1559. da doch des Religion-Friedens wegen der Zeit vielfältig concertiret worden, sondern erst Anno 1576. auf dem Reichs-Tage zu Regensburg vorkommen.

III. Ob wohl unterschiedliche hohe Catholische Stände aus freyen Willem und auf der Unterthanen Bitte, ihnen die Glaubens-Freyheit, auch die öffentliche Übung indulgiret, der Hoffnung, sie würden dardurch zu mehrer Liebe ihrer Obrigkeit und bessern Gehorsam in Politischen Sachen bewegt worden seyn, so wäre doch im Ge.

1646. Gegentheil zu verspühren gewesen, daß sie dardurch nur Anlaß zu Haß und Verbitte-
 April. rung genommen, ihren Obrigkeiten allen schuldigen Gehorsam verweigert, ja wohl
 & seqq. um Lande, Leute, Staat und alle zeitliche Wohlfarth zu bringen sich unterstanden.

IV. Dieses wäre von den Catholischen Unterthanen nie erfahren und erlebet worden, wie wenig aber die Augspurgische Confessions-Verwandten Stände, den Catholischen Unterthanen sicheres und ruhiges Bleiben, und die gerühmte Freystellung verstateten, wäre aus denen auf vorigem Reichs-Tage gemeinen und Special-Gravaminibus, kundt und offenbar, und bezeuget noch heute der Augenschein, an allen Orten, daß die Stände Augspurgischer Confession in ihren Gebietthen, die Catholische Religion gänglich eliminiret und abgeschaffet, ita ut qui vim intulerint, de illa vi conquerentur, & auctoritate legis contra legem agant.

V. Es hätten die Augspurgische Confessions-Verwandten bey Abhandlung des Religion-Friedens erstlich begehret, allen Unterthanen insgemein die Religion frey zu stellen, und dennoch darnebenst zu verabschieden, wenn einer von seinem Herrn, so einer andern Religion wäre, und sich zur selben nicht bekennen, sondern hinweg ziehen wollte, daß ihm dasselbe zu erlauben: weil nun das erste Königl. Majestät und die Catholische Stände keines weges nachgeben können, so wäre gleichwol des zweyten Falls halbes diese Verfehlung geschehen, daß die Unterthanen, wann sie sich der Religion halber nicht bequemen, sondern lieber hinweg ziehen wollten, nicht aufgehalten werden sollten. Atque ita tunc temporis quaestionem fuisse non quid subditis possit injungi, sed de eo, quid possit indulgeri, nec de facultate remanendi, sed abeundi. Wie dann solches aus der Augspurgischen Confessions-Verwandten, Anno 1559. übergebenen Gravaminibus zu erschen wäre, in welchen sie sich alleine ob dem Aufhalt der Unterthanen, und daß man sie nicht wolle ziehen lassen, beklagten. Gestalt denn aus diesen und mehr andern Fundamenten an dem Kayserlichen Cammer-Gerichte auf zuragende Fälle, also geurtheilet. Welchem allen nach die Augspurgische Confessions-Verwandten ihren Mit-Ständen, den Catholicis, Maas und Ziel nicht geben könnten, die Unterthanen bey ihrer Abtretung von der Religion, oder da sie sich zu derselben nicht bequemen wollen, vermöge des hochberheuereten Religion-Friedens klarer Disposition, zu der Emigration anzuweisen u.

N. X.

Fundamenta etlicher Augspurgischen Confessions-Verwandten, das Jus Emigrandi betreffend.

N. X.
 Fundamenta
 etlicher Evan-
 gelicorum
 circa Jus Emi-
 grandi.

Erstlich ist dieses Gewissens-zwängliche reformiren, wie auch die Verjag- und Verfolgung unschuldiger Leute wieder das Göttliche Recht, sintemahl in Gottes Wort weder Befehl, noch Exempel: unser lieber HERR und GOTT zwinget Niemanden, weder in den Himmel noch in die Hölle, sondern wie Er in und an sich selbst ein liberrimum agens; also wil er auch in seiner Kirche, keine gezwungene Christen, sondern ein solches Volk haben, das ihm williglich diene im heiligen Schmuck, voluntarium siquidem militem sibi eligit Christus, voluntarium servum sibi auctonatur Diabolus, sagt Ambrosius lib. i. de Jacob & vita beata. Also auch unser Heyland und Seeligmacher da er in dem Stande seiner Erniedrigung das Predigamt selber verrichtet, hat er Niemand zum Glauben gedrungen, sondern wer sein heilwertiges: Venite ad me, nicht hat hören wollen, den hat er fahren lassen. Zwar, als die undankbaren Gäste zu der angestellten Hochzeit nicht kommen wollten, befiehet der König seinen Knechten das Compellite intrare, es gehet aber solcher Befehl nicht auf die, welche zuvor abgefaget und nicht kommen wollten, denn dieselben lässet er fahren, so giebt er auch seinen Knechten, das Compellite zu exequiren, weder Fessel noch Strang, weder Schwert noch Feuer, sondern da ist das bloss ite & prædicare, non vincite aut exturbate, und in solchem rechtmäßigen Verstande haben dieses Compellite, alle saniores Lutherani, Calviniani & Catholici (li-

1646. ceat mihi discriminis causa cum vulgo loqui) verstanden. Denn also hat es aus-
 April. geleet Herr *Lutherus* in der Kirchen: Postill am 2. Sontag post Trinit. *Calvinus*
 & seqq. über das 2. Capitul des Evangelisten *Matth. Maldonatus* ibidem und *Barradius*,
 Tom. 3. Comment. libr. 3. Cap. 14. da er also gedencwürdig schreibt; „Is servus
 „compellit homines intrare, qui precibus, concionibus, exemploque ma-
 „gno, ad fidem per charitatem operantem pro sua virili parte adducit, qui-
 „que orci æternos cruciatus, vehementi conatu, ante hominum oculos con-
 „stituit. Und dieses ist auch der heiligen Apostel Art und Weise gewesen; *S. Paulus* in
 der Epistel an die Römer am 15. rühmet sich in Christo, daß er von Jerusalem an bis
 an Illyrium, das ist genau an 400. Meilen, alle Landschaften mit seinem Evangelio
 erfüllet, und also viel 100000. Seelen zu Christo gebracht habe. Wil man nun wissen
 wordurch? So saget er es am angeedeuteten Orte mit zwey Worten, λέγω και εγγα,
 durch embsig predigen und Christliches leben, und solche Art die Leute zu bekehren,
 hat er auch seinem Geistlichen Sohne, dem *Timotheo*, in der 2. Epistel Cap. 4. hinter-
 lassen, Prædica Sermonem, sagt er, insta, tempestive, intempestive, argue
 (ελεγγον, id est convince errores) increpa cum omni lenitate & doctrina, die-
 ses war der heiligen Apostel ihr Compelle, dardurch sie dasjenige erlangeten, was
 der heilige *Paulus* eben diesem *Timotheo* in der 1. Epistel am 4. vers 16. vertröset:
 Wo du solches thust, wirstu dich selbst seelig machen, und die dich hören. Wer nun
 nicht hören, sondern böse bleiben wolte, den ließen sie fahren und immerhin böse seyn,
 wie der Engel Apocal. 22. vers. 19. solche Freystellung einem jeden in sein Gewissen
 und Gefahr stellet.

1646.
 April.
 & seqq.

II. Ist dieser modus Reformandi, wider die Gewohnheit der uralten Apo-
 stolischen Kirchen Christi, wie solches die seeligen Väter hin und wieder bezeuget ha-
 ben, „Pia religionis est, sagt *Arbanasius*: in Epist. ad fratres solitariam vitam
 agentes, „ad religionem non cogere, sed suadere; siquidem Dominus non
 „cogens sed voluntati libertatem suam permittens dicebat omnibus: Si
 „quis vult venire post me &c. Et Apostolis: Num & vos vultis abire? Und
 abermal schreibt er in dieser Epistel: „Hominum causa sua minime confiden-
 „dum est (audite Reformatores!) invitos ad mutationem sententia cogere.
 „Sicuti Diabolus, quia nihil veritatis habet, cum securi & alcia invadens
 „concutit fores eorum, à quibus vult recipi; Salvator contra mansuetus
 „est: Si quis, inquit, vult me sequi & esse discipulus meus, docetque quan-
 „do ad quempiam venit, non vi instare, sed pulsare & dicere: aperi mihi
 „foror, sponsa mea. Quod si aperiat, intrat: si gravetur, aut nolit ape-
 „rire, discedit. Non enim jaculis aut gladiis, aut militari manu prædi-
 „catur veritas: sed suadendo & consulendo. Quæ autem hæc suadendi &
 „consulendi ratio, ubi quis contradicit, aut exilium aut mortem pro mer-
 „cede reportat? Eben dieses bezeuget auch *Tertull.* libello ad Scapulam Præf.
 Carthag. Cap. 2. „Alteri, saget er, nec obest, nec prodest alterius religio.
 „Sed nec religionis est, cogere ad religionem, quæ sponte suscipitur, non
 vi. Und noch klärer *Lactantius* Lib. 5. Instit. Cap. 20. „Non est opus vi & in-
 „juria. Quia religio cogi non potest, verbis potius quam verberibus res
 „agenda est, ut sit voluntas. Distringant aciem ingeniorum suorum; si
 „ratio eorum vera est, afferatur. Parati sumus, si doceant: tacentibus
 „certe nihil credimus, sicut ne sævientibus quidem cedimus. Imitentur
 „nos, & rationem totius rei exponant. Nos enim non illicimus, ut ob-
 „jectant, sed docemus, probamus, ostendimus. Itaque nemo à nobis reti-
 „netur invitus. Inutilis enim est Deo, qui devotione & fide caret. Und
 dieses ist allezeit der Apostolischen Kirchen Gebrauch und gleichsam Merkmal gewesen,
 daß sie nie wider die Ketzer oder auch abgöttische Heyden vielweniger aber wider die
 schwachgläubigen Brüder, Verfolgung angerichtet, sondern sich allezeit ehe und mehr
 verfolgen lassen. Denn dieses ist, Character gregis Domini, wie *Hieronymus*
 saget, jenes kommt den Höllichen Wölffen zu: in der Synagoga Satanæ sitzen *Han-
 nas & Caiphas* und theilen ihren mit Dräuen und Morden schnaubenden *Saulis*
 Steck-

1646. Steck- und Mord-Brieffe aus, wider die Jünger des Herrn: Ecclesia Christi hat
solche Weise nicht. 1646.
April. April.

& seqq.

& seqq.

III. Ob auch wol in den Reichs-Abschieden, sonderlich aber 1544. §. So soll auch: c. klärlich versehen, daß nicht allein der Augspurgische und andere Reichs-Abschiede, sondern auch die gemeinen beschriebene Rechte, gegen die Stände der Augspurgischen Confession, so viel die Religion und Friedens-Stände betrifft, bis zu endlicher Vergleichung suspendiret seyn sollen, welche Constitutio auch in den Religions-Frieden 1555. §. Und soll alles: c. repetiret und wiederholet ist, dahero offenbar, daß, da gleich diese verdammlische Art zu reformiren, aus denselbigen etlicher massen coloriret und scheinbar gemachet werden könnte, daß doch solches diffalls contra Jura novissima Imperii nicht zu attendiren. Damit aber dennoch die Ungerechtigkeit dieser vermeintlichen Reformation zu Tage leuchte, so ist nicht zu präteriren, daß dieselbe auch dem Juri Canonico und Civili allerdingz zuwider, wie (so viel die Päpstlichen Rechte anbelangen thut) klärlich zu sehen, ex Decreto Gratiani, sonderlich aber

C. 1. &c. de Judæis. 5. distinct. 45. & cauf. 15. q. 1. C. non est. Item Cauf. 23. q. 4. c. qui secundum carnem.

Denn auch noch zu derselben Zeit in diesem Punct die obangezeigte Norma der uralten Apostolischen Kirchen gehalten wurde, wie des Gratiani *σύντομος*. B. Bernhardus ferm. in Cantic. Cantic. 66. bezeuget; denn, wiewol er schon etwas wancket, so improhibet er doch, daß Herr Omnis etliche Schwärmer, welche die Kinder-Lauffe und den Ehesand widersprochen, erschlagen hätte, und schleußt, suadendam esse fidem, non imponendam, vel, uti *Lipsius* legit, imperandam.

IV. Gleichgestalt ist gnugsam zu bescheinen, daß dieser Gewissens-Zwang und Verfolgung, nicht weniger auch wider die Constitutiones und den Gebrauch der ersten Christlichen Kayser lauffen thue. Denn obwohl 1) nicht ohne, daß in Cod. Justinian. wider die öffentliche verdamnte Keger allerhand Straffe und insonderheit die Ausweisung aus dem Lande angeordnet, so ist doch zu wissen, daß solche Straffe nicht ohne Unterscheid, sondern dann erst exequiret worden, wenn sie ihre verdamnte Lehre, entweder öffentlich, oder durch heimliche Conventicula und Conspiraciones zu disseminiren, und dadurch in der Kirchen Aergerniß und in der Policy Zerüttung anzurichten sich unterwunden; wenn sie aber quiete gelebet, und sich sonst der Gebühr nach unverweisslich erzeiget, so hat man sie auch in den Residenz-Städten toleriret, und im Leben und Sterben gleich andern Unterthanen tractiret, wie

L. 2. & 3. c. de sum. Trin. & fid. Cathol. L. 1. L. 5. L. 9. C. de hæretic. und sonderlich in C. Theodosiano Lib. 16. de hæretic. zu sehen, als L. 2. ubi Novatiani. Lib. 5. ubi Anabaptista. L. 10. ubi Tascodrocita. L. 23. ubi Eunomiani sive Montanista als Cives admittiret und toleriret werden.

Wie es auch Kayser CONSTANTINUS Magnus und VALENTINIANUS bey ihren Regierungen gehalten, ist aus *Eusebii* drey Büchern de vita Caroli Magni und aus des *Ammiani* Lib. 17. mit mehrern zu ersehen. So versiret man aber auch 2) in diesen terminis gar nicht, denn obgleich die Friedens-Stidhrer zu Dillingen und ihre Nachfolger, sich auch bey den jetzigen General-Friedens-Tractaten nicht scheuen, L. 2. C. de hæretic. und was sonst in Jure Civili wider die öffentliche, in Conciliis Oecumenicis verdamnte Kegeren statuiret, wider die Augspurgische Confessions-Verwandten anzuziehen; so ist doch solches ein pur lauter *διαβολισμος* und Calumnia. Sie haben bißhero über 100. Jahr die Augspurgische Confession zur kegerischen Lehre nicht machen können, werden es auch wol in alle Ewigkeit müssen bleiben lassen, sintemal dieselbe nicht auf Menschen-Gedichte, sondern auf Gottes unbewegliches Wort, darinnen Jesus Christus selbst der Grund und Eckstein ist, erbauet, und noch feste bestehet: und obwol unter den Lutheranen, Calvinisten und Papisten allerhand Streit und Zwiespalt, welche sich theils wegen der Päpstlichen aus lauter Ehr- und Geld-geiz hergestoffenen Decreten, theils aus der

Theo-

1646. Theologia Scholastica theils aus Philosophischen und Metaphysicalischen un- 1646.
 April. nöthigen Subtilitäten entsprossen, so ist man doch in den Haupt- Articuli des Christ-
 & seqq. lichen Glaubens, welche ein jeder, der da selig werden will, wissen und glauben muß,
 welche auch zu eines einfältigen, frommen, den Nächsten und Gott liebenden Chri-
 stens Seeligkeit genug, inmassen solche Articuli in den drey Haupt-Symbolis Apo-
 stolico, Athanasiano und Nicæno begriffen, allerseits einig, also daß kein Theil
 das andere, Arianischer, Nestorianischer, Eutychianischer, Macedonianischer,
 Wiebertäuferischer oder anderer dergleichen verdammt Gottes-lästerlicher Ketzereyen,
 mit Grunde beschuldigen oder überführen kan, sondern es seyn diese Spaltungen, wie
 sie Kayser CAROLUS V. im Reichs-Abschiede 1545. §. Damit nun ic. recht nen-
 net, nur Miß-verstände, in welchen man, wenn Königs FERDINANDI I. in der
 Proposition auf dem Reichs-Tage Anno 1555. ertheiltem Gutachten wäre gefolget
 worden, oder noch gefolget würde, und diese Sache allenthalben, wie sich ge-
 bühret, mit Christlichem Eyser und Ernst gemeynet, und nicht von beyden
 Theilen, wie zu vermuthen, allein des Zeitlichen halben auf der Halsstarr-
 rigkeit verblieben, wo nicht in allen, doch in vielen nahmbafften, und an-
 sehnlichen Articuli, wohl näher hätte zusammen kommen können und noch
 könnten. Unterdessen und weil, wie abermal Kayser CAROLUS in Procem. des
 Reichs-Abschiedes, Anno 1530. bezeuget, wir alle mit einander, unter einem Chri-
 sto sind, und streiten, ja auf demselben getauffet, in desselben Verdienste die Seelig-
 keit suchen, auch auf demselben sterben; so ist ja warlich zu erbarmen, daß man sich
 unter einander also verkezert, verdammt und verfolget, da wir vielmehr schuldig, nach
 St. Pauli Lehre, die Schwach-gläubigen mit Gedult und Sanftmuth zu ertragen,
 nicht aber derselben Gewissen zu verwirren, oder ihnen einen Strick an den Hals zu
 werffen.

V. Hiernächst so ist auch diese Verfolgung und Tyranny über die Gewissen,
 des Reichs Fundamental-Gesegen, und sonderlich dem so theuer erworbenen und ver-
 sicherten Religions-Frieden, schnur-gleich zuwider. Denn 1) aus desselben §. Doch sol-
 len ic. klar zu befinden, daß die Augspurgische Confession und Römisch-Catholische
 Religion im ganzen Römischen Reich jedermänniglich frey und zugelassen: es besas-
 get 2) der §. Wo aber unsere ic. daß dieser beyden Religion halben Niemand ver-
 trieben werden, sondern auf allen Fall den Unterthanen frey stehen solle, ob sie aus-
 ziehen wollen oder nicht. So ergiebt sich solches auch zum 3) aus dem Reichs-Ab-
 schiede Anno 1530. §. Und nachdem wir ic. in welchem Kayser CAROLUS V.
 dem Churfürsten zu Sachsen und den andern Augspurgischen Confessions-Berwand-
 ten, ihre Unterthanen, so noch der alten Päpstlichen Religion zugethan, zu reformi-
 ren keinesweges gestatten will, sondern nimmt dieselben in sein und des Reichs son-
 derbahren Schuß und Vertheidigung, so lange sie nemlich bey der Päpstlichen Mey-
 nung verharren, und unter ihrer Landes-Obrigkeit dennoch verbleiben würden. Da
 ihnen aber solches länger nicht gelegen, so ertheilet er denselben aus Kayserlicher Macht, ih-
 rer Gelegenheit nach, einen freyen Ab- und Zuzug, wie solches alles der Buchstab mit meh-
 rern in sich begreiffet. Und also hat man auch den Religions-Frieden am Kayserlichen Hof-
 fe, wann es den Catholicis zu gute kommen, hiebevör interpretiret. Denn als Her-
 zog CHRISTIAN Churfürst zu Sachsen, Christ-seeligger Gedächtnis, Anno 1610.
 bey Kayserlicher Majestät die Belehmung der Jülichischen Lande vor sich und das Chur-
 und Fürstliche Haus Sachsen unterthänig suchete, wurde solches im Reichs-Hof-
 Rathe in Consultation gezogen, insonderheit aber der Churfürst zu Mainz, Chur-
 fürst zu Eßln, Erz-Herzog LEOPOLDUS, Herzog Heinrich JULIUS zu
 Braunschweig und Landgraf zu Hessen, wie auch Erz-Herzogs ALBERTI Gesand-
 ten hierunter ersuchet, welche auch ihr Bedencken unter dem dato des 22. Julii 1610.
 schriftlich übergeben, und Ihrer Majestät ingerathen, es müste der Churfürst zu
 Sachsen auf dem Fall der Belehmung einen Revers von sich geben, „im Fall Er
 „vor sich und sein Haus, über kurz oder lang zur Possession gelangen sollte, daß
 „mit der Administration der Lande die Compactata beständig gehalten, und Land
 „und Leute, sowol in Religion-als Prophan-Sachen, nach demselben registret wer-
 den

1646. den sollten. Welchen Revers auch hochgedachter Churfürst den 27. diei mensis
 April. Julii, weil es eine Sache die von allen A. C. Verwandten Ständen niemals vor unbillig
 & 1699. gehalten worden, gutwillig von sich gestellet, und solches unter dem dato den 31. ejus-
 dem den Tülichischen Land-Ständen hiſce formalibus zu erkennen gegeben. „Wir
 „sind vor Uns und unser Hauß erbdtzig, euch sämtlichen, und einen jeden inson-
 „derheit, bey allen Privilegien, Freyheiten, Rechten, hergebrachten redlichen Abzun-
 „gen und Gewohnheiten, Brief und Siegel, und sonsten aller Billigkeit nach, wie
 „Wir Uns dessen allbereit in offenem Druck erkläret, gnädigt zu erhalten, zu schüt-
 „zen und handzuhaben, auch des Gottesdienſts, Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen
 „und Ceremonien halben, sie seynd der alten Römischen oder Augspurgischen Con-
 „fession verwandt und zugethan, Geist-und Weltliche, nicht zu beschweren, verunru-
 „higen, oder beeinträchtigen, sondern dieselbe friedlich, ruhig und sicher exerciren und
 „dero zugehörigen Rechten, Gültten, Güthern und Zinsen unverhinderlich gebrauchen
 „zu lassen &c.

1646.
 April.
 & 1699.

Über dieses so haben auch zum 4) die Romano-Catholici auf dem Reichs-Ta-
 ge Anno 1555. in ihrem Bedenken, warum die Freystellung alleine auf die Weltlichen
 zu restringiren sey, welches sie mensē Junio im Fürsten-Rathe vorgebracht, und
 hernach von D. Zafio im Churfürstlichen Rathe ad Correlationem übergeben wor-
 den, gar nicht in Abrede seyn können, daß die Augspurgische Confession, ipsis sci-
 entibus & conscientibus, jedermannlich und also auch den Unterthanen frey
 gelassen; es hätten sich schreiben sie, die Geistlichen Fürsten und Stände ver-
 sehen, es sollten die Augspurgische Confessions-Verwandten, in dem Arti-
 cul der limitirten Freystellung, ihnen condescendiret haben, aus Ursachen,
 weil sie, die Geistlichen, etliche hochwichtige und solche Punkte um des ge-
 liebten Friedens willen nachgelassen, welche sie, die Augspurgische Confes-
 sions-Verwandten, auf keinem Reichs-Tage, auch in dem Passauischen
 Vertrage, weder begehret, verhoffet noch angezogen, dann 1) so haben sie
 die begehrte Freystellung zugelassen, und männiglich sein Gewissen in
 coram frey gestellet, zu der Augspurgischen Confession zu treten, da doch
 im Passauischen Vertrage versehen, daß ein jeder bey seiner Religion ver-
 bleiben solle. Hæc illi. Woraus ja gnugsam erhellet, daß die Freystellung je-
 demänniglich, und also auch den Unterthanen, cæteris paribus nachgelassen.

Und mögen zum 5) die Dillingischen Friedens-Störer und ihr Vorfechter, D.
 Burchard Schreyer, nun schreiben was sie wollen, es gehe der Religions-Friede
 den Unterthanen nichts an, so ist doch solches sowol dem Buchstaben, als der Inten-
 tion und Meynung des so hoch verpcenten Religion-Friedens ganz zuwider. Denn in
 desselben Procemio §. In solcher &c. stehen ja diese klaren Worte: daß Ihre Königs-
 liche Majestät nebenst den Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, sich eben
 darum zur Handlung dieses Christlichen Friedens zusammen gethan, damit Stän-
 de und Unterthanen (hinführo) beständiger, gewisser Sicherheit zu getrös-
 tet, und nicht für und für, in unträglicher Gefahr bleiben, sondern daß
 solche nachdenckliche Unsicherheit aufgehoben, auch der Stände und Un-
 terthanen Gemüther, wieder in Ruhe und Vertrauen gestellet werden
 möchten &c. so wird auch der Unterthanen im vorhergehenden §. Darauf wir
 uns GOTT dem Allmächtigen &c. und §. Und als der Churfürsten &c.
 ausdrücklichen also gedacht, daß der Religions-Friede auch denselben zu
 Nutze, Wohlfarth und Bedeyen aufgerichtet und verordnet sey. Und eben
 dieses hat auch der hochlöbliche Fürst AUGUSTUS, weiland Herzog und Chur-
 fürst zu Sachsen, Ihrer Königlich Majestät durch Deroselben Gesandten und Rät-
 the beweglich zu Gemüth führen lassen, darauf auch sonder Zweifel dieses also be-
 schlossen worden, die Worte der Churfürstlichen Instruction de dato des 16. Ja-
 nuarii 1555. lauten also: Soll nun ein gemeiner und beständiger Friede, dar-
 innen die Religion und Geistliche Güter gezogen, nicht aufgerichtet, und
 die Unterthanen mit solchem Frieden nicht getrösset, und, wie bisshero, in Un-
 gewißheit und Zweifel gelassen werden, so wäre zu besorgen, sie möchten
 Zweyter Theil. 333 3 nicht

1646. nicht alle gleich gestimmet werden ꝛ. Und weil der Haupt-Zweck des vielbesagten 1646.
Frieden-Standes darinn beruhet, daß dadurch das Mißtrauen nicht alleine unter den April.
& seqq. Ständen, sondern auch unter den Unterthanen und Ständen ausgewirgelt werden soll, so muß ja nothwendig den Unterthanen ihre Gewissens-Freyheit gelassen werden, weil offenbar, daß aus dem Gewissens-Zwang und Verfolgungen, nur Verbit-
terung und das schädliche Mißtrauen erwachsen thut.

So ist auch über dieses 5) der Religions-Friede, eine Pragmatica Sanctio Romani Imperii, deren Natur und Eigenschaft ist, daß sie nicht alleine Ihre Kaiserliche Majestät samt Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, sondern auch fürnemlich alle des Reichs Unterthanen verbinde, und denselben sowol in onerosis als relevantibus zu statten komme.

So wird man auch zum 6) fast keinen Reichs-Abschied finden, darinnen der Religion wegen erspriessliche Verordnung gerhan, daß nicht zugleich eine Türcken-Hülffe oder andere gemeine Anlage wäre gesucht und verwilliget worden, immassen gleichergestalt solches auch bey Aufrichtung des Religion-Friedens also practiciret und gehalten worden, wie aus dem §. Dierweil nun diese Hülffe ꝛ. zu ersehen. Ob nun wohl die Land-Stände und Unterthanen, auf den Reichs-Tagen weder Collegium, Session noch Vorum haben; so sind sie doch wenigstens nicht, die von ihrer Obrigkeit verwilligte Türcken- und andere Steuern, so vollkömmlich, als wann sie selbst auf dem Reichs-Tage gewesen, und sich zur Bezahlung verbindlich gemacht, abzutragen schuldig.

Hat denn 7) solcher Reichs-Abschied, darinnen der Religions-Friede mit begriffen, die Unterthanen in onerosis verbinden können; so muß er ihnen auch in relevantibus, stante Justitia, billig zu statten kommen.

Über dieses alles ist zum 8) dieser Punkt, daß nemlich die Obrigkeit nicht befugt, ihre getreue Landes-Stände der Religion halber anzusechten und zu vertreiben, durch die Declaration Königs FERDINANDI, welche Seine Majestät, mit Vorbenuß und Einwilligung der Geistlichen, den 24. Septembr. des 1555. Jahrs über den Religions-Frieden ertheilet, gründlich und deutlich erörtert, dessen Worte lauten also:
„Demnach Wir in kraft Römisch-Kaiserlicher Majestät, unsers lieben
„Brudern und Herrn, Uns gegebener Vollmacht und Heimstellung, er-
„kläret, gesetzt und entschieden haben, thun auch solches hiermit wissenlich
„und kraft dieses Briefs, daß der Geistlichen eigene Ritter-schafft, Städte
„und Communen, welche lange Zeit und Jahr hero der Augspurgischen
„Confession Religion anhängig gewesen, und derselben Religion, Glaubens,
„Kirchen-Gebraüche, Ordnungen und Ceremonien öffentlich gehalten und
„gebraucht, und bis auf heute dato, noch also halten und gebrauchen, von
„derselben ihrer Religion, Glauben, Kirchen-Gebraüchen und Ceremo-
„nien hinführo durch jemanden nicht gedrungen, sondern dabey bis zu ob-
„berührter Christlicher und endlicher Vergleichung der Religion, unver-
„gewaltiget gelassen werden sollen. Und auf daß solche unsere Declaration
„um soviel desto weniger angefochten werden möchte, haben Gemeine Geists-
„liche Stände, und der abwesenden Räte und Borschafften, uns zu un-
„terthänigen Ehren und Gefallen bewilliget, daß die Derogation im Ge-
„meinen Religions-Frieden dieses Reichs-Tages (inhaltende, daß wider
„denselben Religions-Frieden keine Declaration, oder etwas anders, so den-
„selben verhindern oder verändern möchte, nicht gehoben, erlanget, noch
„angenommen werden, sondern unkräftig seyn soll) mit mehreren Worten
„begriffen, obberührter unser Erklärung und Entscheid unabdrücklich, aber
„sonsten bey ihren Würden und Kräften bestehen und gelassen werden soll ꝛ.
Und obwol die Romano-Catholici wider diese Königliche Declaration allerhand gefährliche List erdacht und ausgesprengt haben, so stimmet doch ihr Zeugniß nicht über-

1646. überein, wie drunten bey der Refutation ihres andern Fundaments mit mehrern dar-
 April. gethan werden soll.

1646.
 April.
 & seqq.

VI. Ist solche unchristliche Meynung auch contra rectam rationem; denn ist das nicht ein Absurdissimum, daß sich in Glaubens-Sachen ganze Königreiche, Fürstenthümer und Herrschaften, nach einem einzigen, vielleicht verführeren oder wohl gar gottlosen Menschen richten, von ihrem älttern Glauben abfallen und den andern annehmen sollen.

Ist nicht 2) ein ungeräumt Ding, da man gestehen und bekennen muß, auch aus der täglichen Erfahrung jedermanniglich bekandt und offenbar, daß die Landes-Fürstliche Obrigkeit, wieder Wissen und Willen ihres eignen Vasalli und Lehmanns, welchem das Jus Patronatus in seiner Kirchen zustehet, auch nicht einen Dorff-Pfarrherrn oder Schulmeister einzubringen berechtigt oder bemächtigt sey. Mit was Zug kan und will man denn sagen, daß die Landes-Fürstliche Obrigkeit Macht habe, die Kirchen-Ministeria und Schulen im ganzen Lande nach ihren Gefallen zu verändern, die vorigen Prediger und Præceptores zu verjagen, und an derselben Stelle andere, der andern Religion Verwandte, wieder Wissen und Willen der Patronorum und Christlichen Gemeine, einzusetzen.

Es hat zum 3) die hohe Landes-Fürstliche Obrigkeit nicht Macht, in Steuer- und Contributions-Sachen oder auch in Verbesserung der Policiey, einige Anlage oder Consticution aus eigenem freyen Willen zu machen, sondern sie muß hiezuder Unterthanen Consens und Einwilligung erlangen. Mit was Titel will man denn derselben beymessen, daß sie in Religions- und Glaubens-Sachen alles nach ihrem Kopff zu reformiren, und die Unterthanen, wann sie sich wieder ihr Gewissen von ihrer wohl-hergebrachten Religion zu der andern nicht wollen dringen lassen, mit Weib und Kind aus dem Lande ins Elend zu treiben?

Und ist das 4) nicht ein ungereimtes Ding, daß sie, die vermeinten Reformatores und unzeitige (wie sie sich rühmen) Seelsigmacher, ihnen einbilden über die Gewissen der Menschen zu herrschen, da doch die Seele und das Gewissen ein unsichtbares, undrückliches und derowegen von allen äußerlichen Zwang abgesonderetes Ding und also unmdglich ist, dasselbe dahin zu dringen, daß es glauben und vor wahr halten solle, was es nicht glaubet und für Wahrheit nicht erkennet. Man stelle ihm nur einen Menschen vor, dessen Consciencz und Gewissen mit einem Todschlage oder dergleichen Laster beschwehret; gewislich und wann gleich alle Hender des ganzen Landes mit Schwert, Feuer, Galgen und Tod ihn dahin dringen und zwingen wollten, er sollte in seinem Herzen und Gewissen festiglich glauben, er wäre kein Todschläger; so würde doch solches in seiner Seelen und Gewissen nimmermehr einzubringen seyn: der Mund würd wohl sagen können was man will, aber der innerliche Mensch, dessen Zeugniß unüberwindlich, kan durch äußerliche Gewalt nimmermehr dahin gebracht werden, daß er dasjenige vor wahr nehmen sollte, was er unwarhafftig erkant und glaubet.

Vid. Thuan. in præfat. historix & Bodin. 4. de Republ. c. 7.

VII. Und dahero schließt sich auch, daß diese Gewissens-zwängliche Reformation contra Legem supremam i. e. salutem populi; sintemal sie, beydes in der Kirchen und in der Policiey, nichts anders als lauter Unrath und Wiederwärtigkeit anrichtet. Denn was dieses anlanget, so ist offenbar, daß solche unzeitige Reformationes nicht alleine zwischen den Unterthanen und Obrigkeiten, sondern auch zwischen den Reichs-Ständen selbst, Liebe und Vertrauen, Freundschaft und Sicherheit gänzlich aufheben. Einen Tyrannischen Fürsten, welcher der Unterthanen Guth und Bluth ausfauget, kan man noch vertragen; die Seelen-Tyranny aber ist allerdings unerträglich, bringet auch den Regenten so weit, daß er leiglich auf das: Oderint, dum metuant, fällt. Dahero es bey den Unterthanen wieder-

Zweyter Theil.

333 2

um

1646. um heist: Quem oderunt peritisse volunt, nec de salute ejus quisquam co- 1646.
 April. gitare præsumitur, quem penitus esse non vult. April.
 & seqq. L. 10. C. de hæretic. & seqq.

Denkwürdig ist es, daß der hochlöbliche Kayser MAXIMILIANUS II. jederzeit zu sagen gepflogen: Nullam esse majorem pestem Rempubicam admini-
 nistrantibus, quam dominari velle conscientis: wie solches Seiner Hochseeli-
 gen Majestät nachschreibet

Warmund von Ehrenberg de Fœderibus Lib. 1. C. 2. num. 14. *Luthe-*
rus de Censu. Lib. 2. C. 9. num. 50. & *Bembellona* de Pace Religion.
 Part. 2. C. 12.

Welche Christliche und Hochlöbliche Gedanken Ihrer Majestät sonder Zweif-
 fel von Ihrem vornehmen Rathe, Herrn *Lazaro* von Schwende, beygebracht
 worden, wie derselbe Ihre Majestät in seinem ausführlichen Bedencken von Regie-
 rung des Römischen Reichs N. 23. stattlich remonstrirer, daß im Politischen Re-
 giment bey dem Gewissens-Zwange, die Obrigkeit ihrer Unterthanen nicht vergewis-
 set seyn könnte. Und diese Consideration hatte auch König HEINRICUS III.
 in Frankreich; denn als er jezo sterben wollte, nahm er Abschied von den anwesen-
 den Proceribus und befahl ihnen unter andern: Ex religionis causa, quæ for-
 tasse ab initio fuit, in factionem itum est, eam Regni Ordinum arbitrio per-
 mittite, hocque fixum ratumque animo tenete, religionem, quæ a Deo
 mentibus insinuat, ab hominibus non imperari.

Thuan. L. 96.

Und daß dieses ein rechtes Oraculum und gewisses Prognosticon sey, hat das
 Erb-Herzogliche Haus Oesterreich, Spanischen Theils, in den Niederlanden, wie auch
 bisshero das ganze Teutschland, mit Untergang so vieler Millionen Seelen und
 Verheerung des Römischen Reichs, allzuwohl erfahren. Aber dieses ist leichtlich zu
 ermessen, wenn die andern Stände des Reichs sehen und erfahren müssen, wie von
 den Mittständen ihre Glaubens-Genossen, aus pur lauterem Haß und Neid, wieder
 die Religion verfolgt und beängstigt werden, was sie vor ein gutes Vertrauen dar-
 aus schöpfen, und ob sie nicht vielmehr in die unzweiffliche Gedanken gerathen
 müssen, daß man ihnen, ihren Landen und Leuten, gleichmäßige Tractamenta wie-
 derfahren zu lassen, am Willen keinen Mangel, wenn die Macht vorhanden wäre.
 So schaffen auch endlich diese Gewissens-zwängliche Reformationes in den Kirchen
 nichts gutes, denn ob gleich wohl etliche aus Kleinmüthigkeit sich zum Abfall bewe-
 gen lassen, so ist doch weder Bestand noch Gewissen darbey, sondern die meisten
 vermeynen aus des *Machiavelli* Politica sich zu entschuldigen: ein gezwungener
 Eyd, sey Gott leid. Aber was wächst aus solchem schändlichen Saamen? nichts
 als heuchlerische Wetterhane und Samaritanische ἀυφίδες, die mit dem Monat
 ihre Religion zu verändern leßlich kein Bedencken tragen: wie man denn der Dertter
 wohl weiß, da man den Religions-Compass, nach der Influenz des Martis-Stern
 gerichtet, und wohl in einem Jahre um und wieder herum gefahret, worauf denn
 nothwendig der Atheismus folget, und die Menschen cum sociis Ulyssis zu Epi-
 curischen Säuen machet: und das ist der Nuz, welchen die Kirche von den Gewis-
 sens-Zwingern und übel angemasteten Seeligmachern zu hoffen hat.

N. XI.

Refutatio Fundamentorum Romano-Catholicorum, daß Jus Emi-
 grandi betreffend.

N. I.
 Refutatio der
 nechst-vorste-
 henden Fun-
 damento-
 rum.

Der Romano-Catholicorum Fundamenta zu hintertreiben, ist 1) zu præ-
 mittiren, daß alle Actus, dadurch jemand entweder dasjenige, was sonst zu un-
 terlassen männiglich erlauber, wider seinen Willen anzunehmen, oder dasjenige, was
 män-

1646. männiglich zu gebrauchen verstatet, abzuthun, gewaltfamer Weise genöthiget und ge-
 April. dränget wird, so lange de genere prohibitorum bleiben, bis durch ein ausdrücklich
 & seqq. Gesetz, freywillige Convention oder ein ander rechtmäßiges Expediens, dasjenige,
 was zuvor liberum & licitum war, zu einem necessario oder illicito gemacht
 wird. Nun ist aber sowol die Augspurgische als Römische Confession in dem Re-
 ligions-Frieden männiglich zugelassen, und demnach liberum & licitum dieser oder
 jener bezupflichten. Derowegen so folget unwidersprechlich, daß die Gewissens-zwäng-
 liche Reformationes der Unterthanen, so lange de genere prohibitorum seyn und
 bleiben, so lange keine expressa constitutio, daß solches der Landes-Fürstlichen O-
 brigkeit zugelassen, produciret wird. Dergleichen Gesetze aber ist weder in Gött-
 lichen noch Weltlichen Rechten zu befinden, vielweniger aber aus dem angezogenen
 §. Und damit ic. zu erzwingen.

1646.
 April.
 & seqq.

Denn obwol aus demselben zu ersehen, daß sich die Königl. Majestät mit den
 Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs verglichen, daß kein Stand des Reichs
 den andern, der Religion halben, mit der That gewaltiger Weise überziehen, oder in an-
 dere Wege, wider seine Consciencz und Willen, von seiner Religion dringen, son-
 dern ein Reichs-Stand den andern bey seinem Glauben, auch Haab und Gütern ge-
 ruhig bleiben lassen solle; so ist doch kein medium Logicum vorhanden, dadurch
 hieraus erzungen werden könnte, daß die Reichs-Stände, ihre Unterthanen von ih-
 rer Religion, wider derselben Consciencz und Willen zu dringen, oder von Haab
 und Guth zu verjagen, befugt. Ubel wird geschlossen, der Religions-Friede ist zwischen
 ihrer Königl. Majestät und den Ständen des Reichs gestiftet, ergo gehet der-
 selbe die Unterthanen nichts an, ergo können dieselben von ihrer wohl-hergebrachten
 Religion gedrungen werden, und sind schuldig ihrer hohen Obrigkeit Glauben anzu-
 nehmen. Denn was das erste Conclusum anlanget, so wird 1) daß dasjenige, was
 zwischen der Königl. Majestät und den Reichs-Ständen aufgerichtet, so wird er doch von
 deme, der die Unterthanen fried-brüchlicher Weise angreiffet, eben sowol gebrochen, als
 von deme, so einen Reichs-Stand antastet. So sind auch 2) bey dem Frieden-Stande
 die Königl. Majestät auch Churfürsten und Stände, nicht als Haupt und Glieder,
 oder Stände des Reichs zu consideriren, sondern das *συνάλλαγμα* ist diffalls zwi-
 schen den Ständen der Römisch-Catholischen Religion und den Augspurgischen Con-
 fessions-Verwandten Ständen, und ist dieser ganze Friede respectu der beyden Re-
 ligionen aufgerichtet, wie solches de Procemio desselben verl. Woferne der ic. zu
 ersehen. Daher wie sonst dasjenige, was eine Obrigkeit in publicis erhandelt,
 den Unterthanen mit zu gute kommt, also kommt der von den Reichs-Ständen erhan-
 delte Religions-Friede beyderseits Glaubens-Genossen zu gute, sie mögen wohnen wo
 sie wollen, und Reichs-oder Land-Stände seyn ic. Und da gleich die Unterthanen in dem
 Religions-Frieden nicht mit begriffen wären, wie doch keinesweges gestanden wird, so
 wollte dennoch 3) nicht folgen, daß die hohen Fürstliche Landes-Obrigkeiten befugt
 wären, dieselben von ihrer wohl-hergebrachten Religion, wider Consciencz und Willen
 zu dringen, sondern es müste die Decision aus andern Göttlichen oder Weltlichen
 Rechten genommen werden. Nun ist droben der Länge nach dargethan, daß die Ge-
 wissens-zwängliche Reformation allen Göttlichen, Weltlichen und Natürlichen Rech-
 ten, sonderlich auch dem Religions-Frieden ganz zuwider, und daher schließt sich end-
 lich, daß dieselbe keinesweges zu gedulden sey.

Ob nun wol bey so gestallten Sachen nicht nöthig wäre, die Motiven, welche zu
 Stabilirung dessen, was von Ausschließung der Unterthanen aus dem Religions-
 Frieden vermeyentlich alleriret worden, zu widerlegen; so will man doch auch der-
 selben Ungrund mit mehrern entdecken, denn daß 1) auf Erinnerung der Königl.
 Majestät

1646. Majestät FERDINANDI II. in dem §. Und damit ic. vor das Wort Stand, 1646.
 April. gesetzt worden, Stand des Reichs, damit ist also beschaffen. Nämlich es haben April.
 & seqq. Fürsten und Stände der Geistlichen Banck im Fürsten-Rathe, einen Aufsatz folgen- & seqq.
 des Inhalts übergeben: Es sollte auch kein Stand des andern Geistliche oder
 Weltliche Unterthanen zu seiner Religion zwingen oder dem andern ab-
 practiciren, sondern da sich einer oder mehr Stände und Unterthanen zum
 Schein der Religion, wider ihrer gebührenden Obrigkeit Wissen und Wil-
 len, Aenderung in der Religion vornehmen und sich empören wollten, deme
 oder denselben sollten die andern ernstlichen und getreuen Beystand und
 Zuzug thun ic. Dieses haben die Augspurgische Confessions-Verwandten, so viel
 den Beystand und Zuzug belanget, weil sie vor unbillig erachtet, wider ihre Glaubens-
 Verwandten zu streiten, nicht eingehen wollen. Daher König FERDINANDUS
 diß Temperament vorgeschlagen, daß der obberührte Zusatz der Conſtitution mit
 beygerücket werden möchte, alles zu dem Ende, damit den Mediat-Ständen und
 Unterthanen das Jus Reformandi, welches ihnen auch ohne das nicht gebühret, be-
 nommen, und also Empörung und Unfriede, so unter dem Prätext der Religion, von
 unruhigen Leuten angesponnen, vorgekommen werden möchte; wie solches aus den Wor-
 ten der Königlich Resolution lauter und klar erhellet. Denn es sagen Seine Ma-
 jestät, es sey dieser Anhang darzu angesehen, damit nicht irgend eines Reichs-
 Standes unterworfenen Unterthan, um deswillen, daß er für desselben
 Landstand erkannt würde, ihm Ursach schöpffe, unter dem Schein der
 Augspurgischen Confession, seinem Herrn sich zu widersetzen, und denn erst
 disputiret werden müste, ob diese Worte alleine von den Reichs-Ständen
 zu verstehen seyn. Worans dann klar erscheinet, daß Ihrer Majestät wie auch
 sämtlicher Chur-Fürsten und Stände Meynung nicht gewesen, durch den §. Und da-
 mit ic. die Mediat-Stände und Unterthanen, so lange sie ruhig sind, und sich son-
 stens als gehorsame Unterthanen erweisen, aus dem Religions-Frieden zu schließen, son-
 dern, wie gemeldet, den unruhigen die Gelegenheit, unter dem Prätext des Religions-
 Friedens sich ihrer Obrigkeit zu widersetzen, zu benehmen.

Belanget, daß König FERDINANDUS am 3. Aprilis sich erkläret haben
 soll, Seine Majestät könnten die Extension des Religion-Friedens auf die Untertha-
 nenen keinesweges eingehen, wollten ehe alle Handlungen mit einander zerschlagen
 lassen, kan nicht wohl seyn. Denn a) so befindet sich von dieser Königlich Erklärung
 in den Reichs-Acten ganz keine Nachrichtung, sondern es ist b) vielmehr aus
 denselben zu sehen, daß man dero Zeit von diesem Punkt nicht gehandelt, noch Ihrer
 Majestät ein solches vorgetragen, sondern es haben Chur-Fürsten und Stände ihre
 erste Antwort auf die Königlich Proposition und derselben Haupt-Punkt die Reli-
 gion betreffend, erst den 22. Junii übergeben. Und posito, es hätten sich Ihre Ma-
 jestät dieser Worte vernehmen lassen, so ist doch c) offenbar, daß Ihre Majestät hier-
 unter eine solche Extension des Religion-Friedens verstanden, dadurch den Mediat-
 Ständen und den Unterthanen, nicht nur zur Augspurgischen Confession zu treten,
 sondern auch derselben öffentliche Übung, wider ihrer Obrigkeit Wissen und Willen
 einzuführen, nachgegeben würde, welches freylich nicht gestattet werden soll. Zudem,
 so wäre diese Königlich Erklärung d) nur tempore Tractatum erfolget, hernach-
 mals aber, und sonderlich am 20. Septembr. haben Seine Majestät sich viel eines an-
 dern vernehmen, und den Catholicis ernstlich zu Gemüth führen lassen, daß wann die
 Unterthanen des Religion-Friedens nicht gemessen sollten, so würde es nur ein halber
 und hinfekender Friede seyn; und das glimmende Feuer in der Asche liegen bleiben.
 Darauf dann endlich den 24. ejusdem die obangezogene Declaration vor die Me-
 diat-Stände erfolget ist.

Ferner gestehet man 2) gerne, daß die Stände der Augspurgischen Confession
 den viel-berührten Anhang, vor überflüssig gehalten, doch denselben letztlich als eine
 cautelum abundantem, mit gutem Willen zu jest-erwehntem Ende in den Religions-
 Frieden setzen lassen, daß sie aber hierdurch den Romano-Catholicis sollten nachge-
 geben

1646.
April.
& seqq.

geben haben, ihre Unterthanen von der Augspurgischen Confession zu verdringen, oder deswegen zu verfolgen, dessen ist man nicht geständig, kan auch weder aus diesem Anhang, oder dem ganzen §. Und damit ic. nimmermehr behauptet werden.

1646.
April.
& seqq.

Dasz ferner und zum 3) den Augspurgischen Confessions-Verwandten beygemessen werden will, als hätten sie in ihren auf dem Reichs-Tage 1559. übergebenen Gravaminibus, diesen Text selber also angezogen, und damit der unter ihnen gelegenen Stifter und Elöster geschehene Reformationes salviren wollen, damit verhält es sich viel anders. Und ist ganz ohne, daß die Augspurgische Confessions-Verwandten in dem berührten §. ihrer den 16. Maji 1559. übergebenen Gravaminum, also argumentiren sollten, wie ihnen beygemessen werden will, sondern dieses beklagen sie sich, nachdem mit etlichen ihnen unterworfenen Elöstern Aenderung geschehen, und dieselbe von den Ordens-Leuten durch Verträge, oder in andere Wege gänzlich verlassen oder ausgeforben, auch von den Ständen zu andern milden Gebräuchen verwendet worden, daß dem Religions-Frieden zuwider, die Provinciales und dergleichen auswärtige Orden, deswegen am Kayserlichen Hofe Prozesse suchten und ausbrächten, und die Stände hiermit hin und wieder beschwehren und untreiben thäten. Hieraus ist ja das pur lautere Contrarium augenscheinlich zu ersehen. Denn es bezeugen die Stände der Augspurgischen Confession, und ist gnugsam zu erweisen, daß sie Stifft und Elöster nicht Jure Territoriali reformiret, sondern, unerachtet ihnen krafft des Religions-Friedens §. Als auch den Ständen ic. wie auch sonderlich der vom Kayser CAROLO V. Anno 1541. erteilten Declaration, bevor und frey gestanden, solche einzuziehen, und davon die Ministeria, Pfarr und Schulen, auch Almosen und Hospitalia zu bestellen, daß sie sich doch dessen enthalten, und viel lieber mit den Ordens-Leuten auf einen gewissen Abtrag, oder ehrlichen Unterhalt ad dies vitæ, sich vergleichen wollen, ganz ohne, daß sie einigten Geistlichen oder auch Leyen, mit außserlicher Gewalt zu der Augspurgischen Confession sollten gezwungen, oder mit Weib und Kind, von Hauß und Hof zum Lande hinaus gejaget haben. Aber hiervon drunten mit mehrern.

Die Stadt Ulm und Mühlhausen 4) betreffend, hat man zwar wegen der ersten keine sonderbare Nachricht, und würde auf allen Fall heißen: Non quod Romæ factum sed quod hieri debebat. So viel aber die Stadt Mühlhausen betrifft, ist es damit also bewandt, daß nachdem der Rath und die ganze Bürgerschaft das Pabstthum verlassen, und zu der Augspurgischen Confession getreten, und demnach Kirchen und Schulen mit der eingepfarrten Willen reformiret, etliche wenige Bürger sich widersetzer, und vor sich eine eigene Kirche haben wollen. Als nun der Rath ihr unbilliges Suchen verworffen und abgeschlagen, sind sie an den Kayserlichen Hof gelauffen und haben Commission ausgewircket. Es ist aber der Rath gleichwol bey der Christlichen Reformation gelassen, und hat democh den unruhigen Supplicanten frey gestellet, ob sie in der Stadt bleiben, und die Exercitia Religionis Romano-Catholicæ auf dem angränkenden Eißfelde besuchen wollten: und bezeuget die Erfahrung, daß sie auch nach der Zeit unterschiedliche Personen, so der Papisischen Religion zugethan gewesen, bey sich geduldet und geschüzet.

Dasz zum 5) den Unterthanen solle frey gelassen seyn, eine oder die andere Religion wider ihrer Obrigkeit Wissen und Willen publice einzuführen, ein solches ist bisshero von den Ständen der Augspurgischen Confession niemahls vorgegeben worden, sie würden auch selbst ihren Unterthanen ein gleichmäßiges nicht einräumen. Viel ein anders aber ist es, wann ein ganzes Land einer oder der andern Religion zugethan, und derselben Exercitia Publica allenthalben im Schwange wären. So ist es auch abermahl eine andere Beschaffenheit, wenn ein oder mehr Land-Stände und Städte, krafft sonderbarer Privilegien, oder über verjährte Zeit, das freye Exercitium Religionis geruhig hergebracht, und es wollte sodann die Landes-Fürstliche Obrigkeit pro arbitrio die Religion ändern, und die Unterthanen von ihrem Glauben

1646.
April.
& seqq.

ben und Bekännniß durch äußerliche Gewalt bringen, oder aus dem Lande jagen, denn solches würde freylich wider den Religions-Frieden und allgemeine Sicherheit lauffen, und kan solchen Mediat-Ständen, darum, daß sie die Freyheit ihres Gewissens zu erhalten, sich auf den Religions-Frieden beruffen, eben so wenig beygemessen werden, daß sie sich dadurch partes constituentes solches Friedens machen wollten, als diejenigen partes constituentes des Prophan-Friedens werden, welche wider öffentliche Gewalt und Friedens-Bruch sich auf den Land-Frieden beruffen, und sie dabey zu schützen bitten thun.

1646.
April.
& seqq.

Endlich schliesset 6) keinesweges, bey Aufrichtung des Religions-Friedens hat man, wegen der Unmittelbaren Ritterschafft und Reichs-Städte die Freystellung sonderlich erhandelt; Ergo ist dieselbe den Mediat-Ständen und Unterthanen nicht zugelassen. Denn 1) ist *inclusio unius* keinesweges *exclusio alterius*, zumahl 2) dieses falls, da unter der Unmittelbaren Ritterschafft und den Reichs-Städten als Reichs-Ständen, und unter der andern Reichs-Stände Mediat-Unterthanen keine Communion oder Conferenz. Wann berührte Ritterschafft und Städte eines Reichs-Standes oder Königlich Majestät Mediat- und Land-Stände gewesen, und wären durch eine absonderliche Handlung zur Freystellung kommen, so möchte diese Logica wohl angehen, sed *falsum prius ergo & posterius*. Daß man aber 3) wegen der Freyen Reichs-Ritterschafft und Städte absonderlich tractiren müssen, ist darum geschehen, weil die Romano-Catholici sie in den Religions-Frieden nicht dulden, oder von ihrer Geistlichen Jurisdiction los zehlen wollen. So fällt auch 4) diese vermessene Motiv mit ihrem Fundament, daß sie behaupten soll, in einerley Principia, daß nemlich der Religions-Friede allein zwischen Kayserlicher Majestät und den Reichs-Ständen abgehandelt sey, und deswegen die Mediat-Stände nicht angehe, weil nur dasselbe schon droben zur Gnüge widerleget, hat es dabey sein Bewenden ic.

Ad II. Das andere vermessene Fundament bestehet in keinen *terminis positivi*, sondern gehet nur dahin, Königs FERDINANDI I. hochlöblicher Gedächtniß, obangezogene Declaration über einen Hauffen zu werffen, oder doch dieselbe bey den unberichteten so weit in Verdacht zu bringen, als ob sie von den Augspurgischen Confessions-Berwandten, ohne der Romano-Catholicorum, ja gar ihrer Königlich Majestät Wissen und Willen, clandestine wäre erpracticiret worden. Denn ob man wol mit der Sprache nicht recht heraus will, so zielen doch alle dißfalls angeführte Motiven zu solchem Zweck, dessen man sich aber billich enthalten und bedencken soll, daß solche schwere Injurien, damit alle Chur-Fürsten und Stände der Augspurgischen Confession, und zufoerdest die höchst-seelig gedachte Königlich Majestät unter der Erden gröblich angetastet und schmählich verleget werden, sich mit dergleichen theils auf unerschließlichen, theils auf erdichteten Dingen bestehenden Lapalien (die auch nicht genug der einzigen Präsumtion, welche dißfalls pro Rege & tot illustribus animis kräftiglich militiret, unter Augen zu kommen) nicht verkleistern lassen. Denn was sind doch das vor ἀσύνετα; Am 30. August. hat Königlich Majestät und die Romano-Catholici die Freystellung ihrer Landstände den Augspurgischen Confessions-Berwandten nicht verwilligen wollen; Ergo ist dieselbe auch hernach nicht bewilliget, und per consequens ist die Königlich Declaration, darinnen solche Freystellung zugelassen, falsch und unverbindlich ic. Item, die berührte Declaration würde den Statibus Romano-Catholicis höchst-schädlich seyn, und denselben die noch übrige Jurisdiction über ihre Unterthanen und Landes-Direction entziehen; Ergo so haben sie darein nicht gewilliget, und consequenter ist sie falsch und unverbindlich. Denn so viel das erste belanget, wird wol Niemand zu finden seyn, der in allen menschlichen Händeln so unerfahren und nicht wissen sollte, daß grosse Bäume auf einen Streich nicht fallen, und wichtige Sachen in einem Moment sich nicht vergleichen lassen, dahero fast nichts gemeiners, denn daß durch fleißige Unterhandlung derer, so die Autorität und Ansehen haben, zufoerdest aber Gottes gnädigen Willen, oftmals in ganz extremis & desperatis terminis bestehende Handel, doch endlich componiret und beygelegt werden, immassen, wie kurz folgend aus dem Reichs-Actis erwiesen werden soll, auch dißfalls geschehen ist.

Nechst

1646.
April.
& seqq.

Nächst diesem kan man 2) auch leichtlich zugeben, daß die Königl. Declaration den Romano-Catholicis ein Dorn im Augen, weil man wohl weiß, wie sie gegen die Augspurgische Confessions-Verwandten affectioniret, unterdessen lässet sich daraus nicht schliessen, daß sie in solche Declaration nicht gewilliget: und wann es, also zu argumentiren, gülte, würde gewiß der Religions-Friede selber nicht lange bestehen, sintemahl ihnen solcher in vielen mehrern Punkten verdrießlich und, wie sie vermeynen, schädlich. Unterdessen so wird gleichwol ungründlich angezogen, als ob den Statibus Romano-Catholicis die Jurisdiction über ihre Unterthanen, ja die ganze Landes-Direction benommen würde: denn man fingire den Fall wie man will, so kan doch dieses Präsuppositum nicht verificiret werden. Tritt ein Evangelischer Reichs-Stand von der Augspurgischen Confession ab, und begiebt sich zu dem Pabstthum, oder fallen einem Päpstlichen Reichs-Stande Land und Leute an, welche der Augspurgischen Confession verwandt seyn, so bleibet dem Reichs-Stande doch nichts munders die Landes-Direction tam in Secularibus quam Ecclesiasticis, nur daß er nicht nach seinem Kopffe, sondern nach den Landes- und Kirchen-Ordnungen dirigiren muß: also, wären in einem Lande unter den Land-Ständen beyde Religionen gebräuchlich, so dirigiret der Landes-Fürst beyde Theile, doch jedes nach seinen hergebrachten Ordnungen, daß also den Reichs-Ständen an ihrer Jurisdiction und Landes-Direction, wenn sie dieselbe nach den Landes- und Kirchen-Ordnungen anstellen, ja so wenig als einem Römischen Kayser an der Direction des Reichs abgehret, wann er dasselbe nicht absolute beherrschen, sondern sich nach der Kayserlichen Capitulation und andern Reichs-Sagungen in seiner Direction reguliren und richten muß. Und sind dieses diversissima, einem Reichs-Stande den absolutum Dominatum über seiner Unterthanen Gewissen, welcher ihm keinesweges zustehet, versagen, und demselben die ihm zustehende Landes-Regierung abstricken. Und wie will man doch à verisimili argumentiren, daß die Romano-Catholici darum in die Königl. Declaration nicht gewilliget, weil ihnen dieselbe an ihrer Geistlichen Jurisdiction abbrüchig, da doch die suspensio Jurisdictionis Ecclesiasticæ im Religions-Frieden selber §. Damit auch ic. ausdrücklich bewilliget, und zwar, quod probe notandum, nicht nur respectu der Augspurgischen Confessions-Verwandten, sondern der Confession selber, damit anzuzeigen, daß solche an allen Enden, der Geistlichen Jurisdiction ungehindert, ihren Lauff haben und behalten soll. Und es sey schliesslich wie ihm wolle, so lässet sich die Declaratio Regia durch bloße Præsumptiones nicht aufheben, sondern weil dieselbe einmahl unter Ihrer Königl. Majestät In-siegel und Handschrift ertheilet, immassen solche auch noch bis dato in den Churfürstlichen Sächsischen Archivis enthalten wird, auch von den Romano-Catholicis auf dem Reichs-Tage 1575. zu Regensburg recognosciret, und von dem Erb-Feinde aller Evangelicorum D. Burchharten, P. 3. cap. 35. Autonom. doch mit dem öffentlichen διαβολισμῳ, als ob dieselbe in favorem Herzogs AUGUSTI, Churfürst zu Sachsen Christfeeligster Gedächtniß, wegen der 3. Fürstlichen Stifter Meissen, Merseburg und Raumburg, und wegen des angränzenden Erb-Stifts Magdeburg also ertheilet worden, gestanden wird, so heisset es billig, in claris conjecturis opus non est, & plus credendum est de consensu Romano-Catholicorum attestanti FERDINANDO Regi veraci, quam Autonomio-mastygum turbæ fallaci.

1646.
April.
& seqq.

Ferner, daß viel besagte Declaratio Regia 3) wider den Religions-Frieden lauffen soll, wird gratis asserirt, & est mera petitio principii. Denn daß die Unterthanen durch Ihrer Majestät Erklärung und der sämtlichen Stände Bewilligung, aus dem Religions-Frieden geschlossen, wird nach wie vor constantissime widersprochen, es kan auch solches Vorgeben aus dem Religions-Frieden weder κατά τὸ ἐπιτόν, noch κατά τὴν διάνοιαν behauptet werden. Und es sey dem wie ihm wolle, sufficit, daß die Geistlichen einmahl darein consentiret und gewilliget.

Ferner so thut auch 4) weniger als nichts zur Sache, daß das Datum der Königl. Declaration scrupuliret, und dieselbe dannhero suspect gemacht werden will, wenn sie den 24. Septembris, der Religions-Friede aber erst den Tag her-

Zweyter Theil.

A a a a

nach

1646. nach datiret und gegeben ist, denn es bezeugen a) die Reichs-Acta, daß der Reli- 1646.
 April. gions-Friede schon im Augusto aufgesetzt gewesen, man hat aber zu dessen Publi- April.
 & seqq. cation darum nicht gelangen können, weil die Stände Augspurgischer Confession & seqq.
 der Unterthanen betreffend, übergangen, und dagegen der Geistliche Vorbehalt, dar-
 ein sie doch niemals consentiret hatten, hinein gerücket worden. Nun könnten und
 wollten die Augspurgische Confessions-Verwandten von ihrer Meinung nicht wei-
 chen, sondern ehe alle Handlungen zerschlagen, und die Sache Gott befohlen seyn
 lassen, wie solches neben andern erscheinet aus der Herzogen zu Sachsen hochdtlicher
 und Christlicher Gedächtniß Schreiben, welches Sie dero Zeit an ihre Räte und
 Gesandten folgenden Inhalts gethan haben: Und nachdem Wir vermercken,
 daß die Confessions-Verwandten, Gewissens halber ferner in nichts sich
 begeben können, wie denn auch keinesweges seyn will, darum sie bedacht
 und entschlossen, es gehe welchen Weg es wolle, vermittelst Göttlicher
 Hülffe dabey zu verharren: So haben wir solches, und daß genannte Con-
 fessions-Verwandten einig seyn, ganz gerne vernommen, hoffen auch zu
 Gott dem Allmächtigen, er werde sie gnädiglich dabey erhalten, und ist
 unser gnädigst und ernstliches Begehren, ihr wollet dieses falls bey ihnen
 auch verbleiben und von ihnen deswegen keinesweges abweichen, noch um
 der Papisten Nicht-Bewilligung der angezeigten Articuli, davon fallen,
 sondern mit den Confessions-Verwandten vor einen Mann stehen und fe-
 ste halten. Sollte sich aber der Religions-Friede dieser beyder Punkten
 halben stossen, und die Papisten dieselben ja nicht bewilligen wollten (wie
 wol wir uns versehen, Königl. Majestät werden darinnen gebührliche
 Mittel zu treffen wissen, und es darzu nicht kommen lassen;) so müssen
 wir es unsers theils Gott befehlen, und dabey bewenden lassen. Bey so
 gestaltten Sachen nun hat sich die Beschließung des Religion-Friedens bis in den
 September verzogen, da endlich die Romano-Catholici diesen Articuli verwilliget,
 darüber man sich denn am 24. dieci mensis eines Aufsatzes verglichen hat, und ist
 demselben nach, den folgenden Tag, als den 25. Septembris, der schon vorlängst auf-
 gesetzte Religions-Friede publiciret und unter demselben Dato ausgefertigt worden.
 Ist also eine mera calumnia, daß die Declaratio Regia älter als der Religions-
 Friede seyn soll.

Und wenn man b) den Handel recht betrachtet, befindet sich unschwer, daß die
 viel-besagte Declaratio eigentlich nicht eine Erklärung des Religion-Friedens, denn
 es wird ja in derselben kein Articuli solches Friedens erklärt, wie etwa 1541. in
 der Declaration Kayfers CAROLI V. geschehen, sondern weil ein besonderlicher
 und nicht eigentlich in dem Religions-Frieden begriffener Fall darinnen verhandelt,
 so ist sie ein Stück und vornehmer Articuli des Religion-Friedens. Warum aber
 derselbe dem Religions-Frieden nicht einverleibet worden, das referiren die Fürstliche
 Sächsische damals hochansehnliche Gesandten, Herr Eberhard von der Tanne, und
 Herr Lucas von Tangel, beyder Rechten Doctor, in solcher masse: Neben dem
 haben auf unser (der sämtlichen Confessions-Verwandten Stände) Su-
 chen und Anhalten, Ihre Königl. Majestät, mit Bewilligung der Geist-
 lichen, der Ritterschafft Stände und Communen halben, so ohne alle Di-
 gnität unter ihnen, den Geistlichen, gefessen, und unserer Augspurgischen
 Confession verwandt, eine Asssecuration übergeben, und ob wir wohl viel
 lieber gesehen, auch fleißig gebeten, diesen Articuli auch in die Constitucion
 zu setzen, so haben wir jedoch solches nicht erhalten mögen, sondern die Geist-
 lichen haben zu ihrer Entschuldigung eingewendet, daß alle ihre andern
 Unterthanen Ursach nehmen würden, von ihnen zu uns zu fallen. Ist al-
 so dieser Articuli auf Bitte der Geistlichen, weil sie sich vor denselben, als einen Ster-
 be-Mittel ihrer Menschen-Sagungen, gefürchtet, dem Religions-Frieden nicht einge-
 rücket, sondern in einem besondern Aufsatze gebracht worden. Und mag hierzu nicht
 wenig geholfen haben, weil König FERDINANDUS dero Zeit ziemlich perplex,
 und

1646. und wohl sahe, daß an einem Theil sein Bruder CAROLUS Ihn darum von dem Reichs-Tage weg, und nach Brüssel haben wollte, damit Er seinen Sohn PHILIPPUM zu dem Römischen Reich desto besser befördern möchte. Am andern Theil aber der Stuhl zu Rom, unangesehen, daß unter währendem Reichs-Tage unser Herr Gott zweene Päbste, als den Erb-Tyrannen *Julium III.* und *Marallum II.* herunter gesetzt und dem Tode übergeben, wider den Religions-Frieden hefftig protestirete, wie denn Herr *Lazarus* von Schwende, in obangezogenem Bedencken an den Kayser *MAXIMILIANUM II.* num. 20. mit wahrem Grunde berichtet, daß König *FERDINANDUS* durch Gottes Gnade, den Passauischen Vertrag und Religions-Frieden, wider Kayfers *CAROLI* und des Pabsts Willen, mit grossem Nutzen gestiftet und aufgerichtet: woraus leicht abzunehmen, daß König *FERDINANDUS* diesen, seinem Bruder, dem Kayser, und dem Päpstlichen Stuhle sehr widrigen Articul, lieber in einen Bey-Receß, als in die Constitution des Religions-Friedens habe bringen wollen, aus diesen wahrhaftigen und aus den Autographis des Archivi gezogenen Berichten fällt auch zugleich die 5. Motiva.

1646. Denn daß man 5) solche Declarationem Regiam, auch ex capite Nullitatis, ob defectum solemnitatum anfechten und vorgeben will, es wäre damit alles clandestine umgangen, also gar, daß auch dem Reichs-Directorio kein Auffatz noch Abschrift jemahls davon wäre zugestellet worden; als erscheinet dieses obßlichen Vorgebens Ungrund nicht allein aus jetzt angeführter Relation der Fürstlich-Sächsischen Herren Rätthe, wie auch ex ipso contextu der Declaration, sondern es schmeißet auch D. *Franciscus* *Burchhart*, an obangezogenem Orte, solche Calumnianten selber aufs Maul. Denn haben die Augspurgische Confessions-Berwandten diese Declarationem des Königs *FERDINANDI* heimlicher Weise erpracticiret, und ist deswegen kein Concept derselben bey der Reichs-Canzley zu Maynz zu befinden, wie hat er, D. *Burchhart*, denn dasselbe so scharff gesehen und daraus wahnehmen können, daß es bald hier bald dort radiret, auch ertliche Zettul mit Wachs hin und wieder aufgeklebet.

So ist auch 6) nichts neues, daß Documenta 10. 20. und mehr Jahr liegen und nicht gebraucht werden, wenn man derselben nicht bedarff. *Quod diu latuerit* (saget *Episc. Spalat.* & *Primas per Dalmatiam & Croatiam Marc. Anton. de Dominis.* Lib. 6. de *Republ. Eceles.* c. 1. n. 5. von des Pabst *URBANI* Diplomate, welches er *Rogero Comiti Calabriae & Siciliae* ertheilet) non est insolitum, sed neque absolute latere dicuntur munimenta scripta, ac monumenta, etiam si in vulgus typis non edantur, sed in Archivis eorum, quorum interest, bona fide conserventur. Also ist es hier auch gangen, dann man dieser Declaration nicht bedurfft, so lange die Romano-Catholici die Augspurgische Confessions-Berwandten in ihren Territoriis geruhig haben verbleiben lassen. Als aber 1576. der Erb-Bischoff und Churfürst zu Maynz und Abt *Balthasar* zu Fulda, derselben zuwider, ihren der Augspurgischen Confession zugethanen Unterthanen, die geruhiglich hergebrachte *Exercitia publica de facto* einziehen, sie mit Gewalt reformiren oder vertreiben wollten: hat man billig bey den Reichs-Comitiis sich auf diese Declaration beruffen und dieselbe produciren müssen: hätte man auch dero Zeit diesen und andern Beschwehungen der Gebühr nach abgeholfen, und solches nicht von einem Reichs-Tage bis zu dem andern verschoben, so wäre das Mißtrauen unter den Ständen so groß nicht worden, auch diese innerliche Kriege nimmermehr entstanden.

Ad III. Das dritte vermeynte Fundament bestehet auf lauterem Ungrunde, und giftigen allerdings unverantwortlichen Injurien, indem die Augspurgische Confessions-Berwandten beschuldiget werden wollen, als wären sie zu Aufruhr und Empörung geneigt, daß wenn man ihnen gleich die Freyheit der Religion indulgiret hätte, sie dennoch aus Haß und Verbitterung ihre Obrigkeit angefeindet, und dieselbe mit Staat, Land und Leute zu bringen sich unterfangen. Aber das ist der Welt Lauff,

Zweyter Theil.

Aaa aa 2

der

1646.
April.
& seqq.

der Auglug muß immer seinen Nahmen ausrufen, sonst kennete man den ehelichen Vogel nicht. Welcher Evangelischer Prediger hat jemals seinem Könige oder Landes-Fürsten im heiligen Nachtmahl mit Gifft vergeben, wie der leichtfertige Florentinische Prediger-Mönch, Kayser HENRICO VII. gethan? Welcher Evangelischer Erzbischoff, Bischoff oder Prælat hat seines Kayfers Kinder erkaufft, den Vater mit Gifft hinzurichten, wie nocentissima illa bestia, Pabst Innocentius III. Kayser FRIDERICUM II. durch seinen Sohn *Manfredum* hat hinrichten lassen? *Campanus, Garnettus, Oltecornius*, welche die Königin ELISABETHAM und König JACOBUM in Engelland, mit Gifft, Meuchel = Mord und vergrabenem Büchsen-Pulver ums Leben zu bringen sich unterwunden, das waren warlich keine Augspurgische Confessions-Verwandten, sondern lautere Jesu-widerische Gifft-Blumen aus des Teufels Lust-Garten. Unter den Evangelischen ist es ein unerhörtes Ding, daß Geistliche sich sollten unterstanden haben, ruchlose, verwegene Leute in ihrem bösen Fürnehmen zu stärken, und mit Vertröstungen entweder zeitlicher Güter und Ehre, wann sie dabon kommen, oder doch der ewigen Seeligkeit, und zwar mit einer sonderbaren Prærogativ, wann sie ja würden sterben müssen, dahin anzufrischen, daß sie ihre hohe Landes-Fürstliche Obrigkeit, mit Hindanfegung aller Pflicht und Gewissens, unzubringen sich unterfangen, wie der Pater Prior Ordinis Dominicanorum zu Paris *Jacobum Clementem*, und *Varada*, Pater Rector des Jesuiten-Collegii zu Paris *Petrum Barriere*, daß jener HENRICUM IV. König in Frankreich ermorden, dieser aber sich eines gleichmäßigen Parricidii unterstehen mußte, angetrieben, wie bey *Thuano* Lib. 96. & 107. zu sehen ist. Ob nun wohl ermeldter *Barriere* ertappt, und seinen verdienten Lohn bekommen; so hat es doch bey dem *Patribus Efaviticis* geheissen; Non deficit alter, daher sie und sonderlich *Gignardus* kaum ein Jahr hernach ihren discipulum *Johannem Castellonem* mit gleichmäßiger Lehre abgefertiget, vorgedachten König HENRICUM IV. zu ermorden, vid. *Thuan.* Lib. III. & cum primis Apologia pro *Christiano Bataxo* cont. *Becanum.* fol. 91. & multis sequentibus, da der ganze Proceß und Acta zu finden sind. Und auf solche Weise ist auch endlich *Ravallarus* angefrischet worden, in des Castellonis Fustapffen zu treten, und endlich das so beständig in dem Jesuiten-Rath beschlossene Regicidium, dem Pabst zu Ehren, vollbracht. Wo hat man nun dergleichen grausame Thaten jemals unter den Evangelischen erfahren? oder wo ist unter den Reformirten jemals diese Antichristianische Teufels-Lehre geführet worden, daß die Unterthanen ihre Obrigkeit, wann sie nicht Papistisch, mit gutem Gewissen ermorden können und sollen, und daß die Königs-Mörder durch solche Parricidia die Krone eines theuren Märtyrers erwerben können, inmassen der Pabst Sixtus V. den obgedachten Parricidam *Joh. Castellonem* am 2. Septembris 1589. als welchen Tag er hierzu sonderlich geheiliget und ausgeschrieben, in einem Panegyrico publice höchlich gerühmet, und als einen Märtyrer Christi öffentlich canonisiret, wie abermal bezeuget *Thuan.* Lib. III.

1646.
April.
& seqq.

Dies sind nun diejenigen, welche die Augspurgische Confessions-Verwandten beschuldigen dürfen, sie wären zu Aufruhr und Ungehorsam geneiget, viel ein ander und besser Zeugniß giebt Kayser FERDINANDUS I. den Ständen der Augspurgischen Confession, wann sich Ihro Majestät auf dem Reichs-Tage 1559. den 14. Julii also gegen ihnen erklären: Und wollen wir ihnen, wegen ihrer in viel Wege freundlichen, getreuen, gehorsamen und unterthänigen im Werke verspührten Willens, nicht gerne etwas versagen, so verantwortlich oder möglich: das klinget anders, und ist dieses löblichen Kayfers Zeugniß weit gültiger als aller Jesuitischer Calumnianten Lasterung. Wollte auch gleich dieses dahin gedeutet werden, daß man nicht die Evangelicos eigentlich notiren, sondern nur dieses anzeigen wollen, daß der Zwiespalt in der Religion jederzeit Zwiespalt in der Policy nach sich ziehe; so ist doch auch solches auffer Grund, sintemahl das Mißtrauen nicht ex diversitate Religionis sondern ex persecutione herkommt. In der Jüdischen Policy haben nach der Babylonischen Gefängniß Pharisaer, Sadducæer und Essæer, welche doch wahrlich viel weiter von einander waren, als jetziger Zeit die

1646.
April.
& seqq.

die Romano-Catholici und Augspurgische Confessions-Verwandten, unter einander gewohnet. Dieweil aber kein Theil das andere verdammete oder verfolgete, sondern, wie aus *Josepho* zu beweisen, auch in ipso Synedrio quiete bey einander saßen, hatten sie deswegen keine Zerrüttungen ihres Regiments. In Frankreich, Polen, Niederland, ja gar in der Türckey, werden unterschiedliche und zum theil keiserliche Religionen, ohne Aufruhr geduldet, und wie viel sind Reichs-Städte, darinnen vor und nach dem Friedens-Stande beyde Religionen publice exerciret worden, und noch exerciret werden, und ist doch deswegen, so lange man beyderseits quiete gelebet, Nachbarschaft gehalten, und kein Theil das andere wider den Religions-Frieden zu verachten und zu verfolgen sich unternommen, keine Empdrung oder *εναρξια* entstanden.

1646.
April.
& seqq.

Ad IV. Das vierdte Fundament lässet sich zwar dafür ansehen, als ob es in æquissimo Prætoris edicto, quod quisque juris in alium &c. gegründet sey: daß aber in facto angeführet wird, es hätten die Stände der Augspurgischen Confession den Päpstlichen Untertanen die Freystellung niemals verstatet, sondern solche Religion aus ihren Territoriis gänglich eliminiret, solches alles ist falsch und allerdings unerweislich. Denn will man diese der Zeit nach etwas zweifelhaftig gesetzte Thesis von unsern gegenwärtigen Zeiten verstanden haben, so bezeuget die selbst-redende Experienz das Contrarium: denn man treibet Evangelischen Theils, die der Römischen Kirchen zugethane Land-Stände, wann sie quiete leben und bleiben wollen, so gar nicht aus, daß man sie auch auf Land-Tage beschreibet, den Deliberationibus cum Sessione & Voto beywohnen lässet, mit ihren Gütern, ohne einiges Bedencken oder Beschwörung, gnädiglich belehnet, darneben auch sonst mit Schutz, Schirm und Administration der Justiz gleichmäßig andern Untertanen tractiret. Soll aber dieses Vorgeben, wie es scheint, zumeist auf die vorigen Zeiten und erste Christliche Reformationen angesehen seyn; so ist es entweder eine merckliche *divisio* und Unwissenheit oder hochsträfliche Calumnia und falsche Beschuldigung. Denn dergleichen Gewissens-zwingliche Reformationen oder Verfolgungen haben die Stände Augspurgischer Confession niemahls im Brauch gehabt, sondern weil an einem Theil der Pfaffen und Mönche gottloses Leben und darneben mählich offenbar wurde, daß die ganze Christliche Religion nur auf lauter Ceremonien, Geldsüchtige Ablass-Krähmerey und dergleichen leichtfertigen Marquetendereyen bestünde, andern theils aber Herr Luthertus, und andere tapffere Gelehrte und Christliche Doctores, aus dem heiligen Evangelio die kräftige Seelen-stärckende Lehre, ohne Entgeld und Finanzerey wieder herfür brachten, und aus Gottes Wort klarlich erwiesen, daß hinter der Larden der gleissenden Päpstlichen Menschen-Sagungen nichts anders verborgen läge, als der leidige Geld-und Ehrgeiz-Teufel: so ist darauf erfolget, daß sich die Welt (wie Herr *Lazarus* von Schwende in obangezogenem seinen Consilio n. 37. redet) nicht mehr durch Einfalt, Unwissenheit, und alleine durch äußerliche Disciplin und Ceremonien hat wollen führen und zwingen lassen, sondern in der Religion gründlich und vollkommenen Berichts hat gelehret seyn wollen. Und hierzu gab Gott auch seinen Seegen, daß näher als in 5. Jahren, als von Anno 1520. biß 1525. die Königreiche Schweden, Norwegen, Dännemarek, die Chur-Sachsen und was derselben in Meissen und Thüringen anhängig, Hessen, Pommern, Liefland, Preussen, Hollstein, Mecklenburg, Schlesien, ein grosses Theil in Braunschweig und Lüneburg, wie auch die mächtigen Reichs-und Hansee-Städte Kevelen, Derpten, Königsberg, Breslau, Magdeburg, Nürnberg, Goslar, Einbeck, Rostock, Wismar, Lübeck und andere mehr, häufig von dem Pabstthum ab, und zu der wieder herfür brechenden Apostolischen in Gottes Wort lauter und rein gegründeten Wahrheit, mit freywilligen Herken ohne Zwang getreten, auch mehrentheils, in solchen allen ihrer Obrigkeit zuvor kommen und dieselben bittlichen ersucht, daß sie vermittelst einer Christlichen Reformation ihnen Lehrer und Prediger verordnen wollten, die sie aus Gottes Wort unterrichten und den Weg zur Seeligkeit weisen könnten. Und auf solche Weise haben auch die Land-Stände in Oesterreich beym Kayser FERDINANDO I. und die Stände in Bayern bey dessen Eydam Herzog Albrechten, unterthänigst und unter-

1646. thänig angefuchet, und gleichwol nicht gänzlich abgewiesen worden, wie bey dem *Slei-* 1646.
 April. *dano* Lib. 26. und bey dem *Tbuano* Lib. 17. zu sehen ist. April.
 & seqq. & seqq.

Ob ihrer nun wohl der Zeit viel gewesen, welche lieber in der Päpstlichen Finsterniß haben sitzen bleiben, als den wieder aufgehenden Morgenstern des Evangelii annehmen wollen; so hat man doch dieselbe, wenn sie nur gewollt, und in der reformirten Kirchen kein Aergerniß, auch im Weltlichen Regiment keine Meutherey angerichtet, gerne geduldet, und ihre Schwachheit vertragen, also gar, daß man auch die Pfaffen und Mönche mit Gewalt nicht verjaget, sondern, wenn sie es begehret, sich mit ihnen also verglichen, daß sie ad dies vitæ einen ehelichen Unterhalt gehabt, und neben der Freyheit ihres Glaubens, ruhiglich behalten. Denn es haben sich die Augspurgische Confessions-Verwandten jederzeit nach der Lehre Lutheri gerichtet, welcher nicht gewollt, daß man jemanden zum Glauben zwingen soll: die Gedancken habe ich, schreibet dieser heroische Lehrer von Gott gesandt, in seiner Epistel de dato Fer. 4. post. visit. Mar. an *Albertum* Cardinalem und Erzbischoffen zu Maynz, darum daß ich an Ew. Churfürstliche Gnaden schreibe, weil unser Widertheil nicht kan unsere Lehre tadeln, und wir mit dieser Bekänntniß klärlich bezeugen und beweisen, daß wir nicht unrecht noch falsch gelehret, und derhalben auch nicht verdienet haben, daß man uns so schändlich verfolgen sollte, wie bißhero geschehen, ob doch so viel zu erhalten wäre, daß unser Widertheil doch Friede hätte und nicht so lästerte, und tödtet die Unschuldigen, um dieser unsträflichen Lehre willen, die sie selbst müssen loben, zum allerwenigsten damit, daß sie dagegen verstummen, und nichts haben dawider zu reden. Denn daß sie von uns nicht wollen gelehret seyn, noch unsere Lehre annehmen, müssen wir lassen geschehen, wir zwingen Niemand auch zur Wahrheit nicht, wie sie uns zwingen zur Lügen. Die bitte ich nun auß unterthänigste, weil keine Hoffnung da ist (wie gefaget ist,) der Lehre eins zu werden, Ew. Churfürstliche Gnaden wollten samt andern dahin arbeiten, daß jener Theil Friede hielte, und glaube was er wolle, und lasse uns auch glauben diese Wahrheit, die jetzt für ihren Augen bekandt und untadelich befunden ist. Man weiß ja wohl, daß man Niemand soll noch kan zum Glauben zwingen, stehet auch weder in des Kayfers noch Pabsts Gewalt, denn auch Gott selbst, der über alle Gewalt ist, hat noch nie keinen Menschen mit Gewalt wollen zum Glauben dringen, was unterstehen sich denn solches seine elenden, armen Creaturen, nicht allein zum Glauben, sondern auch zu dem, das sie selbst für falsche Lügen halten müssen, zu zwingen.

Diesen heylwärtigen Rath haben die Stände der Augspurgischen Confession jederzeit pro noma gehalten, und daher in ihren Fürstenthümern und Landen, ohne ihrer Land-Stände und Unterthanen Vorbewußt, sich einiger Reformation niemals unterstanden, und doch darbey demjenigen, welche von dem Pabstthum nicht haben wollen abtreten, Freyheit und Sicherung versprochen und gehalten, auch, da sie es begehret, ihnen einen freyen ungehinderten Abzug williglich verstatet. Also erklärte sich auch Gebhard Bischoff und Churfürst zu Eöln. Denn als Ihrer Churfürstlichen Gnaden Land-Stände in Westphalen, unter dem dato des 18. Sepembr. Anno 1582. mit stattlich zu Gemüth Führung Dero Amts, und das Göttliche Majestät Ihrer Churfürstlichen Gnaden die Landes-nicht aber die Gewissens-Regierung übergeben, unterthänigst anlangeten, daß Ihre Churfürstliche Gnaden, in Erwegunge Göttliches Befehls, darinnen gesagt wird, gebet dem Kayser, was des Kayfers ist, und Gotte, was Gottes ist, ihnen gnädigst gönnen und gestatten wollte, daß sie hinsörder ihre Gewissen, als darüber Gott allein zu gebierhen, frey haben, und des *Exercitii* der reinen Evangelischen Lehre gleich andern Chur- und Fürsten Unterthanen, die sich zu der Augspurgischen Confession bekenneten, gerubiglich gebrauchen, und unter Ihrer Fürstlichen Gnaden Schutz, friedlich, freundlich, und ohne Besor-

1646. April. & seqq. sorgung Christlich hinbringen möchten; haben Seine Churfürstliche Gnaden, auf ferners Anhalten der Stände, sich auf dem allemeinen Land-Tage zu Arnßberg, am 15. Mart. Anno 1583. gnädigst erkläret, daß seine Churfürstliche Gnaden neben Gestattung der Päpstlichen Religion, denjenigen, die solches begehren, das freye *Exercitium* der Evangelischen Lehre, vermöge derer in Gottes Wort gegründeten Augspurgischen *Confession* und derselben erfolgten Christlichen Erklärungen, zu lassen, auch beyder erlaubten Religion zugethanen Ritterschafft, Land-Ständen und Unterthanen, auch allen ihren angehörigen, die sich sonst unsträfflich halten würden, bey ihren hergebrachten Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten schützen, schirmen und handhaben, und der erkandten und angenommenen Religion wegen, Niemand in ihrem Erg-Stift beschweren oder verfolgen lassen wollten. Diese löbliche Erklärung des Churfürsten haben die andere drey Weltliche Churfürsten, als eine Sache die dem Religions-Frieden und dero bisher unter der Augspurgischen Confessions-Verwandten Ständen rühmlich hergebrachter Observanz gemäß, nicht alleine wohl aufgenommen, sondern auch, daß Seine Churfürstliche Gnaden darbey gelassen werden möchten, bey Kayser RUDOLPHO Hochlöblichster Gedächtniß, inständig angehalten. Ob sie nun wol mit diesem ihren rechtmäßigen Suchen wenig ausgerichtet, quia Cæsar, ut testatur *Thuan.* Lib. 78. nihil ad hoc caput, quod tanquam scopulum prætervectus est, respondit, so ist doch offenbar, daß Ihre Churfürstliche Durchlauchten nimmermehr ein solches würden gethan haben, wenn sie wieder die Freystellung gewesen, und solche in ihren Fürstenthümern und Landen selber nicht verstatet hätten.

1646.

April.

& seqq.

Ad V. Das fünffte vermeinte Fundament, gehet wie das andere nicht positive, sondern soll vielmehr eine Wiederlegung dessen seyn, was die Augspurgische Confessions-Verwandten aus dem Religions-Frieden §. Wo aber x. droben bey dem fünfften Fundament vor sich, mit Bestande angezogen, ist aber auch von keiner Erheblichkeit. Denn ist das nicht ein alberner Frage, daß vorgegeben werden will, es wäre bey Stiftung des Religion-Friedens die *Quæstio* nicht de facultate remanendi, sed abeundi gewesen, und dennoch geschlossen worden, daß den Unterthanen, wenn sie der Religion wegen aus ihrer Obrigkeit Lande ziehen wollten, der Ab- und Zuzug zu verstaten sey. Aber wer hat 1) jemals gezweifelt, daß allen Unterthanen aus einem Fürstenthum in das ander, eines jeden Gelegenheit nach, ab und zuziehen, allezeit frey gestanden, und noch frey siehe? denn es sind ja die Deutschen, gar wenig ausgeschlossen, keine *Adscriptitii*, sondern ein frey Volk, welches keiner Obrigkeit der Leibeigenschaft wegen, verbunden. Ist denn nun die *Facultas* jedem und allen Unterthanen *Jure Naturali & Gentium* allerdings erlaubt, und im ganzen Römischen Reich niemahl gestritten worden, wer kan denn so attrice frontis und solcher Unbesonnenheit seyn, daß er der Kayserlichen Majestät und sämtlichen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs solche *nugas imputiren*, und denselben bemessen wollte, als hätten sie *contra naturam vomo deosus*, de re minime dubia & omnibus perspecta erst eine sonderbare Reichs-Constitution mit grosser Sorge und Mühe aufgerichtet.

So läset auch 2) der nechst vorher gehende §. Es soll auch x. diese ungezeimte Auslegung oder vielmehr Verdrehung nicht zu, sondern wie die *dictio ad-verbativa* im §. So aber x. uns auf die *Antecedentia* unzweifflich weist, also geben dieselben den rechten Verstand Sonnen-klarlich an den Tag: denn in dicto §. Es soll auch x. wird disponiret; Es soll kein Stand den andern zu seiner Religion dringen, noch desselben Unterthanen *abpracticiren*, oder wider ihre Obrigkeit in Schutz nehmen, darauf folget nun der §. Wo aber x. darinnen versehen: Wo aber eines oder des andern Standes Unterthanen ihrer Religion wegen, aus seiner Herren Landen an andere Derter ziehen, und sich nieder thun wollte, daß denselben solcher Ab- und Zuzug unversehrt männiglich zugelassen, und consequenter solches vor keine *Abpracticirung*, oder

der

1646. der ungebührliche Aufnehmung gehalten werden sollte. Ist also die Summa dieser
 April. beyden §. §. es solle kein Stand dem andern seine Unterthanen abpracticiren, oder
 & seqq. dieselbe wieder dero ordentliche Obrigkeit in Schutz nehmen: wenn aber einer oder
 der andere der Religion wegen, aus seines Herrn Lande ziehen, und unter eine an-
 dere Obrigkeit sich begeben wollte, daß man denselben ziehen zu lassen schuldig, die an-
 dere Obrigkeit aber einen solchen auf und in Schutz zu nehmen befugt seyn solle. Wor-
 aus denn ja nochmahls erscheinet, daß die Facultas abeundi vel remanendi in
 der Unterthanen Willkühr, in der Obrigkeit Macht aber keinesweges stehe, dieselbe
 wieder ihren Willen aus dem Lande zu treiben, und in solchem Verstande haben die
 Augspurgische Confessions-Verwandten diesen §. allezeit aufgenommen.

1646.
 April.
 & seqq.

Geficht ihnen derowegen 3) ungütlich, wenn an Päblicher Seiten vorgegeben
 wird, es hätten dieselben in ihren Anno 1559. auf dem Reichs-Tage zu Augspurg über-
 gegebenen Gravaminibus den §. Wo aber 10. selber also verstanden, indeme sie sich al-
 leine ob dem Auffenthalt der Unterthanen, und daß man sie nicht wollte ziehen las-
 sen, nicht aber, daß man ihnen ausgebiethe, beklaget hätten. Aber das ist abermahl
 eine böshaffrige Versimmel- und Verdrehung der Worte. Freylich haben sich die
 Augspurgische Confessions-Verwandten beklaget, daß man ihre Glaubens-Genossen,
 wenn sie der Religion halben hinweg ziehen wollen, ungebührlich angehalten. Aber
 haben sie hierdurch die Verfolgung und Austreibung derselben approbiret und gut
 geheissen? mit nichten, sonder sie haben sich über beydes beklaget, daß man nemlich,
 ihre Glaubens-Genossen, wenn sie bleiben wollten, nicht bey der Religion ließe, oder
 da sie auch gleich ausziehen wollten, denselben keinen Abzug verstatete. Und ob
 wohl, in aedachten Religions-Frieden, schreiben sie, der Unterthanen hal-
 ben ausdrücklich versehen, daß denselben, so sich zu unserer wahren Christ-
 lichen Religion thun wollen, ein freyer Zug gestattet, auch ihre Haabe und
 Güter gefolget werden sollten, so ist doch leider am Tage, daß an etlichen
 Orten dieselbe mit ernstlichen Mandaten, von Besuchung der Predigten,
 und Bekänntniß des allein seligmachenden Wort Gottes, abgehalten,
 sondern auch über dieses härtiglich, an Leib und Gut gestraffet, verjaget,
 vertrieben, ihrer Güter entsetzet und beraubet, dardurch sie endlich mit
 Weib und Kind ins Elend gerathen müssen. Wo stehet nun allhier? oder
 mit welchen Worten wird eingeräumet, daß die Obrigkeit Macht habe, ihre Unter-
 thanen, wenn sie zu der andern Religion treten wollen, wieder derselben Willen aus-
 zutreiben? hat man sich nicht vielmehr ausdrücklich beschweret, daß die Glaubens-
 Genossen verjaget, vertrieben und durch Beraubung ihrer Güter ins bittere Elend ge-
 stossen worden, heist nun das die Austreibung approbiret und zugelassen? Star-
 blind muß der seyn, oder das Gehirn im Stiefel tragen, der nicht sehen oder ver-
 stehen kan oder will, daß dieses des Gegentheils Vorgeben, vera & mera calumnia
 sey. In welchen Terminis auch vielleicht das übrige Vorgeben, als ob in Came-
 ra in dergleichen Fällen also vor die Austreiber und Verfolger der Evangelischen wä-
 re geurtheilet worden. Etposito, dem wäre also, so ist doch aus den Reichs-Actis
 offenbar, daß man sich auf allen Reichs-Tagen über dergleichen Processe zum heftig-
 sten beschweret, und würde doch endlichen heißen: non quod Romæ factum, sed
 quod fieri debebat.

Unvorgreifliche Remedia.

Diesen Dingen nun so viel möglich durch gleich und Recht abzuhelfen, müsten
 die Fälle, die denn mancherley sind, in Acht genommen, und sonwol respectu der
 Obrigkeit, als der Unterthanen, unterschieden werden: als 1) Wendete die Obrigkeit
 die Religion, oder aber es fielen Land und Leute an einen Reichs-Stand, welcher nicht
 der Religion beygethan, die in solchen Landen hergebracht und üblichen; so hat der-
 selbe aus hoher Landes-Fürstlicher Macht und Gewalt nicht Zug, Kirchen und Schu-
 len zu reformiren, und die Unterthanen wider derselben Willen und Gewissen, von ih-
 rer alten wohl hergebrachten Religion zu dringen, und zu seinen Glauben anzuhalten,
 sondern

1646. April. & seqq. sondern er liesse sich an deme begnügen, daß er in seiner Residenz-Stadt eine Kirche, und darinnen das öffentliche Exercitium seiner Religion vor sich, seine Hof-Diener und wer sonst freywilliglich darzu treten wollte, habe.

1646. April. & seqq.

Würden aber 2) ein oder mehr Land-Stände vor sich alleine, oder neben etlichen ihren Unterthanen, zu des Landes Herrn Religion treten, denen hätte man hierinnen auch nichts, als das Publicum Exercitium zu verwehren, und könten die übrige Unterthanen zur andern Religion nicht gezwungen, noch das Exercitium Publicum ihnen entwendet werden.

Es wäre denn 3) daß die Unterthanen alle oder biß auf etliche wenige, neben den Land-Ständen ihrem Erb-Herrn, sich, wie man zu reden pfleget, accomodireten, so könte der Landes-Fürste Kirchen und Schulen desselben Orts reformiren, und bliebe denn den übrigen Unterthanen die Religion frey, ohne Exercitium Publicum.

Würden aber 4) die Unterthanen eines Land-Standes die andere Religion wieder ihres Erb-Herrn Willen annehmen, und es blieben nur etliche wenige neben ihrem Erb-Herrn bey ihrer alten Religion, so hätte die Reformatio keine statt, sondern das Exercitium bliebe in vorigem Stande.

Träten sie aber 5) alle ab, so würde das Publicum Exercitium der andern Religion eingeführet, und behielte der Erb-Herr das Exercitium frey auf seinem Hause oder Schlosse, und wenn demselben das Jus Patronatus ja zustünde, so müste sich der Landes-Fürst mit ihnen deswegen vergleichen.

Bliebe 6) die hohe Landes-Fürstliche Obrigkeit bey ihrer Religion, und es wolle dennoch ein Land-Stand neben etlichen oder allen seinen Unterthanen, sich zu der andern Religion thun, so wäre doch solchem das Publicum Exercitium nicht zu zulassen, noch demselben einige Reformation zu verstaten, er könte denn solches von seiner hohen Obrigkeit als ein sonderbares Privilegium erlangen.

Würde 7) nur ein oder mehr Privati, das wäre ein Land-Stand oder Unterthan, von der üblichen Religion abtreten und der andern beypflichten, so wäre zwar solches und daß sie sich des Exercitii ihrer Religion bey den Benachbarten erhohleten, ihnen nicht zu wehren, daferne sie sich sonst, wie Christlichen und redlichen Unterthanen gebühret, verhalten, keine Conventicula anstellen, Niemand an sich hengen, und sich also erweisen würden, daß man sich von ihnen in der Kirchen keines Aergernißes, und in der Policy keiner Unruhe zu befürchten: wiedrigen falles müsten sie billig räumen, und würde ihnen frey gelassen, ihre Güter durch andere zu bestellen, oder ihrer Gelegenheit nach zu verkaufen. Würden sie auch in solchem Stande und Meynung sterben, wären sie nichts weniger als andere Unterthanen und Christen mit Christlichen Ceremonien zur Erden zu bestatten.

Leglichen diejenigen Land-Stände, welche das Exercitium einer oder der andern Religion frey hergebracht, oder solches durch sonderbare Verträge oder Privilegia bey der hohen Landes-Fürstlichen Obrigkeit erlanget, die würden billig darbey gelassen und geschüzet ic.

N. XII.

Quaestio: Ob vermög des Religion-Friedens, so Anno 1555. zu Augspurg auf der dazumal gehaltenen Reichs-Versammlung, im Heiligen Römischen Reich, zwischen Kayserlicher Majestät und Churfürsten und Ständen aufgerichtet worden, die Macht, Kirchen und Schulen zu reformiren, an der hohen Landes-Obrigkeit hange, also, daß in Krafft derselben ein Churfürst oder Stand des Reich, die Religion, deren er anhängig, in seinem Churfürstenthum und Gebiet einführen und dargegen die andere abstellen könne?

XXII.
Bedenken
wie weit das
Jus Reformandi,
nach
dem Religio

Dieses ist eine überaus schwere, weitaussehende und wichtige Frage, so in recessu viel andere Sachen zu erörtern nach sich führet, derowegen ist sie würdig, daß sie etwas reisser in utramque partem, wie man zu reden pfleget, erwogen werde.

Zweyter Theil.

Bbb bb

PRO

1646.
April.
& seqq.

ons-Frieden,
der hohen Lan-
des-Obrigkeit
anhangt.

PRO NEGATIVA

1646.
April.
& seqq.

Kan angeführet werden Erstlich dieweil der Religions-Friede nur zwischen der Kayserlichen Majestät und Catholischen Ständen an einem, und dann den Augspurgischen Confessions-Verwandten Ständen am andern Theil aufgerichtet worden, zu solchem Ende, daß kein Theil dem andern, und nominatim daß die Kayserliche Majestät und die Catholische Chur-Fürsten und Stände des Heiligen Reichs, keinen Stand von wegen der Augspurgischen Confession, Religion und Glaubens, mit Krieg überziehen, oder sonst in andere Wege vergewaltigen und wider desselben Conscience, Wissen und Willen, von solcher Confession dringen sollte, uti conceptis verbis asseritur in §. Und damit solcher Friede ꝛ. nicht aber ausdrücklich disponiret, was ein oder der andere Reichs-Stand in puncto Religionis, in ordine ad subditos suos, zu thun vermag, dahero dann diese quaestio reformandæ Religionis anders woher decidiret werden muß. Und ist hierbey dieses wohl zu notiren, daß obwol in vorigen Jahren schon von dem Fried-Stand in Religions-Sachen, durch Interposition etlicher Friedliebender Chur- und Fürsten, Handlung gepflogen, selbiger auch zu Nürnberg Anno 1532. vom Kayser CAROLO V. bewilliget und hernach communi placito aller Reichs-Stände, zu Regenspurg Anno 1541. besage selben Reccessus

§. Und damit im Heiligen Reich Deutscher Nation ꝛ. beliebet, auch fürters zu Speyer Anno 1544. mehres Inhalts bestetiget,

It. It. zu Speyer dicto Anno &c. §. Als wir aber in der Handlung ꝛ. Dieweil aber solches nur temporaliter und provisionaliter geschehen, so ist er hernacher, nach dem Deutschen Kriege, als man befunden, daß sich die Religion nicht mit dem Schwerdt vertilgen lassen wolle, gar in perpetuum und auch auf den Event, wenn die Religions-Streitigkeiten auf dem dazumal intentionirten Concilio nicht erlediget werden könnten, hinaus erstrecket, und also in genere disponiret worden, daß die streitige Religion nicht anders, denn durch Christliche, freundliche, friedliche Mittel und Wege zu einhelligem Christlichen Verstand gebracht werden solle;

d. §. Und damit solcher Fried ꝛ. juncto §. Und nachdem eine Vergleichung ꝛ. §. Damit auch ꝛ.

dieses ist der einige Scopus, den man zu Passau und zu Augspurg bey Aufrichtung des Religion-Friedens gehabt, derowegen derselbige temere ad alias quaestiones nicht zu erstrecken ist.

Zum andern, dieweil dazumal die Quaestio der streitigen Religion zwischen den Catholischen und den Evangelischen Ständen enthalten war, derer Unterthanen entweder ganz oder doch grossen theils von sich selbst die Papisische Religion verlassen und die Augspurgische Confession angenommen, dahero was denselbigen Ständer bey so bewandten Umständen verwilliget worden, nicht füglich auf andere Fälle, da nur allein der Landes-Fürst und Herr sich zu einer andern Religion begiebt, erstrecket werden kan, daß nemlich der oder dieselben um deswillen, daß sie die Jura Superioritatis haben, zu reformiren und ihre Religion einzuführen befugt seyn, und ist aus den Historiis bekandt, mit was Begierd Anfangs zur Zeit der Reformation die Leute häufig und darunter auch viele Prälaten, Mönche und Pfaffen in den Elbstein, von dem Pabsthum abgetreten, und der Evangelischen Religion beygepflichtet haben, derentwegen denn hernach die Reformationen vollend angefangen, und also eysferig conjunctis viribus fortgetrieben worden, daß auch die Protestirende Stände nicht einmal auf Begehren CAROLI V. auf ein halb Jahr, da das Concilium ausgeschrieben werden sollen, das Exercitium der Pabstlichen Religion in ihren Landen zulassen wollen.

Confer. Petr. Suav. Polan. lib. i. Historiæ Concilii Trident. p. 44. & quæ habet hanc in rem Job. Regulus in Examine quaestionis; An Princeps Imperii in feudo regali hæres institutus conditione vel onere decerto aliquo Religionis Exercitio introducendo gravari possit? pag. 33.

Zum

1646.
April.
& seqq.

Zum Dritten bestärkt nicht wenig diese negativam sententiam die Oppositio
oder der Gegensatz in dem Religions-Frieden, im

1646.
April.
& seqq.

§. Und nachdem bey Vergleichung ic.

unter den Geistlichen und Weltlichen Reichs-Ständen, daß nemlich gleichwie jene, wenn sie von der Päpstlichen Religion zur Augspurgischen Confession sich wenden würden, ihrer Stifter verlustig werden, also diese ihre Fürstenthume, Graf-Herrschaften und Landen behalten sollten, und also der Religions-Frieden nur das principaliter importire, daß kein Weltlicher Stand um der Religions-Veränderung willen, seines Standes und Staats oder Landes entsetzt werden sollen.

Und wiewohl es zum Vierdten das Ansehen haben möchte, weil heutiges Tages die Evangelische Chur-Fürsten und Stände, in Krafft ihrer habenden Superiorität, die Jura Episcopalia exerciren, Consistoria bestellen, Kirchen-Ordinungen machen und dergleichen verfügen, was zuvor den Bischöffen in rebus Ecclesiasticis ordinandis zugestanden, daß eo ipso auch die Reformatio Religionis dem Juri anhängig sey, so wird doch solche Folgeren nicht unbillig negiret. Daß aber das Jus Episcopale dem Juri Territorialia apud Principes & Status Evangelicos adheriret, das ist ex quadam necessitate also gesehen, indem vermöge des Religions-Friedens

§. Damit auch obberührte ic.

die Episcopalis Jurisdictio in terris Protestantium suspendiret worden. Dieweil nun dieselbige als ein Accidens sine Subiecto nicht seyn können, und in personis Principum & Statuum als Politicorum nicht statt gefunden; so hat man dasselbige endlichen nothwendig ad Jura ipsa Territorialia referiren müssen, daß nemlich solche Jura Episcopalia, quod directionem attinet von den Ständen des Reichs, Consistorialia aber per personas idoneas administriret werden sollten.

Zum fünfften kan hieher mit besonderm Nachdruck gezogen werden, daß, nach der meisten Evangelischen Theologen und Rechtsgelehrten Meynung, kein Fürst und Stand seine Unterthanen mit Gewalt zu seiner Religion zwingen könne, sondern demselben obliege, per legitima media informationis zu verfahren, und docendo & suadendo sie auf den rechten Weg zur Seeligkeit bringen zu lassen: welchem schnurstracks zu wider gehandelt würde, wenn ihnen die Reformation in Krafft der hohen Landes-Fürstlichen Obrigkeit zustünde, und daher ihnen nachgelassen wäre, alle, die sich zu ihrer Religion nicht gütlich bequemen wollten, aus dem Lande zu schaffen, wie dasselbe also bishero in den Kayserlichen Erbländen und andern Dertern im Reich, sub praetensa illa potestate territoriali & illi innixa reformatione Religionis, mit großem Ach und Weh der armen Leute, practiciret worden.

Welchergestalt denn zum Sechsten auch das Beneficium Emigrandi, so den Unterthanen vergönnet, auf eine Nothwendigkeit hinaus laufen würde, welches doch die meisten Evangelischen pro voluntario remedio halten, und solcher gestalt den Religions-Frieden

in §. Wo aber Unser nach der Churfürsten ic.

interpretiren thun.

So ist auch zum Siebenden gar nicht glaublich, wenn der damals lebenden Protestirenden Chur-Fürsten und Ständen Lande entweder alle oder doch mehrentheils wären vor sich von der Päpstlichen Religion abgetreten, und mit ihren Herrschaften der Augspurgischen Confession beygepflichtet hätten, daß in gratiam solorum Principum & Statuum, so etwa sich zu solcher Religion bekennet, die Kayserliche Majestät und die Catholische Chur-Fürsten und Stände so viel würden nachgelassen haben. Denn indem dieselbigen gesehen, daß die in der Protestirenden Stände Landen angestellte Reformation mit guter Beliebung der Land-Stände und anderer Unterthanen geschehen, auch in geschwinder Eyl weit ausgebreitet worden, und man erfahren, daß die streitige Religion mit Gewalt, ohne Zerrüttung des Reichs, nicht erdrert werden könnte, haben sie vor billiger und thunlicher gehalten, daß solches durch Christliche
Zweyter Theil. Bbb bb 2 freund-

1646. freundsliche und güttliche Mittel geschehe, und immittelst kein Stand solcher Religion 1646,
 April. halber mit Krieg überzogen, oder sonst in andere Wege mit Gewalt von derselbigen April.
 & seqq. gedrungen werde. Dahero denn in universonum auf alle Casus, mit Zug nicht wohl & seqq.

geschloffen werden kan, daß indifferenten ein Stand des Reichs besugt sey, seine Religion mit Gewalt denen Unterthanen zu obrudiren, und nach derselbigen das ganze Land zu reformiren.

Welches denn auch zum Achten allerhand absurda nach sich ziehen würde a) daß sich ein ganzes Land nach einem Menschen, wie derselbige gläubet, richten müste, und dahero b) die Religion fast täglicher Veränderung unterworfen wäre, indem ein Chur-Fürst oder Stand des Reichs heut Evangelisch, morgen der Successor Pabstlich, über eine kurze Zeit Calvinisch und etwa der folgende wieder Pabstlich seyn könnte, welchergestalt gar bald alles in Republica übernahmffen gehen würde. Die Unterthanen müsten c) in causa Religionis, gleich in andern Weltlichen Verordnungen, ihren Obrigkeiten pariren, oder da sie sich darzu nicht bequemen, als Rebellen und laße Majestatis rei in effectu ihre Haab und Güter mit dem Rücken ansehen und aus dem Lande davon wandern. Dissentire de vera Religione non amplius est heresis aut schisma, sed crimen laße Majestatis, ait

Besold. Lib. 2. Politic. c. 3. p. 119.

Ministrorum Ecclesie vocationes & abdicaciones eadem ratione essent in Magistratus potestate, qua Politicorum munerum distributiones abrogationesque sunt, inquit

Gerson Bucerus dissertat. de Gubernat. Ecclesie p. 130. quem refert & sequitur Arnoldus Mengerling in Informatorio conscientie super pericopon Evangel. Domin. 23. post Trinit. P. 2. quaest. 2. p. 1036. & seqq. ubi tota illa quaestione negativam hanc acriter defendit & aculeatis verbis Politicos, ac si contraria opinio illorum hypocriticum inventum esset, notat.

Hieher gehören zum Neundten die Exempla Davids, so die Moabiter und Syrer 2. Sam. 8. v. 2. & 3. Item die Edomiter ibid. vers 14. juncto Psalm. 60. vers. 10. die Ammoniter 2. Sam. 12. v. 31. bezwungen, sowohl auch seines Sohnes Salomonis, der ein Herr über alle Königreiche von dem Wasser an in der Philister Lande bis an die Gränze Egypti war, 1. Regum 4. v. 21. und anderer folgenden Könige in Juda, so die benachbarten Heyden überzogen, von deren keinem gelesen wird, daß sie einander in solchen eroberten Landen zu ihrer Religion gezwungen hätten, es wird nur vermeldet, daß solche überwundene Heyden ihnen unterthänig worden, und Geschenke gebracht hätten. Dahero Mengerling an vorangezogenem Ort p. 1033. dieses axioma, quod Jus reformandae Religionis adhaereat Juri Territoriali, ein axioma Jerobeamicum & Holofernicum, Item Senaheribicum & Tyrannicum nennet, und nicht gnugsam weiß, wie er die Politische Discurrenten ausmachen solle.

Dargegen werden

PRO AFFIRMATIVA

nachfolgende wichtige Ursachen angezogen; Erstlich der Buchstabe des Religions-Friedens,

in §. Und damit solcher Friede ic.

da klar gesehet wird, daß kein Stand des Reichs von wegen der Augspurgischen Confession und derselbigen Lehre, Religion und Glaubens halber, mit der That gewaltiger Weise überzogen, beschädiget oder in andere Wege wieder sein Consciencz, Wissen und Willen, von dieser Augspurgischen Confessions Religion, Glauben, Kirchen Gebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, so sie aufgerichtet, oder nochmals aufrichten möchten, in ihren Fürstenthümen, Landen und Herrschaften gedrungen werden ic. Dergleichen in §. Damit auch obberührte ic. welcher von Suspension der Geistlichen Bischöflichen Jurisdiction handelt, also wie

1646. wiederholet wird. Und damit nicht jemand gedencken möchte, ob wären die Worte, 1646.
 April. so sie noch aufrichten möchten, nur allein von den Kirchen-Gebräuchen, Ordnun-
 gen und Ceremonien, nicht aber von Einführung der Religion selber zu verstehen, so
 & seqq. militiret darwider einmal die klare und helle Coniunctio der Confession und des
 Glaubens mit den Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen und Ceremonien und darauf
 æqualiter gefegte Assertion der künfftigen Aufrichtung iuxta doctrinam. Dar-
 nach geben es die Verba sequentia in vers: Sondern bey solcher Religion u.
 Da per aduersativam auch coniunctim hinzugefegt wird, daß bey solcher Religion,
 Glauben, Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, wie nemlich kurz
 vorher gesagt worden, auch ihre Haab- und Güter u. die Augspurgischen Confessions-
 Verwandten Stände geruhiglich und friedlich bleiben sollten. Welches dann auch
 eben also im §. Damit auch obberührte u. per similem aduersativam wiederho-
 let wird.

Zum Andern kan pro affirmativa angezogen werden, daß es auch vor dem Re-
 ligions-Friede in den vorigen Reichs-Abschieden also zu befinden, welches erscheinet
 1) aus dem, der Anno 1526. zu Speyer gemacht worden, welcher in §. Demnach
 haben wir u. zulasset, daß ein jedweder Stand der Religion halber, bis zu der Zeit
 des Concilii oder National-Versammlung (darauf dazumal derselben Vergleich oder
 Erörterung gestellet war) mit seinen Unterthanen es also zu halten, wie er solches ge-
 gen Gott und Kayserliche Majestät zu verantworten hoffe und vertraue, wovon ein
 schönes Bedencken bey Herrn Hortledern lib. 1. von den Ursachen des Deutschen
 Krieges Cap. 2. zu lesen ist, 2) aus dem Speyerischen Vertrage de Anno 1529. daß
 obwol die Catholischen jetztgedachte Satzung des Reccessus, so Anno 1526. eben zu
 Speyer gemacht, ändern, und den Lutherischen also die Hände binden wollen, daß
 sie nemlich über die allbereit reformirte Elöster nicht weiter mit ihrer Reformation
 fortfahren sollten, dieselbigen darwider solenniter protestiret, daher sie auch den
 Mahmen der Protestirenden empfangen, auch sich ferner confederirte und eher al-
 les gelitten, als daß sie in diesem Punct weichen wollen. Daher denn 3) auf dem
 darauf gefolgten Reichs-Tage zu Regensburg Anno 1541. da dieses Reformation-
 Negotium weiter ventiliret worden, besage selbigen Abschieds §. Und damit im
 Heiligen Reich u. allein dieses verordnet worden, daß die Elöster und Kirchen un-
 zerbrochen und unabgethan: und dann, daß den Geistlichen ihre Renthen, Zinsen
 und Einkommen, so viel sie deren zu der Zeit noch im Besiß gehabt, unaufgehalten
 verbleiben sollten, welches 4) noch heller aus der Declaration, so CAROLUS V.
 den Protestirenden Ständen, welche diesen Recces in hoc passu vor etwas gene-
 ral oder unvollkommen gehalten, und daher denselben also schlecht weg anzunehmen
 Bedencken getragen, eben auf selbigem Reichs-Tage und unter einem Dato als den
 29. Julii gedachtes 1541. Jahrs gegeben, darinnen im §. Doch haben wir u. aus-
 drücklich disponiret wird, daß eine jede Obrigkeit die Stifter und Elöster, so hin-
 ter ihr gelegen, zur Christlichen Reformation anzuhalten unbegeben seyn solle. Be-
 siehe den ganzen Begriff solcher Declaration

apud Hortlederum d. lib. 1. von Ursachen des Deutschen Kriegs. Cap. 27. n.
 713. & Anthon. Bembellonam de Gaudentiis in Suscitabulo tempestivo
 pro Principibus, welcher hernacher sub nomine Commentationis Juri-
 dico-Politico-Historicæ ad pragmaticam Constitutionem de Pace Re-
 ligionis, anderweit in Druck kommen, Part. 2. Cap. 11. welcher gedachte De-
 claration aus einem Vidimus, so die Universität Wittenberg und das
 Hof-Gericht daselbst den 3. Septembr. 1541. etlichen Protestirenden Stän-
 den aus dem Original ertseilet, referiret. Confer quoque Sleid. de di-
 cta Declaratione lib. 14. Commentar. §. His rebus actis &c.

Und wiewohl die Dillingenses de Compositione Pacis Cap. 8. quæst. 58. n. 29.
 & seqq. vorgeben, daß solche Declaration per sub- & obreptionem von den Pro-
 testantibus erpracticiret, und den Catholischen Chur-Fürsten und Ständen hinter-
 rücks geschehen, so ist doch selbiges gang unerfindlichen. Denn a) so haben Ihre

1646. Kaiserliche Majestät sich ausdrücklich in gedachtem Abschied §. Doch haben wir uns ꝛ. den die Catholischen angenommen und mit unterschrieben, die Facultatem über dem Frieden-Stand Declaration zu thun vorbehalten, welcher §. non sine ministerio, sondern die Protestirenden zu tranquilliren hinzu gesetzt worden. b) Daß in den darauf gefolgten Speyerischen Reichs-Abschied de Anno 1544. viele Stücke aus bemeldter Declaration gebracht worden, wie aus derselben Collation mit dem §. Und darmit hier zwischen ꝛ. & seqq. zu sehen, und insonderheit dahero abzunehmen ist, daß auch aus der Catholischen Landen die Renten, Zinsen, und Einkommen zu den reformirten Eldstern gehödig, gereicht werden sollen, daß dem also nominatim hiebevorn in der Declaration sub §. Zum dritten ꝛ. disponiret worden. Und wäre hieran c) um so viel desto weniger zu zweiffeln, wann, wie in dem Aufsatz (den bey dem zu Leipzig Anno 1631. gehaltenen Convent erste deputirte Evangelische Stände in puncto der nach dem Religions-Frieden eingezogenen Mediat-Stifter machen lassen) sub primo fundamento principali vermeldet wird, in den Archivis Nachricht zu finden, daß berührte Declaration in presentia der Catholischen Reichs-Stände abgelesen worden, und Ihre Kaiserliche Majestät CAROLUS V. Anno 1544. zu Speyer gar Willens gewesen, selbige dem damaligen Recces einzuverleiben und die Churfürstlichen damit eines gewesen. Ob nun wohl theils Catholische Fürsten, darwider sich heftig gesetzt, und die Insertion nachblieben, so ist doch dis gewiß, daß auch die Catholische Stände von solcher Wissenschaft gehabt, und auf Chur-Pfalz und Brandenburg Intercession, auch vorhergehende Heimstellung des Herzogen von Cleve und Marggrafen zu Baden und Umtretung Chur-Cöllns und des Bischoffen zu Münster, mit den Protestirenden die obangezogene §. §. in den Speyerischen Recces also begriffen worden, wie sie annoch jetzt daselbst zu befinden seyn, als solches alles

Sleidan. d. libr. 24. §. His rebus actis &c.

mit mehreren bezeuget, gestaltt denn auch die Evangelischen solchen Abschied ander gestaltt nicht, als nach der Regenspurgischen Declaration angenommen. Dahero es dann kommen, daß solchen Abschied der Pabst so übel aufgenommen und dem Kayser in einem sonderbaren Schreiben hefftigen Verweiss gethan, mit Bedrohung der Straffe, so Iſa bey Abführung der Lade des Bundes, und Korah, Dathan und Abiram, welche Mose und Aaron in ihr Amt greiffen wollen, wiederfahren, auch andern scharffen Einsehens, wie davon weitläufftiger zu lesen ist *Sleidan. lib. 16. in pr.*

So ist auch d) nicht allein unter denen Gravaminibus, so anfangs zu Passau Anno 1552. sondern auch hernacher zu Augspurg Anno 1555. aufgesetzt, und den 29. Julii. von den gesanten Protestirenden Reichs-Ständen übergeben worden, dieses enthalten, daß man die Kaiserliche auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg Anno 1541. gegebene Declaration also vermeyntlichen eludiren und ableinen wollen; welches alles denn hernacher in dem Religions-Frieden besser gefast worden, daß wohl *Bembellona de Gaudentis* im angezogenen Ort recht und wohl judiciret, wenn er berührte Declaration das Fundament nennet, darauf gedachter Religions-Friede gesetzt worden, sintemal in demselben fast nichts neues geordnet, sondern nur dasjenige, was vorhin schon guten theils ad certum tempus vel Concilii Universalis vel Nationalis in vorigen Reccessen verwilliget, in eventum, da der Religions-Streit durch selbige Mittel nicht verglichen werden könte, auf ewig erstreckt worden. Daß also dannenhero, wenn man von dem eigentlichen Verstand des Religion-Friedens Nachricht haben will, selbiger nicht allein aus den blossen Worten, sondern auch zugleich ex retro Actis & factis Reccessibus zu aestimiren, wie dasselbe auch in Kayser's FERDINANDI II. ausgelassenem Edict, §. Daß nun der Worte ꝛ. in fin. ibi, welcher als auch andere vorgehende Reichs-Abschiede, also gestehet, sintemahl auch sonst versehenen Rechtens, quod Lex nova, nisi expresse de eo constet, non censetur derogare juri antiquo & dispositio augens intelligenda sit, secundum naturam dispositionis auctæ.

Die Dritte Haupt-Ursach pro affirmativa ist, daß der Religions-Friede nur den Reichs-Ständen und so immediate unter dem Reich seyn, concediret und de-

1646.
April
& seqq.

1646. ro Unterthanen desselben weiter nicht fähig seyn, als daß ihnen bevorstehet, ihre Gü-
 ter zu verkaufen, und an andere Dertter sich zu begeben.
 April. §. Dieweil aber etliche zc. im gedachten Religions-Friede.
 & seqq.

1646.
 April.
 & seqq.

Dessen Widerspiel zu asseriren wäre, wenn das Jus Reformandi nicht dem Territorio adharirte, und die hohe Landes-Obrigkeit den Unterthanen wiederiger Religion ihr freyes Exercitium verstaten müste. Weil ihnen aber nur bevorstehet, entweder aus dem Lande zu weichen, oder zu ihrer Herren Religion zu treten, so folget ja unwidersprechlich, daß die hohe Landes-Fürstliche Obrigkeit in ihrem Lande zu reformiren befugt sey. Und ob man wohl sagen wolte, das Beneficium Emigrandi sey nicht necessitatis, sondern voluntatis, so ist doch dasselbige dieser Meynung nicht hinderlichen, sintemahl nur dieses folget, daß man die Unterthanen im Lande dulden, und in ihren Häusern privatim ihres Gottesdiensts abwarten und nachlassen müste, zu Zeiten auffer Landes sich der Communion zu gebrauchen, und auch daselbst ihres Gottesdiensts zu pflegen, daß doch auch, wenn so wol der Contextus des Religions-Friedens, als auch die disfalls ergangene Reichs-Acta recht betrachtet werden, ihnen nicht zu- und frey gelassen worden, alldieweil dazumahl die Catholischen Reichs-Stände nicht gesehen wollen, daß sie schuldig wären, ihre Unterthanen, so wiederiger Religion wären, wenn gleich selbige darzu Lust hätten, mit Verkaufung ihrer Güter freyen Abzug zu verstaten.

Und behauptet diese affirmativam zum Viertem gewaltig, daß die Evangelischen Reichs-Stände bey Kayser FERDINANDO I. von nöthen gehabt, um eine Declaration anzufuchen, daß die Evangelischen von der Ritterstaffe, so unter den Geistlichen Reichs-Ständen geseßen, und das Exercitium der Augspurgischen Confession hergebracht, länger darbey verbleiben möchten, Anno 1555. auszuwirken, dessen es nicht bedurfft hätte, wann den Ständen das Jus Reformandi und die Exercitia der ihnen wiederigen Religion abzustellen nicht zustünde.

Zum Fünfften erscheinet die Assertio affirmativa auch daher, daß quoad Ecclesiasticos Status Imperii, vor den Catholischen nur die Ausnahme durch den Geistlichen Vorbehalt geschehen, daß sie ihre Stifter nicht reformiren, sondern so balden einer oder der andere von der Catholischen Religion abtreten würde, die Capitularen einen andern an seine Stelle wehlen sollten;

§. Und nachdeme bey der Vergleichung zc.

dahero folget, daß, so viel die Weltlichen Reichs-Stände betrifft, denenselben das Jus Reformandi communi consensu utriusque partis zugelassen.

Zum Sechsten ist in mehr berührtem Religions-Frieden klar versehen, und gleichsam zum Haupt-Werck gesetzt, daß kein Stand des Reichs von wegen der Augspurgischen Confession vom Kayser und den andern Ständen mit Krieg überzogen, oder sonst vergewaltiget werden solle, welches traum nicht von der blossen Confession solcher Religion, denn dasselbige auch den privatis und Unterthanen nachgelassen, sondern allein von der Reformation und Ausbreitung derselbigen Religion, auch darbey vorgehender Einziehung der Geistlichen Güter und Inhaltung der Unterthanen zu verstehen, um welcher beyder Stücke willen, vor dem Passauischen Vertrage und Religions-Frieden, von dem Kayser und den Römisch-Catholischen den Protestirenden Ständen widersprochen, und hernacher allerhand Kriegs-Motus, wie die Annales geben, entstanden waren. Dannhero denn auch der Religions-Friede diese beyden Stücke, als nemlich die streitige Religion und Geistlichen Güter, substantialiter concerniret und davon vornemlich disponiret. Und ist solches unter andern klar zu sehen aus dem, was zwischen den Schmalkaldischen Bunds-Verwandten, und dem Kayserlichen Vice-Canzler, D. Selden, zu Schmalkalden in ihren Wechsel-Schritten, Anno 1573. vorgangen, so bey Herrn Hortledern Lib. 7. Cap. 2. & seqq. zu finden, in welchen, auf beschene hefftige Anthung, daß die Bunds-Genossen auch die Elöster einzdgen, und die Pfaffen und Mönche ausschafften, dieselbigen sich sehr weitläufftig verantworten, und sonderlich wie Cap. 4. num. 23. & seqq. an gedachtem Ort zu sehen ist, ihr Gewissen vorschützen, daß sie ohne desselbigen Verletzung, sich

1646.
April.
& seqq.

sich der eingerissenen Mißbräuche und Gottes-Lästerung nicht theilhaftig machen könnten, alldieweil, ob sie wohl sonst die rechte Lehr und Gottesdienst führen ließen, wörfene sie aber jedoch der Mönche Greuel und Mißbräuche dulteten, sie gleichwol mit der That die Wahrheit Gottes verleugnen würden.

1646.
April.
& seqq.

Hierzu kommet zum Siebenden die Praxis, daß es beydes vor als nach dem Religions-Frieden jederzeit bey denjenigen, so zu der Augspurgischen Confession getreten, also gehalten, daß sie in Krafft ihrer hohen Landes-Fürstlichen Obrigkeit und derselben anhangenden Geistlichen Jurisdiction, in ihren Landen Christliche Reformation angestellet, und ausser der Augspurgischen Confession keinem ein öffentlich Religions-Exercitium zugelassen, welches auch

Albericus Gentilis Lib. 7. de Jure Belli. C. 10. observiret, und also Herr Hertleder d. Lib. 7. Cap. 2. num. 5. Lit. a. der ihn anziehet, davor halten thut:

Und haben dieses also, zum Achten, auch die Catholischen selber bey Aufriehung des Religion-Friedens davor gehalten, wie zu sehen ist aus der Duplica, so der Chur-Fürsten und Stände Räte und Gesandten, wegen des Religion-Friedens der Königlich Majestät FERDINANDO I. den 7. Decembr. 1555. übergeben,

§. Alsdann die Königlich Majestät 1c. Welches ganz referiret Christoph Lehmann, im ersten Buch der Handlungen und Schrifften vom Religions-Frieden, Cap. 18.

da die Catholischen Churfürsten und andere Fürsten und Stände Gesandten der alten Religion, sich nicht allein die Erläuterung, so Ihre Königlich Majestät durch Hinzufügung bey den Worten, keinen Stand, in Religions-Frieden §. Und damit 1c. der Wörter des Reichs gefallen lassen, sondern auch nechst den andern in der Königlich Resolution geführten Ursachen, noch diese dazu setzen, daß sie sich keiner Stände ausserhalb Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, und den Frey- und Reichs-Städten, im Reich Deutscher Nation wüßten zu erinnern, und die andern alle für Untertanen derer, hinter denen sie gefessen, gehalten würden, derohalben sie auch billig sich ihrer Obrigkeit in der Religion gemäß erweisen, und keine Sonderung einführen sollten.

Dahin denn auch zum Neunten, jetzt hoch erwehnter König FERDINANDUS I. gezielet, als Ihre Königlich Majestät 1c. denen Oesterreichischen Ständen, so dieselbige in die Mit-Einnehmung in den Religions-Frieden ersüchet, zum Bescheid ertheilet, sie wären im Frieden nicht begriffen, dann derselbige diesen Verstand habe, daß die Untertanen sich entweder der Religion ihrer hohen Obrigkeit bequemen, oder sich anders wohin, mit Verkaufung ihrer Güter begeben möchten.

Besiehe hiervon *Sleidan*. Lib. 26. §. cum ad eum modum &c. cujus verba sunt:

Non minus, inquit FERDINANDUS I. estis, quam aliorum Principum populi in ea Pace comprehensi: nam ejus Decreti hæc est sententia, ut sui Principis Religionem populus sequatur, Principibus autem, non Ecclesiasticis, permissum est quam velint ex alterutra Religione eligere, eo quod Principis delectu populus debet esse contentus, verum ita tamen, ut ii, quibus ea Religio, quam Princeps elegit, non probatur, liberam habeant vendendi suas facultates & alio commigrandi potestatem, nullo cum ipsorum existimationis detrimento.

Zum Zehenden haben sich bey vorfallenden Irrungen die Reformation und Religion betreffend, so zwischen den Reichs-Ständen entstanden, auch die Catholischen vielfältig sich auf das Jus Territorii beruffen, und daraus die vorgehabte Reformation den Protestirenden widersprochen, und dero Competenz ihnen zugeeignet, wie solches aus denen Processen, so die Catholischen wieder die Evangelischen disfalls am Kayserlichen Cammer-Gericht und sonst erhoben, zu sehen, und dessen unterschiedliche

1646.
April.
& seqq.

Sententia
auctoris mo-
dificata.

Territoriali Cap. 5. num. 59.

Wiewol nun nicht zu verneinen ist, daß die affirmativam auf einen stärckern Grunde beruhet, als die negativa opinio; so ist doch meines Ermessens dieselbe nicht so schlechter Dinge hin zu verstehen, daß nemlich ein Churfürst und ander Stand des Reichs pro lubitu nur um deswillen, daß er die Jura Territoria in seinem Lande habe, alle seinem Gottesdienst wiederige Exercitia Religionis abstellen und entweder in allen und jeden Kirchen seinen Gottesdienst einführen, oder, da er vielleicht nicht Leute genug, so er hiezu gebrauchen könne, dieselbe zuschließen, und mit einem Wort die Unterthanen zwingen könne, daß sie zu seiner Religion treten, oder mit Verkaufung ihrer Haab und Güter das Land räumen müsten, es sey gleich um die Unterthanen und derselben Religions-Exercitum bewandt wie es wolle. Denn a) wollte dieser absurdus intellectus daraus folgen, daß ein ganzes Churfürstenthum, Fürstenthum und Land sich nach ihres Herrn Glauben richten müsse, wenn gleich unter so viel tausend, ja hundert tausend Unterthanen kein einziger zu finden wäre, der des Herrn Religion zugethan seyn möchte. Dahero dann b) sich zutragen könnte, massen die Exempla die 30. Jahr hero gnugsam ausgewiesen, daß heut ein Landes-Fürst oder Regent Lutherisch wäre, nach dessen Absterben ein Catholischer succedirte, und derselbige oder dessen Successor wohl gar Calvinisch würde, welchergestalt denn in weniger Zeit immer eine Reformation nach der andern entstehen, und um des blossen Landes Herrn Meinung willen, in Geistlichen Sachen die Religion geändert, und die Unterthanen zum Lande hinaus geschaffet werden könnten. Welchergestalt solches nicht allein an ihm selber ungerichtet, sondern auch unzweifelich zu allerhand Zerrüttung, ja gänzlichem Untergang der Lande ausschlagen würde. Ja es hätte solcher massen c) ein Stand des Reichs mehr Macht und Gewalt von der Religion, als von andern Weltlichen Sachen zu disponiren, als in welchen er mit Rath und Einwilligung der Land-Stände verfahren muß. Weil denn eine jedwedere Constitution und Disposition secundum materiam subjectam und also zu verstehen, damit daraus, wenn gleich auch die verba generalia in ihren eigentlichen Verstand gesetzt seyn, keine Absurbität erfolge,

L. scire oportet. 13. §. aliud 2. ibi, sed, & si maxime verba Legis de excusat. L. placuit. 8. C. de judic. L. cum patrem familias 2. in fin. C. de Condition. infert. 1. L. 17. & seqq. de legib.

sintemahl denselbigen allen die Clausula, ut civiliter intelligantur, tacite einverleibet.

L. si cum Simplicius 9. de servitutibus. cum similibus.

so wird dasselbige auch in gegenwärtiger Constitution des Religion-Friedens nicht unbillig also davor zu halten seyn, und zwar um so viel desto mehr, diemeil deren Contenta das Gewissen und so vieler Unterthanen zeitliche und ewige Wohlfarth anbetreffen thun.

Quibus ita præmissis, halte ich darvor, I. daß in diesem die negativa opinio den Religions-Frieden alzueng einschliesse, wenn sie denselben auf eine blosser Freyheit der Profession seiner Religion einschrencket, als wäre einem Churfürsten oder Stande des Reichs nur erlaubet in seiner Hof-Capelle allein seinen Gottesdienst zu bestellen, sondern, diemeil er ein Landes-Regent ist, so stehet ihm auch zu, sonstem auf geziemende Weise und Wege, denselbigen an andern Orten im Lande einzuführen, wo er nur dazu sügliche Gelegenheit haben kan. Denn ob wohl nur ein allein seeligmachender Glaube ist, der in der ungeänderten Augspurgischen Confession aus Gottes Wort begriffen stehet; diemeil aber jedoch nach der angefangenen Reformation des Herrn Lutheri, auch die Kayserliche Majestät und die Catholische Chur-Fürsten und Stände des Reichs in der Meinung gewesen, daß sie als der alten Religion zugethane, ihres Orts die rechte Catholische Apostolische Lehr, in ihren Kirchen und Landen bißhero gehabt und geübt hätten, und dahero welche unter solchen beyden Religionen, so viel als das äusserliche Judicium betrifft, recht oder unrecht sey, streitig worden: man aber hier nechst in der That erfahren, daß weder durch angestellte Colloquia und allerhand andere versuchte gültliche Mittel und Wege, noch auch durch

1646.
April.
& seqq.

1646.
April.
& 1699.

Gewalt der Waffen, ob gleich vom Kayser CARLN den Fünfften der Schmalkaldische Burd durch erhaltene Victorien, wider Churfürst Johann Friederichen zu Sachsen ꝛc. und Land-Grav Philippen, zu Hessen ꝛc. zertrennet, und alles gleichsam zu des Kayfers Arbitrio heimgediehen, in solcher Religions-Sache eine beständige zuverlässige Erörterung zu erlangen, darbey aber wohl dieses ohnschwer zu ermessen gewesen, daß, wenn an Seiten der Kayserlichen Majestät fernere Gewalt hierunter, wiewol der Pabst und viel desselben Adharenten, sonderlich von der Clerisey, dahin mit besonderm Fleiß bemühet gewesen, gebraucht werden sollen, daß gar leicht, die sonsten über alle Maas von denen Vorfahren hinterlassene herliche Verfassung des Heiligen Römischen Reichs, durch solche innerliche Verunruhigung und Empörung, nothwendig zerfallen und über einen Haufen gehen würde: so ist man endlich mit den vorhergehenden Schäden flug worden, und hat davor gehalten, daß in solchen Glaubens- und Gewissens-Sachen viel besser sey, daß immittelst, biß etwa inskünftig dieser Religions-Streitigkeit, durch ein freyes unpartheyisches General- oder National-Concilium, oder sonsten in andere Wege abgeholfen werden möchte, keinem Reichs-Stand durch Ueberziehung oder andere Gewaltthätigkeit präjudiciret, sondern demselben vielmehr frey gelassen seyn sollte, seinen Gottesdienst, den er in seinem Gewissen vor Recht halte, in seinem Territorio oder Lande aufzurichten und zu befördern: welches wohl derjenige Scopus gewesen, den man in effectu durch diese heylsame Sanction intentioniret hat. Welcher Gestalt aber solche Einführung der Religion geschehen solle, und wie weit sich dieselbige erstrecke, Item ob sie indifferenter, wenn gleich Niemand im Land, des Landes-Fürsten Religion zugethan wäre, statt habe, davon ist wohl expressis verbis in dem Religions-Frieden directo nichts gemeldet.

1646.
April.
& 1699.

Derowegen denn II. daraus folget, daß, gleich wie insgemein einer jedweden Obrigkeit oblieget, den wahren Gottesdienst zu befördern, und nicht allein der Unterthanen zeitliche sondern auch ewige Wohlfahrt zu suchen, also auch in hoc dubio durch den Religions-Frieden einem jedweden Chur-Fürsten und Stande nachgelassen sey, seine Unterthanen per legitimam informationem und dergleichen sittsame Wege auf seine Religion zu bringen.

III. Ist dieses in sonderbare Consideration zu ziehen, und dißfalls ein grosser Unterschied zu machen, ob die meisten oder vornehmsten Unterthanen, als da seyn die Land-Stände, sich freywillig zu des Landes-Fürsten Religion bekennen, und in der vorhabenden Einführung derselben, mit ihm umtreten und vor einen Mann stehen, oder aber, ob dieselbe alle fest auf ihrer wiedrigen, und biß dahero geübten Religion bestehen thun. In jenem Fall hat der Landes-Fürst Macht, in krafft seiner hohen Landes-Fürstlichen Obrigkeit, die Reformation vor die Hand zu nehmen, sintemahl er sodann gleich wie in andern Fällen, also auch allhier mit der Land-Stände Vorbezug und Einwilligung, rechtmäßiger und nachdrücklicher Weise verfähret, und daher ein solchergestalt gemachtes Conclusum pro Constitutione Provinciali nicht unbillig gehalten wird, nach dem die andern Unterthanen sich zu achten haben, woforne sie anders im Lande länger verbleiben wollen: welchergestalt bald anfangs bey des Herrn Lutheri Zeiten die Reformationes vor die Hand genommen worden, indeme nicht allein ganze Städte und Gemeinden das Heilige Evangelium, wie es der theure Mann durch Gottes Gnade an das helle Tages-Licht gebracht, mit willigem Herzen angenommen, sondern auch an vielen Orten die Clerisey gutes theils selber abgefallen, und sich zu solcher allein seligmachenden Religion, mit Verlassung ihrer Orden, bekennet, wie dasselbige aus den Historien gnugsam bekandt, und nicht nöthig ist, daß es weiter ausgeführet werde.

Welches denn wohl die einzige Ursach gewesen, daß Kayser CARL der Fünffte den Evangelischen Chur-Fürsten und Ständen anfangs solche Reformationes, wiewohl nur auf gewisse Zeit biß zu einem Concilio, verstatet hat, und daher billig darnach die in dem Religions-Friede nachgelassene künfftige Aufrichtung der Augspurgischen Confession zu interpretiren ist, als vermöge dessen die Religions-Reformation an und vor ihr selber billig der ganzen Christlichen Kirchen, eines jeden Landes

Zwenter Theil.

Ccc cc 2

zu

1646. April. & seqq. zusehet, und die Direction wie selbige füglich einzurichten, von dem Landes-Fürsten auf vorher gegangene Communication geschieset, wie also diesen Passum fast auch distinguiert,

1646. April. & seqq.

Reincking. Lib. 3. de Regimine Ecclesiastico Class. I. Cap. 6. n. 9. daher leicht zu ermessen, daß der Princeps allein, reclamantibus omnibus vel plerisque Statibus & subditis, sich eine solche Gewalt in vim Juris Territorialis nicht arrogiren könne, als von welcher in dem Passauischen Vertrag und dem darauf erfolgten Religions-Frieden directo & specifico nichts gedacht worden. Hat demnach ein solcher Landes-Fürst, der entweder kein, oder doch nur etliche wenige seiner Religion zugethane Unterthanen hat, sich billig daran zu begnügen lassen, daß er in seiner Residenz-Stadt, oder sonst an etlichen Orten seiner Religion Exercitium aufzurichten, und mit der Zeit auch bey den übrigen Unterthanen durch andere doch geziemende Wege ohne Zwang fort zu pflanzen befugt sey.

Und ist IV. diese Meynung um so viel Christlicher und billiger, weil nicht allein ausser solchen sittlichen Mitteln, denen hohen Obrigkeiten nicht gebühret, über der Unterthanen Gemüther und Gewissen zu herrschen, und per vim directam vel obliquam, ihnen was sie glauben sollen, auf zu dringen. Non est Religionis, sagt

TERTULLIANUS, libro ad Scapulam Cap. 1.

cogere Religionem, quæ sponte suscipi debet, non vi. Quia nemo cogitur, ut erodat invitus, inquit

Cassiodorus Libr. 2. Variarum Epistol. 37.

und schreibt gar schön *Lactantius*: Non est opus vi, quia religio cogi non potest, verbis potius quam verberibus res agenda est, tacentibus certe non credimus sicut ne faventibus cedimus, Nos Christiani docemus, probamus, ostendimus.

Libr. 5. Divin. Instit. Cap. 20. referente Dn. *Calixto* Part. 2. responi ad Moguntinos Theologos. Membr. 62. in fin.

sondern auch, was de Jure Emigrandi den Unterthanen in dem Religions-Frieden zu gute verordnet ist, wann man die Acta desselben, und den Scopum etwas genauer betrachtet, so viel erscheinet, daß mit solcher, vornehmlich auf die Unterthanen, so unter den Catholischen, sonderlich den Geistlichen Reichs-Ständen gesehen, gezielet worden, alldieweil anfangs die Augspurgische Confessions-Berwandten indifferenter vor alle und jede Stände und Unterthanen die Freyheit ihrer Religion, mit Anführung vieler Motiven und Ursachen, gesucht, welches hernacher FERDINANDUS I. also temperiret, daß nur den Reichs-Ständen solche Freyheit, nemlich die Religion der Augspurgischen Confession in ihrem Churfürstenthum und Landen aufzurichten, nicht aber einem jeden Mediat- oder Land-Stand in seinem Gebieth oder Nothmässigkeit zu exerciren gebühre: darneben aber denenselben, sowol auch andern Unterthanen bevorstehen solle, mit Verkaufung ihrer Güter, sich anders wohin zu begeben, daher denn um solcher Bewandtniß willen, unschwer zu ermessen ist, wenn schon die Augspurgische Confession, in Krafft des Religions-Friedens, von einem oder dem andern Reichs-Stand die Augspurgische Confession in seinem Lande eingeführet, und zumahl derselbigen alle und jede, oder doch die meisten Unterthanen anhängig worden seyn, auch wol kein ander Religions-Exercitium in 50. 60. und mehr Jahren in Gebrauch gewesen, daß der transigentium mens & intentio bey Aufriichtung des Religions-Friedens nicht dahin gezielet, in solchen Fall dem Churfürsten und Stände, der etwa von seiner vorigen Religion abtrit, indifferenter das Jus Reformandi einzuräumen, und die bißhero ordentlicher Weise nicht von den Unterthanen, sondern seinen Vorfahren, so des Religions-Friedens fähig gewesen, eingeführete und aufgerichtete Religions-Exercitia abzustellen, und die Unterthanen per obliquum, mit bedroheter Ausschaffung, sich seiner Religion zu conformiren zu zwingen, dergleichen Motiven auch die *Dillingens*

de Compositione Pacis Cap. 6. quæst. 41. num. 126.

1646.
April.
& seqq.

zu ihrem Behuff, daß in *converso casu*, wenn entweder ein Catholischer Stand zur Augspurgischen Confession trete, oder derselbe zugethaner einem Catholischen im Lande succedirte, daß demselbigen das *Jus Reformandi* und *mutandi Religio-* nem nicht zustehe, und auf solchen Fall, die Constitution des Religion-Friedens nicht zu ziehen anführen, indeme sie sagen: „*Quod in maximum ac perniciosum præjudicium Statuum Provinciae, quæ ex antiquissimo tempore semper Catholicam fidem tenuerat, cederet, si in Pacificatorii Federis decreto facultas data esset, futuro tempore & occasione præter & contra voluntatem Statuum totiusque Communitatis pristinae Religionis Exercitia abo-* lendi.

1646.
April.
& seqq.

Und wiewohl sie daselbst so wohl auch anders wo, dißfalls einen Unterschied unter den Catholisch-Römischen und Augspurgischen Confessions-Berwandten Ständen machen wollen, daß demselbigen Religion nicht also favorable sey als ihre Römische, und daher ein Catholischer Successor, oder der von der Evangelischen Religion abgetreten, wol die Augspurgische Confession abthun könne, alldieweil dieselbige *contra dispositionem Juris Communis Cæsarei*, durch den Religions-Frieden frey gelassen, quæ *Constitutio* tanquam *exorbitans merito stricte interpretanda* sit: so ist doch dieses ein sehr falscher und gefährlicher Wahn, welchen die *Dillingenses* und andere ihres gleichen, aus ihren sophistischen Gehirn gesponnen, deme die Evangelischen jederzeit beständig widersprochen haben, und gibt der Contextus des Religion-Friedens klar, daß wo einmahl die Augspurgische Confession in krafft desselbigen Constitution eingeführet worden, daß dabey die Stände und Unterthanen nichts minder als die andern, so der alten Religion anhängig verblieben, zu schützen seyn. So ist auch das nicht weniger gewiß, daß man durch den Religions-Frieden, das zwischen den Chur-Fürsten und Ständen eingerissene Mißtrauen im Reich aufheben, und deroeselen sowol als ihrer Unterthanen Gemüther, wiederum in Ruhe und gut Vertrauen gegen einander stellen, und rechte Freundschaft und Christliche Liebe pflanzen wollen. Wie solches *ex litera* des Religion-Friedens in §. Und haben demnach *ic.* und in §. Und nachdeme eine *ic.* mehrern Inhalts zu sehen ist. Welches keinesweges zu hoffen, wann dißfalls zwischen beyderseits Religions-Berwandten keine Gleichheit zu halten, und der Religions-Friede von einem Theil late, dem andern *stricte* interpretiret werden sollte, welches der löbliche Kayser RUDOLPHUS II. wohl gewußt, daher er in einem Decret, das er den 28. Martii Anno 1589. dem Nieder-Sächsischen Crayß-Deputirten, und den zugeordneten aus dem Ober-Rheinischen und Ober-Sächsischen Crayße ertheilet, unter andern diese Worte gebrauchet: „*Ihro Kayserliche Majestät wäre in desto grösser Hoffnung begrieffen, ihre lang-gewünschte Intention (nemlich die Ruhe und gutes Vertrauen, zwischen den Ständen des Reichs) zu gelangen, wie auch darzu noch erspriessliche Mittel, als gleichmäßige steife Haltung der längst im Heiligen Reich aufgerichteter, und fast bey allen Reichs-Versammlung wiederholter Friedens-Constitution in Religions- und Politischen Sachen, samt andern mehr Ordnungen vorhanden seyn, darauf Ihre Majestät in allen ihren Handlungen, ohn einigen Respect einiger Person und Partheyen, bißhero gesehen, und nachmals, ihres tragenden Amtes und Pflichten nach, mit Gottes Hülffe zu sehen gedencken ic.* Zugeschweigen, daß bey Abstellung der Augspurgischen Confession nicht weniger Unruhe, und sonsten allerhand Angelegenheit zu besorgen ist, als wenn ein Evangelischer Stand die *Exercitia* der Römisch-Catholischen Religion seiner ererbten Lande *per Forza* abthun, und die Unterthanen zu seinem Glaubens-Bekentniß zwingen wolte, welches leider! die traurige Erfahrung in den Kayserlichen Erb-Landen, und sonsten anderer Derter im Reich, mit unwiederbringlichen Schaden genugsambezeuget hat.

Und dieser Verstand des Religion-Friedens, ist auch die Ursach gewesen, daß vor oft höchst erwehnter Kayser FERDINANDUS I. auf Anhalten der Augspurgischen Confessions-Berwandten Ständen, wegen derselbigen Religion zugethanen Land-Stände, so unter den Geistlichen Reichs-Ständen geseßen, und vor dem Religions-Frieden schon das *Publicum Exercitium* der Augspurgischen Confession her-

1646. gebracht, eine sonderbare Declaration Anno 1555. ertheilet und nachgelassen, daß
 April. solche Land- Stände dasselbe ferner continuiren möchten, welches auch im Stifft
 & seqq. Mayns, Fulda und sonst andern Orten mehr, eine lange Zeit, biß nach entstandener
 Kriegs-Unruhe die Päbstlichen Reformationes angangen, also gehalten worden, und
 hat der löbliche Kayser, so wohl auch dessen Sohn und Successor im Reich MAXI-
 MILIANUS II. und RUDOLPHUS II. solchen Verstand selber gnugsam dar-
 durch angedeutet, daß sie ihren Oesterreichischen und andern Unterthanen nach auf-
 gerichteten Religions-Frieden das Exerccitium der Augspurgischen Confession nach-
 gelassen, und sie darbey geschützet, also, daß auch Kayser MAXIMILIANUS II.
 selbst Anno 1569. den vornehmen Theologum D. DAVID CHYTRÆUM, denen
 Unter-Oesterreichischen Evangelischen Ständen gewisse Kirchen-Ordnung zu stellen,
 von Rostock erfodert, und denselben nach deren glücklichen Verrichtung mit einem be-
 sondern Danck-Schreiben an Herzog Ulrichen zu Mecklenburg vor die beschehene
 Erlaubung allergnädigst dimittiret.

Aus diesen allen erscheinet verhoffentlich, daß das Jus Reformationis nicht al-
 so bloß hin und schlechter Dinge, sondern mit gewisser bisshero angeführter Modifi-
 cation in dem Religions-Frieden nachgelassen, und auf solchen Schlag die affir-
 mativa opinio mit ihren Rationibus zu verstehen sey. Dahero dann ohnschwehe
 zu ermessen, was auf die Rationes, so pro negativa angeführet worden, und sonder-
 lich diese, so da scheinen, als ob das Jus Reformandi simpliciter denen Reichs-
 Ständen abzustricken, zu antworten sey.

§. II.

Von den
 Chur-Brans-
 denburg-
 und Burg-
 gräfflich-
 Nürnbergi-

Von der Beschaffenheit der Chur-
 Brandenburgischen und Burg-Gräfflich-
 Nürnbergischen Stiffter und Clöster, auch
 welchergestalt das Hauß Brandenburg
 lange, schon vor den Zeiten der Refor-

mation, damit beliehen worden sey; ver-
 dienet folgender Auffas, welcher unter der
 Hand bey dem Congress distribuiret wur-
 de, gelesen zu werden:

Historischer Bericht, die Chur-Brandenburgische und Burggräffliche
 Nürnbergische Stifft und Clöster betreffend.

Quo loco & Jure habita sint Monasteria antiquitus, nimirum quod in
 Regalibus Imperii numerata fuerint, constat ex

Goldasto L. 3. Constit. Imper. & ex Capitulari CAROLI M. & PIPINI
 Anno 786. facto in Comitibus Ticinensibus c. de Monasteriis & Xe-
 nodochiis, quæ per diversos Comites (sive Comitatus) esse viden-
 tur, ut Regalia sint, & quicumque ea habere voluerit per benefici-
 um Domini Regis habeat f. 135. Et ex PIPINI II. Regis Francorum
 Capitulari c. 26. de Monasteriis & Xenodochiis, quæ per diversos
 Comitatus esse videntur & Regalia sunt, ut quicumque ea habere
 voluerit per beneficium Domini Regis habeat. d. l. f. 162.

Von solcher Zeit an ist Herkommen, daß Chur- und Fürsten im Reich mit Geist-
 lichen Lehen-Clöstern, und Clöster-Vogteyen sind von Römischen Kayser und Rönig-
 gen belehnet worden: Inmassen solches aus der Herren Burggrafen zu Nürnberg,
 hernach Marggrafen zu Brandenburg Lehen-Brieffen nach und nach erscheinet. Dann
 also hat CONRADUS II. Rönig zu Hierusalem und Sicilien, Herzog in
 Schwaben, Advocatiam Cœnobii in Steina, titulo Feudali conferiret FRIDERI-
 CO Burggravio de Nurnberg Anno Domini 1265. Kal. Aug. Welches Rönig
 RUDOLPHUS I. Aquisgrani Anno Domini 1273. VIII. Kal. Nov. confirmi-
 ret, und Rönig ALBERTUS apud Agertinam Idib. Maji Anno 1300. auch an-
 dere nachgefolgte Römische Kayser und Rönige. Und hat Kayser Carl der IV.
 Anno 1363. seine Bestätigung der Burggräfflichen Fürstlichen Hoheiten mit dieser
 Clausula